

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht | Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2012

Max Planck Institute for International and Comparative Private Law



Tätigkeitsbericht 2012



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

VORWORT

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten des vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Das dokumentieren etwa die im Institut entstehenden Habilitationsschriften. Das Jahr 2012 bildete insoweit einen besonderen Meilenstein, als gleich sechs Mitarbeiter erfolgreich ihre Habilitation abschlossen: *Anatol Dutta* und *Hannes Rösler* (aus dem Arbeitsbereich von *Jürgen Basedow*), *Klaus Ulrich Schmolke* und *Frauke Wedemann* (Arbeitsbereich *Holger Fleischer*) sowie *Jens Kleinschmidt* und *Sebastian Martens* (Arbeitsbereich *Reinhard Zimmermann*). Die in den Habilitationsschriften behandelten Themen spiegeln die Bandbreite der im Institut betriebenen Forschungsarbeiten: Kapitalgesellschaften, Verhaltensökonomik, Europäische Gerichtsbarkeit, Methodenlehre, Erbrecht, und Schnittstellen von materiellem Privatrecht und Verfahrensrecht. Drei der Habilitationsschriften werden in diesem Tätigkeitsbericht vorgestellt, über zwei findet sich bereits im Tätigkeitsbericht 2011 Näheres, der sechsten wird ein Abschnitt im Tätigkeitsbericht 2013 gewidmet werden.

Der Vernetzung ausländischer Nachwuchswissenschaftler untereinander und mit ihren deutschen Kollegen dient die internationale *Postdoc Conference*, die im zweijährigen Turnus im Institut stattfindet. Anfang Mai 2012 kamen junge Kollegen aus 14 Staaten – von Dänemark und Finnland über Frankreich und Spanien bis Ungarn und Kroatien – an das Institut, berichteten über ihre Forschungen und diskutierten darüber untereinander und mit den Mitarbeitern des Instituts. Die Kooperationen mit Oxford und Cambridge führten 2012 sechs Nachwuchswissenschaftler aus Großbritannien an das Institut sowie *Leopold Bauer* für ein Jahr als *Max Planck Fellow* an das *St. Catherine's College* und das *Institute of European and Comparative Law* in Oxford sowie *Felix Steffek* und *Martin Flohr* jeweils für einen *term* an das *Wolfson College* in Cambridge. Hinzu kommen eine Vielzahl weiterer Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung, vor allem das wissenschaftliche Konzil, die wöchentliche „Aktuelle Stunde“, die GuS-Runde und die Treffen des Team Hopt. Hinzu kommt aber natürlich auch die erfolgreiche Arbeit der *International Max Planck Research School* zum Themenbereich *Maritime Affairs*.

Was die Publikationen des Instituts betrifft, so stand im Zentrum der Aufmerksamkeit das Erscheinen der zweibändigen *Max Planck Encyclopedia of European Private Law*. Gleichzeitig ist eine Vielzahl weiterer Publikationen zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht erschienen. So hat, um nur Einzelnes zu nennen, *Holger Fleischer* gemeinsam mit vier Kollegen Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft vorgelegt; ein von *Jürgen Basedow* initiiertes und mitherausgegebener Band befasst sich mit „International Antitrust Litigation“; und *Reinhard Zimmermann* hat einen Tagungsband zum Thema „Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts“ publiziert. Große Resonanz in der Wirtschaftspresse haben die Publikationen von *Holger Fleischer* und seinen Mitarbeitern zum Fragenkreis des *Whistleblowing* im Unternehmensrecht gefunden. *Jürgen Basedow* hat im Sommer 2012 den *General Course on Private International Law* an der *Hague Academy of International Law* gehalten und dabei die Disziplin des Internationalen Privatrechts unter dem Aspekt der „offenen Gesellschaft“ analysiert. Schließlich haben sich mehrere Publikationen und Veranstaltungen im Jahre 2012 mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht befasst, darunter die von *Reinhard Zimmermann* gemeinsam mit *Gerhard Wagner* organisierte und im AcP dokumentierte Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung.

Ein Höhepunkt des Institutskalenders im vergangenen Jahr war die *13. Ernst-Rabel-Vorlesung* von *Mathias Reimann* (Michigan) im November zum Thema „Why Americans make better global lawyers“. Das Jahrestreffen der Mitglieder des Vereins der Freunde des Instituts war dem „Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung“ gewidmet: eine Frage, auf die auch *Lord Neuberger of Abbotsbury*, der Präsident des Supreme Court für das Vereinigte Königreich, in einem Vortrag im Juli 2012 einging und die das verstärkte Interesse des Instituts an Methodenfragen in vergleichender und europäischer Perspektive spiegelt. In diesen Zusammenhang gehört auch ein *Symposium über Bedeutung und Gestaltung von Gesetzesmaterialien* im März 2012.

Hamburg, im März 2013

Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

INHALTSVERZEICHNIS

INSTITUTSPROFIL	8
SCHWERPUNKTE	11
Auf dem Weg zu einem europäischen Vertragsrecht	12
Das Recht offener Gesellschaften	16
BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN	19
International Antitrust Litigation	20
Dissertation von Matteo Fornasier: Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht	22
Whistleblowing im Unternehmensrecht	25
Das Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft	28
Habilitationsschrift Frauke Wedemann: Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften	30
Habilitationsschrift Klaus Ulrich Schmolke: Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht	31
Comparing French and German Company Law and Capital Markets Law	34
50 Jahre Koreanisches Zivilgesetzbuch	35
Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts	37
Habilitationsschrift Jens Kleinschmidt: Delegation von Privatautonomie auf Dritte	39
BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN	43
Länderreferat Russland und andere GUS-Staaten	44
Länderreferat Südosteuropa	48
MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN	51
Nadjma Yassari: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	52
Martin Illmer: Deutsches und Europäisches Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrecht	56
INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS	59
About the School	60
The Year 2012 – in a Nutshell	60
Research Clusters	61
Excursions	67
Lecture Series and Seminars	68
Publications	70

VERANSTALTUNGEN	71
Übersicht Wissenschaftliche Veranstaltungen 2012	72
Mysterium Gesetzesmaterialien – Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft	73
Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China – Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt	76
Sommerkonzil: Lord Neuberger of Abbotsbury	79
Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat	80
Akademische Feier und Festheftübergabe für Reinhard Zimmermann zum 60. Geburtstag	82
Recent Developments in Private Law – German and Israeli Perspectives	84
13. Ernst-Rabel-Vorlesung von Mathias W. Reimann – “Why Americans Make Better Global Lawyers”	85
Symposium des Forums für internationales Sportrecht – „Sportschiedsgerichtsbarkeit – Rechts- freier Raum oder gelungene Selbstregulierung ?“	86
Gastvorträge	88
REDAKTIONEN IM INSTITUT	89
Rabels Zeitschrift	90
Schriftenreihe „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“	90
IP-Rechtsprechung	90
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	90
European Business Organization Law Review	91
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	91
Zeitschrift für Chinesisches Recht	91
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	91
Max Planck Private Law Research Papers	92
Buchpublikationen	92
VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND ÄMTER	93
Veröffentlichungen des Instituts	94
Veröffentlichungen der Mitarbeiter ¹	96
Herausgeberschaften	114
Sammel- und Tagungsbände	114
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	115
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	118
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	122
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	130
NACHWUCHSFÖRDERUNG	135
PostDoc Conference 2012	136
Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung	137
Wissenschaftliche Qualifikationen	138
Abgeschlossene Habilitationen	138
Habitationsvorhaben	138
Promotionsvorhaben	138
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2012)	139
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	141

1) Redaktioneller Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber werden im gesamten Tätigkeitsbericht grammatisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet

Interne Veranstaltungen	142
Wissenschaftliches Konzil	142
Aktuelle Stunde	143
GUS-Runde	144
Treffen Team Hopt	144
GASTWISSENSCHAFTLER und KOOPERATIONEN	145
Gastwissenschaftler am Institut	146
Max-Planck-Stipendiaten	146
Stipendiaten anderer Organisationen	146
Gastwissenschaftler in der Bibliothek	148
Kooperationen	149
WISSENSTRANSFER	151
Wissenstransfer im Forschungsbereich Mediation	152
Gutachten und Rechtsauskünfte	154
Englisches und europäisches Recht: Unerwartete Insolvenz im Ausland – Gefahr für Schadensersatz im Inland?	154
Spanisches Recht: Der entführte Hund	156
Tabelle der in 2012 erstatteten Gutachten	157
BIBLIOTHEK DES INSTITUTS	159
Bibliotheksbericht	160
Statistische Angaben zur Bibliothek	161
VEREIN DER FREUNDE	163
Jahrestreffen der Freunde	164
AUS DEM INSTITUT	167
Business Law in Japan – Cases and Comments – Festschrift für Harald Baum	168
Wissenschaft bilingual – Fachlektoren mit englischer Muttersprache unterstützen die Redaktionen im Institut	169
Das Institut präsentiert sich mit neuem Internetauftritt	170
Personalien: Berufungen, Ehrungen, Jubiläen	171
Antrittsbesuch Senatorin Jana Schiedeck	172
Drittmittel	172
Statistische Angaben zum Personal	173
IMPRESSUM	174

DAS MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Grundlagenforschung vor dem Hintergrund wachsender Internationalisierung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht widmet sich der Grundlagenforschung und dem Wissenstransfer in den Bereichen des vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts. Ausgehend von einer Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen Europas und weltweit untersucht es das Zusammenwirken von privater Regelbildung, nationalen Rechtsordnungen, supranationalem Recht und zwischenstaatlichen Übereinkommen. Die Forschung des Instituts dient zudem dazu, Grundlagen für die internationale Verständigung über das Recht

zu schaffen sowie Regeln und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann. Insbesondere im zunehmend vereinigten Europa sowie vor dem Hintergrund der Globalisierung und der damit einhergehenden Internationalisierung des Rechts ist dies eine bedeutende wissenschaftliche Aufgabe.

Historische Meilensteine

Das Institut wurde **1926** in Berlin als „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für ausländisches und internationales Privatrecht“ gegründet, um für die Abwicklung der juristischen Folgen des Ersten Weltkriegs Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war *Ernst Rabel*, der mit seiner Monografie *Das Recht des Warenkaufs* zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung wurde.

Ab **1933** mussten mehrere Mitarbeiter aufgrund der Nürnberger Rassengesetze das Institut verlassen. *Ernst Rabel* wurde zur Niederlegung seines Amtes gezwungen und emigrierte in die USA. Durch die **1944** erfolgte Evakuierung des Instituts von Berlin nach Tübingen gelang es, die umfangreiche Bibliothek vor den Kriegsauswirkungen zu retten.

1949 wurde das Institut in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit **1956** hat es seinen Sitz in Hamburg.

Seit **1979** wird das Institut von einem Kollegium aus jeweils drei Direktoren geleitet. Derzeit sind insgesamt 153 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich sowie in mehreren Serviceabteilungen des Instituts tätig.



Direktorium

- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Geschäftsführender Direktor
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)
- Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.

Forschungsschwerpunkte

- Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung
- Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate
- Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsgeschichte
- Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie



Interdisziplinäre Ausrichtung

Unverzichtbar für die breit angelegten Forschungsthemen des Instituts sind neben fundierter fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz auch Kenntnis und Methoden der Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung. Wachsende Bedeutung kommt der Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Lehren zu.

Institutsbibliothek

Zentrales wissenschaftliches Arbeitsinstrument ist die Institutsbibliothek. Sie verfügt mit über 500.000 Bänden über eine der größten Sammlungen für Zivilrechtsliteratur weltweit. Neben den Wissenschaftlern des Instituts nutzen sie jährlich rund 1000 Gäste aus allen Teilen der Welt.

Publikationen

Das Institut gibt eine Reihe von grundlegenden Werken auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts heraus. Sie werden in erster Linie von den Direktoren sowie von Wissenschaftlichen Referenten betreut. Neben herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung der Forschungsergebnisse des Instituts an Bedeutung.

Forschungsk Kooperationen

Das Institut ist an einer Vielzahl internationaler Projektkooperationen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen beteiligt und steht in engem wissenschaftlichen Austausch mit der Universität Hamburg und der Bucerius Law School. Seit vielen Jahren bestehen außerdem institutionalisierte Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto.

Internationale Vernetzung

Im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Vorträgen und Arbeitsgruppen pflegt das Institut kontinuierlichen Austausch mit Rechtswissenschaftlern aus aller Welt. Von international maßgeblichen Organisationen, wie beispielsweise der Alexander von Humboldt-Stiftung oder des Schweizerischen Nationalfonds, geförderte Wissenschaftler wählen es bevorzugt als Forschungsstätte.

Wissenstransfer

Die Forschungsarbeit des Instituts steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie kommt der juristischen Praxis und Öffentlichkeit auf vielfache Weise zugute. Über ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit hinaus beraten die Wissenschaftler des Instituts regelmäßig in- und ausländische Gesetzgeber. Sie erarbeiten Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen und Regierungen. In Rechtssachen mit Auslandsbezug erteilen sie außerdem deutschen Gerichten Auskünfte zum ausländischen Recht.

Nachwuchsförderung

Ein besonderes Institutsanliegen ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland. Dazu gehören Stipendien sowie Referenten- und Doktorandenstellen, aber auch zahlreiche dem Nachwuchs gewidmete Veranstaltungen. Die dem Institut angegliederte International Max Planck Research School for Maritime Affairs (IMPRS) wurde 2002 als interdisziplinäres Graduiertenprogramm gegründet.

SCHWERPUNKTE

AUF DEM WEG ZU EINEM EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHT
DER VERORDNUNGSVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
FÜR EIN GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

DAS RECHT OFFENER GESELLSCHAFTEN
GENERAL COURSE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW DER HAGUE ACADEMY

AUF DEM WEG ZU EINEM EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHT

DER VERORDNUNGSVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR EIN GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Am 11. Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endg.). Damit erreicht die Entwicklung des Unionsprivatrechts eine neue Stufe: Während die bisherige, fragmentarische Richtliniengesetzgebung das mitgliedstaatliche Recht lediglich punktuell harmonisierte, soll durch den geplanten Gesetzgebungsakt unmittelbar geltendes Einheitsrecht in einem zentralen Bereich des Privatrechts geschaffen werden. Durch die Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, das in der wissenschaftlichen Diskussion auch als Common European Sales Law – kurz: CESL – bekannt ist, bleiben allerdings die bestehenden nationalen Kaufrechtsvorschriften zunächst einmal unberührt. Das europäische Kaufrecht ist nämlich als optionales Regelungsinstrument konzipiert, dessen Geltung von den Vertragsparteien freiwillig vereinbart werden kann. Das Gesetzgebungsvorhaben bildet einen aktuellen Forschungsschwerpunkt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht: Wissenschaftler des Instituts haben in einer Reihe von Publikationen zu verschiedenen Aspekten des geplanten Rechtsakts Stellung genommen und waren ferner an der Organisation wissenschaftlicher Tagungen beteiligt, die sich dem Legislativvorhaben widmeten.

I. Stellungnahme des Instituts zum Grünbuch der Kommission

Dem jetzigen Verordnungsvorschlag war ein öffentliches Konsultationsverfahren vorausgegangen, das die Kommission im Sommer 2012 mit der Veröffentlichung eines Grünbuchs (KOM(2010) 348 endg.) eingeleitet hatte. Darin stellte sie sieben unterschiedliche Optionen für den weiteren Weg in Richtung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts zur Diskussion. Diese reichten von der bloßen Veröffentlichung der Ergebnisse der von der Kommission zur inhaltlichen Ausarbeitung eines Vorschlags für ein europäisches Vertragsrecht eingesetzten Expertengruppe bis hin zur Schaffung einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Zivilgesetzbuchs.

Unter der Leitung der Direktoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* erarbeitete eine Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern des Instituts eine ausführliche Stellungnahme zu den im Grünbuch aufgeworfenen Fragen (abgedruckt in *RabelsZ* 75 (2011), 371-438). Die von der Kommission vorgetragenen Optionen wurden allesamt einer kritischen Analyse unterzogen. Dabei wurde insbesondere erörtert, ob die unterschiedlichen Maßnahmen in den Kompetenzbereich des Unionsgesetzgebers fielen und inwiefern sie tatsächlich geeignet waren, das von der Kommission verfolgte Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen im europäischen Binnenmarkt zu erreichen. Im Mittelpunkt der Ausführungen stand die Option eines fakultativen Vertragsrechtsinstruments, da sich damals bereits abzeichnete, dass die Kommission dieser Idee den Vorzug geben würde. Die Arbeitsgruppe begrüßte das Modell eines optionalen Instruments als eine Form der Rechtsvereinheitlichung, welche die rechtliche Vielfalt in Europa nicht schlagartig aufhebt, sondern vielmehr auf eine schrittweise erfolgende Konvergenz der Rechtssysteme zielt. Gleichzeitig wurde betont, dass letztendlich allein die inhaltliche Qualität des zu verabschiedenden Textes für die Frage ausschlaggebend ist, ob ein europäisches Vertragsrecht wünschenswert ist oder nicht.

II. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

(Wissenschaftlergruppe um Reinhard Zimmermann)

Kurz nach der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags traf sich im Herbst 2011 eine Gruppe von Wissenschaftlern am Hamburger Institut, um den Regelungsentwurf einer ersten Bewertung zu unterziehen. Neben *Reinhard Zimmermann* gehörten zum Teilnehmerkreis *Horst Eidenmüller* aus München, *Nils Jansen* aus Münster, *Eva-Maria Kieninger* aus Würzburg sowie *Gerhard Wagner* aus Bonn. Die Gruppe befasste sich schwerpunktmäßig mit einer Reihe charakteristischer Probleme des geplanten Rechtsakts: IPR und Anwendungsvoraussetzungen des CESL, Revision und Erweiterung des Verbraucher-acquis, vertragliche Haftung nach dem CESL, sowie dessen optionaler Charakter und der dadurch bewirkte Regulierungswettbewerb. Erörtert wurden auch die Genese, Sprache, Lückenhaftigkeit sowie die Struktur des CESL.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden zunächst auf Deutsch in der Juristenzeitung veröffentlicht (JZ 2012, 269-189), eine englische Version erschien wenig später in der *Edinburgh Law Review* 2012, 301-357. Die Autoren ziehen ein ernüchterndes Fazit: Sollte der Verordnungsvorschlag unverändert, oder in nur geringfügig verbesserter Form, in Kraft treten, stünde es um die Zukunft des europäischen Kaufrechts nicht gut. Die Verfasser der Studie unterbreiten deswegen eine Reihe von Änderungsvorschlägen zur Verbesserung des gegenwärtigen Regelungsentwurfs.

III. Publikationen zu einzelnen Aspekten des Verordnungsvorschlags

Wissenschaftler des Instituts haben darüber hinaus in einer Reihe von Publikationen zu zahlreichen Einzelaspekten des Verordnungsvorschlags Stellung genommen.

Rechtsgrundlage

Diskutiert wurde etwa die umstrittene Frage der Rechtsgrundlage des geplanten Rechtsakts. Im Grünbuch aus dem Sommer 2010 hatte sich die Kommission zur Kompetenzgrundlage noch nicht geäußert – ein Vorgehen, das die Arbeitsgruppe des Instituts in ihrer Stellungnahme scharf kritisiert hatte. Im Verordnungsentwurf hat die Kommission nunmehr klargestellt, dass sie die Verordnung auf die Binnenmarktklausel des Art. 114 AEUV stützen möchte. Diese Rechtsgrundlage erleichtert die Verabschiedung des Rechtsakts insofern, als sie – anders als etwa die Kompetenzergänzungsklausel des Art. 352 AEUV – für die Zustimmung im Rat keine Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten, sondern nur eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung verlangt. Die Wahl des Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage stößt indessen auf gravierende Bedenken. Denn die Vorschrift ermächtigt lediglich zu einer „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“. Das CESL als optionales Regelungsinstrument würde jedoch das mitgliedstaatliche Recht gerade unberührt lassen und stattdessen ein fakultatives supranationales Regelwerk einführen. Außerdem spricht gegen Art. 114 AEUV, dass in der Vergangenheit andere optionale Einheitsrechtsinstrumente wie beispielsweise die Verordnung über die *Societas Europaea* nicht auf diese Kompetenzgrundlage, sondern auf Art. 352 AEUV gestützt wurden. Ein weiterer Einwand ist die Tatsache, dass für die Verabschiedung optionaler Instrumente auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums eine eigenständige Rechtsgrundlage in Art. 118 AEUV geschaffen wurde, da Art. 114 AEUV für solche Gesetzgebungsakte nicht als geeignete Kompetenznorm angesehen wurde.

Literatur: Jürgen Basedow, Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage eines optionalen EU-Kaufrechts: Eine List der Kommission?, *EuZW* 2012, 1-2.

Anwendungsbereich

Kritisiert wurde ferner, dass der Anwendungsbereich des CESL nach dem derzeitigen Regelungsentwurf lediglich auf grenzüberschreitende Kaufverträge beschränkt ist. Diese Eingrenzung widerspricht zum einen dem Grundgedanken des Regelungsvorhabens, das auf die stärkere Integration des Binnenmarkts und damit gerade auf die Aufhebung der Unterscheidung „innerstaatlich versus grenzübergreifend“ innerhalb Europas abzielt. Zum anderen droht auch der eigentliche Zweck des Instruments vereitelt zu werden. Das CESL soll nämlich in erster Linie Unternehmer in die Lage versetzen, ihre Leistungen Verbrauchern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter Verwendung einheitlicher Vertragsbedingungen anzubieten – diese Möglichkeit besteht aufgrund von Besonderheiten im geltenden Kollisionsrecht derzeit nicht. Ist das CESL nur im grenzüberschreitenden Handel anwendbar, sind seine Rationalisierungseffekte erheblich eingeschränkt, da Unternehmer für innerstaatliche und internationale Verträge nicht die gleichen Vertragsbedingungen verwenden können. Nur wenn das europäische Recht auch für innerstaatliche Geschäfte zur Verfügung steht, können Unternehmer im gesamten Binnenmarkt nach einheitlichen Regeln kontrahieren.

Literatur: Jürgen Basedow, *An EU Law for Cross-Border Sales Only – Its Meaning and Implication in Open Markets*, in: Michael Bonell, Marie-Louise Holle, Peter Nielsen (Hg.), *Liber Amicorum Ole Lando*, DJØF Publishing, Copenhagen 2012, 27-44; Jürgen Basedow, *An Optional Instrument and the Disincentives to Opt in*, *Contratto e impresa/Europa* 2012, 37-47; Walter Doralt, *De quelques conditions de succès d'un instrument optionnel en droit européen des contrats*, *Revue des Contrats* 2011, 1313-1342; Walter Doralt, *Rote Karte oder grünes Licht für den Blue Button – Zur Frage eines optionalen Europäischen Vertragsrechts*, *AcP* 211 (2011), 1-34; Sebastian A. E. Martens, *Ein Knopf für den Binnenmarkt? oder: Vollharmonisierung durch den „Blue Button“?*, *GPR* 2010, 215-218.

Verhältnis zum Internationalen Privatrecht

Im Fokus stand auch die kollisionsrechtliche Einbettung des geplanten Instruments. Wie aus den Erwägungsgründen des Verordnungsvorschlags hervorgeht, soll das CESL dem Kollisionsrecht nachgeschaltet werden: Die Geltung des europäischen Kaufrechts könnte nur unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der betreffende Vertrag nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts, namentlich der Rom I-Verordnung, dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt. Diese Regelung stößt unter Transparenzgesichtspunkten auf Bedenken. In der Praxis hat sie nämlich zur Folge, dass unter bestimmten Umständen (nämlich dann, wenn ein drittstaatliches Recht Ver-

tragsstatut ist) zunächst eine kollisionsrechtliche Rechtswahl zugunsten einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung notwendig ist, damit dann in einem zweiten Schritt die Geltung des CESL vereinbart werden kann. Dieses Erfordernis dürfte rechtsunkundigen Parteien nicht ohne weiteres bewusst sein. Zu kritisieren ist ferner, dass das Verhältnis zum Kollisionsrecht bislang nur in den Erwägungsgründen und nicht im verbindlichen Teil der Verordnung geregelt ist – auch dieser Umstand erzeugt Rechtsunsicherheit.

Literatur: *Matteo Fornasier*, „28.“ versus „2. Regime“ – Kollisionsrechtliche Aspekte eines optionalen europäischen Vertragsrechts, *RabelsZ* 76 (2012), 401-442; *Jens Kleinschmidt*, Stellvertretung, IPR und ein optionales Instrument für ein europäisches Vertragsrecht, *RabelsZ* 75 (2011), 497-540; *Hannes Rösler*, Rechtswahl und optionales Vertragsrecht in der EU, *EuZW* 2011, 1.

Materiellrechtliche Aspekte und Textstufenforschung

Im Fokus weiterer Arbeiten standen schließlich auch die materiellrechtlichen Vorschriften des CESL. Zu den behandelten Themen gehörten zum Beispiel die Regeln über Willensmängel, die Leistungsbestimmung durch Dritte, die Rechtsbehelfe im Fall der Nichterfüllung sowie die im CESL ebenfalls geregelten Verträge über Dienstleistungen, die mit dem Kauf verbunden sind.

Bei den Untersuchungen der materiellrechtlichen Bestimmungen galt der Genese der Vorschriften besonderes Augenmerk. Das CESL baut nämlich auf früheren Einheitsrechtsinstrumenten auf: zum einen auf „amtlichen“ Regelungen wie der bisherigen Unionsgesetzgebung im Bereich des Vertragsrechts (dem *Acquis Communautaire*) und dem UN-Kaufrecht (CISG), zum anderen aber auch auf Regelwerken nicht-staatlicher Organisationen wie den *Principles of European Contract Law* (PECL) der Lando-Kommission, den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* (PICC), den *Acquis Principles* (ACQP) sowie dem *Draft Common Frame of Reference* (DCFR). Für die Interpretation des CESL ist die Zusammenschau mit diesen vorangegangenen Textstufen von hoher Bedeutung. Die Ermittlung der Ursprünge der einzelnen Bestimmungen des CESL ist nicht zuletzt deswegen eine besonders dringliche Aufgabe, da der Unionsgesetzgeber bislang keine erläuternden Materialien zum Hintergrund der Vorschriften veröffentlicht hat. Die Wissenschaft kann hier also wertvolle Auslegungshilfe leisten.

Literatur: *Martin Illmer*, Related Services in the Commission Proposal for a Common European Sales Law COM (2011) 635 Final: Much ado about Nothing?, *European Review of Private Law* 2013, 131-204; *Martin Illmer* / *Juan Carlos M. Dastis*, Re-

dress in Europe and the Trap under the CESL, *European Review of Contract Law* 2013, i.E.; *Jens Kleinschmidt*, Die Bestimmung durch einen Dritten im Europäischen Vertragsrecht. Textstufen transnationaler Modellregelungen, *RabelsZ* 76 (2012), 785-818; *Sebastian A. E. Martens*, Die Regelung der Willensmängel im Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, *AcP* 211 (2011), 845-885; *Sebastian A. E. Martens*, Einigungsmängel im EU-Kaufrecht, in: *Martin Schmidt-Kessel* (Hg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission, München 2012, 179-201; *Christian Stempel*, Nacherfüllung und Schadensersatz im Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts – eine Annäherung, *EuZW* 2013, i.E.; *Reinhard Zimmermann*, Perspektiven des künftigen österreichischen und europäischen Zivilrechts, Zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, *JBl.* 2012, 2-22.

IV. Wissenschaftliche Tagungen zum CESL

ZEuP-Tagung „Europäisches Vertragsrecht auf dem Verordnungsweg?“

Der Herausgeberkreis der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (ZEuP), dem auch die Direktoren des Instituts *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* angehören, widmete im April 2012 seine turnusmäßige Tagung dem geplanten europäischen Kaufrecht. An der Veranstaltung in Würzburg nahmen auch Referenten aus dem europäischen Ausland teil. Die Beiträge, die im vierten Heft der ZEuP 2012 veröffentlicht wurden, behandelten ein weites Spektrum an Themen, das vom Anwendungsbereich des Instruments über die Informations- und Rechtsbehelfsvorschriften bis hin zu den praktischen und rechtspolitischen Folgen des Regelwerks reichte.

Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung in Bonn

Auf Initiative ihres Vorsitzenden *Reinhard Zimmermann* veranstaltete auch die Zivilrechtslehrervereinigung eine Sondertagung zum CESL, die ebenfalls im April 2012 in Bonn stattfand. Mit der Sondertagung verband der Vorstand der Vereinigung einerseits die Absicht, ein Signal nach innen zu geben und die deutschsprachige Zivilrechtswissenschaft auf die Bedeutung des nunmehr zu erwartenden Gesetzgebungsaktes für die Entwicklung des Privatrechts auch in Deutschland und Österreich sowie, mittelbar, in der Schweiz hinzuweisen. Andererseits sollten die Referate und Diskussionen der Tagung aber natürlich auch nach außen wirken und, soweit im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens möglich, einen Beitrag zu einer möglichst qualitätvollen Gesetzgebung leisten. Es sollte deshalb auf der Sondertagung auch nicht so sehr um das „Ob“ eines Tätigwerdens des Europäischen Gesetzgebers oder um

die (hochumstrittene) Frage der Kompetenzgrundlage gehen. Vielmehr sollten in konstruktiv-kritischem Geist die Inhalte des vorgeschlagenen Kaufrechts, dessen Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich sowie das Problem der immer wieder angekündigten *acquis*-Revision behandelt werden. Zudem wurde auch die Frage der Kosten und des Nutzens eines optionalen Europäischen Kaufrechts thematisiert. Die Beiträge der Tagung wurden in einem umfangreichen Sonderheft des Archivs für die civilistische Praxis veröffentlicht (AcP 212 (2012), 467-852).

Konferenz „CISG vs. Regional Sales Law Unification“ am Hamburger Institut

Dem Vergleich des CESL mit anderen Instrumenten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts auf regionaler und globaler Ebene widmete sich schließlich eine internationale Konferenz, die im Mai 2012 am Hamburger Institut unter der Leitung von *Ulrich Magnus* ausgerichtet wurde und deren Beiträge im selben Jahr bei Sellier veröffentlicht wurden. Der Blick war auf die bisherigen Erfahrungen mit Regelwerken wie dem CISG, dem *Uniform Commercial Code* in den USA und dem Einheitsrecht der OHADA-Staaten gerichtet. Im Mittelpunkt der Diskussion stand dabei vor allem die Frage, welche Lehren aus diesen anderen



Harry Flechtner, Franco Ferrari, Robert Koch, Ulrich Magnus, Bruno Zeller, Larry A. Dimatteo (v.li.)

Instrumenten für das gegenwärtige europäische Regelungsvorhaben zu ziehen sind. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit das Einheitsrecht in der Praxis auf Akzeptanz stößt? Wie kann die Rechtsprechung die einheitliche Geltung des Einheitsrechts gewährleisten? Inwiefern besteht noch ein Bedürfnis nach regionaler Rechtsvereinheitlichung, wenn einheitsrechtliche Instrumente mit globalem Geltungsanspruch wie das CISG zur Verfügung stehen? Insgesamt beurteilten die Referenten die Erfolgsaussichten des CESL in seinem gegenwärtigen Zuschnitt und Inhalt tendenziell skeptisch.



DAS RECHT OFFENER GESELLSCHAFTEN

GENERAL COURSE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW DER HAGUE ACADEMIE

An der Hague Academy of International Law hat Jürgen Basedow im Sommer 2012 den General Course on Private International Law gehalten. Im Rahmen des dreiwöchigen Sommerprogramms der Akademie zum internationalen Privatrecht nimmt der General Course in jedem Jahr eine Sonderstellung ein. Anders als bei den einwöchigen Vorlesungen zu spezifischen Fragen wie der Bioethik oder der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit geht es nicht um einzelne Problembereiche oder die Rolle einzelner Rechtsinstitute in grenzüberschreitenden Beziehungen. Vielmehr zielt der General Course darauf ab, die Entwicklung der gesamten Disziplin des internationalen Privatrechts im Lichte bestimmter Leitgedanken zu erläutern, dies auch nicht etwa im Hinblick auf eine besondere nationale Rechtsordnung, sondern gleichsam in einer vergleichenden Weltsicht. Daraus resultieren monographische Abhandlungen, die seit neunzig Jahren in dem Recueil des cours de l'Académie de Droit International de la Haye veröffentlicht werden und das Denken der Fachwelt oft über Jahre hinweg beeinflussen. Die deutschen Autoren, denen der General Course bislang anvertraut wurde, haben dementsprechend Leitthemen wie die Entwicklung allgemeiner Grundsätze (Wilhelm Wengler), die Interessen der beteiligten Parteien, Verkehrskreise und Staaten (Gerhard Kegel) oder den Respekt vor der Vielfalt der Kulturen (Erik Jayme) in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen gestellt. Das Leitmotiv des General Course von Jürgen Basedow ist der Gedanke der offenen Gesellschaft, womit zugleich auch die sozialwissenschaftliche Dimension dieser Abhandlung angedeutet wird.

Die Untersuchung gliedert sich in eine längere Einführung und drei Hauptteile, die nacheinander den gesellschaftlichen Wandel von geschlossenen Nationalstaaten hin zur offenen Gesellschaft, die wachsende Rolle der privaten Ordnung in solchen offenen Gesellschaften und die verbleibende, keineswegs

geringe, wohl aber veränderte Rolle staatlicher Regulierung internationaler Privatrechtsbeziehungen thematisieren. Die Einleitung weist auf den engen Zusammenhang zwischen gesellschaftlichem Wandel und Veränderungen des Rechts hin, der sich auch in den internationalen Rechtsbeziehungen bemerkbar macht, die zunehmend geprägt werden von der Durchlässigkeit der nationalen Grenzen und der Zunahme grenzüberschreitender Kontakte und Transaktionen. Überblicksmäßig werden neuere Tendenzen im internationalen Privatrecht skizziert, die immer wieder zurückführen auf die Grundfrage nach dem Zweck dieses Rechtsgebiets. Ungeachtet der Flexibilisierungs- und Materialisierungstendenzen der letzten Jahrzehnte spricht sich Basedow für einen verbleibenden wesentlichen Teil der Rechtsordnung dafür aus, auch künftig den Entscheidungseinklang als wesentliches Ziel des Kollisionsrechts anzustreben. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen für die verschiedenen Methoden des IPR.

I. Hinwendung zur offenen Gesellschaft

Der erste Teil der Abhandlung ist der Hinwendung zur offenen Gesellschaft gewidmet. In der Sozialphilosophie ist der Gedanke zwischen den beiden Weltkriegen zunächst von dem französischen Philosophen und Nobelpreisträger *Henri Bergson* geprägt und später von dem österreichischen Moralphilosophen *Karl Raimund Popper* vertieft worden. Während *Popper* die offene Gesellschaft als einen Ort ansieht, in dem verschiedene politische Überzeugungen und Lebensentwürfe aufeinandertreffen und im rationalen Diskurs erörtert werden können, sieht er historisch in der räumlichen Öffnung der antiken griechischen Gesellschaften, in Handel und Seefahrt, eine der Ursachen für den Übergang von intuitiven und instinktgeleiteten Reaktionen zu der rationalen Diskussion gesellschaftlicher Fragen. Diese Verbindung zwischen der Öffnung geografischer Grenzen und dem rationalen Diskurs ist auch für die gegenwärtige Entwicklung des internationalen Privatrechts prägend, wie in späteren Teilen der Untersuchung in vielen Details nachgewiesen wird.

Zunächst wendet sich die Abhandlung aber dem gegenwärtigen Phänomen der Globalisierung zu, die in allseits spürbarer Weise die Durchlässigkeit der Grenzen erhöht und internationale Beziehungen verstärkt. Statistische Daten bezüglich des Welthandels, der Direktinvestitionen und der Migration belegen objektiv, was gemeinhin als Globalisierung bezeichnet wird und in verschiedenen Sozialwissenschaften mit unterschiedlichem Fokus thematisiert wird. Globalisierung ist jedoch nicht nur ein soziales und ökonomisches Phänomen, sie ist auf vielfältige Weise durch völkerrechtliche Regelungen seit dem Zweiten Weltkrieg untermauert worden, wie in der Folge in Bezug auf den weltweiten Warenhandel, den Handel mit Dienstleistungen und den Kapitalverkehr dargelegt wird.

Die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen für die Rechtspolitik. Während in geschlossenen Gesellschaften staatliche Gesetzgeber mit einiger Sicherheit den künftigen Verbleib ihrer Staatsbürger vorhersagen konnten, haben sie dieses Wissen mit der Öffnung der Gesellschaften eingebüßt. Wenn überhaupt, so ist dieses Wissen noch bei den Individuen vorhanden, wodurch deren Rolle in der Ordnung der internationalen Beziehungen an Bedeutung zunimmt. Darüber hinaus wird die Lokalisierung von internationalen Sachverhalten in bestimmten Staaten erschwert; viele Rechtsverhältnisse haben aktuelle oder potentielle Beziehungen zu mehreren Staaten. Mit der Öffnung der Grenzen wächst ferner für die privaten Akteure die Möglichkeit, sich der rechtlichen Ordnungen verschiedener Jurisdiktionen zu bedienen; der Wettbewerb der Rechtsordnungen wird zunehmend zur Realität. Während die einzelnen Staaten auf diese Weise Einfluss auf die individuellen Rechtsbeziehungen verlieren, sind sie doch andererseits bestrebt, durch eine zunehmend extraterritoriale Anwendung ihrer Gesetze solchen Verlust wettzumachen. Überdies wächst die Bereitschaft der Staatengemeinschaft, sich auf Mindeststandards zu einigen, die überall zu beachten sind; auf diese Weise soll der Anreiz zur Ausnutzung regulativen Wettbewerbs gesenkt werden.

II. Die private Ordnung internationaler Rechtsbeziehungen

Entsprechend der wachsenden Rolle des Individuums in den internationalen Rechtsbeziehungen behandelt Teil II der Untersuchung sehr ausführlich und unter mehreren methodischen Aspekten die private Ordnung internationaler Rechtsbeziehungen. Es geht dabei zunächst um private Arrangements, die darauf abzielen, die besonderen Risiken grenzüberschreitender Transaktionen auf bestimmte professionelle Akteure zu kanalisieren. Als Beispiel wird eingehend die sogenannte *lex mercatoria* im Bereich des Überseehandels diskutiert, wo private Institutionen – insbesondere die Internationale Handelskammer – die vielfältigen Rechtsbeziehungen zwischen Exporteuren und

Importeuren, zwischen ihnen und den Transportunternehmen, zwischen Händlern und Banken sowie zwischen allen Beteiligten und Versicherungen aufeinander abzustimmen. Entstanden ist ein System, in dem Fragen des anwendbaren nationalen Rechts nur noch sehr selten eine Rolle spielen. Ähnlich verhält es sich im Konsumentenbereich mit dem Vordringen von Pauschalreisen. Durch sie werden potentielle Rechtskonflikte, wie sie bei grenzüberschreitenden touristischen Aktivitäten eigentlich in großer Zahl auftreten müssten, reduziert auf die Beziehung zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter. Dies ist im Allgemeinen eine rein innerstaatliche Beziehung, in der Fragen des anwendbaren Rechts keine Rolle spielen.

Im eigentlichen internationalen Privatrecht ist ein Vordringen der Rechtswahl zu beobachten, deren theoretische Begründung ein besonderes Anliegen und ein Kernstück dieses *General Course* ist. Im Ergebnis sieht *Basedow* die Begründung in der vernunft- und naturrechtlichen Begründung des Rechts aus dem Individuum heraus, die in der Gegenwart eine Renaissance erlebt in dem Vordringen allgemeiner Menschenrechte. Diese Menschenrechte implizieren ein Recht des Einzelnen auf Rechtssicherheit, das ihm in einer multi-jurisdiktionellen Welt vom einzelnen Staat nicht gewährt werden kann. Insofern hat der Staat die privaten Bemühungen um die Schaffung von Rechtssicherheit zu honorieren. In der neueren Rechtsentwicklung des internationalen Privatrechts hat die Rechtswahl nun weit über das Vertragsrecht hinaus Beachtung gefunden. Im Einzelnen wird für Bereiche wie Stellvertretung, Forderungsabtretung, unerlaubte Handlungen, Sachenrecht, Effektenhandel und geistiges Eigentum sowie das Personen-, Familien- und Erbrecht ein Vordringen der Parteiautonomie nachgewiesen und im Einzelnen dargelegt, dass auch in Grenzbereichen die Parteiautonomie oft eine bessere Lösung darstellt als die gegenwärtig praktizierten objektiven Anknüpfungen. Last but not least weist die Untersuchung auf die Bedeutung prozeduraler Rechtswahl hin.

Ein weiteres Instrument privater Gestaltung gewinnt gegenwärtig in der Europäischen Union zunehmend an Bedeutung; es handelt sich um die sogenannten optionalen Instrumente, die das nationale Recht verdrängen, wenn die privaten Parteien sie wählen. Den Privaten stehen damit neben den einzelstaatlichen Rechten, deren Anwendung durch das traditionelle IPR determiniert wird, weitere Rechtsinstitute zur Verfügung, die nicht nur private Wahlmöglichkeiten erweitern, sondern auch eher auf die Besonderheiten grenzüberschreitender Kontakte und Beziehungen abgestimmt sind.

Ein letztes Kapitel in dem zweiten Teil ist schließlich der indirekten Rechtswahl gewidmet. Es handelt sich dabei um die Ausnutzung solcher Anknüpfungspunkte, die zwar auf objektive Tatsachen abstellen, die den privaten Akteuren aber doch

einen relativ weiten Handlungsspielraum und damit die Möglichkeit eröffnen, sich der einen oder anderen Rechtsordnung zu unterwerfen. Im internationalen Privatrecht ist eine Tendenz zu erkennen, besonders stabile und unveränderliche Anknüpfungspunkte wie etwa die Staatsangehörigkeit zu ersetzen durch flexiblere Anknüpfungspunkte wie den gewöhnlichen Aufenthalt. Zum Teil sind die Staaten auch bereit, traditionelle und besonders stabile Anknüpfungen des internationalen Privatrechts dadurch zu flexibilisieren, dass sie die Voraussetzungen für die Verwirklichung der betreffenden Anknüpfung abmildern; die Liberalisierung der Einbürgerung oder die bereitwillige Ausflagung von Schiffen sind Beispiele. In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung des Anerkennungsprinzips im internationalen Gesellschaftsrecht als Beispiel diskutiert.

III. Unterscheidung der Zwecke staatlicher Kollisionsnormen

Das Vordringen privater Gestaltung darf nicht verwechselt werden mit einem generellen Verzicht auf staatliche Ordnung. Jedoch sind die verschiedenen Formen staatlicher Ordnung internationaler Rechtsbeziehungen zu unterscheiden. Mehr und mehr Kollisionsnormen nehmen den Charakter dispositiven Rechts an und haben damit nur noch eine Auffangfunktion. Unverzichtbar sind staatliche Kollisionsnormen demgegenüber dort, wo es um den Schutz von Drittinteressen geht, wo die staatliche Intervention Ungleichgewichte der Parteien auszugleichen hat oder wo eigene Interessen des Staates oder grundlegende Werte der Gesellschaft auf dem Spiele stehen. Teil III der Untersuchung ist um eine präzisere Unterscheidung der Zwecke staatlicher Kollisionsnormen bemüht.

Identifiziert werden zunächst Bereiche, in denen eigene außenpolitische Interessen eines Staates sich auf das Kollisionsrecht auswirken können, so etwa bei der Verweisung auf das Recht nichtanerkannter Staaten, bei der Durchsetzung von Embargos oder von sogenannten *blocking statutes*. Als zweiter Problembereich schälen sich solche Einschränkungen der Rechtswahl und entsprechende Kollisionsnormen heraus, die dazu dienen, ein vorhandenes Gefälle zwischen den Parteien internationaler Transaktionen auszugleichen. Die Europäische Union ist besonders weit vorangeschritten bei dem Versuch,

grundlegende Prinzipien des internationalen Privatrechts auch auf solche Ungleichgewichtslagen anzuwenden und dabei gleichwohl die beteiligten Interessen auszubalancieren. Eingehende Erörterungen sind dem Verbraucherschutz und dem Arbeitnehmerschutz gewidmet. In beiden Bereichen stellt sich die Frage, inwieweit zusätzlich zu den spezifischen Kollisionsnormen noch allgemeine Schutzprinzipien als Eingriffsnormen oder international zwingende Normen zum Tragen kommen.

Schließlich lässt sich nicht leugnen, dass ein bestimmter Kernbestand von Wertungen der jeweiligen eigenen Gesellschaft von einem Staat ungeachtet der im Übrigen anwendbaren Rechtsvorschriften durchgesetzt wird. Dies geschieht zum Teil mit dem Instrument der Eingriffsnormen (*lois de police*), zum Teil mit der Denkfigur des *ordre public*; die Untersuchung spricht sich dafür aus, beides unter dem allgemeineren Begriff der imperativen Rechtsnormen zusammenzufassen. Ein Teil der auf diese Weise durchgesetzten Wertungen bezieht sich auf Kollektivgüter, ein weiterer Teil auf Grundprinzipien des Sozialmodells; schließlich dringen als Drittes auch sogenannte ethische Wertungen vor, wie am Beispiel der Leihmutterchaft in grenzüberschreitenden Transaktionen erörtert wird. Bezüglich der recht amorphen Denkfigur der imperativen Normen kehren zwei Fragestellungen immer wieder und werden eingehend erörtert: zum einen die Frage ihrer Identifizierung in der eigenen Rechtsordnung und ihres Durchsetzungswillens in internationalen Rechtsbeziehungen, zum anderen die Beachtung solcher imperativen Normen einer Rechtsordnung in anderen Staaten. Die Abhandlung schließt mit einem Appell an die Zurückhaltung nationaler Gerichte und Gesetzgeber bei der Durchsetzung eigener imperativer Normen und dem Hinweis auf die zunehmende Bereitschaft von Gerichten, imperative Normen anderer Staaten unter bestimmten Umständen zu berücksichtigen.

Insgesamt plädiert *Basedow* für eine Neugewichtung von privater Gestaltung internationaler Rechtsbeziehungen einerseits und der Durchsetzung staatlicher Ordnungsvorstellungen in grenzüberschreitenden Beziehungen andererseits. Das Paradigma der Europäischen Union, das zunehmend Bedeutung erlangt für die international privatrechtlichen Beziehungen innerhalb Europas, wird dabei als Vorbild und Beispiel für globalisierte Rechtsbeziehungen schlechthin propagiert.



BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN

INTERNATIONAL ANTITRUST LITIGATION

FREIER MARKT UND ZWINGENDES VERTRAGSRECHT

WHISTLEBLOWING IM UNTERNEHMENSRECHT

DAS RECHT DER GESCHLOSSENEN KAPITALGESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTERKONFLIKTE IN GESCHLOSSENEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

GRENZEN DER SELBSTBINDUNG IM PRIVATRECHT

COMPARING FRENCH AND GERMAN COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW

50 JAHRE KOREANISCHES ZIVILGESETZBUCH

DER EINFLUSS RELIGIÖSER VORSTELLUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES ERBRECHTS

DELEGATION VON PRIVATAUTONOMIE AUF DRITTE

INTERNATIONAL ANTITRUST LITIGATION – CONFLICT OF LAWS AND COORDINATION

WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN KARTELLVERFAHREN

Die Dezentralisierung der behördlichen Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln sowie die Anreize für private Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Kartellrecht haben in der EU zu einer Zunahme und wachsenden Internationalisierung von Kartellrechtsprozessen geführt. Gleichzeitig steigt der Bedarf nach Mechanismen, mit denen sich solche Verfahren koordinieren lassen. Vor diesem Hintergrund hat eine internationale Arbeitsgruppe, die von Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, der Katholischen Universität Louvain und der Universität Paris II (Panthéon-Assas) gegründet wurde, eine Studie über internationale Kartellrechtsverfahren vorgelegt („International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination“, hrsg. v. Jürgen Basedow, Stéphanie Francq & Laurence Idot). Diese Untersuchung setzt sich kritisch mit dem bestehenden Rechtsrahmen auseinander und enthält Vorschläge zur Konsolidierung und Verbesserung grenzüberschreitender Verfahren.

I. Neue Herausforderungen

Der Wettbewerb kann nur richtig funktionieren, wenn die Kartellrechtsregeln, die den Wettbewerb als Prozess schützen sollen, umfassend durchgesetzt werden. Traditionell lag der Schutz des Wettbewerbs in Europa in den Händen der Kartellbehörden. In der jüngeren Zeit hat aber auch die Durchsetzung der Kartellrechtsregeln durch Private an Bedeutung gewonnen. Immer mehr Privatpersonen oder Unternehmen verklagen Kartellsünder oder Monopolisten auf Schadensersatz wegen Verletzung nationalen oder europäischen Kartellrechts. Da Preiskartelle und Missbräuche von Marktmacht sehr häufig nicht nur eine Jurisdiktion betreffen, sondern sich in verschiedenen Staaten auswirken, weisen solche Prozesse immer häufiger grenzüberschreitende Elemente auf. Die stetig wachsende Internationalisierung von Kartellrechtsprozessen sowie die Zunahme von parallelen Verfahren vor Behörden bzw. Gerichten

haben den Bedarf nach klaren, tragfähigen Normen erhöht, mit denen sich internationale Kartellprozesse koordinieren lassen. Bislang wurde diese Koordination vornehmlich mit Blick auf die kartellbehördlichen Verfahren untersucht und gesetzlich geregelt. Mit der Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung muss ein solches System auch für Prozesse vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten entworfen werden. Zudem müssen die private und die behördliche Kartelldurchsetzung aufeinander abgestimmt werden.

II. Die Arbeitsgruppe

Der bestehende Rechtsrahmen wird diesen Anliegen bislang nur zum Teil gerecht. Um Abhilfe zu schaffen, wurde eine Arbeitsgruppe aus europäischen und US-amerikanischen Wissenschaftlern, Vertretern von Kartellbehörden und der anwaltlichen Praxis gegründet, um das geltende Recht zu analysieren und Vorschläge zur Konsolidierung und Verbesserung zu erarbeiten. Untersucht wurden nicht allein die relevanten Bestimmungen des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts europäischer Provenienz, sondern auch die für transatlantische Schadensersatzprozesse entscheidenden Verfahrensregeln des US-Rechts. Ebenfalls eingehend behandelt wurden Regelungen über die Beweisverwertung oder den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die bislang in Zusammenhang mit der Koordination internationaler Verfahren vernachlässigt wurden. Angestoßen und geleitet wurde die Arbeitsgruppe von *Jürgen Basedow*, *Stéphanie Francq* und *Laurence Idot*. Diese Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen repräsentieren die drei Partnerinstitutionen – das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, die Katholische Universität Louvain und die Universität Paris II (Panthéon Assas) –, die dieses Projekt erarbeitet und getragen haben. Bei der Strukturierung und Durchführung des Projekts in den Jahren 2009-2012 wurde die Leitungsebene von einem wissenschaftlichen Komitee unterstützt, dem *Catherine Kessedjian* (Universität Paris II-Panthéon Assas), *Marc Fallon* (Katholische Universität Louvain) und *Wolfgang Wurmnest* (Universität Hannover) angehörten. Gefördert wurde die Arbeit der Gruppe von

der Europäischen Kommission. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in mehreren Workshops erarbeitet und auf einer internationalen Konferenz in Brüssel präsentiert. Nach einer erneuten Überarbeitung der Beiträge wurde die Studie mit konkreten Gesetzgebungsvorschlägen, die sich vornehmlich an den europäischen Gesetzgeber richten, Anfang 2012 unter dem Titel „International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination“ bei Hart Publishing veröffentlicht.

III. Reformbedarf im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Der erste Teil der Studie („International Antitrust Litigation – Conflict-of-Law Issues“) widmet sich der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht. In einem ersten Unterkapitel wird untersucht, ob die geltenden Regeln des europäischen Zivilverfahrensrechts auch bei kartellrechtlichen Streitigkeiten prozessuale Gerechtigkeit herzustellen vermögen. *Blanca Vilá Costa* (Autonome Universität Barcelona) befasst sich in diesem Zusammenhang mit der Reichweite der in der Brüssel I-VO niedergelegten Gerichtsstände für vertragliche und außervertragliche Streitigkeiten. *Jürgen Basedow* zeigt auf, dass der Gerichtsstand des Handlungsortes sehr differenziert ausgelegt werden muss, um den Besonderheiten verschiedener internationaler Kartelle gerecht zu werden. *Michael Wilderspin* (Europäische Kommission) untersucht Friktionen, die durch die Anwendung der europäischen Regeln zur Verbindung von Klagen sowie der Litispendenz auf kartellrechtliche Streitigkeiten entstehen können, und diskutiert Verbesserungsmöglichkeiten für die Neufassung der Brüssel I-VO.

Das zweite Kapitel des ersten Teils der Untersuchung ist dem europäischen Kollisionsrecht gewidmet. *Stéphanie Françoq*, *Marc Fallon* und *Wolfgang Wurmnest* untersuchen, inwieweit der Rechtsrahmen für das auf vertragliche Ansprüche anwendbare Recht („Rom I-VO“) und das auf außervertragliche Ansprüche anwendbare Recht („Rom II-VO“) reformiert werden muss, um für kartellrechtliche Streitigkeiten sinnvolle Anknüpfungsergebnisse zu produzieren. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Kollisionsregeln der Rom I-VO nicht unbedingt reformiert werden müssen. Angemahnt wird jedoch eine Reform der Rom II-VO, dessen Kollisionsnorm für Ansprüche wegen der Verletzung des Kartellrechts (Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO) durch den europäischen Gesetzgeber präzisiert werden sollte. *Sylvaine Poillot-Peruzzetto* und *Dominika Lawnicka* (beide Universität Toulouse I) gehen sogar noch einen Schritt weiter und halten

die Einführung einer speziellen Verordnung mit Regeln über auf internationale Kartellstreitigkeiten anwendbares Recht immerhin für denkbar. Diese Position wurde jedoch nicht von vielen Mitgliedern der Arbeitsgruppe geteilt, da sie die Gefahr birgt, dass sich das Kartellkollisionsrecht zu weit von den allgemeinen Grundstrukturen des europäischen Kollisionsrechts entfernt.

Das dritte Kapitel des ersten Teils der Studie geht auf alternative Streitbeilegungsformen ein. In diesem Zusammenhang setzt sich *Dimitrios-Panagiotis Tzakas* (ehemals Katholische Universität Louvain) zunächst mit der Behandlung von Sammel- oder Gruppenklagen in internationalen Kartellprozessen auseinander. Er weist darauf hin, dass viele Opfer von Kartellrechtsverletzungen ohne solche Instrumente kaum adäquat entschädigt werden könnten, weil sich etwa bei Streuschäden der Aufwand für einzelne Geschädigte nicht lohne, die Kartellrechtsverletzer auf Schadensersatz zu verklagen. Weiterhin beleuchtet der Anwalt *Assimakis Komninos* die Anwendung von Kartellrechtsregeln in internationalen Schiedsverfahren.



Das letzte Kapitel des ersten Teils richtet den Blick auf transatlantische Antitrustprozesse, da viele Opfer von internationalen Kartellen versuchen, Kartellrechtssünder vor US-amerikanischen Gerichten zu verklagen. Das US-amerikanische Prozessrecht enthält eine Reihe von Anreizen zur Stärkung der privaten Durchsetzung des Kartellrechts. Daher gibt es sehr viele Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Kartellprozessen. Vor diesem Hintergrund erläutern *Ralf Michaels* (Duke University School of Law) und *Hannah Buxbaum* (Indiana

University Mauerer School of Law) die US-amerikanischen Regeln der internationalen Zuständigkeit und der Bestimmung des anwendbaren Rechts und erörtern, welche Rechtsfiguren des US-amerikanischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrechts vom europäischen Gesetzgeber rezipiert werden könnten. Abgerundet wird dieses Kapitel mit einer Untersuchung der Rechtsregeln zur Vollstreckung ausländischer Urteile in der EU und den USA aus der Feder *Catherine Kessedjans*.

IV. Koordination internationaler Kartellverfahren

Der zweite Teil der Untersuchung („International Antitrust Litigation – Coordination Issues“) beschäftigt sich mit Fragen der Verfahrenskoordination. Im ersten Kapitel geht es um die Koordination von behördlichen und gerichtlichen Verfahren. *Laurence Idot* untersucht in diesem Zusammenhang die Mög-

lichkeiten privater Kläger in Europa, Zugang zu Beweismitteln zu erhalten, die im Besitz von Kartellbehörden sind, um diese Beweise für private Prozesse nutzen zu können. *Robert Moldén* (schwedische Wettbewerbsbehörde) beschreibt die Möglichkeiten des Austauschs von Informationen zwischen Gerichten und den Kartellbehörden in Europa und *Maurice Stucke* (University of Tennessee College of Law) erörtert die Chancen und Gefahren, die von weitreichenden Discovery-Verfügungen US-amerikanischer Gerichte in internationalen Kartellprozessen ausgehen.

Das zweite Kapitel des zweiten Teils der Studie beschäftigt sich mit der Koordination von behördlichen Verfahren im Rahmen des „Europäischen Wettbewerbsnetzes“. *Barry Rodgers* (Universität Strathclyde) analysiert die Regeln der Verteilung von Fällen zwischen den verschiedenen Kartellbehörden in

Europa und erörtert darauf aufbauend Verbindungslinien zwischen der Koordination behördlicher Verfahren und privater Rechtsstreitigkeiten. Anschließend beleuchtet *Damien Gerard* (Katholische Universität Louvain) Fragen der Absicherung von Verfahrensrechten beschuldigter Unternehmen und zeigt auf, dass die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zumindest punktuell auf europäischer Ebene harmonisiert werden sollten, um die Rechtssicherheit für die Unternehmen im europäischen Binnenmarkt zu steigern. Das letzte Kapitel geht auf Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen von Kartellbehörden aus dem EU-Ausland ein. *Jürgen Basedow* zeigt auf, dass die bisherige rechtspolitische Debatte zu kurz greift und im Rahmen der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung etwa die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Standards im Verfahren vor der ausländischen Kartellbehörde überprüft werden muss.

DISSERTATION VON MATTEO FORNASIER

FREIER MARKT UND ZWINGENDES VERTRAGSRECHT

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUM RECHT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Durch zwingendes Recht, so hat dies Michael Martinek einmal ausgedrückt, wird der Vertrag „teilweise entprivatisiert und verstaatlicht“. In der Tat denkt man bei zwingendem Vertragsrecht meist an Regeln, die das freie Spiel der Marktkräfte zügeln. Paradigmatisch sind die Vorschriften zum Schutz der schwächeren Vertragspartei im Arbeits- und Wohnraummietrecht oder Verbots-gesetze, die aus moralischen Gründen die Kommerzialisierung bestimmter Güter und Leistungen untersagen. Matteo Fornasier richtet in seiner Dissertation den Blick indessen auf eine andere Kategorie zwingenden Rechts. Er geht der Frage nach, inwieweit die Beschränkung der Vertragsfreiheit eine Maßnahme darstellen kann, um die Funktionsbedingungen des Marktmechanismus zu erhalten und zu verbessern.

I. Markt, Marktversagen und die Rolle des Vertragsrechts

Nach *Max Weber* soll „von einem Markt [...] gesprochen werden, sobald auch nur auf einer Seite eine Mehrheit von Tauschreflektanten um Tauschchancen konkurrieren.“ Der Marktpro-

zess wird demnach durch zwei Grundelemente geprägt: Tausch und Wettbewerb, oder anders gewendet: Kooperation und Konkurrenz. Störungen im Markt Ablauf – sog. „Marktversagen“ – können in jedem dieser beiden Elemente wurzeln. Die frühere, neoklassische ökonomische Theorie befasste sich in erster Linie mit den Formen des Marktversagens, die ihren Ursprung im Wettbewerbselement haben: Im Fokus standen Monopole, Oligopole, Kartelle und ihre jeweiligen negativen Folgen auf den gesamtgesellschaftlichen Wohlstand. Folglich spielte aus Sicht der neoklassischen Ökonomik das Kartellrecht die zentrale Rolle für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes.

Die Institutionenökonomik, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als neuer wirtschaftswissenschaftlicher Forschungszweig etablierte, brachte einen Perspektivenwechsel. Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf Störungen des Kooperationselements des Marktprozesses. Erforscht werden die Umstände, die den Abschluss und die Durchführung des „Tauschgeschäfts“ zwischen Anbieter und Nachfrager behindern: Transaktionskosten, ungleiche Informationsverteilung (Informationsasymmetrien), Rationalitätsdefizite, opportunistische Verhaltensweisen etc. Diese Faktoren sind dafür verantwortlich, dass das Ideal der Markttransaktion – die wirt-

schaftliche Besserstellung *beider* beteiligten Parteien – in der Realität nicht immer verwirklicht wird.

Das Regulierungsinstrument zur Überwindung des „Kooperationsversagens“ ist das Vertragsrecht. Indem es beispielsweise dem Geschäft rechtliche Bindungswirkung verleiht, abredewidrige Handlungen sanktioniert, Informations- und Aufklärungspflichten statuiert, Anfechtungs-, Rücktritts- und Anpassungsrechte gewährt, sucht das Vertragsrecht die oben genannten Störquellen für das Kooperationsverhältnis auszuschalten. Die institutionenökonomische Perspektive offenbart damit, dass das Vertragsrecht nicht nur dem Interessenausgleich zwischen den Parteien einer Transaktion im konkreten Einzelfall dient, sondern darüber hinaus – ähnlich wie das Kartellrecht – die Funktionsfähigkeit des Marktmechanismus schlechthin sichert und damit eine überindividuelle bzw. institutionelle Aufgabe wahrnimmt. In diesem Kontext sind auch verschiedene Regelungen des zwingenden Vertragsrechts zu sehen.

II. Funktionen des marktkonstitutiven zwingenden Vertragsrechts

Im Einzelnen lassen sich zahlreiche Formen von Marktversagen unterscheiden, die mithilfe zwingender vertragsrechtlicher Normen eingedämmt werden. Eine Reihe von Regelungen zielt etwa darauf, uninformierte oder irrationale Vertragsabschlussentscheidungen zu verhindern. Beispiele sind die zwingende Gewährleistungshaftung im Verbrauchsgüterkauf (§ 475 BGB) oder das Verbot des Zinseszinses (§ 248 BGB). Die Gefahr für den Käufer bei der Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses besteht darin, dass er typischerweise das Risiko eines Mangels nicht verlässlich einzuschätzen vermag und so zu einer Fehlbewertung des Vertragsinhalts zu gelangen droht. Ähnliches gilt für Zinseszinsabreden: Hier neigt der Schuldner regelmäßig dazu, die auf ihn zukommende Zinslast zu unterschätzen und folglich Verpflichtungen einzugehen, die nicht seinem tatsächlichen Willen entsprechen. Mithilfe der Dispositionsverbote wird den betreffenden Verträgen ein Inhalt verliehen, der für den Käufer bzw. Schuldner einfacher zu erfassen und zu bewerten ist: Der Käufer braucht seine Entscheidung, ob und zu welchem Preis er eine Sache erwerben will, nicht auf der unsicheren Grundlage der nur schwer erkennbaren tatsächlichen Beschaffenheit der Kaufsache zu fällen. Stattdessen kann er sich an der mangelfreien Soll-Beschaffenheit orientieren, da das wirtschaftliche Risiko eines Mangels nicht ihn, sondern den Verkäufer trifft. Ebenso erleichtert das Verbot des Zinseszinses dem Schuldner die Kalkulation der künftigen Zinslast und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit einer informierten und rationalen Abschlussentscheidung.

Die Beschränkung der Vertragsfreiheit kann ferner Kooperationsstörungen durch opportunistische Verhaltensweisen, insbeson-

dere bei langfristigen Verträgen, verhindern. In einem Langzeitvertrag haben die Parteien regelmäßig ein Interesse daran, die Vertragsbindung zu lockern, um auf unvorhersehbare Veränderungen der Rahmenumstände reagieren zu können. Deswegen werden bei Vertragsschluss häufig einseitige Leistungsänderungs- bzw. -anpassungsrechte zugunsten einer Vertragspartei vereinbart, um z.B. eventuellen Verteuerungen von Rohstoffen oder dgl. Rechnung zu tragen. Derartige Klauseln bergen allerdings ein erhebliches Missbrauchspotenzial. So kann die anpassungsberechtigte Partei versucht sein, vom Anpassungsrecht Gebrauch zu machen, um den Vertragsinhalt nachträglich zu ihren Gunsten „umzuschreiben“. Die Möglichkeiten des Vertragsgegners, sich gegen ein solches Verhalten zu wehren – etwa durch die Kündigung des Vertrags –, sind oft beschränkt. Der Gegner befindet sich nämlich nicht selten in einer Abhängigkeitslage: Die Suche nach einem neuen Vertragspartner wäre zu kostspielig oder würde Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Fortsetzung der Vertragsbeziehung bereits getätigt wurden, hinfällig werden lassen. Ein Lösungsweg, um den Vertragsgegnern vor opportunistischen Vertragsanpassungen zu schützen, besteht darin, der Vereinbarung einseitiger Anpassungsrechte mithilfe zwingenden Rechts Grenzen zu ziehen. Die Freiheit der Parteien, ein einseitiges Anpassungsrecht zu vereinbaren, kann dahingehend eingeschränkt werden, dass das Anpassungsrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehen soll und nur innerhalb eines genau abgesteckten Rahmens ausgeübt werden darf. Tatsächlich hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren über die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle strenge Grundsätze für die Vereinbarung formularmäßiger Anpassungsklauseln in langfristigen Verträgen entwickelt. Ziel der Gerichte war es, die Spielräume der anpassungsberechtigten Partei für opportunistische Ausbeutungen des Vertragsgegners einzuengen.

Eine weitere wichtige Aufgabe zwingenden Vertragsrechts ist schließlich die Verhinderung negativer externer Effekte: Verträge, die die Interessen unbeteiligter Dritter beeinträchtigen, können unter bestimmten Umständen nichtig sein. Paradigmatisch ist der Vertrag zulasten Dritter, der darauf zielt, Verpflichtungen für eine unbeteiligte Person zu begründen. Auf der anderen Seite rechtfertigt nicht jede Form von Drittbeeinträchtigung eine Beschränkung der vertraglichen Gestaltungsfreiheit. So gehört es zum Wesen einer Wettbewerbswirtschaft, dass Markttransaktionen auf Kosten der jeweils übergangenen



Konkurrenten auf Angebots- und Nachfrageseite eingegangen und durchgeführt werden. Solche Externalitäten entsprechen der Logik des Marktsystems und sind darum hinzunehmen. Die Hauptschwierigkeit im Zusammenhang mit externen Effekten besteht darin, die schutzwürdigen von den nicht schutzwürdigen Drittinteressen abzugrenzen. Unter welchen Umständen darf etwa ein Geschäft obligatorische Rechte Dritter beeinträchtigen? Wann gefährdet ein Sicherungsgeschäft in unzulässiger Weise die Interessen anderer Gläubiger? Diese Fragen können letztlich nur fallgruppenabhängig, auf der Grundlage typisierender Interessenabwägungen beantwortet werden.

III. Das AGB-Recht als besonderes Beispiel markt-konstitutiven zwingenden Vertragsrechts

Eine in der Praxis besonders bedeutsame Fallgruppe zwingender Normen, die der Sicherung des Marktmechanismus dienen, ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wie die Rechtsökonomik schon vor längerer Zeit herausgearbeitet hat, resultiert das Marktversagen bei der Verwendung von AGB auf einem Informations- und Motivationsgefälle zwischen den Vertragsparteien. Für den Verwender lohnt es sich, ein detailliertes, auf die eigenen Interessen zugeschnittenes Klauselwerk aufzustellen, da er die Kosten dafür auf eine Vielzahl von Transaktionen streuen kann. Hingegen ist es für den Kunden nicht die Mühe wert, den Inhalt des „Kleingedruckten“ zu studieren und gegebenenfalls nach anderen Anbietern Ausschau zu halten, die ein günstigeres Klauselwerk verwenden. Da das betreffende Geschäft für ihn meist ein einmaliger Vorgang ist, stünde der Aufwand für die Berücksichtigung der AGB in keinem Verhältnis zum Ertrag. Folglich lässt er sich bei seiner Abschlussentscheidung allein von den Hauptmerkmalen des

Transaktionsgegenstands wie etwa dem Preis oder der Qualität der Ware leiten und ignoriert die vertraglichen Nebenbedingungen. Vor diesem Hintergrund bewahrt die Klauselkontrolle den Kunden vor möglichen unangemessenen Belastungen aus der „blinden“ Zustimmung zu den AGB des Verwenders.

Der Blick auf die ökonomische Funktion der Klauselkontrolle bietet wertvolle Orientierung, wenn es darum geht, Auslegungsfragen im geltenden AGB-Recht zu lösen. Dies gilt etwa für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der AGB-Kontrolle: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Vertragsbestimmung als kontrollfreie Individualvereinbarung und nicht als kontrollunterworfenen AGB-Klausel anzusehen? Folgt man dem rechtsökonomischen Begründungsansatz zur Rechtfertigung der Klauselkontrolle, sind zum Beispiel auch sog. Options- oder Tarifwahlmodelle – entgegen der gegenwärtig herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre – prinzipiell als Individualabreden zu werten. Dabei handelt es sich um formularmäßige vertragliche Regelungsalternativen, die der Kunde bei Vertragsschluss beispielsweise durch Ankreuzen oder Anklicken eines Kästchens wählen kann. Ist nämlich der Kunde gehalten, eine Wahl zu treffen, setzt er sich automatisch mit dem Inhalt der Regelungsalternativen auseinander – das die Klauselkontrolle rechtfertigende Informations- und Motivationsgefälle besteht unter diesen Umständen nicht.

Darüber hinaus lassen sich die Erkenntnisse aus der ökonomischen Analyse auch für zahlreiche andere Fragen des AGB-Rechts fruchtbar machen, etwa bei der Beurteilung der Kontrollfähigkeit von Preisklauseln, bei der Konkretisierung des Kontrollmaßstabs im unternehmerischen Geschäftsverkehr oder bei der lauterkeitsrechtlichen Behandlung unzulässiger AGB.

WHISTLEBLOWING IM UNTERNEHMENSRECHT

Unter einem Whistleblower versteht man einen Hinweisgeber, der Unternehmen, Behörden oder eine breitere Öffentlichkeit auf Gesetzesverstöße oder sonstige Missstände aufmerksam macht. In rechtlicher Hinsicht galt das Hauptaugenmerk lange Zeit dem arbeitsrechtlichen Schutz unternehmensinterner Whistleblower vor einer verhaltensbedingten Kündigung. Neuerdings entwickelt sich das Recht des Whistleblowing aber immer mehr zu einer unternehmensrechtlichen Querschnittsmaterie. Im Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Kartellrecht hat dazu vor allem der wirkmächtige Compliance-Gedanke beigetragen: Zur Gewährleistung rechtstreuen Verhaltens haben viele Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance-Organisation Beschwerdestellen für interne Hinweisgeber („Whistleblower-Systeme“) eingerichtet. Vor diesem Hintergrund gehört das vielschichtige Phänomen des Whistleblowing heute auch in den größeren Gesamtzusammenhang der Corporate Governance. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer hat im vergangenen Jahr damit begonnen, den gesamten Fragenkreis aus unternehmensrechtlicher Sicht gründlicher auszuleuchten. Ihre Publikationen, vor allem zu möglichen Belohnungen für Whistleblower, haben in der Wirtschaftspresse einen enormen Widerhall erfahren (vgl. Handelsblatt vom 26. Oktober 2012, S. 22: „Verratsoll sich künftig auszahlen“; Handelsblatt vom 30. Oktober 2012, S. 1 und S. 6-9: „Prämie für Denunzianten?“).

I. Symposium

Den Auftakt des Forschungsprogramms bildete ein Symposium unter dem Titel „Whistleblowing in Deutschland, Europa und den Vereinigten Staaten“ am 6. März 2012 im Hamburger Max-Planck-Institut, das Holger Fleischer gemeinsam mit Gregor Thüsing von der Universität Bonn ausrichtete. Auf dem Programm der halbtägigen Veranstaltung standen Vorträge und Diskussionen zu arbeits-, gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen des Whistleblowing. Nach einer thematischen Einführung durch Holger Fleischer referierte zunächst Gerrit Forst, Universität Bonn, über Whistleblowing im deutschen und europäischen Arbeitsrecht. Er spannte einen weiten Bogen von den frühen Urteilen des Reichsarbeitsgerichts über

die einschlägige Judikatur von Bundesarbeits- und Bundesverfassungsgericht bis hin zur aufsehenerregenden Heinisch-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahre 2011. Anschließend gab Gregor Thüsing einen Überblick über die zahlreichen Schutzvorschriften für Whistleblower im US-amerikanischen Arbeitsrecht, die sich verstreut in verschiedenen Regelwerken finden. Seine rechtsvergleichenden Einsichten trug er dann an aktuelle rechtspolitische Reformvorschläge zum Whistleblowing in Deutschland, namentlich den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Hinweisgeberschutzgesetz) der SPD-Fraktion vom 7. Februar 2012, heran und analysierte deren gesetzgeberische und konzeptionelle Schwächen. Sodann setzte sich Klaus Ulrich Schmolke, Max-Planck-Institut, eingehend mit der Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Corporate Governance auseinander. Ein weiterer Vortrag von Katrin Deckert, Universität Paris-Nanterre, La Défense, befasste sich mit dem Whistleblowing im französischen Wirtschaftsrecht. Er erläuterte, dass sich die Probleme in Frankreich vor allem an datenschutzrechtlichen Fragen entzündet haben, und ging auch im Detail auf arbeitsrechtliche Sondervorschriften ein. Den Schlusspunkt setzte Holger Fleischer mit einem Beitrag zu finanziellen Anreizen für Whistleblower im US-amerikanischen und Europäischen Kapitalmarktrecht.

II. Whistleblowing im Kapitalmarktrecht

Die Symposiumsvorträge sind im Laufe des Jahres in deutsch- und englischsprachigen Zeitschriftenaufsätzen veröffentlicht worden. Ein erstes Editorial von Holger Fleischer setzt sich mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Marktmissbrauchs-Verordnung auseinander, zu deren innovativen Regelungselementen eine Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gehört, finanzielle Anreize für die Meldung von Marktmissbrauchsfällen vorzusehen (Fleischer, Holger, Whistleblower Bounties in European Capital Markets Law, European Company Law 9 (2012), 200). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem rechtspolitisch hochbrisanten Thema bietet ein Gemeinschaftsaufsatz von Holger Fleischer und Klaus Ulrich Schmolke (Fleischer, Holger, Schmolke, Klaus Ulrich, Financial Incentives for Whistleblowers in European Capital Markets Law?, European Company Law 9 (2012), 250-259; deutsche Fassung: Finanzielle Anreize für Whistleblower im Europäischen

Kapitalmarktrecht?, NZG 2012, 361-368). Er zeigt auf, dass die Bereitschaft potentieller Hinweisgeber zur Aufdeckung von Anlagebetrug, Bilanzskandalen und Insiderhandel durch verschiedene Maßnahmen gefördert werden kann: (a) einen wirksamen Informantenschutz vor Vergeltungsmaßnahmen, (b) die gesetzliche Anordnung von Anzeigepflichten, (c) die Bußgeldbewehrung pflichtwidrig unterlassener Anzeigen und (d) die finanzielle Belohnung von Hinweisgebern („Protect – Command – Fine – Pay“). Von diesen vier Maßnahmen bilden Belohnungen die Speerspitze der aktuellen rechtspolitischen Diskussion. Im Kapitalmarktrecht hat der US-amerikanische Bundesgesetzgeber im Rahmen des Dodd-Frank-Act von 2012



Referenten: Gregor Thüsing, Gerrit Forst, Katrin Deckert, Klaus Ulrich Schmolke, Holger Fleischer

ein Belohnungsprogramm für die Anzeige von Kapitalmarktdelikten eingeführt. Hieran knüpft der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Marktmissbrauchs-Verordnung an. Der Beitrag arbeitet die verschiedenen Vor- und Nachteile heraus, die sich mit der Einführung von Belohnungsprogrammen im Kapitalmarktrecht verbinden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Argumente zu Gunsten eines wohlgedachten Belohnungsprogramms in theoretischer Hinsicht durchaus plausibel sind: Es besteht Grund zu der Annahme, dass sich eine hinreichend große Zahl von Hinweisgebern durch eine hohe Belohnung zur Anzeige von Kapitalmarktdelikten motivieren lässt. Trotz schwacher empirischer Fundierung erscheint es daher gut begründbar, dass die Marktmissbrauchs-Verordnung eine solche Möglichkeit eröffnet. Jeder Mitgliedstaat kann dann selbst entscheiden, ob er von dieser Option sofort Gebrauch macht, sie von vornherein ablehnt oder vorerst abwartet, welche Erfahrungen man anderwärts mit einem kapitalmarktrechtlichen „Bounty Program“ macht. Bei seiner Entscheidungsfindung mag er entweder auf rechtskulturelle Akzeptanzprobleme Rücksicht nehmen oder umgekehrt auf eine Umformung sozialer Präferenzen durch „expressives Recht“ setzen. Bei der Ausgestaltung eines Belohnungsprogramms kommt es darauf an, einen Ausgleich zwischen

möglichst wirksamen Anreizen zum Whistleblowing und der Verhinderung missbräuchlicher Anzeigen zu schaffen. Zudem ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass finanzielle Anreize für externes Whistleblowing die Wirksamkeit interner Compliance-Programme nicht beeinträchtigen.

III. Whistleblowing im Aktien- und Anwaltsrecht

Ein weiterer Gemeinschaftsaufsatz von *Holger Fleischer* und *Klaus Ulrich Schmolke* beschäftigt sich mit dem „Corporate Whistleblowing“ als einem Teilausschnitt aus der modernen Compliance- und Corporate Governance-Debatte (*Fleischer, Holger; Schmolke, Klaus Ulrich*, Whistleblowing und Corporate Governance – Zur Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsanwälten, WM 2012, 1013-1012). Er beginnt mit der wenig behandelten Frage, welche Rechte und Pflichten überstimmte Vorstandsmitglieder als mögliche Whistleblower treffen. Im Ergebnis sind diese wegen ihrer herausgehobenen Stellung als Mitglieder der Unternehmensleitung berechtigt und regelmäßig auch verpflichtet, den Aufsichtsrat über rechtswidriges Vorstandshandeln zu informieren (internes Whistleblowing). Eine Einschaltung außen stehender Dritter (externes Whistleblowing) ist ihnen erst nach Ausschöpfung aller gesellschaftsinternen Einflussmöglichkeiten gestattet. Im konkreten Zugriff trifft sie eine externe Anzeigepflicht zum Schutz von Allgemein- oder Drittinteressen nur dort, wo der Gesetzgeber eine Rechtspflicht zum Whistleblowing ausdrücklich anordnet. Zum Schutz des Unternehmensinteresses sind sie zur externen Offenlegung berechtigt und verpflichtet, wenn der Gesellschaft durch Nichtoffenlegung ein noch größerer Schaden entstünde.

Für den Gesamtvorstand stellt sich im Anschluss an whistleblowerbezogene Organisationspflichten im US-amerikanischen Kapitalmarktrecht (sec. 301 Sarbanes-Oxley-Act) die Frage, ob er kraft seiner Compliance-Verantwortung ein unternehmensinternes Whistleblowing-System einführen muss. Dies ist mit der h. M. zu verneinen, auch wenn ein solches System eine wertvolle Frühwarnfunktion wahrnehmen kann. Wie bei anderen Compliance-Maßnahmen verfügt der Gesamtvorstand insoweit über ein Organisationsermessen. Ebenso wenig empfehlen sich gegenwärtig Konkretisierungen für unternehmensinterne Whistleblowing-Systeme im Deutschen Corporate Governance Kodex. Erwägen könnte man allenfalls eine Anregung oder Empfehlung dahin, dass sich der für Compliance-Fragen zuständige Prüfungsausschuss auch mit der unternehmensinternen Behandlung von Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten und Regelverstößen befasst, wie dies der *UK Corporate Governance Code* seit dem Jahre 2010 vorsieht.

Neben Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern kommen auch die Anwälte der Aktiengesellschaft als potentielle Hinweisge-

ber in Betracht. Ein rechtsvergleichendes Regelungsvorbild für anwaltliche Whistleblower-Pflichten findet sich seit nunmehr zehn Jahren in den Vereinigten Staaten (sec. 307 Sarbanes-Oxley-Act). Hierzulande kann ein Anwalt Hinweise über mögliche Kapitalmarktdelikte von Unternehmensangehörigen oder einzelnen Organmitgliedern ohne Verletzung seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht an den Vorstand weiterleiten. Eine weitere Meldung an Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss („Reporting Up the Ladder“) ist dagegen ohne Zustimmung des Vorstands berufsrechtlich höchst zweifelhaft und vertragsrechtlich nicht geboten. Eine externe Anzeige gegenüber BaFin oder Staatsanwaltschaft („Reporting Out“) ist vorbehaltlich enger Rechtfertigungstatbestände unzulässig und strafbewehrt. *De lege ferenda* sprechen derzeit keine überwiegenden Gründe für eine Reform nach US-amerikanischem Vorbild. Allerdings sollte die deutsche Anwaltschaft in Zeiten von Compliance und Corporate Governance über eine Fortentwicklung ihrer eigenen berufsrechtlichen Regeln rasonieren. Andernfalls könnten ihr die Mandanten das Heft des Handelns durch vertragliche Vorgaben aus der Hand nehmen („Client Control of Lawyers' Ethics“).

IV. Whistleblowing in transnationalen Unternehmen

Vor welchen Herausforderungen transnationale Unternehmen stehen, wenn sie Whistleblowing-Systeme als Corporate Governance- oder Compliance Instrument einführen wollen, untersucht ein Zeitschriftenaufsatz von *Klaus Ulrich Schmolke* (*Schmolke, Klaus Ulrich, Whistleblowing-Systeme als Corporate Governance-Instrument transnationaler Unternehmen, RIW 2012, 224-232*). Er schlüsselt die Interessenlage der von Hinweisgebersystemen betroffenen Bezugsgruppen (Unternehmen, Whistleblower, „angeschwärzte“ Personen, Allgemeinheit, sonstige Dritte) auf und erläutert, wie ein transnationales Unter-

nehmen diese Interessen koordinieren kann. Dabei geht er insbesondere auf rechtskulturelle Unterschiede in der Behandlung von Hinweisgebern und Informanten ein: Während das Whistleblowing in den Vereinigten Staaten insgesamt als positiv angesehen wird, bestehen in Europa verbreitet Vorbehalte. Illustriert wird dies am Beispiel Frankreichs, wo die Errichtung von Whistleblower-Hotlines nur mit Genehmigung der zuständigen Datenschutzbehörde *CNIL* zulässig ist.

V. Whistleblowing im Kartellrecht

Aus kartellrechtlicher Sicht unterzieht *Eckart Bueren* Belohnungen für Hinweisgeber einer rechtsökonomischen und rechtsvergleichenden Analyse (*Bueren, Eckart, Prämien für Whistleblower im Kartellrechtsvollzug, ZWeR 2012, 310-348*). Er erläutert, dass Belohnungsprogramme von Kartellbehörden als Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots in jüngerer Zeit verstärkt Beachtung finden. Diese Programme bezwecken, „Insiderinformationen“ von Personen zu erhalten, die Kenntnis von Kartellabsprachen haben, in diese aber nicht oder nur am Rande verwickelt sind. Nach ihrer erstmaligen Einführung in Südkorea bestehen derartige Programme mittlerweile im Vereinigten Königreich, in Ungarn und in Pakistan. In den Vereinigten Staaten ist ihre Einführung im Jahre 2011 eingehend geprüft worden. Der Aufsatz untersucht Vorzüge und Nachteile dieser neuen Regulierungsstrategie. Nach einem kurzen Überblick über die gegenwärtige Rolle von Whistleblowern im behördlichen Kartellrechtsvollzug werden die einschlägige rechtsökonomische Forschung sowie die bisher gesammelten rechtsvergleichenden Erfahrungen ausgewertet. Im Ergebnis werden behördliche Whistleblower-Prämien im Kartellrechtsvollzug als eine vielversprechende Maßnahme angesehen, die Kartelle zusätzlich destabilisieren und von deren Bildung abschrecken kann.

DAS RECHT DER GESCHLOSSENEN KAPITALGESELLSCHAFT

Das Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft bildete lange Zeit ein Stiefkind der Gesellschaftsrechtsvergleichung. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer hat es in den vergangenen Jahren unternommen, dies nach Kräften zu ändern. Drei größere Forschungsprojekte sind in jüngster Zeit abgeschlossen worden: die zusammen mit verschiedenen auswärtigen Kollegen erstellte Gemeinschaftsstudie zu den „Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft“ (I.), der von Holger Fleischer herausgegebene, insgesamt drei Bände umfassende Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz (II.) sowie die Habilitationsschrift von Frauke Wedemann zu Gesellschafterkonflikten in geschlossenen Kapitalgesellschaften (III.).

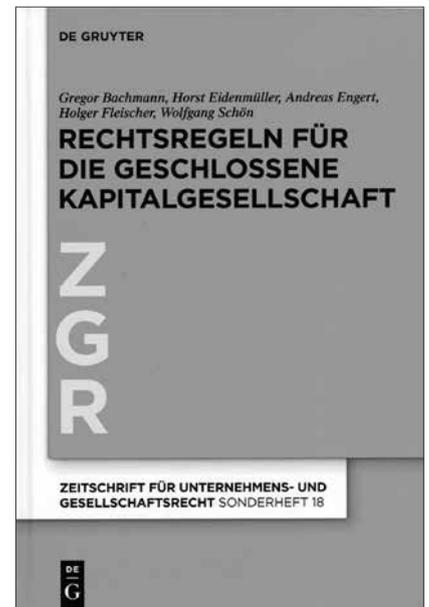
I. Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft

Die geschlossene Kapitalgesellschaft stellt rund um den Globus die volkswirtschaftlich wichtigste Organisationsform dar. Gleichwohl kommt sie im internationalen rechtswissenschaftlichen Diskurs häufig zu kurz. Vor diesem Hintergrund hat es eine fünfköpfige Gruppe von deutschen Wissenschaftlern, unter ihnen *Holger Fleischer*, unternommen, die länderübergreifenden Konfliktlinien der *close corporation* herauszuarbeiten und Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft in Europa ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze oder Gesetzesvorhaben zu entwickeln. Über Zielrichtung und Gegenstand dieses Forschungsprojekts heißt es im Vorwort der 235 Seiten umfassenden Untersuchung: „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat der Volkswirtschaften Europas. Über 99 Prozent aller europäischen Unternehmen sind KMU. Sie beschäftigen mehr als 65 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und sie erwirtschaften mehr als 60 Prozent des Bruttosozialprodukts in der Europäischen Union (EU). Die bevorzugte Rechtsform für KMU ist die geschlossene Kapitalgesellschaft. Sie bietet den Gesellschaftern eine auf das Gesellschaftsvermögen beschränkte Haftung und schützt diese damit vor existenzgefährdenden unternehmerischen Risiken. Der Gesellschafterkreis ist beschränkt und im Zeitablauf vergleichsweise stabil. Nicht minder bedeutsam ist die Rolle der geschlossenen Kapitalgesell-

schaft für andere Verwendungen, etwa Private Equity-Firmen, Joint Ventures oder aber als Tochtergesellschaft von Unternehmensgruppen, also als ‚Konzernbaustein‘. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Strukturierung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit und betrifft neben Großunternehmen wiederum auch KMU.

Die Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften beeinflussen, wie gut diese Rechtsform ihre vielfältigen Zwecke für Unternehmen erfüllen kann. Dies haben sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EU selbst erkannt: Viele Länder Europas haben in den letzten Jahren ihre Gesetze für geschlossene Kapitalgesellschaften modernisiert, und auf Unionsebene wird intensiv diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen es eine europäische geschlossene Kapitalgesellschaftsform (*Societas Privata Europea, SPE*) geben soll. Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Band der Versuch unternommen, Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft zu entwickeln. Es geht um die Frage, wie diese Rechtsregeln optimalerweise aussehen sollten, wie – mit anderen Worten – der ‚Volkswagen‘ des Kapitalgesellschaftsrechts zu konstruieren ist. Insoweit besteht eine Forschungslücke: Weltweit galt und gilt die hauptsächliche Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft bisher den Publikumskapitalgesellschaften.

Wir möchten mit unserer Untersuchung einen Beitrag zur



Modernisierung der Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften in Europa leisten und die nationalen wie den europäischen Gesetzgeber in ihren Reformbemühungen unterstützen. [...] Ausgangspunkt unserer Untersuchung sind die Struktur einer geschlossenen Kapitalgesellschaft und die sie prägenden (Interessen-)Konflikte: zwischen den Gesellschaftern einerseits, den Gesellschaftern und den Geschäftsleitern andererseits und schließlich zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern. Dementsprechend beschäftigen wir uns nach einem Überblick über Problemstellung und Zielsetzung des Projektes (§ 1) sowie einer Entfaltung des analytischen und methodischen Rahmens (§ 2) mit Gesellschafterkonflikten in geschlossenen Kapitalgesellschaften (§ 3), mit der Geschäftsleitung der geschlossenen Kapitalgesellschaft (§ 4) und dem Gläubigerschutz in der geschlossenen Kapitalgesellschaft (§ 5). Daran schließen sich Überlegungen zur Errichtung, Führung und Anteilsübertragung einer geschlossenen Kapitalgesellschaft an (§ 6), bevor wir in einem letzten Abschnitt auf regulatorische Besonderheiten einer europäischen geschlossenen Kapitalgesellschaft eingehen (§ 7).

Unserer Analyse liegt eine funktional-ökonomische Perspektive zugrunde, die der ökonomischen Relevanz rechtlicher Regeln ein maßgebliches Gewicht beimisst. Wichtige Regulierungsansätze unterschiedlicher Rechtsordnungen in Europa, aber auch und insbesondere in den UA, werden rechtsvergleichend berücksichtigt. Ebenfalls in die Untersuchung eingeflossen sind die rechtshistorischen Erfahrungen, die in unterschiedlichen Jurisdiktionen mit bestimmten Lösungsansätzen gemacht wurden. Die unterschiedlichen Abschnitte münden in zusammenfassende Thesen, welche den wesentlichen Untersuchungsertrag komprimiert wiedergeben. Sie könnten eine Leitlinie für Reformgesetzgeber bei der Konstruktion einer ‚idealen‘ geschlossenen Kapitalgesellschaftsform sein.“

II. Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz

Seit Mitte vergangenen Jahres liegt der auf drei Bände angelegte Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, der von *Holger Fleischer* zusammen mit *Wulf Goette* vom Bundesgerichtshof herausgegeben wird, vollständig vor. Das Gesamtwerk (Band 1: 2.493 Seiten, Band 2: 1.537 Seiten, Band 3: 1.273 Seiten) orientiert sich als Kommentar einerseits an der praktischen Auf-

gabe, den Diskussionsstand in Spruchpraxis und Literatur nach der größten GmbH-Reform (MoMiG von 2008) seit Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1892 aufzubereiten sowie neue Denkanstöße zu umstrittenen oder übersehenen Problemen zu geben. Als wissenschaftlich fundierter Großkommentar hat das Werk aber auch den darüber hinausgehenden Anspruch, die geschlossene Kapitalgesellschaft in ihrer ganzen Vielschichtigkeit sichtbar zu machen und analytisch zu durchdringen.

Substantielle Passagen des Werks stammen aus der Feder von *Holger Fleischer*. Dazu gehört in Band 1 etwa die Einleitung, die auf rund 170 Druckseiten in monographischer Breite das rechtsgeschichtliche, rechtstatsächliche, rechtsökonomische und rechtsvergleichende Panorama der GmbH entfaltet. In Band 2 zählen hierzu Kommentierungen zur Buchführungspflicht des Geschäftsführers (§ 41 GmbHG), zu den Grundlagen des Jahresabschlusses und den GmbH-spezifischen Bilanzierungsgrundsätzen (§ 42 GmbHG), zur Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 42a GmbHG) sowie zur Haftung des Geschäftsführers (§ 43 GmbHG). Die Kommentierung der Haftungsfragen allein umfasst 145 Druckseiten und behandelt zahlreiche neue Fragestellungen von der Compliance-Verantwortung über das Vertrauen auf Expertenrat und die privat-autonomen Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung bis hin zur D&O-Versicherung im GmbH-Recht.

III. Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften

Das deutsche GmbH-Recht gilt literarisch als vorzüglich erschlossen: Ein Dutzend Kommentare und mindestens ebenso viele Hand- und Formularbücher sorgen für eine Aufbereitung des Rechtsstoffes, der seit dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes am 10. Mai 1892 gewaltig angewachsen ist. Auch wenn sich gänzlich blinde Flecken in der GmbH-Forschung daher kaum mehr aufspüren lassen, gibt es dennoch Bereiche, die wissenschaftlich nur sehr schwach belichtet sind. Einen solchen Problembereich hat *Frauke Wedemann* in ihrer Habilitationsschrift identifiziert und einer eingehenden Analyse unterzogen. Eine ausführliche Vorstellung der Habilitationsschrift von *Frauke Wedemann* findet sich auf der nächsten Seite.

HABILITATIONSSCHRIFT VON FRAUKE WEDEMANN

GESELLSCHAFTERKONFLIKTE IN GESCHLOSSENEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Ausgehend von der Beobachtung, dass Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften rund um den Globus die Achillesferse geschlossener Kapitalgesellschaften bilden, untersucht Frauke Wedemann, wie sich das Konfliktmanagement in geschlossenen Kapitalgesellschaften durch Vertragspraxis und Gesetzgebung verbessern lässt. Sie stützt sich dabei auf ein breites methodisches Fundament aus Rechtsvergleichung, Rechtstatsachenforschung, Ökonomie und Soziologie.

Die Arbeit beginnt mit einer Aufbereitung der Problemlage in rechtstatsächlicher, rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Hinsicht. Sie fächert die für die Konfliktentstehung und -bewältigung maßgeblichen rechtstatsächlichen Strukturmerkmale der deutschen GmbH auf, wobei sie sich auf umfangreiche eigene empirische Erhebungen stützt, und zeigt, dass diese Merkmale auch für die englische *Limited*, die US-amerikanischen *close corporations*, die französische *société à responsabilité limitée* (SARL) sowie die Schweizer GmbH charakteristisch sind. Sodann stellt sie die für diese Gesellschaften typischen Gesellschafterkonflikte vor und analysiert auf Grundlage verhaltensökonomischer Erkenntnisse die Ursachen für das Entstehen dieser Streitigkeiten sowie die Schwierigkeiten ihrer Beilegung.

Nach dieser Grundlegung setzt sich ein erstes Hauptstück der Arbeit mit der Konfliktprävention durch die Gesellschafter auseinander. Ausgelotet wird *en détail*, welche kautelarjuristischen Gestaltungsmöglichkeiten den Gesellschaftern offenstehen, um das Entstehen von Streitigkeiten von vornherein zu verhindern. Einen methodischen Stützpfiler bietet hier die Soziologie. Das soziologische Konzept des „sozialen Kapitals“ bietet eine reichhaltige, in der gesellschaftsrechtlichen Forschung bislang nicht genutzte Erkenntnisquelle. Neue Maßstäbe setzt *Frauke Wedemann* zudem bei der Fruchtbarmachung der Rechtsvergleichung: Sie wertet durchweg auch das ausländische Schrifttum zur Satzungsgestaltung bei geschlossenen Kapitalgesellschaften aus und unterzieht die jeweiligen Lösungsansätze einer kritischen Überprüfung.

Des Weiteren widmet sich *Frauke Wedemann* der Konfliktprävention durch gesetzgeberische Maßnahmen. Dieser misst sie angesichts der von ihr im Rahmen ihrer empirischen Erhebung festgestellten erheblichen Mängel der tatsächlichen Vertragspraxis große Bedeutung zu. Sie arbeitet zunächst die verschiedenen Regelungsstrategien heraus, mit denen der Gesetzgeber die Konfliktprävention verbessern kann. Die dabei gewonnenen Ergebnisse trägt sie sodann an die einzelnen Gestaltungsfragen bei geschlossenen Kapitalgesellschaften heran. Unter Einbeziehung umfangreicher rechtsvergleichender Betrachtungen unterbreitet sie konkrete Vorschläge für die Erweiterung des dispositiven Rechts sowie die Normierung von Regelungsaufträgen.

Anschließend wendet sich die Arbeit der zweiten Säule des Konfliktmanagements zu: der Konfliktlösung. Dabei lenkt sie den Blick zunächst wiederum auf die Gesellschafter und lotet im Einzelnen aus, mit welchen Maßnahmen diese die Beilegung ihrer Konflikte außerhalb staatlicher Gerichtsverfahren verbessern können, wobei sie auch den Vor- und Nachteilen des Einsatzes von Mediation und Schiedsverfahren bei diesen Streitigkeiten nachgeht. In der Folge richtet sich ihr Fokus auf den Gesetzgeber. Es wird erörtert, wie dieser die Gesellschafter bei der außergerichtlichen Konfliktlösung unterstützen kann. Den Schlussstein bildet die Konfliktlösung durch staatliche Gerichte. Aufbauend auf eine kritische Bestandsaufnahme der deutschen *lex lata* und eine Analyse des englischen, US-amerikanischen und schweizerischen Beschlussmängelrechts schlägt *Frauke Wedemann* vor, den Gerichten auf Rechtsfolgenseite begrenztes Ermessen einzuräumen.

Frauke Wedemann entfaltet ein weitgespanntes Panorama an Optimierungsvorschlägen. Es bleibt zu wünschen, dass ihre Thesen in Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung ein breites Echo auslösen.

GRENZEN DER SELBSTBINDUNG IM PRIVATRECHT

RECHTSPATERNALISMUS UND VERHALTENSÖKONOMIK IM FAMILIEN-, GESELLSCHAFTS- UND VERBRAUCHERRECHT

Das deutsche Privatrecht kennt trotz seiner liberalen Grundhaltung zahlreiche Regelungen, die den Vertragsschließenden vor den Nachteilen seiner eigenen Entscheidung schützen wollen. Diesen Befund nimmt Klaus Ulrich Schmolke zum Anlass, den Voraussetzungen und Grenzen rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit nachzuspüren und aus den hierbei gewonnenen Erkenntnissen eine Konzeption der Zulässigkeitsbedingungen von Rechtspaternalismus im vertraglichen Privatrechtsverkehr zu entwickeln. Hierfür lotet er das Potential der verhaltensökonomischen Einsichten über das menschliche Entscheidungsverhalten zur Begründung rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit aus. Seine Ergebnisse überprüft er anhand der Referenzgebiete des Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrechts.

I. Das Paternalismusparadox

Nach Immanuel Kant ist die „väterliche Regierung“ (imperium paternale) der größte denkbare Despotismus. Diese antipaternalistische Position ist bis heute für das Rechtsverständnis in Deutschland und darüber hinaus wirkungsmächtig. Sie manifestiert sich im Ideal des frei und selbstbestimmten Menschen als Urheber rechtlich bedeutsamen Verhaltens. Im Privatrecht findet dieses Denken seinen Ausdruck im Grundsatz der Privatautonomie als dem „Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“ (Flume). Die Privatautonomie findet ihre wichtigste Ausprägung wiederum in der Vertragsfreiheit. Vor diesem Hintergrund gilt vielen die paternalistische Freiheitsbeschränkung als die *bête noire* der liberalen Gesellschaft. Sowohl die Politik als auch die Rechtswissenschaft vermeiden daher tunlichst die paternalistische Begründung von Rechtsregeln. Gerade in der privatrechtlichen Diskussion verwenden viele Paternalismus gar als Synonym für die *unberechtigte* Beschränkung der Privatautonomie.

Diesen antipaternalistischen Bekenntnissen zum Trotz sind die freiheitlich-demokratischen Rechtsordnungen in Deutschland

und in anderen Staaten der westlichen Welt von zahlreichen paternalistischen Regelungen durchsetzt. In jüngerer Zeit wird gar eine nicht unerhebliche Zunahme solcher Regelungen beobachtet. Jedenfalls diesseits des Atlantiks wird dieses von Anthony Ogus als „Paternalismusparadox“ beschriebene Phänomen zumeist schamhaft beschwiegen, obwohl eine zunehmend freiere und mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten ausgestattete Lebenswirklichkeit einerseits und wichtige Erkenntnisse der psychologischen und verhaltensökonomischen Forschung andererseits zu einer Diskussion um Grund und Grenzen des Einsatzes paternalistischer Regelungsinstrumente Anlass geben.

Die Untersuchung von Schmolke setzt an diesem Befund an und unternimmt es, die Voraussetzungen und Grenzen rechtspaternalistischer Intervention in die Freiheit zur vertraglichen Selbstbindung im Privatrecht herauszuarbeiten. Auf diese Weise will sie einen Beitrag zu einer allgemeinen Theorie legitimen Rechtspaternalismus als Teil der umfassenderen Diskussion um die Grenzen der Privatautonomie leisten.

II. Untersuchungsziel und -methode

Die Arbeit zielt auf die Entwicklung einer Konzeption der Zulässigkeitsbedingungen von Rechtspaternalismus im vertraglichen Privatrechtsverkehr. Mit ihr soll ein handhabbares Analyse- und Rationalisierungsinstrument bereitstehen, das die Berechtigung und Zulässigkeit rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit *de lege lata* sowie *de lege ferenda* für den konkreten Fall (besser) ermitteln kann. Die Bestimmung klarer, operabler Voraussetzungen für den rechtspaternalistischen Eingriff dient dabei dem Ziel, sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung beim Einsatz rechtspaternalistisch motivierten Vertragsrechts zu disziplinieren und so die Vertragsfreiheit der Rechtsunterworfenen gegen übermäßigen Rechtspaternalismus zu schützen.

Für die Entwicklung dieses rechtswissenschaftlichen Paternalismuskonzepts bedient sich die Arbeit im Wesentlichen der rechtsökonomischen Methode. Zur Ausfüllung des verfassungsrechtlichen Rahmens rechtspaternalistischer Interventi-

on in die Vertragsfreiheit erscheint die ökonomische Analyse des Rechts besonders geeignet, da hier Verfassungsrecht und ökonomische Vertragstheorie in den grundlegenden Positionen und Wertungen übereinstimmen: Vertragsfreiheit stellt in beiden Systemen den Grundzustand dar. Abweichungen hiervon sind rechtfertigungsbedürftig. Der Begründung mit dem verfassungsrechtlichen Bild vom freien und selbstbestimmten Menschen entspricht die ökonomische Vorstellung, dass sich die Wohlfahrt der Vertragsparteien an ihren eigenen Präferenzen bemisst.

Für die hier unternommene rechtsökonomische Konzeption eines legitimen Rechtspaternalismus wird allerdings das rigide und gelegentlich wirklichkeitsfremde Verhaltensmodell des *homo oeconomicus* durch die Erkenntnisse der verhaltensökonomischen, d.h. psychologischen und experimental-ökonomischen Forschung modifiziert. Zu den Kerneinsichten der Verhaltensökonomik gehört es nämlich, dass menschliche Entscheider nicht stets rational handeln, sondern unter kognitiven Beschränkungen und Wahrnehmungsverzerrungen leiden, die zu systematischen Entscheidungsfehlern führen. Die hieran anknüpfende verhaltensökonomische Analyse des Rechts (*Behavioral Law and Economics*) ist in den Vereinigten Staaten inzwischen fest etabliert und gewinnt auch hierzulande rasch an Zuspruch. Gerade für die hier interessierende Frage nach der Legitimation rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit kann die Bedeutung der verhaltensökonomischen Erkenntnisse kaum überschätzt werden, liefern diese doch die *empirischen Grundlagen* für die Annahme, dass eine Vertragsschlussentscheidung in bestimmten Fällen *nicht* den tatsächlichen Präferenzen des Entscheiders entspricht. Es nimmt daher auch nicht Wunder, dass die Anhänger der *Behavioral Law & Economics* aus den empirisch belegten Entscheidungsfehlern von Beginn an rechtspaternalistische Handlungsempfehlungen abgeleitet haben. Sie treten der überkommenen Skepsis gegenüber derart motivierten legislativen oder juristischen Eingriffen in die Privatautonomie mit dem Hinweis auf allfällige Verhaltensanomalien entgegen („Anti-Antipaternalismus“). Diese verbreitete rechtspolitische Strömung begreift einen derart begründeten Rechtspaternalismus als libertäre Intervention, da sie der „eigentlich“ gewollten, „guten“ Entscheidung zum Durchbruch ver helfe und so nicht nur die Gesamtwohlfahrt steigere, sondern auch die individuelle Entscheidungsfreiheit vor ihrer fehlerbefangenen Ausübung schütze („libertärer Paternalismus“).

Die Arbeit nimmt diese Debatte auf und lotet das Potential der verhaltensökonomischen Erkenntnisgewinne zur Begründung rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit der Rechtsunterworfenen theoretisch aus und überprüft sie praktisch anhand der Referenzgebiete des Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrechts. Sie versteht sich damit auch als Teil

eines Forschungsprogramms zur Erprobung der Leistungsfähigkeit der verhaltensökonomischen Analyse des Rechts.

III. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist in vier Teile und insgesamt zehn Abschnitte unterteilt. An die Einführung in das Thema (1. Teil) schließt sich ein Grundlagenteil an, der ein verhaltensökonomisch fundiertes Konzept für die paternalistische Intervention im Vertragsrecht entwirft (2. Teil). Er beginnt mit einer Vergewisserung über die grundlegenden Einsichten der philosophischen Paternalismusdebatte (§ 2). Hierbei wird der Paternalismusbegriff geschärft und gegenüber anderen Regelungsmotiven abgegrenzt. So trifft bereits die philosophische Diskussion um die Zulässigkeit von Paternalismus die für die weitere Untersuchung ganz maßgebliche Unterscheidung zwischen *weichem* und *hartem* Paternalismus. Diese Unterscheidung betrifft die grundsätzliche Frage, ob für das „Ob“ und „Wie“ der Intervention an den eigenen Präferenzen des Schutzadressaten Maß genommen wird oder nicht. Der folgende Abschnitt würdigt die rechtspaternalistische Intervention in die Vertragsfreiheit aus verfassungsrechtlicher Perspektive, spannt mithin den grundgesetzlichen Rahmen auf, innerhalb dessen ein Konzept zulässigen Rechtspaternalismus im Vertragsrecht zu entwickeln ist (§ 3). Die rechtspaternalistische Intervention erweist sich dabei als grundrechtsrelevante Maßnahme, die mit Grundrechtsverzicht, Eingriff und Schutzpflicht verschiedene grundrechtsdogmatische Anknüpfungspunkte bietet. In der Sache ist dabei zwischen Schutz *vor* Paternalismus und Schutz *durch* Paternalismus zu unterscheiden.

Der noch recht abstrakte verfassungsrechtliche Rahmen rechtspaternalistischer Intervention in die Vertragsfreiheit wird im Folgenden durch die Entwicklung eines *verhaltensökonomisch fundierten Konzepts effizienten Rechtspaternalismus* ausgefüllt und präzisiert. Die Arbeit geht hierfür in zwei Schritten vor: In einem ersten Schritt entwickelt sie auf dem Boden hergebrachter wohlfahrtsökonomischer und vertragstheoretischer Erkenntnisse ein Konzept effizienten Rechtspaternalismus (§ 4). Effizienz als normativer Maßstab bedeutet hierbei die (Gesamt-)Wohlfahrtsmaximierung der Vertragsparteien, die sich nach den individuellen Präferenzen der Kontrahenten bestimmt. Als bedeutsamster Anknüpfungspunkt für eine effiziente rechtspaternalistische Intervention stellen sich danach Rationalitätsdefizite dar, die verhindern, dass die Vertragsparteien durch den Vertragsschluss eine tatsächlich ihren Präferenzen entsprechende Entscheidung treffen. Im anschließenden zweiten Schritt wird dieses Konzept um die Erkenntnisse der verhaltensökonomischen Forschung angereichert und mit ihrer Hilfe fortentwickelt (§ 5). Diese Erkenntnisse liefern durch ihre Belege systematischer Entscheidungsfehler die empirische Grundlage zur Rechtfertigung einer rechtspaternalistischen

Intervention in die Vertragsfreiheit. Nach der Entfaltung des verhaltensökonomisch fundierten Konzepts eines effizienten Rechtspaternalismus schließt der grundlegende Teil der Arbeit mit einem Zwischenfazit (§ 6).

Im Anschluss an diese Grundlegung wird das hier entwickelte Paternalismuskonzept im 3. Teil der Arbeit praktisch überprüft, indem es auf die Referenzgebiete des Ehevertrags-, Gesellschafts- und Verbraucherkreditrechts angewendet wird. Den Anfang macht dabei die Untersuchung der paternalistischen Intervention des Gesetzgebers sowie der Gerichte im Ehevertragsrecht (§ 7). Auf diesem Gebiet haben sich in den letzten Jahren grundstürzende Entwicklungen zugetragen. Diese sind ganz wesentlich durch die berühmte Entscheidung des BVerfG vom 06.02.2001 angestoßen worden, die den Globalverzicht einer hochschwangeren Frau auf einen nahehelichen Vermögensausgleich zum Gegenstand hatte. Hieran anschließend wendet sich die Arbeit dem Gesellschaftsrecht zu, genauer: dem gesellschafterschützenden Binnenrecht der Personengesellschaften und der personalistischen GmbH (§ 8). Die Analyse paternalistisch motivierter Schranken gesellschaftlicher Vertragsfreiheit nimmt dabei drei prominente Streitthemen

näher in den Blick: (1) die rechtliche Anerkennung sog. (freier) Hinauskündigungsklauseln, (2) die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Abfindungsbeschränkungen sowie (3) die Abdingbarkeit der gesellschaftlicher Treuepflicht. Als letztes Referenzgebiet nimmt sich die Arbeit das Verbraucherkreditrecht als Ausschnitt des immer stärker anwachsenden Verbrauchervertragsrechts vor (§ 9). Diese Rechtsmaterie wird aufgrund der ausgreifenden Tätigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers stark durch europäisches Richtlinienrecht präformiert. Für die Behebung von Verhandlungsasymmetrien zwischen Verbraucher und Unternehmer galt bislang das sogenannte Informationsmodell als regulatorische Antwort der Wahl. Zunehmend gewinnt aber auch hier die Erkenntnis an Boden, dass eine Verbraucherschützende Regulierung nur dann Erfolg verspricht, wenn sie die Erkenntnisse der Verhaltensökonomik über das tatsächliche Verbraucherverhalten wesentlich stärker als bisher berücksichtigt. Die Arbeit schließt mit dem 4. Teil, der ihre wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst (§ 10).

Die Arbeit, mit der sich *Klaus Ulrich Schmolke* an der Bucerius Law School habilitiert hat, erscheint demnächst in der Jus Privatum-Reihe des Mohr Siebeck Verlags.

COMPARING FRENCH AND GERMAN COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW

Zu den jüngeren Schwerpunkten des Instituts gehört eine Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Beziehungen zu unserem Nachbarland Frankreich. Als Auftaktveranstaltung hat Holger Fleischer im Juli 2012 Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler aus beiden Ländern zu einem zweitägigen Symposium nach Hamburg eingeladen. Die dort gehaltenen Referate sind zur Veröffentlichung im Heft 4 der Revue trimestrielle de droit financier 2012 vorgesehen, das Anfang 2013 erscheinen wird.



In seinem Eingangsreferat hob *Holger Fleischer* hervor, dass der Gedanken- und Ideenaustausch zwischen französischen und deutschen Gesellschaftsrechtlern über eine lange Tradition verfügt, die bis zum frühen 19. Jahrhundert zurückreicht. Über viele Jahrzehnte war die Kenntnis über die gesellschaftsrechtlichen Regeln der jeweils anderen Rechtsordnung stark ausgeprägt. Dieses Wissen hat die gesellschaftsrechtliche Gesetzgebung auf beiden Seiten des Rheins nachhaltig beeinflusst: Der französische *Code de commerce* von 1807 bildete das Fundament für die Gründung von Aktiengesellschaften in Deutschland. Bei Lichte besehen war er sogar das erste *deutsche* Regelwerk über Aktiengesellschaften, weil er am 1. Januar 1807 in den linksrheinischen deutschen Gebieten in Kraft trat, die seit dem Friedensvertrag von Lunéville zu Frankreich gehörten. Er galt hierzulande unverändert, bis er durch das Preußische Aktiengesetz von 1843 abgelöst wurde. Umgekehrt hat das deutsche GmbH-Recht Jahrzehnte später die französische Gesetzgebung beeinflusst: Als die französischen Gesellschaftsgesetze im Jahre 1924 in Elsass-Lothringen wiedereingeführt wurden, bestand diese Region darauf, die äußerst populäre deutsche GmbH als Gesellschaftsrechtsform zu behalten. Ein Jahr später wurde die *société à responsabilité limitée* (SARL) in ganz Frankreich eingeführt.

Heute sind die wechselseitigen Kontakte zwar nicht gänzlich abgerissen, aber doch viel seltener geworden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, insbesondere den gemeinschaftlichen Bemühungen zur Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (*société fermée européenne*) auf Unionsebene, gibt es kaum gemeinsame rechtspolitische Projekte im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Auch die Zahl der rechtsvergleichenden Doktorarbeiten, die ein Thema aus deutscher und französischer Sicht ausleuchten, ist stark rückläufig. Das Hamburger Symposium hat

es sich zum Ziel gesetzt, diesen Dialog im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht über die Ländergrenzen hinweg wieder zu beleben. Eine Folgeveranstaltung ist für Mitte 2013 in Paris geplant.

Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themen- und Referentenliste:

1. Overview of Company Types in Theory and Practice
 - *Holger Fleischer*, MPI Hamburg
 - *Bruno Donderot*, Université Paris I, Panthéon-Sorbonne
 - *Myriam Roussille*, Université du Maine, Le Mans
2. "Intérêt social" and "Unternehmensinteresse" - Basic Concepts of French and German Company Law
 - *Bertrand Fages*, Université Paris I, Panthéon-Sorbonne
 - *Didier Poracchia*, Université Paul Cézanne, Aix-en-Provence
 - *Christoph Teichmann*, Universität Würzburg
3. Groups of Companies
 - *Alain Couret*, Université Paris I, Panthéon-Sorbonne
 - *Renaud Mortier*, Université de Rennes 1
 - *Gerald Spindler*, Universität Göttingen
4. Acting in Concert in Capital Markets and Takeover Law
 - *Rüdiger Veil*, Bucerius Law School
 - *Thierry Bonneau*, Université Panthéon-Assas, Paris II
 - *Alain Pietrancosta*, Université Paris I, Panthéon-Sorbonne
5. Civil and Criminal Liability for Incorrect Capital Market Information
 - *Marc-Philippe Weller*, Universität Freiburg
 - *Nicolas Rontchevsky*, Université de Strasbourg
 - *Pierre-Henri Conac*, Université de Luxembourg

50 JAHRE KOREANISCHES ZIVILGESETZBUCH

Das koreanische Zivilgesetzbuch ist am 22. Februar 1958 verkündet worden und am 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Es ist also in den Jahren 2008/2010 fünfzig Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass fand im November 2008 im Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein Symposium koreanischer und deutschsprachiger Zivilrechtswissenschaftler statt. Die Beiträge zu diesem Symposium sind im Jahre 2012 in einer Festschrift erschienen, die gemeinsam von Prof. Dr. Yu-Cheol Shin, Direktor des Instituts für Rechtswissenschaft der Chungnam National University, Daejeon, Republik Korea, und Reinhard Zimmermann herausgegeben wurde.

Auf gemeinsame Initiative von *Yu-Cheol Shin* von der Chungnam National University in Daejeon und *Reinhard Zimmermann* hat aus Anlass des Jubiläums ein Symposium stattgefunden, um das Gesetzbuch und die auf seiner Grundlage erfolgte Privatrechtsentwicklung zu würdigen. Dass das Symposium am 7. und 8. November 2008 im Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und unter Teilnahme einer Vielzahl deutschsprachiger Kollegen stattfand, sollte gleichzeitig die besonders engen Verbindungen zwischen der koreanischen und deutschsprachigen Zivilrechtswissenschaft symbolisieren. Diese Verbindungen gehen zurück auf die Zeit seit 1876, als Korea sich aufgrund eines Staatsvertrages mit Japan nach außen öffnete und mit US-amerikanischem, französischem und zunehmend auch deutschem Rechtsdenken in Berührung kam. Die Ausrichtung auf das deutsche Recht intensivierte sich dann während einer der tragischsten Perioden der koreanischen Geschichte (1910-1945), als das Land durch das japanische Kaiserreich annektiert war. Damit galt (seit 1912) auch in Korea das japanische Zivilgesetzbuch von 1898, das seinerseits stark durch die Pandektenwissenschaft und den Entwurf des deutschen BGB geprägt war, und dessen weitere Entwicklung von einer deutschen „Theorierezeption“ (Zentaro Kitagawa) beeinflusst wurde. Was das koreanische Recht betrifft, lässt sich also einerseits von einer mittelbaren, andererseits von einer erzwungenen Rezeption sprechen.

Interessanterweise kam es nach der Befreiung gleichwohl zu einer noch stärkeren und diesmal sowohl freiwilligen als auch unmittelbaren Rezeption deutschen Rechts und Rechtsdenkens. Das zeigt sich am Inhalt der Kodifikation von 1958/60,

gerade auch im Vergleich zum japanischen Recht; es zeigt sich aber auch an einem lebendigen und bis heute fortdauernden Austausch zwischen deutscher und koreanischer Rechtswissenschaft und, damit verbunden, der Übernahme deutscher Rechtsdogmatik. Insgesamt sind es wohl etwa 40 Prozent der koreanischen Zivilrechtslehrer, die eine entscheidende wissenschaftliche Prägung in

Deutschland erfahren haben. Dabei verläuft deren Karriere typischerweise anders als im Falle japanischer Kollegen. Denn diese haben in der Regel schon eine länger dauernde juristische Sozialisation in Japan selbst empfangen und bekleiden dort eine Position an ihrer Universität, bevor sie während ihrer Zeit bei einem deutschen Gastgeber einige Aufsätze, in der Regel aber keine Dissertation, schreiben. Wissenschaftlicher Nachwuchs aus Korea kommt demgegenüber zumeist für eine sehr viel längere Zeit (bis zu sechs Jahre) nach Deutschland, um hier eine juristische Doktorarbeit zu schreiben und sich damit für eine akademische Karriere in Korea zu qualifizieren. Die Verbindungen zwischen der koreanischen und der deutschen Rechtswissenschaft sind besonders eng, und sie laufen nicht mehr über den Umweg des japanischen Rechts. In diesem Sinne sprach auf der Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung im September 1999 in Salzburg aus Anlass des BGB-Jubiläums mit *Hyung-Bae Kim* auch ein koreanischer Kollege über „Das deutsche BGB und das koreanische Zivilrecht“ (AcP 200 [2000], 511 ff.).

Das Symposium im Jahre 2008 verlief so, dass jeweils ein herausragender Vertreter der koreanischen Zivilrechtswissenschaft einen Vortrag zu zentralen Themenfeldern des Schuldrechts und des Sachenrechts hielt (hinzu kam ein einleitender Vortrag über Entstehung und Entwicklung des koreanischen Zivilgesetzbuchs), dem eine Diskussion folgte, die ihrerseits durch einen einleitenden Kommentar eines deutschen oder österreichischen Kollegen eröffnet wurde. Die Vorträge und Diskussionen sollten dann die Grundlage bieten zu einer kleinen



Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des koreanischen Zivilgesetzbuchs. Dafür wurden zunächst die koreanischen Vorträge in publikationsfähiger Form ausgearbeitet. Neben einer Analyse der einschlägigen Regelungen sollte vor allem die Entwicklung des koreanischen Rechts vom vorkodifikatorischen Recht bis heute im Vordergrund stehen. Es geht damit um Fragen wie diese: Warum hat sich das koreanische Recht so entwickelt, wie wir es heute vorfinden? Welche Faktoren waren für die Entwicklung verantwortlich? Waren es bestimmte wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Gegebenheiten oder war es die Rezeption ausländischer Normen und/oder Theorien? Woher stammen diese Theorien und wie haben sie sich auf koreanischem Boden bewährt? Haben sie das Recht bereichert oder haben sie (etwa, weil sie sich mit anderen Theorien oder anderen sozialen Umständen kreuzten) zu Verwirrung geführt? Welche gedanklichen Kontinuitäten und Diskontinuitäten lassen sich feststellen? In welchen Punkten entsprechen deutsches und koreanisches Recht einander und in welchen anderen unterscheiden sie sich, und warum? Was ist das spezifisch koreanische am koreanischen Privatrecht? Und welche Reformvorstellungen gibt es?

Die koreanischen Manuskripte sind dann jeweils von dem deutschsprachigen Partner noch einmal durchgesehen und kommentiert worden. Gleichzeitig haben es die deutschsprachigen Kollegen übernommen, für das koreanische juristische Publikum einen Überblick über die Entwicklung des jeweiligen Rechtsbereichs in Deutschland oder Österreich zu bieten, um damit das spezifische Profil der koreanischen Entwicklung umso deutlicher hervortreten zu lassen. Den Auftakt des Bandes bildet ein deutscher Text über das BGB und die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Deutschland, der in einer früheren Fassung den koreanischen Kollegen bereits vor dem Hamburger Symposium vorlag. Der nunmehr Anfang 2012 erschienene Band ist in deutscher Sprache verfasst worden; eine koreanische Ausgabe wird im Laufe des Jahres 2013 folgen. Die Herausgeber hoffen, dass dadurch die fachliche und freundschaftliche Verbundenheit zwischen den deutschen und koreanischen Juristen weiter gefördert wird.

DER EINFLUSS RELIGIÖSER VORSTELLUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES ERBRECHTS

Rechtsvergleichung ist mehr als der bloße Vergleich von Normen; und Rechtsgeschichte ist mehr als die bloße Genealogie von Normen. Recht ist immer auch Teil einer Kultur: Es ist kulturell geprägt und ist seinerseits prägender Bestandteil einer Kultur.

Nun ist „Kultur“ ein ausgesprochen schillernder, besonders aus der anthropologischen und soziologischen Literatur bekannter Ausdruck, mit dem die Eigenart einer bestimmten Gesellschaft erfasst werden soll. Eine nähere Bestimmung erscheint so gut wie unmöglich. Allein in dem Zeitraum von 1920-1950 sind mehr als 150 verschiedene Definitionsvorschläge unterbreitet worden. Gleichwohl ist vermutlich unbestreitbar, dass neben dem Recht auch die Religion zu den Elementen gehört, die eine Kultur maßgeblich prägen, oder doch prägen können. In diesem Sinne wird denn auch als ein Spezifikum der europäischen Kultur ihre christliche Prägung angegeben. Diese christliche Prägung ist gerade auch im Recht immer wieder nachweisbar; man denke im Bereich des Privatrechts nur etwa an das Wucherverbot, das das mittelalterliche Wirtschaftsleben maßgeblich beeinflusst hat, oder an die Herausbildung des Satzes *pacta sunt servanda*, des Rücktrittsrechts vom Vertrag (*fidem frangenti fides frangitur*), der *clausula rebus sic stantibus* und des Prinzips der Naturalrestitution (*non remittitur peccatum nisi restituatur ablatum*). Freilich setzt der Nachweis derartiger Einflüsse voraus, dass Recht als ein jedenfalls prinzipiell von der Religion (und anderen gesellschaftlichen Steuerungsmechanismen) unabhängiges Normensystem verstanden wird. In der Tat gehört gerade diese prinzipielle Abgrenzung (oder „Isolierung“) des Rechts vom Nichtrecht zu den Eigenarten der römischen Kultur, die hernach auch für Europa charakteristisch geworden sind. Das gilt ganz unabhängig davon, ob man die europäische Rechtslandschaft in vier Rechtskreise, oder zwei Rechtstraditionen unterteilt, oder ob man Europa als die Wiege einer einheitlichen, „westlichen“ Rechtstradition betrachtet. So würde vermutlich niemand auf den Gedanken kommen, das westliche (oder europäische) Recht, oder das kontinentale *civil law* und das englische *common law*, oder die romanischen, deutschen, englischen und nordischen Rechtskreise als „christliches“ Recht zu bezeichnen.

Anders liegt dies für zwei Rechtstraditionen, die von *Patrick Glenn* ausdrücklich als islamisch und talmudisch bezeichnet werden. Hier fallen Religion und Recht in eins, indem die heiligen Bücher beider Religionen die für das Verhalten der Gläubigen maßgeblichen Rechtsvorschriften enthalten. Streng genommen, könnte man deshalb meinen, ist die Frage nach dem Einfluss religiöser Vorstellungen auf das Recht in derartigen Traditionen nicht sinnvoll. In etwas anderem Sinne ist sie es aber doch. Denn allein die Tatsache, dass die für eine bestimmte Gesellschaft maßgeblichen Normen sich in einem heiligen Buch finden, bedeutet noch nicht, dass sie von spezifisch religiösen Vorstellungen geprägt sind: Für die detaillierten Regelungen zum Beispiel über die Intestaterbfolge im islamischen oder jüdischen Recht ist das jedenfalls nicht offensichtlich. Man kann die Themenstellung aber auch so interpretieren, dass sie die Verdrängung (nicht-religiösen?) Stammesrechts in der arabischen Welt durch die im Qur‘ān niedergelegten Vorschriften bzw. die Kontinuität oder Diskontinuität zwischen dem traditionell-religiösen jüdischen Recht und dem Recht des Staates Israel betrifft.

Das Erbrecht gehört nun nach so gut wie allgemeiner Ansicht zu den besonders stark kulturell geprägten Materien des Privatrechts; es gehört gewissermaßen zum kulturellen Herzblut einer Rechtsordnung. Es liegt damit nahe, sich mit dem Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts zu befassen. Hinzu kommt, dass das Erbrecht in der modernen rechtsvergleichenden und historisch-rechtsvergleichenden Forschung bislang ein Schattendasein führt. Zwar wird dem Propheten Muhammad die Aussage zugeschrieben, man sollte das Erbrecht erlernen, weil es die Hälfte des Wissens darstelle. Doch in den nicht-islamischen Ländern scheint dies anders gesehen zu werden. So gibt es Länder (etwa: England und Schottland), in denen das Erbrecht nicht zum Pflichtprogramm der Juristenausbildung gehört und damit auch kaum Lehrbuchliteratur generiert. Langsam beginnt sich dieses Bild aber zu wandeln.



Zu verstärken beginnt sich offenbar in jüngster Zeit aber auch das Interesse am Thema Recht und Religion. Noch im Jahre 2006 hatte einer der großen Pioniere in diesem Bereich, *Harold J. Berman* geschrieben: „The scholarly literature on interrelationships of comparative law and religion is skimpy, to say the least.“ Diese Äußerung bezog sich speziell auf die Rechtsvergleichung; doch sollten Rechtsvergleicher (und Rechtshistoriker) von vornherein ein stärkeres Gespür für, und ein stärkeres Interesse an, der kulturellen Verankerung des Rechts haben als die Dogmatiker des nationalen Rechts. Freilich hatte *Berman* selbst bereits 1983 in großem Stil den Einfluss der Kirche auf die Herausbildung der westlichen Rechtstradition herausgearbeitet; von entscheidender Bedeutung für den Prozess der Ausdifferenzierung und Rationalisierung gerade auch des weltlichen Rechts sei die „päpstliche Revolution“ des ausgehenden 11. und 12. Jahrhunderts gewesen. Dieses Thema verfolgte er zwanzig Jahre später weiter, indem er die Transformation dieser Tradition aufgrund der protestantischen Reformation im 16. Jahrhundert beschrieb. Dazwischen liegt ein Werk unter dem programmatischen Titel *Faith and Order: The Reconciliation of Law and Religion* (1993). Inzwischen gibt es jedenfalls in den USA immer mehr Rechtswissenschaftler, die sich mit der Thematik befassen und immer mehr *law schools*, die einschlägige Kurse anbieten. Es liegen eine Reihe von Sammelbänden vor, darunter für den christlich geprägten Kulturkreis der Versuch eines allgemeinen Überblicks. Er erfasst Vertragsrecht, Beweisrecht, Familienrecht, Sozialfürsorge, Menschenrechte und vieles mehr; kurioserweise aber fehlt das Erbrecht. Ein anderer, vor kurzem erschienener Sammelband zum Thema *Law*

and Religion in the 21st Century ist programmatisch mit einer Abbildung der Klosterruine Eldena bei Greifswald geschmückt: „Scholarly relations between law and religion seemed to be destroyed through modernity“, heißt es auf dem Umschlag; „[this] book argues for new life in the ruins.“

Wenn deshalb in einem von *Reinhard Zimmermann* herausgegebenen und im Jahre 2012 erschienenen Sammelband der Versuch unternommen wurde, dem Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts nachzuspüren, so war von vornherein klar, dass es hier nur um erste, und notwendig sehr unterschiedliche, Annäherungen an eine komplexe und bislang vernachlässigte Thematik gehen konnte. Das betrifft insbesondere die historisch-vergleichende Perspektive. Behandelt werden mit dem kontinentaleuropäischen *civil law*, dem englischen *common law*, dem jüdischen und dem muslimischen Recht immerhin vier der sieben von *Patrick Glenn* behandelten Rechtstraditionen dieser Welt, und mit dem Recht der germanischen Stämme eine Erscheinungsform der „chthonischen“, und damit einer fünften, Rechtstradition. Allgemeine Aussagen lassen sich aufgrund der in Zuschnitt und Umfang sehr heterogenen Beiträge nicht machen. Doch einiges wäre gewonnen, wenn aus ihnen deutlich wird, wie interessant und vielschichtig die Thematik ist, welche Schwierigkeiten schon eine Konkretisierung des Begriffs der spezifisch „religiösen Vorstellungen“ bereitet, wie komplex die Rezeptionswege sein können, und wie unterschiedlich die Fragestellung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten verstanden werden kann (oder muss).

HABILITATIONSSCHRIFT VON JENS KLEINSCHMIDT

DELEGATION VON PRIVATAUTONOMIE AUF DRITTE

ZULÄSSIGKEIT, VERFAHREN UND KONTROLLE VON INHALTSBESTIMMUNGEN UND FESTSTELLUNGEN DRITTER IM SCHULD- UND ERBRECHT

Die Privatautonomie als Rechtsmacht zur Selbstgestaltung gehört zu den Grundlagen unserer Privatrechtsordnung. In welchem Umfang kann die nähere Ausgestaltung einer rechtlichen Regelung der bindenden – gestaltenden oder feststellenden – Entscheidung eines Dritten überlassen werden? Welches Verfahren hat dieser zu beachten? Wie und von wem wird die Entscheidung überprüft? Die Antwort des Gesetzes auf diese Fragen an der Schnittstelle von materiellem Recht und Verfahrensrecht fällt fragmentarisch und zudem für Schuld- und Erbrecht unterschiedlich aus. In der Praxis sorgen diese Fragen seit langem im Schiedsgutachtenwesen für Streit. In seiner Habilitationsschrift entwickelt Jens Kleinschmidt auf rechtsvergleichender Grundlage gemeinsame Grundsätze der Delegation von Privatautonomie. Er führt die Entscheidung des Dritten, ihr Verfahren und ihre Kontrolle konsequent auf die Selbstbestimmung des Delegierenden zurück, grenzt die Aufgabenbereiche von privaten Parteien und staatlichen Gerichten ab und bestimmt, wann eine Regelung höchstpersönlich zu treffen ist. Damit bietet die Arbeit zugleich der Praxis Lösungen für bislang meist isoliert betrachtete Einzelprobleme an.

I. Problemstellung

Privatautonomie ist nach der bekannten Formulierung *Flumes* „das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“. Nicht immer jedoch gestalten Privatrechtssubjekte ihre Rechtsverhältnisse vollständig selbst; sie treffen zwar eine rechtliche Regelung, überlassen aber z.B. deren Ergänzung, Konkretisierung oder Anpassung einem oder mehreren Dritten. Die Entscheidung eines sachkundigen und neutralen Dritten kann helfen, einen Streit beizulegen oder einen wegen der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklung zu befürchtenden Streit zu vermeiden. Ein praktisch wichtiges Beispiel stellt das Schiedsgutachten dar. Am Ausgangspunkt des Habilitationsvorhabens stand die Feststellung, dass das deutsche Recht zwar in verschiedenen

Zusammenhängen auf die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen eingeht, diese Regelungen aber weitgehend unverbunden nebeneinander stehen und auch nicht alle Regelungsprobleme ansprechen.

Zumindest vordergründig liegt in der Entscheidung des Dritten eine Fremdbestimmung. Der Konflikt zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung kann sich auf drei Ebenen auswirken: (i) Auf der Ebene der Zulässigkeit fragt sich, ob und in welchem Umfang Entscheidungsbefugnisse delegierbar sind und aus welchen Gründen die Delegation besonderen Einschränkungen unterworfen sein kann. (ii) Auf der Ebene des Verfahrens ist problematisch, nach welchen Verfahrensregeln der Dritte zu seiner Entscheidung gelangt und welche Folgen ein Verstoß gegen Verfahrensregeln hat. (iii) Die dritte Ebene, die Ebene der Kontrolle, betrifft schließlich die Thematik, ob, von wem und nach welchem Maßstab die Entscheidung des Dritten überprüft werden kann und welche Folgen ein Verstoß gegen diesen Maßstab hat.

Die Habilitationsschrift verfolgt zwei Ziele. Zum einen beabsichtigt sie, in einer Zusammenschau der verschiedenen Fallgruppen einer Delegation von Privatautonomie nach gemeinsamen Grundsätzen für die drei Problemebenen zu suchen und dort, wo dies nicht möglich ist, zu erkennen, welche Gründe eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Zum anderen will die Arbeit auf der Grundlage der gefundenen Ergebnisse Lösungen für einzelne Probleme und Meinungsstreitigkeiten anbieten.

Methodisch wird zur Erreichung dieser Ziele einerseits ein Vergleich mit dem englischen und dem französischen Vertragsrecht angestellt, da gerade diese beiden Rechtsordnungen signifikante Abweichungen von den Lösungswegen des deutschen Rechts aufweisen und deshalb in besonderem Maße geeignet sind, dessen Grundentscheidungen zu hinterfragen. Hinzu kommt, dass die Materie in England, vor allem aber in Frankreich in jüngerer Zeit eine dynamische Entwicklung durchgemacht hat. Andererseits führt die Arbeit bislang überwiegend getrennt geführte Diskurse zusammen, um in Gemeinsamkeiten übergeordnete Strukturen zu erkennen und

aus Unterschieden ein deutlicheres Bild für die Gründe einer bestimmten Regelung zu gewinnen oder mögliche Ungereimtheiten zu identifizieren. Insofern wird ein Vergleich zwischen Schuldrecht und Erbrecht innerhalb des deutschen Rechts vorgenommen. Zudem betrifft die Untersuchung eine Schnittstelle zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht, die sich vor allem, aber nicht ausschließlich auf der Problemebene des Verfahrens auswirkt.

II. Gang der Untersuchung

Die Habilitationsschrift gliedert sich anhand der genannten drei Problemebenen Zulässigkeit, Verfahren und Kontrolle in drei große Teile, die von einer ausführlichen Präzisierung des Untersuchungsgegenstandes und einem weiteren Teil zur abschließenden Klärung des praktisch bedeutsamen Verhältnisses zum Schiedsverfahrensrecht eingerahmt werden. In der einleitenden Präzisierung wird zunächst begründet, weshalb nicht nur gestaltende, sondern auch feststellende Entscheidungen eines Dritten (z.B. Unternehmensbewertung, Ermittlung der Schadenshöhe) auf einer Delegation von Privatautonomie beruhen und somit zum Untersuchungsprogramm gehören. Im anschließenden ersten Teil zur Zulässigkeit wird die Entscheidung des Dritten an die Privatautonomie der Parteien rückgekoppelt. Darin wird begründet, weshalb die Entscheidung für die Parteien grundsätzlich keine Fremdbestimmung mit sich bringt, bevor dann mit der AGB-Kontrolle und der Frage nach der Form mögliche Ausnahmefälle in den Blick genommen werden. Sodann rückt mit der Aufgabenverteilung zwischen privaten Parteien und staatlichen Gerichten ein weiterer Problemkomplex der Delegation von Privatautonomie in das Blickfeld. In welchem Umfang ist die Selbstgestaltung nicht nur Befugnis, sondern auch Aufgabe der Parteien? Im welchem Umfang dürfen sie sich – im Wege einer „Vertragshilfe“ (bzw. „Testamentshilfe“) – von staatlichen Gerichten helfen lassen? Besonderes Augenmerk im Rahmen der Zulässigkeit verdient das Erbrecht, wenn es darum geht, die unterschiedlichen Ansätze von Schuld und Erbrecht in der Frage der Höchstpersönlichkeit zu hinterfragen. Im zweiten, dem Verfahren gewidmeten Teil werden einzelne Verfahrensprobleme abgearbeitet: die Neutralität des Dritten, die Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Dritten, ein mögliches Begründungserfordernis, wiederum die Frage nach der Höchstpersönlichkeit, diesmal unter dem Vorzeichen, ob der Dritte seinerseits die ihm übertragene Aufgabe weiterreichen darf, die Form der Entscheidung und zuletzt das Verfahren bei Gremienentscheidungen. Die Ebene der Kontrolle wird im dritten Teil behandelt, der zunächst die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zur Verbindlichkeit der Entscheidung des Dritten zusammenführt, bevor im Anschluss Grundsätze für die Kontrolle dieser Entscheidung entwickelt werden. Näher auf seine Sachgerechtigkeit untersucht wird dabei insbesondere der in bestimmten Fällen vom Gesetz für eine inhaltliche Überprüfung

zugrunde gelegte Maßstab der offenbaren Unbilligkeit. Es hat sich bis zu diesem Punkt eine Nähe zum Schiedsverfahrensrecht gezeigt, die für die vorliegende Thematik von erheblicher Bedeutung ist. Ein abschließender Teil geht deshalb der Frage nach, wie groß die Verwandtschaft der Delegation von Privatautonomie zur Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich ist.

III. Wichtige Ergebnisse

Privatautonomie ist delegierbar. Die Bindung an die Entscheidung eines Dritten stellt keinen Verzicht auf Privatautonomie dar. Vielmehr üben die Parteien ihre Privatautonomie aus, indem sie einen Dritten mit der Gestaltung ihrer Verhältnisse betrauen. Die Bindung an die Entscheidung des Dritten bezieht ihre Legitimation aus der vorhergehenden Unterwerfungsvereinbarung der Parteien, die ihr den Charakter der Fremdbestimmung nimmt. Diese Rückführung der Entscheidung des Dritten auf die Privatautonomie der Parteien hilft auf allen drei Problemebenen (Zulässigkeit, Verfahren, Kontrolle) als Erklärungsansatz und ermöglicht die Entwicklung eines konsistenten Systems der Delegation.

Die Rückführung auf den Parteiwillen erlaubt es insbesondere, die Bindungswirkung der Entscheidung des Dritten auf einen einheitlichen Grund zu stützen. In der Unterwerfungsvereinbarung als Akt der Delegation definieren die Parteien zugleich die Reichweite der Rechtsmacht des Dritten und damit die Grenzen der Bindungswirkung. Vor allem können die Parteien dem Dritten bestimmte Verfahrensvorgaben machen. Eine konsequente Orientierung am Fixpunkt der Privatautonomie als Grundlage der Drittentscheidung führt zu kohärenten, in der Regel dispositiven Verfahrensregeln. An eine nicht im Einklang mit seinen Verfahrensvorgaben ergangene Entscheidung will der Delegierende nicht gebunden sein. Entbehrlich wird damit der seit Jahrzehnten zu Kontroversen führende Vorschlag, in diesem Bereich Anleihen beim Schiedsverfahrensrecht zu nehmen. Die Ergebnisse zum Verfahren sind von besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund, dass in jüngerer Zeit mehrere „Verfahrensordnungen“ für Entscheidungen Dritter formuliert wurden. Die Verankerung in der Privatautonomie wirkt sich schließlich auf der Ebene der Kontrolle aus. Das Gericht überprüft die Einhaltung der von den Parteien gezogenen Wirksamkeitsgrenzen, weil die Parteien über diese Grenzen hinaus nicht gebunden sein wollen.

Selbstgestaltung ist auch eine Aufgabe. Diese Aufgabe kommt vorrangig den Parteien zu. Sie sind gehalten, eine Vereinbarung zu treffen, die ein Gericht durchsetzen kann. Seinen Niederschlag findet diese Aufgabenverteilung in dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass der Inhalt einer Leistungspflicht bestimmt oder bestimmbar sein muss. Aufgrund einer Delegation von Privatautonomie wird dieser Inhalt grundsätzlich be-

stimmbar. Die Aufgabe der Selbstgestaltung kann mithin nicht auf staatliche Gerichte abgeschoben werden. Auf Schiedsgerichte treffen diese Beschränkungen hingegen nicht zu. Bei ihnen handelt es sich um einen privaten Mechanismus, mit dessen Vereinbarung die Parteien ihrer Aufgabe zur Selbstgestaltung nachkommen. Staatliche Gerichte haben aufgrund dieser Aufgabenverteilung dagegen lediglich eine Kontroll- und Ersetzungsfunktion. Sie leisten subsidiäre Vertragshilfe, wenn der von den Parteien vorgesehene Mechanismus nicht zum Erfolg geführt hat. Ebenso können staatliche Gerichte Vertragshilfe leisten, wenn sie festgestellt haben, dass ein Schiedsgutachten unverbindlich ist. Die gerichtliche Korrektur einer unverbindlichen Entscheidung eines Dritten bedeutet keinen Eingriff in die Privatautonomie, sondern denkt diese konsequent weiter.

Als materiell nicht gerechtfertigt erweist sich die Entscheidung

des BGB-Gesetzgebers, die Erbenauswahl höchstpersönlich dem Erblasser zuzuweisen. Das Verbot einer Delegation kann sich allenfalls auf strukturelle Gründe der geltenden Erbrechtsordnung stützen, die einen länger andauernden Schwebezustand nach dem Tod des Erblassers vermeiden will.

Die Aufgabenbereiche von Schiedsgutachter und Schiedsrichter sind kongruent. Gleichwohl darf aus dieser Übereinstimmung möglicher Aufgaben nicht die Konsequenz gezogen werden, dass das Schiedsgutachten überflüssig ist. Vielmehr kann zur Abgrenzung eine Vielzahl von Faktoren Berücksichtigung finden, um eine funktionale Abgrenzung auf der Grundlage des Parteiwillens vorzunehmen. Indem zwischen einem Schiedsverfahren und der Delegation von Privatautonomie ein Verhältnis der elektiven Alternativität besteht, wird zugleich der Spielraum der Parteien zur Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse erweitert und damit ihre Privatautonomie gestärkt.



BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN

LÄNDERREFERAT RUSSLAND UND ANDERE GUS-STAATEN

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

LÄNDERREFERAT SÜDOSTEUROPA

NATAŠA HADŽIMANOVIĆ

LÄNDERREFERAT

RUSSLAND UND ANDERE GUS-STAATEN

POSTGRADUIERTEN-STIPENDIENPROGRAMM „RECHTSVERGLEICHENDE STUDIEN ZUM EURASISCHEN RECHT“

In den Jahren 2010 – 2012 führte das Referat ein von der VolkswagenStiftung finanziertes Projekt, das Postgraduierten-Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“, durch. Das Projekt wurde von Eugenia Kurzynsky-Singer, der Referentin für Russland und weitere GUS-Staaten, geleitet. Das Stipendienprogramm umfasste acht Stipendien, die an junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens vergeben wurden. Der Aufenthalt der letzten der drei aufeinander folgenden Gruppen endete im Sommer 2012. Die Teilnehmer des Programms erhielten die Möglichkeit, während eines neunmonatigen Aufenthalts am Institut zu einem selbst gewählten Thema ihres Heimatrechts im Zivil- oder Wirtschaftsrecht, jeweils in rechtsvergleichender Perspektive, zu forschen, wobei sie intensiv durch die Mitarbeiter des Referats Russland und weitere GUS-Staaten betreut wurden. Darüber hinaus wurde den Stipendiaten durch das Referat ein Seminarprogramm zum deutschen Recht in russischer Sprache angeboten. Inhaltlicher Schwerpunkt war neben den Grundlagen des deutschen Rechts die Vermittlung der deutschen Rechtsmethodik.

I. Hintergrund und Forschungsansatz

Die Förderung sollte den Teilnehmern des Programms als zukünftigen Mittlern zwischen Deutschland und ihrem jeweiligen Heimatland zugute kommen. Durch den Einblick in das rechtliche Denken des Westens wurde es den Stipendiaten ermöglicht, das „westliche“ Rechtsverständnis zu verinnerlichen, um neue Impulse für die Entwicklung der Rechtswissenschaft in ihren jeweiligen Heimatländern in Richtung einer stärker marktwirtschaftlichen und individualrechtlichen Konzeption zu setzen.

Gleichzeitig lieferten die Abhandlungen der Teilnehmer Einblicke in die Transformationsvorgänge der jeweiligen Heimatrechtsordnungen. Die Stipendiaten erstellten jeweils



Tiflis

eine Untersuchung zu einem frei gewählten und relativ eng umrissenen Thema des Zivil- oder Wirtschaftsrechts ihrer Heimatrechtsordnung. Die intensive Zusammenarbeit zwischen der deutschen Projektseite und den Teilnehmern des Programms ermöglichte die Berücksichtigung verschiedener Perspektiven bei der Erstellung der Untersuchungen und sorgte dafür, dass die Fragen der Rechtsvergleichung, insbesondere der Entlehnungen aus den europäischen Rechtsordnungen, in den Vordergrund rückten.

Die durch die Stipendiaten vorgenommenen Untersuchungen wurden anschließend einer übergreifenden Analyse unterzogen, wobei eine besondere Aufmerksamkeit der Frage galt, welche Bedeutung bei der Transformation der postsowjetischen Rechtsordnungen den Entlehnungen aus dem westlichen juristischen Denken zukommt. Das Buch, welches die Beiträge der Stipendiaten und die abschließende Analyse umfassen soll, wird voraussichtlich 2013 erscheinen.

II. Internationale Konferenz in Tiflis

Um die bereits erzielten Ergebnisse des Programms zu diskutieren, veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gemeinsam mit der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis mit Unterstützung der VolkswagenStiftung im Rahmen des Projekts eine internationale Konferenz am 18. und 19. Oktober 2012 in Tiflis (Georgien) mit dem Titel „Entwicklung des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien. Transformation mittels legal transplants?“. Die Beiträge der Projektteilnehmer, die ihre Forschungsergebnisse prä-



Konferenzteilnehmer, Jürgen Basedow (re.)

sentierten, wurden eingerahmt durch Vorträge von prominenten Rechtswissenschaftlern aus Deutschland, dem Kaukasus und Zentralasien, die Einblicke in den Vorgang der Rechtstransformation in dem postsowjetischen Raum boten. Die abschließende Diskussion beleuchtete die Transformationsprobleme.



Tamar Zarandia

Der erste Konferenztag wurde durch die Willkommensworte von *Levan Aleksidze*, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und *Irakli Burduli*, Dekan der juristischen Fakultät, eröffnet. *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, erläuterte daraufhin in seinem Vortrag „Georgien und die Europäisierung des Privatrechts“ die Notwendigkeit für Georgien, das sich das deutsche Recht für seine Rechtsentwicklung als Vorbild genommen habe, die Europäisierung der deutschen Rechtsordnung nicht aus den Augen zu verlieren.

Im Anschluss sprach *Lado Chanturia* über die Entwicklungs-



Lado Chanturia, Irakli Burduli, Eugenia Kurzynsky-Singer

tendenzen im Zivilrecht der Länder des Kaukasus und Zentralasiens. Die Staaten hätten nach dem Zerfall der Sowjetunion tiefgreifende Reformen des Zivilrechts durchgeführt und neue Zivilgesetzbücher verabschiedet, allerdings seien die Privatrechtsordnungen der postsowjetischen Staaten, vor allem soweit sie dem Modell-ZGB der GUS-Länder folgten, nicht frei von alten sowjetischen Lasten.



Tevdore Ninidze und Besarion Zoidze

Nach den Einführungsreferaten folgte die Sektion, die sich den *legal transplants* widmete. Sie wurde von *Tevdore Ninidze* geleitet. Zu Beginn referierte *Lasha Bregvadze* über die Theorie der Rechtstransplantate. Er stellte bei einem Überblick über die Konzeption fest, dass es nicht die „eine“ Theorie der Rechtstransplantate gäbe. Der Begriff weise eine multidisziplinäre Dimension auf und sei durch viele verschiedene Theorien bestimmt worden. Der zweite Vortrag der Sektion illustrierte das Thema der *legal transplants* am Beispiel der „Rezeption des deutschen Zivilrechts in Georgien“. *Besarion Zoidze* präsentierte einen Überblick über die historischen Verbindungslinien und Berührungspunkte des georgischen mit dem deutschen Recht.

Der letzte Abschnitt des ersten Konferenztages widmete sich den Zivilrechtsreformen in den postsowjetischen Ländern, die anhand einzelner thematischer Schwerpunkte aus Aserbaidschan, Georgien und Kasachstan behandelt wurden. Die Sektion wurde von *Maidan Suleymenov* geleitet.

Zunächst stellte *Svetlana Moroz* die Entwicklung des Zivilrechts Kasachstans vor. Ausgangspunkt ihres Vortrags war die Abgrenzung des Zivilrechts vom öffentlichen Recht. Vor dem Hintergrund der sowjetischen Rechtswissenschaft, die von

dem Primat des öffentlichen Rechts ausging, erforderte die Erschaffung eines marktwirtschaftlich orientierten Zivilrechts eine Abgrenzung dieser zwei Rechtsgebiete. Die Kodifizierung hätte eine wichtige Rolle im Entstehen des kasachischen nationalen Zivilrechts und für die Regelung von Marktbeziehungen gespielt. Eine Besonderheit sei jedoch gewesen, dass ein bedeutender Teil der erlassenen gesetzlichen und normativen Akte nur einen



Elchin Usub, Maidan Suleymenov, Svetlana Moroz

vorübergehenden Charakter aufwiesen. Im Gegensatz zur Zeit der Marktbildung bedient sich der kasachische Staat heutzutage wieder mehr öffentlichrechtlicher Normen zur Regulierung der Marktbeziehungen.

Im Folgenden stellte *Elchin Usub* die Entwicklung des Zivilrechts Aserbaidschans vor. Nach einem Überblick über die Gesetzesystematik des Zivilgesetzbuchs illustrierte *Usub* wichtige Änderungen durch das bisher größte Änderungsgesetz von 2004. Zum Abschluss schilderte *Usub* einige Probleme, die die Rechtsentwicklung in Aserbaidschan hemmen würden. Er nannte die fehlende Ordnungswirkung des Rechts durch die Rechtsprechung mangels Einheitlichkeit, die immer noch mangelhafte Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen und die trotz entsprechender Regelung fehlende Veröffentlichung von Gesetzesbegründungen.

Die beiden nächsten Referate untersuchten das Sachenrecht im postsowjetischen Rechtsraum. Den Anfang machte *Sergej Skryabin* mit der Entwicklung des Sachenrechts Kasachstans. Er stellte fest, dass das heutige Rechtssystem Kasachstans durch eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtseinflüsse geprägt sei. Die Perspektiven des Sachenrechts in Kasachstan sah er als mit der rechtlichen Integration im postsowjetischen Raum verbunden, die einige nationale Besonderheiten der Regelung des Sachenrechts impliziere. Allerdings solle das kontinentaleuropäische Pandektensystem des Zivilrechts Orientierungspunkt bleiben.

Es folgte eine Analyse des georgischen Sachenrechts von *Tamar Zarandia*. Die Stipendiatin des Postgraduierten-Stipendienprogramms stellte die Ergebnisse einer gemeinsam von ihr und *Kurzynsky-Singer* vorgenommenen Untersuchung in Bezug auf die „Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien“¹ vor. Die Rezeption des deutschen Rechts hätte das georgische Sachenrecht von vielen Relikten des sowjetischen Rechts befreit, allerdings haben nicht alle deutschen Rechtsinstitute ihren Weg in das georgische Sachenrecht gefunden, was zu Unterschieden zwischen den beiden Rechtsordnungen führe.

Die letzten beiden Vorträge des ersten Tages waren dem Ge-

sellschaftsrecht gewidmet. Es war zunächst *Irakli Burduli* vorbehalten, die Rezeption des deutschen und US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Georgien näher zu beleuchten. Im Anschluss referierte *Farkhad Karagusov* über die Entwicklung des Gesellschaftsrechts Kasachstans.

Am zweiten Tag der Konferenz haben die Stipendiaten ihre Forschungsergebnisse präsentiert. Die Sektionsleitung am zweiten Tag lag bei *Eugenia Kurzynsky-Singer*. *Giorgi Tsertsvadze* hielt den ersten Vortrag, der das neue georgische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstand hatte. Dieser orientiere sich stark an dem UNCITRAL Model Law und stelle trotz einiger Problemfelder im Wesentlichen eine erfolgreiche Umsetzung dieses Modellgesetzes dar.

Im Vortrag von *Irina Pak* wurde das usbekische Markenrecht mit den europäischen Standards in Bezug auf die Ausgestaltung der Verwechslungsgefahr verglichen. Die skizzierten Regelungen des usbekischen Rechts sehen zunächst dem europäischen Recht sehr ähnlich. Erst bei ihrer Anwendung wird deutlich, dass sie sichtbar höhere Hürden für die Registrierung der neuen Marken in Bezug auf Anforderungen an ihre Originalität aufbauen. Der Vortrag von *Ketevan Giorgishvili* war der Frage des Verbraucherschutzes in Georgien gewidmet. Der georgische Ge-



Giorgi Vashakidze, Eugenia Kurzynsky-Singer, Assel Bazarbayeva, Zhannat Dosmanova

setzgeber setzte die europäischen Richtlinien zum Schutze der Verbraucher um, wenn auch er sich jeweils an den Mindestanforderungen orientierte und die Umsetzung zum Teil unvollständig sei. Dennoch mute das georgische Verbraucherrecht zumindest auf den ersten Blick durchaus europäisch an. Problematisch sei aber eine relativ geringe Bedeutung der Verbraucherschutznormen in der täglichen Rechtsanwendungspraxis.

Zhannat Dosmanova hielt einen Vortrag über die Rechtsnatur von Investitionsverträgen über die Nutzung von Bodenschätzen in Kasachstan. Die Besonderheit dieser Verträge sei durch die Beteiligung des Staates, der einerseits als Hoheitsträger, ande-

¹) Die russische Fassung der Untersuchung wurde bereits veröffentlicht. Siehe: Kurzynsky-Singer/Zarandia, Рецепция немецкого вещного права в Грузии [Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien], Вестник Гражданского права [Vestnik graždanskogo prava] 2012, Heft Nr. 1, 221-257.



Stipendiaten und Referatsmitarbeiter

rerseits als Vertragspartei eine doppelte Rolle besetze, bedingt. Der Vortrag von *Assel Bazarbayeva* befasste sich mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Kasachstan. Kasachstan sei zwar Mitglied der UN-Konvention, doch stöße die Anerkennung in der Praxis auf Schwierigkeiten. Schließlich stellte *Giorgi Vashakidze* in seinem Vortrag die Ergebnisse seiner Doktorarbeit vor, die von *Jürgen Basedow* betreut wird. Der Vortrag war den Fragen der Rezeption des deutschen IPR in Georgien gewidmet. Im Jahr 1998 wurde dort ein umfassendes IPR-Gesetz verabschiedet, das nicht nur das Kollisionsrecht, sondern auch das internationale Zivilverfahrensrecht und die internationale Rechtshilfe regelt. Das Gesetz orientiere sich deutlich an den europäischen Gesetzeswerken, insbesondere auch am deutschen EGBGB im Bereich des Kollisionsrechts. Die Untersuchung von *Vashakidze* bietet ein

interessantes Beispiel dafür, durch welche Faktoren die Wirkungsweise eines *legal transplant* eingeschränkt werden kann. Hierzu können sowohl schlichte Übersetzungsfehler zählen, als auch die Möglichkeit, dass die transplantierte Regelung die rechtliche Realität des rezipierenden Landes überfordert. So unterbleibe in der georgischen Rechtspraxis die Anwendung fremden Rechts oft, was *Vashakidze* unter anderem darauf zurückführte, dass die Parteien an einer solchen Anwendung kein echtes Interesse haben und diese nicht einfordern.

Die abschließende Diskussion wurde durch den Vortrag von *Eugenia Kurzynsky-Singer* eingeleitet, der der Frage gewidmet war, inwiefern die Entlehnungen aus fremden Rechtsordnungen die rechtliche und gesellschaftliche Transformation eines post-sowjetischen Landes anstoßen könnten. Zu berücksichtigen sei, dass bei den Zivilrechtsreformen in den Staaten Kaukasus und Zentralasiens die *legal transplants* auf eine rechtliche Umgebung treffen, die durch die sozialistische Rechtskultur entscheidend vorgeprägt ist und damit die rechtskulturelle Determinierung eines totalitären Staates aufweist. Die aus den westlichen Rechtssystemen stammenden *Transplantate* beruhen dagegen auf den Ideen der sozialen Marktwirtschaft, der Rechtsstaatlichkeit und Privatautonomie. Damit entsteht eine Konkurrenz der eingebrachten gesetzlichen Normen und Prinzipien mit den bestehenden rechtlichen Traditionen. Die Struktur dieses Konflikts, die im Einzelfall variieren kann, bietet den Schlüssel zum Verständnis des jeweiligen Rezeptionsvorgangs. Diese These wurde anhand der Beispiele aus den vorgehenden Vorträgen näher erläutert.



Konferenzteilnehmer

LÄNDERREFERAT

SÜDOSTEUROPA

Das Recht der Transformationsstaaten Südosteuropas ist ständigen Impulsen von innen und außen ausgesetzt, insbesondere die EU fordert die Region. Das Referat Südosteuropa beteiligt sich aktiv am Rechtsdialog mit den Juristen dieser Länder: Es begleitet Gesetzgebungsprojekte und ist ständiger Partner der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ). Darüber hinaus unterstützt das Referat diverse Publikationen und fördert den Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern der Region. Das Referat wird geleitet von Nataša Hadžimanović.

I. Mitglied des „international editorial board“ der „Zagreb Law Review“

Nataša Hadžimanović ist Mitglied des „international editorial board“ der im Jahre 2012 neu gegründeten elektronischen Zeitschrift *Zagreb Law Review*, die von der staatlichen Zagreber Rechtsfakultät herausgegeben wird (http://revija.pravo.unizg.hr/casopis/2012/ZPR_1-1-2012.pdf). Die Zeitschrift soll vor allem für jüngere Wissenschaftler ein Forum sein, da diesen der Zugang zu anderen Zeitschriften vielfach noch nicht offen steht. Allerdings sind diese darauf angewiesen, publizieren zu können, da sie nur so ihre wissenschaftlichen Karrieren vorantreiben können. Foren für junge Wissenschaftler sind bislang noch viel zu wenig geschaffen worden. Damit schließt diese Zeitschrift eine wichtige Lücke.

II. Herausgabe der Zeitschrift „HARMONIUS – Journal of legal and social Studies in Southeast Europe“

Das Netzwerk HARMONIUS wurde 2007 zusammen mit jungen Wissenschaftlern der staatlichen Belgrader Rechtsfakultät gegründet. Nataša Hadžimanović ist Vize-Präsidentin des Netzwerkes und gibt seit 2012 die Zeitschrift *Harmonius – Journal of legal and social Studies in Southeast Europe* heraus. Wie die *Zagreb Law Review* verfolgt auch diese Zeitschrift das Ziel, ein Forum für junge Wissenschaftler zu sein. Doch legt sie ein noch

stärkeres Gewicht auf die regionale Ausrichtung und ermöglicht so den wichtigen regionalen Gedankenaustausch zwischen jungen Rechtswissenschaftlern und die regionale Rechtsvergleichung.

Dank einer von Nataša Hadžimanović initiierten Partnerschaft mit der *Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ)* konnte im Dezember 2012 die erste Ausgabe von *Harmonius – Journal of legal and social Studies in Southeast Europe* ebenso wie die *Zagreb Law Review* gedruckt werden. Die Ausgabe enthält sieben wissenschaftliche Artikel von jungen Wissenschaftlern aus Kroatien, Polen und Serbien (in Englisch und den heimischen Sprachen) und weitere Beiträge, die für Rechtswissenschaftler in Südosteuropa von Interesse sind. Die Zeitschrift soll zweimal im Jahr erscheinen und auf der Website des Netzwerks <http://www.harmonius.org> auch elektronisch zugänglich sein. Um ein hohes wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten und in der Region entsprechende Maßstäbe zu setzen, werden alle Artikel von anerkannten Wissenschaftlern begutachtet.

HARMONIUS hat sich zum Ziel gesetzt, die regionale Kooperation zu vertiefen und für die Zeitschrift weitere junge vielversprechende Autoren aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien, aber auch Albanien und weiteren Staaten Südosteuropas zu gewinnen. Diese können ihre Beiträge nicht nur in der Zeitschrift publizieren, sondern auch in Referaten in der von HARMONIUS ebenfalls in Kooperation mit der IRZ veranstalteten „HARMONIUS SCHOOL OF LAW“ ihren Kollegen und einem studentischen Publikum vorstellen.

III. HARMONIUS School of Law Thema: „South East Europe – EU Law Ante Portas“

Zum ersten Mal in ihrer siebenjährigen Geschichte hat die HARMONIUS SCHOOL OF LAW, die jedes Jahr in Zlatibor (Serbien) stattfindet, neben serbischen auch junge Wissenschaftler aus Kroatien, Montenegro, Deutschland und Polen zusammengeführt. Das Thema der diesjährigen Veranstaltung war: „South East Europe – EU Law Ante Portas“. Premiere hatte auch die

Verleihung von Auszeichnungen an junge Wissenschaftler aus der ganzen Region: Verliehen wurden Auszeichnungen für ausgezeichnete Doktorarbeiten (*Hano Ernst*, Zagreb, *Mirjana Radović*, Beograd), für eine ausgezeichnete Masterarbeit (*Damir Banović*, LL.M., Sarajevo) und eine ausgezeichnete studentische Arbeit (*Ivan Ivandić*, Zagreb). Mitglieder der internationalen Jury, die die Arbeiten beurteilt haben, sind mit unserem Institut seit langem verbundene Wissenschaftler wie *Tatjana Josipović* (Zagreb), *Meliha Povlakić* (Sarajevo) und *Vuk Radović*, (Beograd) sowie *Stefan Pürner*, Bereichsleiter bei der deutschen IRZ, der Bosnisch-Kroatisch-Serbisch spricht und unter anderem am Handbuch für Wirtschaft und Recht in Osteuropa mitarbeitet. Zudem konnte die erste Ausgabe der Zeitschrift „*Harmonius Journal of legal and social Studies in Southeast Europe*“ vorgestellt werden.

Das Ergebnis des Treffens in Zlatibor kann sich sehen lassen: referiert und rege diskutiert wurde nicht nur zum römischen Recht und seiner Bedeutung für die Entwicklung und das Verständnis des heutigen Rechts (*Vladimir Vuletić*, Beograd), sondern auch zur Rolle der Vereine zum Konsumentenschutz im serbischen Recht (*Velimir Živković*, Beograd) und zu den Folgen der Nichtigkeit von Verträgen nach dem montenegrinischen Recht (*Igor Vujović*, Podgorica). Rechtsvergleichend wurde die Frage erörtert, ob Computerprogramme neben dem urheberrechtlichen auch patentrechtlichen Schutz genießen sollten (*Ivana Ninčić*, Beograd). Daneben wurde zu wichtigen und aktuellen Fragen



im Zusammenhang mit der *Verpfändung*¹⁾ referiert; dabei wurde das Augenmerk auf die Frage gelegt, aus welchen Gründen solche Verträge aufgelöst werden könnten (*Miloš Stanković*, Beograd). Weiter wurden Probleme des Steuerrechts ergründet und Lösungen vorgeschlagen, wie der Staat verhindern kann, dass dem Fiskus Steuern von Unternehmen entgehen, weil Unternehmen spezielle Strukturen in Steuerparadiesen errichten (*Svetislav Kostić*, Beograd). Zudem wurden Probleme bei der

1) Verpfändung ist ein Begriff aus dem Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) und meint einen Vertrag zwischen Pfründer und Pfrundgeber, aufgrund dessen der Pfründer dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte überträgt und sich der Pfrundgeber verpflichtet, dem Pfründer lebenslang Unterhalt und Pflege zu gewähren. Der Verpfändung entspricht im österreichischen und im liechtensteinischen Recht das Ausgedinge (Regelung zur Altersvorsorge in landwirtschaftlichen Kreisen).



Vertretung von Aktionären aus Sicht des polnischen Rechts dargestellt (*Jarosław Szewczyk*, Krakau). Daneben wurde der von der serbischen Handelskammer neu erstellte Codex zur *Corporate Governance* von einem Mitglied, das bei der Ausarbeitung mitgewirkt hatte, vorgestellt (*Vuk Radović*, Beograd). Des Weiteren wurde zu Problemen von öffentlich-privaten Partnerschaften, einer neuen Kooperationsform in den ehemaligen Ländern Ex-Jugoslawiens, referiert und diskutiert (*Branko Radulović*, Beograd). Weiter kam zur Sprache, inwiefern die Tatsache, dass jemand Eigentümer eines Automobils ist, Pflichten herbeiführt (*Nenad Tešić*, Beograd). Kritisch beleuchtet wurde die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, die Sicherungsübertragung in die Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens einzuführen, wenn diese daneben auch das besitzlose Registerpfandrecht vorsehen. Es wurde an den serbischen Gesetzgeber appelliert, nicht wie geplant die ganze Palette von möglichen Sicherungsrechten, die in anderen Rechtsordnungen bestehen, einzuführen, sondern – wie z.B. im DCFR – selektiv vorzugehen; denn anders als in anderen Ländern der Region hat Serbien sein Sachenrecht noch nicht reformiert (*Nataša Hadžimanović*, Hamburg). Referiert wurde weiter zu den Finanzsicherheiten und deren besonderer Struktur, einem sehr aktuellen Thema für Kroatien und die übrigen Staaten des Westbalkans; im Gegensatz zu den klassischen Mobiliarsicherheiten ist es hier sinnvoll, nicht nur beschränkte dingliche Rechte, sondern Eigentumsrechte an der Sicherheit zu begründen (*Hano Ernst*, Zagreb). Als jüngster Referent stellte *Ivan Ivandić* (Zagreb) seine von der Jury ausgezeichnete Arbeit vor, die sich den Fragen des Schutzes älterer Personen widmet, wenn diese Verpfändungsverträge nach kroatischem Recht abgeschlossen haben.

Das Treffen wurde nicht nur zum wissenschaftlichen Austausch, sondern auch zum Kennenlernen und zur Vertiefung bestehender Kontakte genutzt. Denn HARMONIUS hat sich zum Ziel gesetzt, junge vielversprechende Wissenschaftler aus Südosteuropa miteinander zu verbinden. Dieses Anliegen ist sehr wichtig. Denn die Länder, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgingen, haben immer noch gemeinsame rechtliche Wurzeln, sie sind zudem relativ klein, und ebenso ist es der Kreis

junger talentierter Wissenschaftler. Umso wichtiger ist es, den Kreis der Diskussionspartner zu vergrößern, um so zur Lösung von in allen Staaten des früheren Jugoslawiens bestehenden Rechtsproblemen und Herausforderungen beitragen zu können.

Die genannten Aktivitäten von HARMONIUS wurden von der im Auftrag des Bundesjustizministeriums tätigen IRZ mit Mitteln aus dem Stabilitätspakt des Auswärtigen Amtes mitgestaltet und -finanziert.

IV. Wissenschaftliche Vorträge

Nataša Hadžimanović hat, mit jeweils unterschiedlichem Fokus, drei Vorträge darüber gehalten, weshalb in den Transformationsrechtsordnungen die Sicherungsübertragung nicht eingeführt bzw. beibehalten werden sollte. Wie bereits unter III. angedeutet, ist die (geplante bzw. bestehende) Übernahme des deutschen Sachenrechts und damit der Sicherungsübertragung in den Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens sehr problematisch und wenig durchdacht. Denn es wurde und wird von den Gesetzgebern zu wenig berücksichtigt, dass die Sicherungsübertragung im deutschen Recht aus der Not geboren wurde und dass sie traditionell als nicht-akzessorisch begriffen wird und das Anwartschaftsrecht als neue und komplizierte Rechtsfigur mit sich bringt. Solche Konzepte vertragen sich aber nicht mit den traditionellen Vorstellungen zum Sachenrecht in den Rechtsordnungen auf dem Balkan und westlich davon. Zudem sind sie recht kompliziert und für den Bürger, Anwalt und Richter dieser Länder, die meist weder über Deutschkenntnisse noch Kenntnisse des deutschen Rechts verfügen, wenig verständlich. Es besteht also die Gefahr, dass mit der neuen Rechtsfigur mehr Schaden angerichtet wird als Nutzen entsteht, zumal mit dem Registerpfandrecht in allen Ländern der Region bereits eine besitzlose Kreditsicherheit besteht. Die Einführung der Sicherungsübertragung geht zudem klar gegen den Trend des DCFR, weiterer Modellgesetze und moderner Gesetze, pro Funktion nur ein einziges Kreditsicherungsrecht vorzusehen und die Sicherungsübertragung zu verbieten. Es ist geplant, 2013 zu diesen zentralen Fragen einen von *Slavko Đorđević* (Kragujevac) und der IRZ initiierten, regionalen „Runden Tisch“ mit Experten aus allen Ländern der Region und der Referentin einzusetzen.

V. Publikation wissenschaftlicher Artikel

Die Referentin hat einen längeren wissenschaftlichen Artikel² zu den Fragen verfasst, ob in den Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens die Sicherungsübertragung eingeführt bzw. beibehalten werden sollte. In diesem Artikel geht sie auch den Fragen auf den Grund, inwiefern Sicherungsrechte tatsächlich als nicht-akzessorisch begriffen werden können und

inwieweit das deutsche Abstraktionsprinzip, das sich in einem Teilbereich auch das slowenische Recht zu eigen machen will, im Zusammenhang mit Kreditsicherheiten durchführbar ist. Dieser Artikel ist zur Publikation angenommen worden. Er wird im Jahre 2013 auf Serbo-Kroatisch in der NPR 2012/2, der bosnisch-herzegowinischen Zeitschrift für heimisches, deutsches und europäisches Recht, publiziert werden.

VI. Gutachten

Das Referat unterstützt die deutschen Gerichte bei Streitfällen, die das Recht der südosteuropäischen Staaten betreffen. In erster Linie wurden Gutachten zum IPR und zum Erb- und Familienrecht der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens verfasst. Das Problem des Staatenzerfalls des ehemaligen Jugoslawiens und der früheren Rechtsordnung hat dabei immer wieder zu ganz besonders kniffligen Fragen geführt.

VII. Habilitation

Nataša Hadžimanović hat sich im Jahre 2012 sehr stark rechtsvergleichend mit den Problemen Akzessorietät/Nicht-Akzessorietät, Abstraktion/Kausalität bei Sicherungsrechten befasst und auch die rechtshistorischen Wurzeln dieser Konzepte erforscht. Ein kleiner Ausschnitt dieser Forschungen ist der unter V. genannte wissenschaftliche Artikel.

VIII. Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen

Die Referentin hat an der wissenschaftlichen Konferenz zum Thema „Entwicklung des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien. Transformation mittels legal transplants?“ (s.S. 44), die von der Referentin für die GUS-Staaten, *Eugenia Kurzynsky-Singer*, in Tiflis (Georgien) organisiert wurde, teilgenommen (17.-20.10.2012). Dabei wurden Fragen behandelt, die für die Referentin für Südosteuropa von höchstem Interesse waren. So hat sich Georgien zwar entschieden, das BGB etwas adaptiert zu übernehmen, allerdings ohne dabei das Abstraktionsprinzip und die Sicherungsübertragung einzuführen (Georgien hat dafür das Registerpfandrecht). Damit hat Georgien die Probleme vermieden, die den Rechtsordnungen auf dem Balkan und westlich davon drohen, sollte die Sicherungsübertragung dort ein populäres Kreditsicherungsmittel werden.

2) deutscher Titel: Kritischer Beitrag zur Frage der Möglichkeit der nicht-kausalen und nicht-akzessorischen Ausgestaltung von Sicherungsrechten – zugleich eine Untersuchung zur Wünschbarkeit der Forcierung des Phänomens der *fiducia* in Südosteuropa



MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN

RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

NADJMA YASSARI

DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES DIENST(LEISTUNGS)- UND WERKVERTRAGSRECHT

MARTIN ILLMER

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. NADJMA YASSARI

DAS RECHT GOTTES IM WANDEL: RECHTS- VERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERB- RECHT ISLAMISCHER LÄNDER

Die Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder setzte 2012 ihre Arbeiten zum Familienrecht islamischer Länder, die sie im April 2009 aufgenommen hatte, fort. Inhaltlich richten die Projekte der Forschungsgruppe ihren Fokus vornehmlich auf das Eherecht und seine Gestaltungsmöglichkeiten in den islamischen Ländern. Die Ehe ist nach islamischem Verständnis ein zivilrechtlicher Vertrag und hat keinen sakralen Charakter. Sie wird nach islamischem Verständnis formlos geschlossen. In der Regel wird die Eheschließung schriftlich niedergelegt und ist grundsätzlich über die gesetzlichen Normen hinaus und in Abänderung derselben vertraglichen Änderungen zugänglich. Die Forschungsgruppe widmet sich der Reichweite und den Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit.

I. Forschungsansatz

Die drei Säulen des Projekts der Forschungsgruppe werden dabei gebildet durch: a) den interdisziplinären Ansatz und die Erörterung des gelebten Rechts, b) die Rechtsvergleichung innerhalb der islamischen Welt und c) den Einfluss des formellen Rechts auf die Rechtsgestaltung.

1. Interdisziplinarität

Das Projekt erfordert interdisziplinäre Kompetenzen: Die Mitglieder der Gruppe müssen vor Ort Feldforschung betreiben, Gerichtsverhandlungen verfolgen und die Rechtsprechung im Austausch mit den lokalen Akteuren analysieren. Ein Erfassen der historischen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der jeweiligen Länder ist genauso erforderlich wie das Verstehen der herrschenden Rechtskultur.

2. Rechtsvergleichung innerhalb der islamischen Welt

Während sich die bisherigen Forschungen zum Recht islamischer Länder auf die Erörterung einzelner Länder oder auf einen Vergleich zwischen einem islamischen und einem westlichen Land konzentrierten, arbeitet die Forschungsgruppe rechtsvergleichend innerhalb der islamischen Welt. Eine profunde Auseinandersetzung mit dem Eherecht in verschiedenen

islamischen Ländern trägt nicht nur zu seinem besseren Verständnis bei, sondern erlaubt auch eine bessere Übersetzung der relevanten Rechtsinstitute in die europäische Rechtssystematik. Darüber hinaus erlaubt die systematische Untersuchung des Eherechts innerhalb unterschiedlicher Länder Schlüsse über die Wandelbarkeit islamisch geprägter Normen.

3. Einbeziehung des Verfahrensrechts

Die Bedeutung des Verfahrensrechts für das materielle Familienrecht ist bisweilen völlig ausgeblendet worden. Gleichwohl sind die Verflechtungen zwischen dem materiellen und dem formellen Recht mannigfaltig. Das Verfahrensrecht spielt über offensichtliche Zusammenhänge hinaus gerade in den islamischen Ländern eine prominente Rolle. Da das Verfahrensrecht zumeist als ein „werteneutraler“ Rechtsbereich angesehen wird, werden dort Regelungen eingefügt, die, anstatt das materielle Recht direkt anzugreifen, über den Umweg des Verfahrensrechts materiell-rechtliche Reformen einzuführen oder unerwünschte Auswirkungen des materiellen Rechts aufzufangen versuchen.

Durch die Berücksichtigung dieser drei Säulen wollen die Nachwuchswissenschaftler ein vollständigeres und entzerrtes Bild des Eherechts in den islamischen Ländern gewinnen, das auch die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt.

II. Projekte der Forschungsgruppe

Die Projekte der Wissenschaftlerinnen der Forschungsgruppe richten ihren Fokus insbesondere auf die Gestaltungsfreiheit im Familienrecht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Frage, ob und inwieweit die Familienrechte dem Einzelnen Gestaltungsfreiräume gewähren und wie diese Räume genutzt werden.

1. Interreligiöse Ehen im Spannungsverhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht – am Beispiel Ägypten, Israel, Libanon und Tunesien

Imen Gallala-Arndts Untersuchung befasst sich mit interreligiösen Ehen und den daraus entstehenden Problemen und Rechtsfragen. Der Begriff „interreligiöse Ehe“ wird dabei weit ausgelegt. Zum einen umfasst er Ehen zwischen Angehörigen

unterschiedlicher Religionen, zum anderen aber auch Ehen innerhalb derselben Religion, aber unterschiedlichen Konfessionen. Vor dem Hintergrund der Intensivierung international-privatrechtlicher familiärer Bindungen befasst sich die Untersuchung schließlich auch mit interreligiösen Ehen zwischen Angehörigen desselben Staates und internationalen Ehen. Somit stehen sowohl das innerstaatliche Eherecht als auch die Kollisionsnormen und die jeweilige Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts im Fokus der Erörterungen.

Die Untersuchung befasst sich im Besonderen mit interreligiösen Ehen in Nordafrika und im Vorderen Orient. Im Mittelpunkt stehen dabei die folgenden vier Länder: Israel, Ägypten, Libanon und Tunesien. Diese Länder repräsentieren beispielhaft die unterschiedlichen Typen von interpersonaler Rechtsspaltung oder von Rechtspluralismus: Rechtspluralismus mit Privilegierung des Islams (Ägypten), Rechtspluralismus mit Privilegierung des Judentums (Israel), Rechtspluralismus mit Gleichstellung aller anerkannten Religionsgemeinschaften (Libanon) und Rechtseinheit mit Privilegierung des Islams (Tunesien).

Mit Ausnahme von Tunesien ist das Familien- und Erbrecht in den untersuchten Ländern interreligiös gespalten. Die Bürger unterstehen in ihren familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten dem religiösen Recht ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die religiösen Rechte insbesondere der monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam verbieten Eheschließungen mit Andersgläubigen. In Tunesien ist das Familien- und Erbrecht zwar vereinheitlicht, allerdings werden bestimmte interreligiöse Ehen durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis als nichtig betrachtet. Ein geschichtlicher Teil gibt die Entwicklung interreligiöser Ehen in den drei monotheistischen Religionen über das osmanische Reich und die europäische Kolonisation bis in die Moderne wieder. Dieser geschichtliche Überblick zeigt den dynamischen Charakter des Status der interreligiösen Ehe. So wurde die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nichtmuslimischen Mann erst nach dem Auszug des Propheten aus Mekka verboten. Auch im jüdischen Recht war zunächst nur die Ehe von Juden mit den Kanaanitern verboten, bevor es später auf alle Nichtjuden ausgeweitet wurde.

Einen Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Frage nach der Vereinbarkeit der rechtlichen Behandlung interreligiöser Ehen mit den Menschenrechten, wie sie in den Verfassungen dieser Länder und in den von ihnen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen verankert sind. Ein zweiter Schwerpunkt behandelt die Frage nach den Auswirkungen der vorhandenen Regelungen auf die Rechtssicherheit. *Gallala-Arndt* geht dabei davon aus, dass die aus der Behandlung interreligiöser Ehen erwachsende Spannung zwischen den verschiedenen Rechtsvorstel-

lungen und Zielsetzungen der jeweiligen Interessengruppen zu Unstimmigkeiten innerhalb der Rechtsordnung führt, die die Rechtseinheit und -klarheit in einem beträchtlichen Maße stören. Ferner wird untersucht, wie sich die Verzahnung von Recht und Religion auf der staatsrechtlichen Ebene auf die privatrechtlichen Beziehungen innerhalb der Familie auswirkt. Schließlich behandelt die Untersuchung auch die Frage, ob die der Religion im Recht zugedachte Funktion von ihr auch ausgefüllt wird und berücksichtigt dabei Elemente des jeweiligen Verfassungs- und Privatrechts. In die Untersuchung miteingeflossen sind neben dem Inhalt der Normen über interreligiöse Ehen auch die während der Feldforschung gesammelten Informationen über das gelebte Recht und die Wahrnehmung der Betroffenen. *Imen Gallala-Arndt* ist mit *Mathias Rohe* und der Universität Nürnberg-Erlangen über die Annahme ihres Post-Doc-Vorhabens als Habilitation im Gespräch.

2. Informelle Eheschließungen: Spannungsfeld zwischen religiösem und staatlichem Recht am Beispiel von Ägypten, Jordanien und Tunesien

Nora Alim stellt sich am Beispiel religiöser Eheschließungen in Ägypten, Jordanien und Tunesien die Frage, wie sich das staatliche Recht verhalten muss, wenn die Menschen sich dazu entschließen, familienrechtliche Tatbestände außerhalb des staatlichen Rahmens zu begründen. Darf die Gestaltungsfreiheit des Menschen auch die Entscheidung umfassen, sich außerhalb des Vorgegebenen zu bewegen, wenn dies zwar religiös erlaubt, nicht aber vom staatlichen Recht erfasst wird?

Die Angelegenheiten des Personalstatuts beruhen in allen drei Ländern auf den Grundlagen des islamischen Rechts, das dem ansonsten geltenden französisch geprägten staatlichen Recht vorgeht. Die Entwicklung moderner Nationalstaaten in der arabischen Welt ging allerdings einher mit dem Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit in der Verwaltung der Angelegenheiten des Personalstatuts. Dieses Bedürfnis spiegelt sich wider in den durch alle Staaten eingeführten Registrierungspflichten für Eheschließungen, eine Verpflichtung, die das islamische Recht nicht kennt und die somit die Diskrepanz zwischen islamischen und staatlichen Regelungen veranschaulicht. Wie verbindlich kann eine staatliche Regelung in einem Rechtsbereich sein, in dem das islamische Recht vorherrscht? Wie können solche Regelungen durchgesetzt werden, und mit welchen Rechtsfolgen wird ihre Nichtbeachtung sanktioniert?

Die ausgewählten Länder haben verschiedene Wege gewählt, um die Registrierung von Eheschließungen durchzusetzen. In Jordanien ist die Registrierung zwar gesetzlich vorgeschrieben, ihre Nichteinhaltung wird aber nur strafrechtlich verfolgt, zivilrechtlich ist die nichtregistrierte Ehe wirksam. Auch in Tunesien ist das Nichtregistrieren der Ehe unter Strafe gestellt.

Im Unterschied zu Jordanien ist eine nichtregistrierte Ehe aber ausdrücklich nichtig: Sie kann keine Ansprüche begründen, wenngleich sie bestimmte Wirkungen, wie etwa Eehindernisse, entfalten kann. In Ägypten schließlich ist die Natur der nichtregistrierten Ehe nicht explizit geregelt: Allerdings können Ansprüche aus einer nichtregistrierten Ehe nur sehr eingeschränkt gerichtlich durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Untersuchung die Frage, welchen Stellenwert das islamische Recht in den einzelnen Ländern belegt. Während der Rechtsstatus einer nichtregistrierten Ehe in Tunesien ausdrücklich geregelt ist und eine starke Orientierung am Vorbild des französischen Rechts erkennen lässt, berührt in Jordanien die fehlende Registrierung der Ehe nicht ihre Wirksamkeit. Ob eine Ehe wirksam oder nichtig ist, bestimmt sich ausschließlich nach den religiös-rechtlichen Vorschriften. Das jordanische Recht übernimmt somit die Grundsätze des islamischen Rechts als Auslegungsmaßstab. Ägypten auf der anderen Seite versucht sich in einem Mittelweg. Zwar bemüht sich der ägyptische Gesetzgeber seit Beginn des 20. Jahrhunderts um eine Modernisierung seines Familienrechtssystems. Gleichzeitig kann er sich aber nicht von den religiös-traditionellen Interessengruppen abwenden. Daher sucht Ägypten nach einem Weg, beide Positionen zu vereinen. Diese Kompromissuche hat im Ergebnis dazu geführt, dass nach der Rechtslage in Ägypten eine nichtregistrierte Ehe grundsätzlich wirksam ist, es können aber aus ihr gerichtlich keine Ansprüche abgeleitet werden. Gleichzeitig ist es aber gesetzlich zulässig, Scheidungsklagen aus nichtregistrierten Ehen zu erheben, um einen hinkenden Rechtsstatus nichtregistrierter Ehefrauen zu vermeiden.

Das Spannungsfeld zwischen staatlichem und religiösem Recht hat durch die Arabellionen seit 2011 weiteren Zündstoff erhalten. Alle islamischen Länder, allen voran Ägypten und Tunesien, stehen vor neuen Herausforderungen. Auch diese Entwicklungen werden in der Analyse zum Stellenwert des islamischen Rechts in Angelegenheiten des Personalstatuts in der Untersuchung von *Nora Alim* berücksichtigt. Miteingeflossen sind zudem die Ergebnisse ihrer mehrfachen Feldforschung in Ägypten 2011 und 2012. Die Promotion soll Mitte 2013 abgeschlossen werden.

3. Die neuen Kodifikationen in den Golfstaaten: Auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie?

Lena-Maria Möller behandelt das in den 2000er-Jahren erstmalig kodifizierte Personalstatut (Familien- und Erbrecht) ausgewählter arabischer Golfstaaten. Nach dem Oman und Kuwait haben in den vergangenen Jahren auch die drei kleinsten arabischen Golfmonarchien erstmalig Familiengesetzbücher erlassen (Vereinigte Arabische Emirate 2005, Katar 2006 und

zuletzt Bahrain 2009 für den sunnitischen Bevölkerungsteil). Damit verbleibt Saudi-Arabien als einziger muslimischer Staat ohne kodifiziertes Personalstatutsgesetz.

Die Arbeit betrachtet zunächst den politischen und rechtlichen Hintergrund, vor dem die neuen Gesetzbücher zu verstehen sind. Zwei Gemeinsamkeiten der arabischen Golfstaaten sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse: zum einen die weiterhin stark autoritären Regierungsstrukturen und zum anderen die vergleichsweise jungen Rechtssysteme. Auf diesen Ausführungen aufbauend untersucht die Arbeit den Einfluss der europäischen Kodifikationsidee und des ägyptischen Rechts – dem Heimatland der meisten in der Region tätigen Juristen – auf die Entwicklung der Rechtssysteme in den drei Golfstaaten nach Erreichen der Unabhängigkeit im Jahre 1971.

Im Zentrum der Arbeit stehen zum einen die Debatten im Vorfeld der Kodifikation. Anders als die Vereinigten Arabischen Emirate und Katar verfügt Bahrain über eine vergleichsweise aktive Zivilgesellschaft. Der erstmaligen Kodifikation in Bahrain ging insofern eine breite gesellschaftliche Diskussion über familienrechtliche Reformen voraus. Einen vergleichbaren Prozess gab es in den anderen zwei Golfstaaten nicht: In den Vereinigten Arabischen Emiraten und Katar fand die Kodifikation fast ausschließlich innerhalb der Regierungskreise statt. Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit bildet das Ergebnis des Kodifikationsprozesses, d.h. die neuen gesetzlichen Regelungen zum Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftsrecht. Unter anderem wird untersucht, inwieweit die drei Gesetzgeber durch innerarabische Rechtsvergleichung auch dem Vorbild anderer arabischer Staaten und ihren Methoden zur Reform des Familienrechts gefolgt sind. Den neuen Familiengesetzbüchern der arabischen Golfstaaten ist gemein, dass sie den Bereich des Personalstatuts nicht abschließend regeln. Sie weisen allesamt Lücken auf, die durch die Rechtsprechung unter Rückgriff auf die Bestimmungen des klassischen islamischen Rechts geschlossen werden müssen. Die Untersuchung berücksichtigt daher auch den Ermessensspielraum, der den Gerichten bei der Streitbeilegung im Familienrecht zur Verfügung steht. Dabei wird auch insbesondere der Frage nachgegangen, ob und wie dieser Spielraum von den Richtern genutzt wird, um das Familienrecht fortzuentwickeln.

Im Februar und März 2012 reiste *Lena-Maria Möller* zu einem zweimonatigen Feldforschungsaufenthalt in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Katar. Vorrangige Ziele der Reise waren genauere Untersuchungen der Kodifikationsprozesse sowie Materialbeschaffung zur gerichtlichen Anwendung der neuen Familiengesetzbücher. Eine Reise nach Bahrain war indes aufgrund der instabilen Sicherheitslage durch die anhaltenden Demonstrationen nicht möglich und wird im Januar 2013 erfolgen. Die Promotion soll im Sommer 2013 abgeschlossen werden.

4. Die Brautgabe – Eine Untersuchung zum klassisch-islamischen Recht, zum modernen Recht islamischer Länder und zum deutschen Recht

Die Arbeit von *Nadjma Yassari* schließlich beschäftigt sich mit Brautgabevereinbarungen. Die islamische Brautgabe ist ein Vermögenswert, der anlässlich der Eheschließung vom Ehemann an die Ehefrau zu leisten ist. Neben der Verstoßungsscheidung (*talāq*) ist sie das prominenteste islamische Rechtsinstitut vor deutschen Gerichten. Sie stellt Lehre und Rechtsprechung allerdings vor deutlich größere Bewertungsschwierigkeiten als der *talāq*, bei dem sich schon eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat. Die Schwierigkeiten, die Brautgabe zu bewerten, stellen sich sowohl im Kollisionsrecht als auch im materiellen Recht. Insbesondere bereitet die Ermittlung ihrer Funktion Unbehagen. Denn der Brautgabe werden viele Funktionen zugeordnet, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im deutschen Familienrecht von unterschiedlichen Instrumenten gewährleistet werden. So wundert es nicht, dass sie in der Literatur als „multifunktionales“ und „schillerndes“ Rechtsinstitut bezeichnet worden ist. Fraglich ist allerdings, ob die Brautgabe diesen Forderungen gerecht werden kann. Diese Frage interessiert zunächst mit Blick auf die Rechtsordnungen islamischer Länder, in denen sie ohne Ausnahme bekannt und geregelt ist. Gleichzeitig erlaubt eine vertiefte Ergründung der Brautgabe und insbesondere ihrer Funktion Aufklärung in Hinblick auf ihre international-privatrechtliche Qualifikation und Einbettung in das Familienrecht

nichtislamischer Länder. Die Arbeit setzt sich daher aus vier Teilen zusammen. Im ersten Teil wird die Brautgabe in ihrem Ursprung, aus den religiösen Quellen des Islams heraus dargestellt. Der zweite Teil ist den modernen Regelungen der Brautgabe in ausgewählten islamischen Ländern gewidmet, wobei die neueren Trends in Gesetzgebung und Rechtsprechung im Familienvermögensrecht der islamischen Länder eine wichtige Rolle einnehmen. Die Folgerungen, die über die möglichen geänderten Funktionen der Brautgabe gezogen werden, werden schließlich im dritten und vierten Teil der Arbeit wieder aufgegriffen, um die Brautgabe im internationalen Privatrecht und dem deutschen Familienrecht einzubetten. Die Untersuchung wurde im Herbst 2012 abgeschlossen und wird 2013 im *Mohr Siebeck Verlag* erscheinen.

Die Forschungsgruppe wird für die Dauer von 5 Jahren von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert und endet im März 2014. Der Personalumfang umfasste 2012 neben der Stelle als Forschungsgruppenleiterin, die *Nadjma Yassari* (Iran/Österreich) innehat, eine Post-Doc-Stelle, *Imen Gallala-Arndt* (Tunesien), zwei Doktorandenstellen, *Nora Alim* (Deutschland/Ägypten) und *Lena-Maria Möller* (Deutschland), sowie eine Arabistik-Fachfrau, *Tess Chemnitzer* (Deutschland). Zudem wird die Gruppe durch einen ägyptischen Juristen, *Mohamed Moussa*, als Lektor und Übersetzer und durch drei studentische Hilfskräfte (*Katharina Lanig*, *Carina Schwarz* und *Jirka Schmalfluss*) unterstützt.



Max-Planck-Forschungsgruppe (v. li.) Nora Alim, Lena-Maria Möller, Nadjma Yassari (Leitung), Imen Gallala-Arndt, Jirka Schmalfluss, Tess Chemnitzer, Katharina Lanig und Carina Schwarz

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. MARTIN ILLMER

DIE SYSTEMATIK DES WERK- UND DIENST(LEISTUNGS)VERTRAGSRECHTS IN RECHTSVERGLEICHENDER PERSPEKTIVE

Eine der bedeutendsten Veränderungen der nationalen Volkswirtschaften und des europäischen Binnenmarktes der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Er vollzieht sich in anderen europäischen Staaten noch radikaler als in Deutschland. Während die Industrieproduktion und ihr Anteil am Bruttozialprodukt kontinuierlich sinken, entwickeln sich Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zum Beschäftigungs- und Wachstumsfaktor. Dies gilt zunehmend auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Jüngeren Schätzungen zufolge werden im Dienstleistungssektor mehr als 50 Prozent des Bruttozialproduktes der Europäischen Union erwirtschaftet und mehr als 60 Prozent der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gestellt.

I. Status quo

Trotz seiner zentralen Bedeutung ist das Dienstleistungsvertragsrecht in fast allen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch inhaltlich unterentwickelt. Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung prägen es. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gibt es *das* Recht der Dienstleistungsverträge. Zudem unterscheiden sich die nationalen Rechtsordnungen trotz ihrer gemeinsamen Wurzeln im römischen Recht erheblich.

Bei den Vorschriften des BGB etwa zum freien Dienstvertrag (also selbständige Dienste jenseits des Arbeitsvertrags) handelt es sich um nicht mehr als einen Torso. In der Folge verschwimmen die Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragstypen der Tätigkeitsverträge zusehends. Die deutsche Rechtsprechung etwa differenziert kaum noch zwischen Dienst- und Werkvertrag. Vielmehr nimmt sie häufig gemischte Verträge an oder wendet ergebnisorientiert Vorschriften des einen auch auf den anderen Vertragstyp an. Inhaltliche Lücken der gesetzlichen Regelungen schließt sie häufig durch die Annahme von Nebenpflichten aus Treu und Glauben. Im Ergebnis ähnlich ist die Rechtslage in anderen europäischen Ländern. In Frankreich etwa hat das Sammelbecken des *contrat*

d'entreprise zahlreiche Dienstleistungsverträge aufgenommen, doch ist deren inhaltliche Ausgestaltung und systematische Verortung häufig unklar. In England enthält lediglich der *Supply of Goods and Services Act 1982* einige wenige Vorschriften über *service contracts*, die stark an den Kauf angelehnt sind. Im Wesentlichen gilt daher allgemeines Vertragsrecht, in dem nach wie vor das *common law* dominiert. Es hat kaum dienstleistungsvertragsspezifische Regeln hervorgebracht. In fast allen Rechtsordnungen dominiert aufgrund dieser systematischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten des staatlichen Rechts im Bereich der Tätigkeitsverträge private Rechtsetzung in Form von Mustervertragsbedingungen und Standardverträgen, die das staatlich gesetzte Recht ersetzen bzw. modifizieren (sofern dispositiv) und erheblich ergänzen.

Europäische Rechtsetzung und wissenschaftliche Vereinheitlichungsprojekte dringen zunehmend in die nationalen Rechtsordnungen ein. Der europäische Gesetzgeber verfolgt bisher keine kohärente Strategie. Während einige sektorspezifische Bereiche des Dienstleistungsvertragsrechts ausführlicher geregelt sind, finden sich in anderen Bereichen überhaupt keine Regelungen. Diese Fragmentierung des Dienstleistungsvertragsrechts wird dadurch verschärft, dass sowohl im Verhältnis von europäischem Primär- zu Sekundärrecht als auch innerhalb des Sekundärrechts die Terminologie uneinheitlich ist. Weder der Begriff der Dienstleistung noch der des Dienstleistungsvertrags sind im europäischen Recht einheitlich definiert. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) ist ein erster Schritt in Richtung eines sektorübergreifenden, einheitlichen europäischen Vertragsrechts getan. Neben dem Kaufvertrag erfasst der Vorschlag mit dem Kauf verbundene Dienstleistungen. Zudem soll das einheitliche europäische Kaufrecht auf der Grundlage des *Draft Common Frame of Reference* Stück für Stück wachsen, bis es schließlich ein umfassendes europäisches Vertrags- oder gar Zivilrecht darstellt. Im Rahmen dieses Wachstumsprozesses dürfte das Dienstleistungsvertragsrecht einer der nächsten Schritte sein. Der *Draft Common Frame of Reference* enthält als denkbare Vorlage bereits gesonderte Regelungen für Dienstleistungsverträge (*service contracts*). Diese verfolgen ein neuartiges

Regelungsmodell, das es zu analysieren und zu bewerten gilt. Während die Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge zumindest im deutschen Recht strukturell wie inhaltlich überwiegend stringent gestaltet sind, bilden die Vertragstypen der Tätigkeitsverträge somit in zahlreichen europäischen Rechtsordnungen ein unübersichtliches und keinem übergreifenden gesetzlichen Leitkonzept folgendes Konglomerat. Sie erscheinen als unstrukturierte und inhaltlich wenig aufbereitete Restmasse – *left overs* – dessen, was nicht Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung ist. Angesichts dessen drängen sich zahlreiche, miteinander zusammenhängende Fragen hinsichtlich der Struktur und des Inhalts des Rechts der Tätigkeitsverträge auf.

Die Struktur betreffen insbesondere folgende Fragen: Worin liegen der Grund bzw. die Rechtfertigung für die Existenz verschiedener Vertragstypen? Welcher *ratio legis* folgt die Einteilung der Vertragstypen? Warum erfolgt kein einheitlicher Regelungszugriff, sondern werden Dienst- und Werkvertrag nach der geschuldeten Leistung, Auftrag nach der Entgeltlichkeit und Geschäftsbesorgung nach dem konturenlosen Konzept seiner selbst, der Geschäftsbesorgung, die weder im Gesetz noch *a priori* vorgegeben ist, zugeordnet? Wie verhalten sich die nach verschiedenen Regelungszugriffen eingeteilten Vertragstypen zueinander? Welche Bedeutung kommt der Zuordnung zu einem Vertragstyp der Tätigkeitsverträge in der Rechtsprechung überhaupt zu?

Den Inhalt betreffend stellen sich ähnlich grundsätzliche und drängende Fragen: Welche Vertragstypen weisen warum welche Regelungen auf, bzw. warum sind manche Regelungen nur Bestandteil des einen, nicht aber der anderen Vertragstypen? Warum weisen die verschiedenen Regelungstypen eine stark abweichende Regelungsdichte und -tiefe auf? In welcher Hinsicht sind die Regime der verschiedenen Vertragstypen inhaltlich lückenhaft? Wie ist mit solchen Lücken umzugehen?

II. Stand der Forschung

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es kaum grundlegende Forschung zu der Taxonomie und Systematik der Tätigkeitsverträge. Auch die Funktionsfähigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung in der Praxis ist wenig erforscht. Die existierenden Forschungsansätze sind meist veraltet, kaum rechtsvergleichend und berücksichtigen noch nicht die Entwicklung auf europäischer Ebene. Stattdessen führen in mittlerweile kaum noch überschaubarer Anzahl von Rechtspraktikern verfasste Leitfäden und Praxishandbücher durch den Regelungsdschwungel und die Kasuistik einzelner, in der Praxis besonders relevanter Erscheinungsformen der Dienstleistungsverträge, etwa des Architekten-, Bau-, Arzt- und Rechtsanwaltsvertrages. Der Fokus solcher Werke liegt – an-

gesichts des Adressatenkreises verständlicherweise – nicht darin, ein in sich geschlossenes System zu schaffen, sondern problemorientiert Lösungen für die praktisch auftretenden Probleme spezieller Untertypen der Tätigkeitsverträge anzubieten. Die Situation ist in zahlreichen anderen europäischen Ländern ähnlich.

III. Forschungsprojekt

Das Ziel der Forschungsgruppe besteht darin, die Taxonomie und Systematik, aber auch die damit einhergehenden inhaltlichen Grundstrukturen des Rechts der Dienstleistungsverträge rechtsvergleichend zu analysieren. Dies schließt das Recht der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung ebenso mit ein wie Sondertypen in speziellen Rechtsgebieten (etwa die Kommission im Handelsrecht). Den Ausgangs- und Schwerpunkt bildet das deutsche Recht, doch werden daneben auch das englische, schweizerische, niederländische und französische Recht in unterschiedlicher Tiefe untersucht. Die rechtsvergleichende Analyse macht nicht bei staatlichen Rechtsordnungen halt, sondern bezieht auch den *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) und den Entwurf der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, der in Kapitel 15 Vorschriften zu Verträgen über (mit einem Kaufvertrag) verbundene Dienstleistungen enthält, bzw. den daraus möglicherweise entstehenden Rechtsakt der Europäischen Union mit ein. Neben den Regelungsmodellen staatlicher Rechtsetzung soll auch private Rechtsetzung im Bereich der Dienstleistungsverträge einschließlich ihrer Interaktion mit dem staatlich gesetzten Recht analysiert werden. Diese Rückkoppelung mit der Rechtspraxis erscheint im Bereich der Dienstleistungsverträge besonders ertragreich. Auf der Grundlage dieser rechtsvergleichenden Untersuchungen gesetzlicher Regelungen und privater Rechtsetzung soll ein eigenes, kohärentes Regelungsmodell der Dienstleistungsverträge entwickelt werden.

Die Arbeit gliedert sich hierzu in vier Teile. In einem ersten Teil werden als Grundlagen zunächst die Systematik des Rechts der einzelnen Schuldverhältnisse und die Vertragstypologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs erörtert, bevor die Strukturen des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge analysiert und der zentralen Frage *de lege lata* nachgegangen wird, inwieweit sich die gesetzlichen Strukturen in Rechtsprechung und Vertragspraxis bereits aufgelöst haben und man insoweit von einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht sprechen kann. In einem zweiten Teil werden rechtsvergleichend die Regelungsmodelle der oben genannten staatlichen Rechtsordnungen sowie des DCFR und des Entwurfs für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (hinsichtlich verbundener Dienstleistungen) untersucht. Der dritte Teil widmet sich der Neuordnung des Rechts der Dienstleistungs- bzw. Tätigkeitsverträge.

Diese betrifft sowohl die systematische als auch die inhaltliche Ausrichtung und Ausgestaltung. Mit diesen drei Teilen ist das Fundament für den vierten und letzten Teil gelegt, in dem der *status quo* und der weitere Weg zu einem einheitlichen *europäischen* Dienstleistungsvertragsrecht untersucht werden.

Es geht somit *de lege lata* wie *de lege ferenda* um die Strukturen und den Inhalt eines Dienstleistungsvertragsrechts. Ein einheitlicher Dienstleistungsvertrag, gegebenenfalls ergänzt um eine unentgeltliche Variante, würde sich als eine dritte, systematisch stringente Säule neben den Veräußerungs- und Überlassungsverträgen in das besondere Schuldrecht einfügen.



INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

I. About the School

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science as a co-operation between the Institute, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School is based at the Institute. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive report, the School evaluation was extended until 2014.

The Research School addresses the legal, economic and geographical aspects of the use, protection and organisation of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and the natural sciences. The Research School awards twelve scholarships to doctoral students (Scholars) who complete their research under the supervision of professors and senior researchers (Directors) at the partner institutions. Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled Scholars from different parts of the world who have been trained in various disciplines, while at the same time maintaining a good balance of gender. Furthermore, the Research School allows selected doctoral fellows (Associates) to participate in the School's academic activities. Associates are admitted on the condition that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the Research School's focus. They do not, however, receive a scholarship from the Research School. The Research School's spokespersons are *Jürgen Basedow* (Director at the Institute) and *Ulrich Magnus* (Professor emeritus at the University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* (Senior Research Fellow at the Institute) and *Barbara Krahl*.

II. The Year 2012 – in a Nutshell

In 2012, 22 Directors, 18 Scholars from 10 countries and 22 Associates and former Scholars were involved in the Research School's work. *Monika Breuch-Moritz*, *Detlef Stammer* and

Dr. Tatiana Ilyina, one of the Research School's first alumni, joined the Research School's Board of Directors. *Mojgan Momeni Farahani* from Iran, *Ruth Sos del Diego* from Spain, *Julia Köhler* and *Jan Frederik Eller*, both from Germany, were admitted as new Scholars.

As in every year the main focus of the Research School's activities rested on the individual research projects of the Scholars and Associates (see the reports below p. 61 et seq.); the projects were discussed in the regular meetings of the Directors, Scholars and Associates. A number of Scholars received additional support in order to present their ideas at international conferences, to complete research at other institutions or to attend conferences relating to their research project (see below p. 61 et seq.). Apart from supporting the individual research of Scholars and Associates, in 2012 the Research School sponsored a great variety of academic activities. Notably, the School continued to pursue its "Meet the Maritime Players" programme in order to allow Scholars and Associates to become familiar with and develop contacts within the maritime institutions situated in the greater Hamburg area (see below p. 67). Additionally, the Research School again organised, together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS), the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs", a discussion forum featuring distinguished academics and practitioners in the area of maritime affairs (see below p. 68). 2012 also saw the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", grow by another volume, a total of 23 volumes now having appeared since its inception in 2004 (see below p. 70).

III. Research Clusters

In 2012, the Research School was divided into six research clusters: “Maritime Trade and Transport”, “Coastal Zone Management”, “Management of the Marine Environment”, “Ocean and Climate”, “Implications of Climatic Changes in the Arctic” and the new research cluster “Maritime Safety and Security”. Within these clusters, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by legal scholars. In 2012, the Scholars were working particularly in the following clusters:

1. Maritime Trade and Transport – International Maritime Contracts

Bevan Marten (New Zealand) focussed on the use of port state jurisdiction to regulate international shipping. While traditionally it has been the vessel’s flag state which sets out the various standards with which the vessel must comply and which is relied upon to enforce those standards, port states have been playing an increasingly important role since the 1970s. This role is dominated by the enforcement of internationally agreed standards under regional port state control inspection regimes, which have now grown to cover almost all of the world’s ports. However, port state jurisdiction can also be used to set standards with which vessels must comply when visiting a port, and this gives states a greater measure of control over shipping than when vessels are simply passing through their territorial seas or exclusive economic zone. This study uses examples from European Union legislation on compulsory insurance and the domestic legislation of jurisdictions such as Australia and the United States to demonstrate the increasing influence of port state jurisdiction as a means of controlling the global shipping trade.

Erasmus Law School Conference

In February 2012 *Bevan Marten* travelled to Rotterdam to attend the Erasmus Law School’s conference “Tension between universal and regional unification of private law”, which focussed on the conflict between EU law and international maritime/transport law conventions. During conference discussions *Marten* was able to highlight his research on the interaction between the 1976 limitation of liability convention and the EU’s 2009 directive on liability insurance for shipowners.

Lief Bleyen (Belgium), concerns herself with the “Foreign Recognition of Judicial Sale of Ships”. The Ph.D. thesis aims at a comparative legal analysis of four European jurisdictions concerning the judicial sale of ships. The main differences to-

gether with the similarities will be highlighted. After this, existing international and European regulations concerning the judicial sale of ships will be discussed, together with the draft Convention of the CMI, on the topic of foreign recognition of judicial ship sales. The latter aspect poses many problems for the international shipping industry and will therefore be an important focal point of the dissertation.

60 Years Brussels Arrest Convention: A critical retrospective

On 10 May 2012 our Scholar *Lief Bleyen* (Belgium) attended the annual conference of the Belgian Association for Maritime Law (Association Belge de Droit Maritime) in Antwerp, Belgium. The topic of this year’s conference was the Arrest Convention of 1952. This Convention celebrated its 60th birthday since its adoption. In total, 6 lecturers held presentations on the topic of arrest of ships and related issues such as the forced sale of vessels, the topic of *Lief Bleyen’s* dissertation. At the conference she had the opportunity to actively discuss some issues she is working on with distinguished professors and practitioners in the field of ship auction.

Lina Lumetzberger (Sweden), analyses legal regimes concerning “The Carrier’s Liability for Deck Cargo”. The purpose of the dissertation is to examine how the English and Scandinavian maritime law regimes deal with the carrier’s liability for deck cargo. The risks originally connected with deck stowage have drastically diminished throughout the last 60 years. From having been basically considered negligent per se in the 1920s when the Hague Rules were drafted, deck stowage is today common; especially in certain trades, such as in the bulk cargo sector and container trade. Most seafaring countries however, including England and the Scandinavian countries, still adhere to the Hague-Visby Rules, which understandably lack solutions to many modern problems. The Rules, for example, exclude deck cargo from their scope, thereby allowing the carrier to exclude liability for cargo carried on deck. It is possible but far from certain that the Rotterdam Rules will succeed the Hague-Visby Rules and become ‘the Hague-Visby Rules of the 21st century’. The Rules contain deck cargo specific provisions, stating, among other things, in which situations cargo may be stowed on deck and which liability the carrier shall bear, depending on whether he has legitimately stowed the cargo on deck or not. So far, however, only two countries have ratified the Rules. The aim of the dissertation is to scrutinise how England and the Scandinavian countries have dealt with the lack of up-to-date international rules on liability for cargo carried on deck and which solution is to be preferred.

Seventh European Colloquium on Maritime Law Research

In September 2012 our scholar *Lina Lumetzberger* (Sweden) attended the Seventh European Colloquium on Maritime Law Research in Palermo, hosted by the University of Palermo. The theme of the conference was “Contracts in Shipping: Flexibility, Foreseeability, Reasonableness”. 26 speakers presented their papers, dealing with trends in shipping law at a national, European and global level. During the conference it was shown how flexibility, foreseeability and reasonableness are among the main principles of European law. Those principles go beyond contract law and challenge the “myth of freedom of contract”. As *Giuseppe Vermiglio* (University of Messina) summed up, they are to be seen as “guideline principles” when making law, or, as it would be phrased in German, “Grundnormen”.

Another project in this cluster is undertaken by *Mojgan Momeni Farahani* (Iran). Her dissertation analyses “The Impacts of Economic Sanctions on Marine Insurance.” Recent economic sanctions imposed by the USA, the UN and the EU targeting the financial services industries of a number of states have created problems for shipowners and their insurers. Among them all, P&I clubs have been affected the most, since payment to third parties which are in the list is also included in the prohibited activities. Therefore, P&I clubs might be easily accused of being in breach of sanctions even if the insurance contract is not concluded with a sanctioned state. It is important for liability insurers to be cautious in arranging insurance and reinsurance agreements and for the policies they provide for their members to be in compliance with sanction regulations. Otherwise, they risk enforcement actions or prosecution and high fines. Although some guidelines have been provided for the insurers, there are still ambiguities in sanction regulations. The main purpose of this thesis is to examine the practice of economic sanctions, focusing on the legal consequences which have been imposed on marine insurance, especially those which deal with providing third party liability cover. For this purpose it is important to scrutinise the sanction regulations imposed by the USA, the EU and the UN and to determine whether they are entirely in line with each other. It will also be discussed whether there is any conflict between the international sanction regulations and national law. In addition, conflicts between sanction regulations and international treaties will also be examined. Finally, the reaction of the insurance industry to avoid any breach of the legislation and possible solutions for P&I clubs will be addressed.

“Sanctions and Their Impact on International Trade” in Oslo, Norway

On 21 November 2012 our Scholar *Mojgan Momeni Farahani* (Iran) attended a seminar titled “Sanctions and their impact on international trade” in Oslo, Norway. The event was organised by the Scandinavian Institute of Maritime Law and hosted by the Simonsen Law Firm. The lecturers examined three main sources of economic sanctions regulations (UN, EU and national law), including the difficulties regarding the sanctions such as problems related to their scope of application, lack of certainty of the provisions and exercise of jurisdiction. Also some reflections on the practical aspects of sanctions compliance by shipowners and operators were given at the end of the seminar. The main focus of the seminar was on the impact the sanctions have on various maritime transportation contracts, including marine insurance contracts. *Mojgan Momeni Farahani* had the opportunity to discuss her dissertation topic with a number of professors and practitioners in that field.

2. Coastal Zone Management

Over the last decade, conservation management as it relates to the sustainable use of coastal resources has come to be understood as an important issue in most developing countries. The objective of these conservation measures has been to ensure sustainability in order to optimise productivity and to obtain maximum economic value on a long-term basis without destroying the resource ecosystem.

Antarctica is the fifth largest continent of the world. A potential resource which is exciting considerable interest today – even if its use has not yet been proved – is the mass of hydrocarbons to be found on the continental shelf. The problem is: Who owns the Antarctic and the mineral resources found there? *Runyu Wang's* (China) study (“Interaction between the Antarctic Regime and International Treaty Law”) addresses the international law on Antarctic mineral resource exploitation. Of initial importance is an examination of the legal status of the Antarctic. Seven states have claimed territories in the Antarctic. How should we treat these claims? By analysing modes of territory acquisition and by considering typical cases, the dissertation explores these claims. The conclusion which is drawn from these analyses will be critical to subsequent studies of regulations on Antarctic mineral resource exploitation.

The research project of *Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) focuses on joint development agreements of offshore hydrocarbon deposits (JDA). The availability of technology that allows for the exploitation of resources at depths that a few years ago were unreachable to mankind and the desire to ex-

tend national jurisdiction has resulted in an increase of coastal states' claims over adjacent maritime areas and, in particular, over the continental shelf. In some cases the development of offshore hydrocarbon deposits has been the source of disputes between coastal states, namely when considering the area where these resources are found and the nature of coastal states' rights (and of third states) over the same. Considering the number of maritime boundaries that have been delimited over the years – and considering that those which have not yet been delimited frequently regard maritime areas with great hydrocarbon potential – it is not difficult to understand how easily conflict may erupt. Contemporary law of the sea does not provide a straightforward solution for the settlement of such disputes; nevertheless, state practice and some international jurisprudence have considered alternative or interim measures pending maritime delimitation agreements. In some cases, such interim measures have allowed for the development of common resources that stretch along different national jurisdictions, such as joint development agreements. However, known JDA adopt different legal frameworks as well as different approaches towards the management of resources and sharing of revenues. In addition, the concept of JDA is far from being homogenous among states. In fact, the legal nature of JDA is cause of much debate.

Another project in this research cluster is being undertaken by *Jana Müller (née Soltysik)* from Germany: “An Integrated Approach for Evaluating the Impact of Land Use Change on Marine Ecosystems”. The surface of the earth is changed by agriculture, forestry, livestock husbandry and urbanisation. Land use changes caused by human activities have strong effects on the fluxes of phosphorus and nitrogen to the landscape. In addition, inputs of phosphorus and nitrogen in the form of fertilisers are necessary to maintain profitable agriculture. These inputs of nutrients often exceed crop needs. In consequence, the surplus may accumulate in soils or move into adjacent surface waters and finally accumulate in the marine ecosystem and cause eutrophication. The research concentrates on estimating nutrient loading of freshwater and coastal marine ecosystems with a main focus on identifying fluxes of phosphorus and nitrogen from non-point sources. Currently, the main source of diffuse nutrients is agriculture influenced by various factors such as the type and intensity of land use, soil conditions and climate. In addition to natural conditions, supplemental social and economic conditions and constraints are considered. The project addresses the question how anthropogenically induced changes in land use or management (e.g. conservation practices, nutrient applications, possible control strategies) influence the pollution of coastal-marine ecosystems.

Watershed Technology Conference in Bari, Italy

From 26 May to 1 June 2012, our scholar *Jana Müller* attended the 21st Century Watershed Technology Conference and Workshop, the latest installment in a series of highly successful international conferences. This year the conference was held under the general topic “Improving Water Quality and Environment”, covering emerging problems and new solutions for managing watersheds to meet water quality and quantity standards. In addition to discussing her research topic with leading researchers, *Jana Müller* had the opportunity to take part in the seminar organised by the developers of the “Soil Water Assessment Tool”. She presented her water quality model in the workshop and discussed her ideas in the field of water quality modelling.

The final project in this cluster is *Ruth Sos del Diego's* (Spain) dissertation on “The Impact of Sugarcane Plantations on Coastal Waters in Brazil”. In recent decades Brazil has become one of the largest producers of sugarcane worldwide. However, there is growing concern about the environmental impact. Previous studies indicate a considerable correlation between the extent of sugarcane plantations and the contamination of affected water bodies. Particularly, the transportation of agricultural pollutants from plantations through the river system is seen as a main non-point pollution source for coastal areas. This research focuses on the impacts of sugarcane monocultures on coastal waters in Brazil, also considering possible mitigation strategies. The study couples an economic land use model, a hydrological watershed model, and a regional ecological model for coastal areas. The linked modeling system will depict the spatially and temporally resolved influences of land use on water quality and assess how these impacts change with climate change, social development, and environmental policy. The research addresses the question how the pollution of coastal waters may be better integrated into private and public decision-making in the future to provide society with an optimal balance between market and environmental goods.

3. Management of the Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management”, the issue of environmental protection and the use of coastal waters being an important feature here as well.

Urs D. Engels (Germany) examined the regulatory regime of the Hong Kong Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships, with a particular focus on interim measures by the European Union in this respect (entry-into-force implications of the Hong Kong Ship Recycling Convention on European

regulation). The convention was adopted at a diplomatic conference in Hong Kong in May 2009, which *Engels* attended as an accredited member of the German delegation (see Activity Report 2009, p. 67). The key objective of the convention is to improve the present status of ship recycling, something which leaves much to be desired in terms of environmental, health and safety matters. The research objective of the author is twofold: The first part of the study concentrates on the framework of key provisions as established by the novel convention, and it thereby raises the question regarding the point of time of its entry into force; the second part then shifts the focus to European interim measures in the given context for the period of time until a binding international regime will have been enacted with a particular view to the institutional environment of ship recycling regulation.

The main focus of *Carolin Mai's* (Germany) study "Atmospheric Deposition of Organic Contaminants into the North Sea" is the investigation of the cycling processes of selected organic pollutants (e.g. PAHs, pesticides (trifluralin, triazines, endosulfan, HCH, dieldrin), PFCs and brominated compounds such as HBCD) between the compartments of air and water (on the North Sea). A variety of toxic, bioaccumulative and persistent pollutants, especially POPs (Persistent Organic Pollutants), were globally monitored during the last decades. Because of their potential for long-range transport and bioaccumulation even in remote areas far from sources, they are a potential hazard for wildlife and humans all over the world. Most of the organic pollutants are multicompartiment contaminants and in a permanent cycling process among different environmental media such as soil, water and atmosphere.

Another project in the cluster "Management of the Marine Environment" is being undertaken by *Solène Guggisberg* (Switzerland). The current situation of many commercially-exploited fish species is worrying as overfishing, coupled with illegal, unreported and unregulated fishing dangerously depletes stocks, threatening to drive some species to the brink of extinction. Institutional cooperation is central in the highly fragmented field of protection of commercially-exploited fish species. The partnership between CITES, the FAO and regional fisheries management organisations (RFMOs) is at the core of *Guggisberg's* study. Indeed, it would be an attractive option to use the CITES structure to implement the FAO's main goal of responsible and sustainable fisheries and to take advantage of the FAO's expertise to provide CITES with the best available scientific data and information. However, disagreements remain about the role and suitability of CITES regarding fisheries management. To assess the best global and regional solutions to the challenges faced by commercially-exploited fish species, the main questions underlying this research are thus, first, what the respective roles of CITES, FAO and RFMOs – whose crucial responsibility must

not be overlooked – are concerning commercially-exploited fish species; then, whether the FAO-CITES partnership is the path to follow in order to protect commercially-exploited fish species; and, finally, how this partnership can be made more cost-effective.

Research at the Food and Agriculture Organization of the United Nations

Our Scholar *Solène Guggisberg* (Switzerland) spent three months, from January to March 2012, at the Food and Agriculture Organization of the United Nations in Rome. There she completed research on the Fisheries and Aquaculture Department of the FAO, the work and role of this department being one of the focus areas of her thesis. She participated in the drafting of "The Implementation of the International Plan of Action for the Conservation and Management of Sharks", presented a report on "Fisheries and Aquaculture Governance and CITES" and was a member of the FAO delegation to the CITES Animals Committee meeting in Geneva.

Research at the Lauterpacht Center, Cambridge

During summer 2012, *Solène Guggisberg* was a Visiting Scholar at the Lauterpacht Center for International Law in Cambridge. This gave her the opportunity to use the extensive research facilities offered by the University of Cambridge in order to draft a chapter of her dissertation concerning the governance issues facing marine fisheries.

Garyfalia Nikolakaki (Greece) examines international and European legal challenges caused by marine pollution from offshore installations. The international necessity of improving offshore safety in marine waters becomes particularly pressing and evident after large-scale accidents such as the "Montara" and "Deepwater Horizon" oil spills, as well as due to the foreseeable proliferation of offshore oil, gas and wind installations in the years to come. This thesis aims to analyse the different legal approaches with regard to the prevention and control of marine pollution from offshore structures, the current regulation of their environmental performance and the liability and compensation regimes applicable to offshore operations. Accordingly, the legal questions addressed in this study include the gaps and weakness in the regulation in force and the best way to approach these issues in the most cost-effective and sustainable way. Special focus in the thesis is placed on the key roles of the European Union, on the one hand, and the International Maritime Organization, on the other, in the effort to strengthen the existing rules internationally.

The research project of *Young-Kyung Yoon* (Germany), deals with Collective Compliance Mechanisms in International Marine Environmental Law (IMEL). Despite the achievement of establishing numerous international agreements in respect of IMEL, it is clear that the treaties can only be considered to be genuinely successful when adhered to by the states. A lack of effective implementation and enforcement of the treaty obligations by the committed states has, however, been identified as one of the remaining challenges in regard to the protection of the marine environment. For adequately and suitably ensuring compliance with treaty obligations of IMEL, it has been acknowledged that institutionalised, hence, collective compliance mechanisms would be needed rather than exclusive reliance on traditional state-centred means for ensuring compliance with international law. Consequently, IMEL requires international institutions and bodies entrusted with the authority to review (non-)compliance and to react in cases of non-compliance; procedures for these respective bodies are needed as well. It is the purpose of this study to examine and analyse the need for collective compliance mechanisms in IMEL, the collective compliance mechanisms and procedures already provided for in IMEL treaties, as well as the need for further development of collective compliance mechanisms in IMEL.

Ninth Conference of the Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) on Public International Law

From 12 to 13 January 2012 *Young-Kyung Yoon*, a Scholar of our Research School, attended the Ninth Conference of the Konrad-Adenauer-Stiftung on Public International Law which took place in Bonn. With its title "Umweltschutz als Aufgabe der Völkergemeinschaft", the Conference focussed on the problem of climate change and the applicable international legal regime. General problems and aspects of international environmental law, such as questions of responsibility and liability for environmental damage, were also raised and discussed by the international panellists as well as participants. A panel which was concerned with issues of implementation of international environmental law at the national, regional and global level was of particular interest to *Young-Kyung Yoon* as her research project deals with the implementation and enforcement deficit of states in the field of international environmental law and with institutionalised approaches for countering this deficit.

4. Ocean and Climate

Elke Ludewig (Germany), Scholar since 2011, examines the "Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation". The use of renewable sources of energy poses new challenges to the world. In this respect, wind energy plays an im-

portant role. Europe, especially northern Europe, has considerable offshore wind resources, and due to the growing need for energy, countries around the North Sea have begun to plan, build and use offshore wind farms (OWFs). But apart from the energy advantage, the impact on the atmosphere, ocean and coasts has not been completely ascertained. OWFs extract energy from the atmosphere, which leads to lower wind speeds behind such parks, the so-called wake-effect. The influence of this effect on the ocean has not yet been assessed. Consequences are rudimentarily summarised in the LOICZ (Land-Ocean Interactions in the Coastal Zones) project. Reduced wind speed due to OWFs leads to strong changes in temperature caused by intensified vertical and horizontal exchanges, which affect an area much wider than the OWF area itself. The main focus of the dissertation will be the physical assessment of these effects using ocean and atmosphere models. The understanding of the complex hydrodynamical system will, *inter alia*, help to determine effects on the ecosystem. Additionally, the local climate of OWFs and their impact on the surroundings will be analysed.

EGU General Assembly Vienna, Austria

The European Geosciences Union (EGU) organises an annual general assembly in Vienna, Austria. This conference is the biggest conference for geosciences in Europe with 4,436 oral and 9,092 poster presentations being held in 530 unique scientific sessions with a total of 11,275 participants from 95 countries. On 23 April 2012 our Scholar *Elke Ludewig* (Germany) gave a presentation titled "On the effect of offshore wind parks on ocean circulation", which was placed in the scientific session "Physical and biogeochemical ocean modelling: development, assessment, and applications". The convener of this well-visited session was *David Ham* from the Imperial College London, Grantham Institute for Climate Change, Department of Computing.

Elke Ludewig's talk resulted in an interview with *Rachel Berkowitz* who is a journalist of "Physics Today" and "Down to Earth" correspondent (available online at www.physicstoday.org). *Elke Ludewig* also had the chance to attend various sessions about the ocean and atmosphere, like "Ocean Remote Sensing", "The North Atlantic: natural variability and global change", "The Southern Ocean and its Role in the Global Climate System", "Clouds, Aerosol and Radiation (General Session)/High Resolution Cloud Models", "Atmospheric Convection: Dynamics, Chemistry and Vertical Transport", "Remote Sensing of Clouds and Aerosols: Techniques and Applications". The "Alfred Wegener Medal Lecture" by *Michael Ghil* was a highlight of the conference. *Elke Ludewig* further used the opportunity for a fruitful exchange with other students and scientists in various fields of ocean and atmospheric sciences and gained valuable insight in cryosphere and space sciences.

ESA EO SUMMER SCHOOL in Esrin, Italy

The European Space Agency organizes an “Earth Observation Summer School on Earth System Monitoring & Modelling” nearly every second year, taking place at ESA in Esrin, Italy. *Elke Ludewig* was one of 70 international students invited to the 2012 Summer School from 30 June to 10 August. The topics of the Summer School were global observing systems, earth system modelling, data assimilation and global change. The programme included lectures and practical courses in the afternoon followed by students’ poster presentations and additional, so-called, pool-sessions in the evening. The Summer School provided extraordinary opportunities for exchange among researchers from various fields of nature and earth science studies. After two weeks the participants were each awarded a diploma for successfully completing the Summer School programme.

AGU Fall Meeting San Francisco, USA

The American Geophysical Union organizes various meetings for scientists. The largest meeting is the Fall Meeting, a conference bringing earth and space scientists, educators and students together in San Francisco. More than 20,000 scientists visit this conference every year to exchange and discuss their research with the scientific community. *Elke Ludewig* was invited to give a poster presentation at this meeting. The poster entitled “On the Effect of Offshore Wind Parks on Ocean Dynamics” summarises the main results of her work for her doctoral thesis and was placed in the session “Renewable Marine Energy”, chaired by *Scott C. James*, *Vincent S. Neary* and *Jesse D. Roberts*. The benefits of the poster presentation were in-depth discussions with other scientists about her results.

The dissertation project of *Julia Köhler* (Germany) is devoted to „Inferring Changes in the Global Hydrological Cycle using Ocean Surface Salinity Observations“. Salinity is an important indicator of global water cycle variability and provides information about the exchange between the ocean and atmosphere as well as cryosphere and terrestrial components of the Earth’s climate system. Changes in salinity impact the density field of the ocean which can be directly associated with changes in ocean currents and transports. The input of freshwater from continents, for example, is of major interest in research concerned with global monitoring of freshwater resources, the flux of matter into coastal areas and the sea, and the influence of freshwater fluxes on circulation patterns. Analysing salinities at the sea surface will enhance our understanding of ocean circulation changes and transports, exchange processes bet-

ween ocean and atmosphere, as well as the influence of these changes on society. The research concentrates on the analysis of novel space-based and in situ observations of sea surface salinities focusing on surface freshwater fluxes as part of a changing global freshwater cycle. The correspondence of existing climate models with observations will be investigated. Surface salinity fields gained from SMOS and Aquarius satellite data will be assimilated jointly with other ocean data sets to improve our knowledge about run off and surface freshwater fluxes and to study the influence of changes on the hydrological cycle and dynamical processes.

5. Implications of Climatic Changes in the Arctic

The extreme decrease of sea ice witnessed in the last decade raises the question of the importance of melt ponds as a positive factor in the ice-albedo feedback effect and the interaction with atmospheric and oceanographic processes. Therefore, an understanding of the distribution of melt pond areas is a matter of particular interest. As of now, there is no data set for melt ponds for a larger region or the whole Arctic, and the interaction of the melt ponds and the rising air temperature is not known. In her research project “Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data” *Anja Rösel* (Germany) is using MODIS satellite data to determine melt ponds on the Arctic sea ice. By adapting and enhancing a spectral unmixing method, published by *Tschudi et al.* (2008), she has been able to generate a continuous melt pond data set for the entire Arctic Ocean on a weekly basis for the period 2000-2011. *Anja Rösel’s* dissertation is forthcoming in the Research School’s book series “The Hamburg Studies on Maritime Affairs”.

6. Maritime Safety & Security

Whereas maritime trade is nowadays regulated by an increasing number of provisions – both in international conventions and under domestic law – which aim at the implementation of standards for maritime safety and the protection of the marine environment, there will always be incidents causing damage or harm which will thus give rise to questions of responsibility. A number of conventions and draft conventions deal with civil liability for environmental harm, most often channelling the responsibility to the shipowner, but there are important gaps with regard to cargoes other than oil or damages other than pollution. Additionally, conventions on maritime law create certain obligations for flag states, coastal states and port states, giving rise to liabilities for other states and, possibly, for private entities. In her study on “Maritime Casualties – Responsibility and Liability”, *Sarah Fiona Gahlen* (Germany) aims at scrutinising the different systems under which liability for maritime casualties can be created. The study will highlight gaps, possibly suggesting mechanisms which could be used to fill them.

Jan Frederik Eller (Germany) focuses on “Extra-territoriality and the criminal law protection of the High Seas’ marine environment”. The project is to determine the fundamentals of the application of criminal law to acts on ships and originating from ships, focusing on the High Seas.

On an administrative level, international cooperation for the protection of the marine environment is developing constantly. Even though many questions are still to be solved, international mechanisms are being developed to determine and execute common rules of environmental protection. Nevertheless, as in most national legal systems, a holistic approach to the protection of the environment should include criminal law as a means of enforcement. Despite the necessity, there is some reluctance in applying criminal law on acts at sea as this might interfere with the national sovereignty of nations and the Freedom of the Seas.

Taking into account the difficulty of prosecution with might be faced and fostered by states issuing so-called “flags of convenience”, the admissibility of jurisdiction of states other than the flag state must be scrutinized. In light of the need to protect the oceans, this study shall examine whether there can be established, in a state other than the flag state, a jurisdiction to prescribe criminal law statutes and/or a jurisdiction to enforce existing rules and/or a jurisdiction to adjudicate alleged violations.

ISRCL-Conference in Washington, D.C.

In October 2012, our Scholar *Jan Frederik Eller* (Germany) participated in the 25th annual conference of the International Society for the Reform of Criminal Law held in Washington, D.C. The conference was entitled “Crime and Criminal Justice – Exploring the International, Transnational and Local Perspectives”. There was a broad variety of topics within the framework of crime and the international and national response to it. Most interesting for *Jan Frederik Eller* were panels and workshops such as “International Action to Combat National and Transnational Crime”, “International Treaties – Cooperation and Mutual Assistance”, “Claims of Extraterritorial Jurisdiction, Policy Conflicts and Issues Affecting International Cooperation”, “The Use and Abuse of Criminal Law and International Mutual Assistance where there are differing international standards and policies” and “U.S. Prosecution of Foreign Crimes: Challenges and Debates”. Within a panel on “Piracy and Kidnapping” he was given the opportunity to discuss his research work and gave a presentation titled “Joining the international efforts to combat piracy – Germany’s criminal law contribution and its

legal issues”. Aspects of his presentation were the purview of German Criminal Law with regards to maritime piracy and the highly-relevant Hamburg Piracy Trial, which had just ended with a verdict a few days before the conference started. Throughout the conference week, there were several excellent occasions for *Jan Frederik Eller* to get connected to highly-profiled scholars from the Anglo-American legal systems with whom he could fruitfully discuss his research and develop new perspectives to foster his work within an international scholarly framework.

CAICL Conference, Liverpool

Jan Frederik Eller also attended a conference titled “Critical Approaches to International Criminal Law” hosted by the University of Liverpool in December 2012. The purpose of this gathering was to discuss recent and long-term developments in international criminal law and to consider them with reference to insights from other disciplines and themes. Exemplarily, international criminal law was scrutinized for neo-liberalist or hegemonial tendencies or analysed for its role in history-making. Other topics were the political perspective of international criminal law and its role in the prevention and punishment of violence, taking account of racism or sexual discrimination. *Jan Frederik Eller's* participation allowed a broad and interdisciplinary access to a wider body of scholarly work in his field of research and gave him the opportunity to discuss with other scholars from around the world the basis, scope and legitimacy of standing concepts.

IV. Excursions

1. “Meet the Maritime Players”

In 2012, the Research School continued its excursions series “Meet the Maritime Players” with the aim of developing and enhancing the knowledge of its members in the fields of maritime technology, biology, economics and law.

The first excursion on 17 January 2012 took place at the head office of Germanischer Lloyd (GL) in Hamburg. The company focuses on ship classification for submerged and waterborne ships. Therefore, GL uses special elaborated technical standards to provide security in the fields of quality, environment, labour protection and common security within the maritime sector. Material and damage can be inspected and analysed in laboratories or on location. Besides consulting on classification and certification in the maritime sector, the Germanischer Lloyd Group works within the industrial sector in the area of oil

and gas as well as renewable energies. Additionally, GL supports its customers in meeting requirements set by the International Maritime Organization, and it is one of the important service providers in the maritime sector. *Hans Albers*, Commercial Manager for Maritime Services concentrated on the regions Europe, Middle East and Africa, and *Ralf Plump*, the Head of the Environmental Research Department, welcomed the group. After an introduction from *Hans Albers* into GL's work, *Ralf Plump* afforded the group a closer look into his present projects. The first talk he gave was about the Energy Efficiency Design Index (EEDI). This index is researched and developed by his department to classify the emission of ships and to support the building of cleaner vessels and will become mandatory in 2013. *Plump's* second talk, "Gas as Ship Fuel: A Brief Introduction and Recent Overview", described the present use of cleaner motor fuel and underlined the possibilities of reducing ships' CO2 emission to zero.

On 15 May 2012 Vice Chair *Petra Mankel* welcomed the Scholars of the Research School in the name of the *Gesellschaft für Maritime Technik* (German Association for Marine Technology GMT). Founded in 1983, this association supports the interests of German companies and research facilities in the area of offshore and maritime technology. It serves as an interface between the economy, sciences and industrial applications; integrates resources, skills and expertise, in particular for small and medium enterprises; and promotes marketing of and networking among its members. Amongst its areas of focus are offshore technology, maritime safety and security, arctic and polar technology, gas hydrate and ocean mining technology, aquaculture and mariculture technology. *Johannes Post*, member of the GMT's Board of Directors, later presented two working groups of the GMT. Through the work of the first one on marine mineral resources, he gave an introduction to historical, political, economic and ecological aspects related to the exploration and exploitation of cobalt-rich crusts, manganese nodules and massive sulphides. The goal of the second working group, which is occupied with monitoring equipment, is to generate cooperation between industry and science and to develop joint R&D projects. *Mathias Paschen*, also member of the Board of Directors, spoke about hydroelasticity in selected applications of ocean engineering research.

On 16 November 2012, Scholars and Associates of the Research School were welcomed at the Hamburg Waterways and Shipping Office. At first an overview on the structure and responsibility of the Waterways and Shipping Office was given to the Scholars. The federal government is the owner of the federal waterways, which are administrated by the Waterways and Shipping Administration (WSA). The WSA is subdivided into Waterways and Shipping Directorates, 39 Waterways and Shipping Offices and Offices for New Construction. Respon-

sibilities of the WSA include, for example, the maintenance, modernisation and new construction of federal waterways including plan establishment. One of the main projects of the Hamburg Waterways and Shipping Office is the "Elbvertiefung". Representatives of the office explained to the group in detail the project, the economic advantages for Hamburg as well as the consequences of the indentation of the river Elbe for the coastal environment.

2. Seminar Excursion to Malmö and Copenhagen

On 19 March 2012, eight Scholars and Associates of the Research School embarked on a five-day excursion to Malmö, Sweden and Copenhagen, Denmark. The excursion concluded the seminar "Sustainable Maritime Development", which was offered in 2011 by Professors *Peter Ehlers*, *Rainer Lagoni* and *Marian Paschke*, all three Directors of the Research School. The excursion's diverse program included numerous visits to agencies and institutions of maritime importance in Copenhagen and Malmö. The group was, for example, welcomed by the World Maritime University, the European Environment Agency, the International Council for the Exploration of the Sea, the Danish Maritime Authority, the Baltic and International Maritime Council (BIMCO) and the Copenhagen-Malmö Port AB. The excursion's success was highlighted on the second day in particular when a joint workshop between students of the Research School and Master Students of the World Maritime University took place, targeting "Recent Developments in Maritime Law". Scholars of the Research School gave six presentations which triggered a lively discussion among the participants. The group from Hamburg also profited from a presentation on Maritime Spatial Planning given by *Nico Nolte* of the German Federal Maritime and Hydrographic Agency. The excursion left the participants with many opportunities to build new contacts, a renewed team spirit, new capabilities, ideas for career and research paths and, ultimately, resounding memories.

V. Lecture Series and Seminars

"Hamburg Lectures on Maritime Affairs"

In 2007, the Research School decided together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) to establish an annual lecture series, the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs". Since then the lectures have provided distinguished scholars and practitioners the opportunity to present and discuss recent developments in the field of maritime affairs. As in the preceding year, the series was organised with support of the Nippon Foundation, and, as in previous years, the 2012 lectures were held on the premises of both ITLOS and the Institute. *Elie Jarmache* (Chargé de mission, Secrétariat général de la mer, Paris, France) opened the series with his lecture on "Pol-

lution of the Marine Environment: Current Issues” on 28 August 2012 on the premises of ITLOS. On 13 September 2012, ITLOS also hosted a panel discussion on “Current Issues Regarding the Delimitation of the Outer Continental Shelf”. The panel was composed of President *Shunji Yanai*, Chairman (ITLOS), Judge *Vladimir Golitsyn* (ITLOS), *Michael Lodge* (Legal Counsel, International Seabed Authority) and *Chris Carleton* (former Head, Law of the Sea Division, UK Hydrographic Office) In addition, the Research School organised four lectures at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law:

1. *Jurisdiction of States over Persons at Sea: Principles, Issues, Consequences*

On 12 September, *Irini Papanicolopulu* (University of Glasgow) gave a lecture on “Jurisdiction of States over Persons at Sea: Principles, Issues, Consequences”. She gave insight into her recent research, outlining how the international law of the sea regime, albeit directed mainly at states, does also contain regulations directly affecting individuals. *Papanicolopulu* then pointed out how the jurisdiction to prescribe, to enforce and to adjudicate applies to the law of the sea both in- and outside of the UN Convention on the Law of the Sea. In particular, she discussed three common problems: the uncertain limits of jurisdiction determined by the activity conducted (functional jurisdiction), the uncertainty of the territorial principle when it is based mainly on a functional jurisdiction approach, and the question of the consequences of an unlawful exercise of jurisdiction, i.e. when a state does not have jurisdiction at all or when it has jurisdiction but exercises it wrongfully. *Papanicolopulu* also addressed the burden of proof for jurisdiction in courts and finished with the problem of avoidance of the exercise of jurisdiction, especially by flag-states, and its practical and legal consequences. She observed a tendency in the international discourse of broader accordance of jurisdiction to more states in order to ensure its being exercised by at least one of them.

2. *“The Rotterdam Rules: Departing from the Fundamental Principles”*

On 15 October 2012, *Caslav Pejovic* (Kyushu University, Japan) gave a lecture titled “The Rotterdam Rules: Departing from the Fundamental Principles”. In his talk, he focussed on the rules on the delivery of goods and highlighted the differences between the Rotterdam Rules and both the Hague Rules as well as the Hague-Visby Rules in this respect. *Pejovic* underlined the importance of the bill of lading – the central document under the existing rules – as a document of title and pointed out that, traditionally, fraudulent use of the bill of lading or delivery of goods without presentation of the bill of lading by the consignee would give rise to severe legal consequences for

wrongful performance of the contract of sale. However, with both the shipping business and the purchase and sale of goods growing ever faster, these principles have eroded, and *Pejovic* pointed out some of the mechanisms by which delivery without presentation of the bill of lading is now rendered legally admissible today. He then turned to the provisions of the Rotterdam Rules, according to which goods can, under certain circumstances, be delivered without a bill of lading and pointed out the legal and practical difficulties of these rules, arguing that they amounted to legalising a practice which was considered exceptional, risky and wrongful. *Pejovic* suggested that the provisions on delivery of goods may become one of the reasons for a lack of success of the Rotterdam Rules in terms of ratification. He concluded by giving an outline of Japan’s position with regard to a possible ratification and stated that in all likelihood Japan’s decision would be influenced by the decision of its major trading partners. *Pejovic’s* lecture spawned a discussion focussed mainly on the drafting process of the Rotterdam Rules and the negotiating parties’ reasons for departing from the principles of the Hague and Hague-Visby Rules.

3. *The Law of Cruise Ships*

On 12 November *Juan L. Pulido Begines* held a lecture on the law of cruise ships. He first offered an introduction to the growing cruise ship industry and the risks to which passengers are exposed. *Pulido* continued his lecture by specifying the laws applicable to travel by cruise ship, asking whether it is the case that we have 21st century ships and 19th century passenger rights. The speaker pointed out that the laws applicable to travel on a cruise ship are dominated by contractual obligations. The law applicable to these contractual obligations and the level of protection the individual passenger has depended on what exactly constitutes a cruise ship service, an idea which was further defined in his talk. *Pulido* also gave his view on the applicability of the Athens Convention and relevant EU laws, after which an interesting discussion ensued. *Pulido* concluded that there is still a good deal of legal development needed to cope with the expanding cruise ship industry.

4. *Regulating Maritime Piracy*

On 3 December 2012, *Kristina Maria Siig* from the University of Southern Denmark held a lecture titled “Regulating Maritime Piracy: Treading the tightrope between law and politics – A study in the regulation and non-regulation of maritime piracy using the Danish experience as an example”. In order to explain the issue, *Siig* highlighted examples of hijackings which have occurred in Danish waters. She mentioned that after the first vessel was taken on 1 June 2007, the international community was prompted to discuss the matter. When the second vessel was hijacked on 15 January 2008, the Danish parliament sent military vessels

down to Somali waters in order to catch the pirates and bring them to justice. Unlike Denmark, the jurisdiction exercised by some states applies/is based on a “universal law for piracy” due to Article 100 of UNCLOS, which states the duty of the states to cooperate in the repression of piracy: “All States shall cooperate to the fullest possible extent in the repression of piracy on the high seas or in any other place outside the jurisdiction of any State.” In this case, the problem arose since the Danish rules apply at this point and the Danish code includes war and sexual abuse crimes but not piracy. *Siig* explained the Danish legislators’ approach to the UNCLOS provisions regarding the duty of the states to prosecute pirates. The Danish legislators believe that Article 100 of UNCLOS should be read in conjunction with Article 105, which says “On the high seas, or in any other place outside the jurisdiction of any State, every State may seize a pirate ship ...” They argue that the term “may” in Art. 105 works as a qualification of “shall”, basically making the “shall” meaningless, and determining that there’s no obligation under UNCLOS to have international criminal jurisdiction to tackle acts of marine piracy. She also discussed that under the SUA Convention, there is an obligation to have international criminal jurisdiction for such acts as are covered by the Convention. So, if the victim is Danish or if the perpetrator is later present in Denmark, there is jurisdiction in Denmark according to the SUA Convention. However, the imprisoned victims are not able to take action against the pirates and the perpetrator will not show up in Denmark. After a number of hijackings the shipowners’ union requested to have Danish soldiers on board. The Ministry of Defense allowed the Danish merchant vessels to arm themselves in respond to this demand. In conclusion, *Siig* argued that piracy is not a private law matter, but rather a public law issue. Consequently, she summed up, it should not be regulated by private force and public vetting is needed. She added that a lack of political will in Denmark to prosecute the pirates is obvious in the recent cases of piracy.

VI. Publications

This year, the 23rd volume of the “Hamburg Studies on Maritime Affairs” went into print. The Research School published the collected *Hamburg Lectures* of the previous two years in the anthology *The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2009/2010*. The volume contains contributions by *Francesco Munari* (University of Genoa), *Lars Gorton* (Copenhagen Business School/Stockholm Center of Commercial Law), *Beate Czerwenka* (Federal Ministry of Justice, Berlin), *Lucius Cafilich* (Former Judge European Court of Human Rights/International Law Commission of the United Nations), *David Joseph Attard* (IMO International Maritime Law Institute/Judge at the International Tribunal for the Law of the Sea), *Wolfgang Wurmnest* (Leibniz Universität Hannover), *Kyriaki Noussia* (Attorney at Law, Partner “KN Arbitral Legal Practice and Consultancy, Athens, Greece) and *Peter Wetterstein* (Åbo Akademi University, Finland).



VERANSTALTUNGEN

ÜBERSICHT WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2012

MYSTERIUM GESETZESMATERIALIEN

BEDEUTUNG UND GESTALTUNG DER GESETZESBEGRÜNDUNG IN VERGANGENHEIT, GEGENWART UND ZUKUNFT

RECHTSSICHERHEIT UND WIRTSCHAFTSERFOLG IN CHINA

BILANZ 10 JAHRE NACH DEM WTO-BEITRITT

PRIVATRECHTSKODIFIKATION IM 21. JAHRHUNDERT

AKADEMISCHE FEIER UND FESTHEFTÜBERGABE

FÜR REINHARD ZIMMERMANN ZUM 60. GEBURTSTAG

RECENT DEVELOPMENTS IN PRIVATE LAW

GERMAN AND ISRAELI PERSPECTIVES

13. ERNST-RABEL-VORLESUNG VON MATHIAS W. REIMANN:

„WHY AMERICANS MAKE BETTER GLOBAL LAWYERS“

SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„SPORTSCHIEDSGERICHTSBARKEIT – RECHTSFREIER RAUM ODER GELUNGENE SELBSTREGULIERUNG?“

GASTVORTRÄGE

ÜBERSICHT

WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2012

WIRTSCHAFTSRECHT

- Symposium: „Whistleblowing in Deutschland, Europa und den Vereinigten Staaten“, 06.03.2012 (s. S. 25).
- Seminar „Europäisches Gesellschaftsrecht“, 11.05., 18.05., 01.06.2012.
- Drittes Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 24. - 25.05.2012 in Wien.
- German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law 2012, 05. - 06.07.2012 (s. S. 34).
- Sommerschule des deutschen Wirtschaftsrechts, 01.08.2012.
- Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO Beitritt, 10.08.2012 (s. S. 76).

EUROPA

- Fourth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law, 07. - 08.05.2012 (s. S. 136).
- Konferenz „CISG vs. Regional Sales Law Unification“ am Hamburger Institut, 11. - 12.05.2012 (s. S.15).
- Summer School im Rahmen des Law & Economics Doktoranden Programms der EU, 02. - 04.07.2012.
- „Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat“, ELTE-MPI Tagung in Budapest, 24. - 25.09.2012 (s. S. 80).
- Symposium „Droit privé français: réformes et perspectives de droit comparé“, 10.10.2012.
- Symposium „Sportschiedsgerichtsbarkeit - Rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?“, 19.11.2012 (s. S. 86).

WEITERE

- Symposium: „Mysterium Gesetzesmaterialien“ – Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 29.03.2012 (s. S. 73).
- Jahrestagung der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht, 08.06.2012.
- Jahrestreffen der Mitglieder des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht: „Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung“, 23.06.2012 (s. S. 164).
- Juristische Bücher des Jahres, 29. - 30.06.2012.
- 14. Hamburg - Tel Aviv Workshop, 26. - 31.08.2012 (s. S. 84).
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2012, 28.08. - 3.12.2012 (s. S. 68).
- Akademische Feier und Festheftübergabe Reinhard Zimmermann zum 60. Geburtstag, 12.10.2012 (s. S. 82).
- Konferenz: „Entwicklung des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien, Transformation mittels legal transplants?“, Tiflis, 18. - 19.10.2012 (s. S. 44).
- 13. Ernst-Rabel-Vorlesung von Mathias Reimann: „Why Americans make better global lawyers“, 05.11.2012 (s. S. 85).
- „Recent Developments in Private Law: German and Israeli Perspectives“, Symposium an der Tel Aviv University mit deutschen und israelischen Referenten, 29.11.2012 (s. S. 84).

SYMPOSIUM

MYSTERIUM GESETZESMATERIALIEN

BEDEUTUNG UND GESTALTUNG DER GESETZESBEGRÜNDUNG IN VERGANGENHEIT, GEGENWART UND ZUKUNFT

Am 29. März 2012 fand auf Einladung von Holger Fleischer am Institut ein Symposium zur Bedeutung der Gesetzesmaterialien für die Rechtsanwendung statt. Fünf deutschsprachige Wissenschaftler und Praktiker warfen mit ihren Referaten aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln interessante Schlaglichter auf diese Thematik und regten damit lebhaft Diskussionen an.

Das Symposium ist Bestandteil einer in lockerer Folge stattfindenden Reihe von Veranstaltungen am Institut, anlässlich derer im kleineren Kreis bei ungezwungener Atmosphäre und schlankem Programm aktuelle Themen vorgestellt und aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden, um so zum Austausch über die fachspezifischen Binnengrenzen der Rechtswissenschaft hinweg beizutragen. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, verwurzelt teils im Öffentlichen Recht, teils im Privatrecht, handelte es sich um Wissenschaftler und Praktiker aus Deutschland und Österreich. *Holger Fleischer* begrüßte die erschienenen Teilnehmer und Gäste und wies auf die in den vergangenen Jahren wieder angestiegene Aktualität von Methodenfragen in der Rechtswissenschaft hin, denen sich auch zwei kürzlich erschienene Habilitationsschriften am Institut verschrieben hätten. Auch aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hätten das Interesse an der Materie neu entfacht. International sei dieser Trend ebenfalls zu beobachten.

Das Eröffnungsreferat von *Jan Thiessen* (Universität Tübingen) mit dem Titel „Die Wertlosigkeit der Gesetzesmaterialien für die Rechtsfindung – ein methodengeschichtlicher Streifzug“ lieferte einen Einblick in die Geschichte der Bedeutung der Gesetzesmaterialien vom frühen 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Bis in das 18. Jahrhundert hinein habe im deutschsprachigen Rechtskreis eine Regelungstechnik existiert, in der Motivation, Tatbestand und Rechtsfolge nebeneinander in der Norm vertreten waren, sodass für die Publikation von Motiven oder Begleitmaterialien kein Bedarf bestanden habe. Dies endete mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und bis in das 20. Jahrhundert hinein habe es in der kontinentaleuropäischen Gesetzgebung

keine Präambeln oder Materialien neben dem Gesetzestext selbst gegeben, aus denen sich ein Wille des historischen Gesetzgebers hätte gewinnen lassen. Auch *Savigny* habe die historische Auslegung nicht als Suche nach dem Willen des historischen Gesetzgebers anhand von Materialien verstanden. Im 19. Jahrhundert habe sich dann im deutschsprachigen Raum durchgesetzt, Motive oder Verhandlungsprotokolle zu den Gesetzen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Fall des BGB von 1896 seien jedoch schnell Zweifel an der Autorität der Motive für die Auslegung aufgekommen, da diese nicht vom Gesetzgeber autorisiert worden waren. *Thiessen* stellte einen Fall von 1918 vor, in dem das Kammergericht einen Ministerialrat zur Motivation des historischen Gesetzgebers befragt hatte und damit eine lebhaft Diskussion zwischen den Polen „Methodenkultus“ und „Interessenjurisprudenz“ ausgelöst habe. Sodann schlug der Referent über die Ministerialrätekommentare aus Zeiten der Weimarer Republik und Beispiele aus der Zeit der NS-Diktatur die Linie zur Gegenwart. Sein Fazit fiel gemischt aus: Materialien dienten als interne Kommunikationshilfe im Gesetzgebungsprozess und seien hilfreich für die ursprüngliche Rechtsbildung. Für die spätere Rechtsanwendung seien sie hingegen nur ein Erkenntnisquell von vielen.

Der anschließende Vortrag von *Christian Waldhoff* (Universität Bonn) bereite die Thematik aus verfassungsrechtlicher Perspektive auf. Ganz nach dem bekannten Ausspruch „Methodenfragen sind Verfassungsfragen“ determiniere das Grundgesetz auch den Bedeutungsgehalt der Gesetzesmaterialien



für die Rechtsanwendung. Hierbei sei ein zentraler Aspekt, dass keine Norm um ihrer selbst Willen erlassen werde, sondern zum Zwecke der Anwendung in der Realität. Daher müsse jeder Akt des Normgebers einen Bogen von der Norm selbst über die Auslegung hin zur Entscheidung des Einzelfalles schlagen. Dies sei zugleich demokratietheoretisch begründet: Die Anwendung im Einzelfall als Bestandteil des demokratisch legitimierten Verfassungsmodells müsse selbst mittelbar auf die Legitimation durch den Souverän zurückzuführen sein, was Normanwendung, Systematisierung und Auslegung umfasse. Waldhoffs Modell differenziert die Bindungskraft von Gesetzesmaterialien für die Normauslegung nach verschiedenen Kriterien: Für vorkonstitutionelle Gesetze sei diese weniger stark als für unter Geltung des Grundgesetzes erlassene; bei originär privatrechtlichen Normen weniger als bei Normen mit Steuerungsfunktion im öffentlichen Interesse. Bei letzteren sei die Bindung des Anwenders an den Willen des historischen Gesetzgebers aufgrund der hier aufzufindenden Eingriffsintensität und des gesteigerten Legitimationserfordernisses besonders stark. Der Referent betonte, sein Modell schlage lediglich graduelle Abstufungen als Leitlinien vor und sei nicht starr zu verstehen. Das Resümee *Waldhoffs* konstatierte neben der zumindest partiell konstitutionell determinierten Methodik das Fehlen einer Typologie der verschiedenen Materialien und deren Bindungswirkung und wünschte sie eine kritische Reflexion nicht nur über die Auslegung von Gesetzen sondern auch über die Einbeziehung der Gesetzesmaterialien im Zuge eines pragmatischen Ansatzes.

Im Anschluss berichtete *Gerhard Hopf* (ehemals österreichisches Bundesministerium für Justiz, Wien) aus Theorie und Praxis in Österreich. Anders als das deutsche BGB kennt das österreichische ABGB in §§ 6 und 7 statuarische Auslegungsregeln, sodass die Diskussion um die Methodik der Normauslegung hier unmittelbar mit dem geschriebenen Recht verknüpft ist. In der Praxis gelten in Österreich ähnliche Auslegungsmethoden wie in Deutschland, wobei man sich dort auf eine allgemeinverbindliche Abfolge habe einigen können: Sofern Wortlaut und Systematik zu einem eindeutigen Ergebnis führten, sei ein Rückgriff auf Historie und Telos nicht notwendig. Ein echter Geltungsvorrang wohne dem aber nicht inne: bei unterschiedlichen Ergebnissen aus den verschiedenen Auslegungsmethoden werde im Einzelfall flexibel abgewogen und gewichtet. Ein Schlaglicht warf *Hopf* zudem auf die Frage, welche Arten von Quellen der Definition der Gesetzesmaterialien unterfielen und bejahte dies für Aufsätze von an der Normentstehung beteiligten Ministerialbeamten, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OGH jedoch nicht für Zeugenvernehmungen dieser Personen. Die Rechtsprechung des OGH sei sehr undogmatisch („Methoden-Pragmatismus“), tendiere aber in Zweifelsfragen eher zu einer am Willen des historischen Gesetzgebers orientierten Auslegung statt zu einer objektiv-tele-

ologischen. Zudem gelte ein Gebot stärkerer Berücksichtigung der Materialien, je umfassender diese vorlägen, und je größer die Nähe der jeweiligen Dokumente zum gesetzgeberischen Endprodukt sei. Der Referent erblickte drei Hauptzwecke in den Materialien: (1) Interne Kommunikation während des Gesetzgebungsprozesses, (2) Mittel zur Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Gesetzes, sowie (3) Förderung des Wissens um das neu erlassene Recht und dessen Befolgung. Zur Praxis betonte *Hopf*, dass die zuständigen „Legisten“ in den Ministerien das Handwerk der Gesetzesformulierung und der Gesetzesbegründung „on the job“ lernten, sodass viel von den sprachlichen Begabungen des Einzelnen abhängt. Er schloss mit dem Appell für eine systematische Aufarbeitung der Bedeutung der Materialien für die Rechtsanwendung.

Sodann stellte *Ulrich Seibert* (Bundesministerium der Justiz, Berlin) aus „Produzentenperspektive“ dar, wie und mit welchem Ziel im Gesetzgebungsprozess die Materialien erstellt werden, hierbei standen die amtlichen Begründungen der Regierungsentwürfe im Mittelpunkt. Er widersprach der Funktion als internes Kommunikationsmittel zwischen den am Entwurf beteiligten Abteilungen. Zweck der Begründung sei vielmehr während des Gesetzgebungsprozesses die Verwendung als rechtspolitisches Erläuterungs- und Marketingtool. Nach Inkrafttreten des Gesetzes richte sich die Begründung an den Rechtsanwender und solle eine Auslegung der Normen entgegen der Intention des Gesetzgebers vermeiden. Diesbezüglich widersprach *Seibert* einem Ausspruch von *Radbruch*, demzufolge das Gesetz klüger sein müsse als sein Verfasser. Wer dem folge, verwechsle die Gesetzgebung mit künstlerischer Betätigung. Um ein „babylonisches Gewirr“ in der Auslegung zu vermeiden, müsse der Verfasser des Gesetzes Leitlinien für die Auslegung vorgeben, da es gerade nicht um die freie Interpretation aus dem Blickwinkel des Anwenders (Kunst) gehe, sondern um die Lösung des im Gesetz adressierten Problems im Sinne des Gesetzgebers.

In der Praxis erreiche die Begründung dies primär durch Vernunft und inhaltliche Autorität. Da der Verfasser der Begründung einen gewissen „Insider-Vorteil“ habe, könne er sich häufig als Vorreiter der entstehenden herrschenden Meinung positionieren. Zur Entstehung der amtlichen Begründung berichtete *Seibert*, es seien nur sehr wenige Menschen konkret beteiligt. Er sprach sich gegen die gelegentlich geforderte Zitierung von wissenschaftlichen Abhandlungen in den Begründungen aus, dies führe lediglich zu Begehrlichkeiten bei den Übergangenen.

Zu bevorzugen sei ein knappes Gesetz mit einer detailreichen und präzisen Begründung. Dies trage zu einer hohen Qualität der Gesetzestexte bei, indem diese schlank gehalten würden.

Seibert lehnte die gelegentlich vorgeschlagene Einführung einer offiziellen Gesetzesbegründung ab. Eine solche wäre schon aufgrund der Personalunion der in Frage kommenden Autoren inhaltlich von der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes nicht zu unterscheiden.

Unter dem Titel „Die Kunst der Gesetzesbegründung“ richtete abschließend *Frauke Wedemann* (Max-Planck-Institut für Privatrecht, Hamburg) einen „Wunschzettel“ an den Gesetzgeber. Die mit der Abfassung der Gesetzesbegründungen betrauten Personen seien weitgehend auf sich selbst gestellt, Standardwerke zur Gesetzesformulierung wie das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ thematisierten die Begründungen gar nicht oder nur cursorisch. Auch § 43 GGO, der die notwendigen Inhalte einer Begründung ausweist, helfe aufgrund seiner Abstraktionsebene nur bedingt. *Wedemann* formulierte zunächst allgemein, eine höhere Begründungstiefe als dies heute teils gehandhabt werde, sei wünschenswert. Je umfassender die Begründung, desto schlanker und abstrakter könne der Gesetzestext gehalten werden, was die Anwendung erleichtere. Sodann erörterte sie, wie der Gesetzgeber konkret zur Verbesserung der Materialien beitragen könne: (1) Sofern in Spezialgesetzen punktuelle Normierungen bestimmter Sachverhalte getroffen werden, sollte ein Hinweis gegeben werden, ob diese abschließenden Charakter haben oder erweiterungsfähig

seien. (2) Bei der Kodifikation von Richterrecht sei empfehlenswert, insbesondere wenn der Gesetzgeber andere Terminologie als die Gerichte zuvor verwende, anzugeben, ob damit eine Abweichung von der Rechtsprechungspraxis oder Kontinuität gewollt sei. (3) Bei der Derogation von Richterrecht sei eine Begründung dieser Entscheidung wünschenswert, um für die zukünftige Rechtsanwendung hieraus Schlüsse ziehen zu können. (4) Sofern der Gesetzgeber sich an vergleichbare Regelungen aus dem geltenden Recht anlehne, fördere eine Klarstellung, ob die Parallelenziehung erlaubt oder versperrt sein solle, die Rechtssicherheit. *Wedemann* wandte sich gegen die teils erhobene Forderung, eine Begründung solle stets einen rechtsvergleichenden Seitenblick in andere Rechtsordnungen enthalten. Dies empfehle sich schon aus Gründen der Ressourcenbindung nur dann, wenn der Gesetzgeber auch tatsächlich an anderen Rechtsordnungen Maß genommen habe.

Nach einer abschließenden Diskussionsrunde dankte *Holger Fleischer* den Referenten und Gästen für ihre Beiträge, die zu einer erkenntnisreichen, multipolaren Betrachtung dieser Problematik beigetragen hätten.

Der Tagungsband zum Symposium wird in der ersten Jahreshälfte 2013 bei Mohr Siebeck erscheinen.



Referenten Ulrich Seibert, Christian Waldhoff, Frauke Wedemann, Gerhard Hopf, Jan Thiessen, Holger Fleischer (v. li.)

RECHTSSICHERHEIT UND WIRTSCHAFTSERFOLG IN CHINA

BILANZ 10 JAHRE NACH DEM WTO-BEITRITT

Im Rahmen der Hamburger China-Time 2012 fand (wie bereits in den Jahren 2010 und 2008) eine ganztägige Veranstaltung mit Vorträgen und Diskussionen zu juristischen Themen statt, in diesem Jahr unter der Überschrift „Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt“.

Die rund 40 Teilnehmer, die sich am 10. August in den Räumen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eingefunden hatten, wurden von Vertretern der vier Institutionen begrüßt, die die Tagung gemeinsam veranstalteten. Dies waren *Klaus J. Hopt*, für das gastgebende Max-Planck-Institut, *Hinrich Julius* für die Universität Hamburg, *Emrah Camli* für den OAV – German Asia-Pacific Business Association und *Knut Benjamin Pißler* für die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung.

I. Justizreform

Im ersten Referat des Tages beleuchtete *Björn Ahl* (Universität zu Köln) die Justizreform in China. Im Vordergrund standen dabei der gegenwärtige Stand der Reform, die Rolle der Gerichte in autoritären Systemen sowie die Einführung eines Systems von Leitentscheidungen in China. Die gegenwärtige starke Betonung nichtstreitiger Verfahren zur Konfliktbeilegung (Schlichtung, Mediation) spiegelte das Bestreben wieder, soziale Konflikte unter Einbindung der Bürger zu lösen und dadurch Massenproteste zu verhindern. Den Richtern würden bestimmte Schlichtungsquoten vorgegeben, deren Erfüllung sich auf Vergütung und Karriereperspektiven der Richter auswirke. Als wichtige Schlagworte im Hintergrund dieser Entwicklung nannte *Ahl* die „Drei Prioritäten“ sowie die Wiederbelegung des Konzepts der „Massenlinie“. Diese Tendenz, die man pointiert als „Abwendung vom Recht“ bezeichnen könnte, werde sich künftig möglicherweise auch in einer Ideologisierung der juristischen Staatsprüfung niederschlagen. Insgesamt wird hier, so *Ahl*, ein kurzfristiger Stabilitätsgewinn auf Kosten der langfristigen Stabilität erzielt. Auch zehn Jahre nach Chinas Beitritt zur WTO haben die Gerichte also „außerrechtliche Vorgaben“ zu erfüllen. Da eine umfassende Unabhängigkeit der Justiz auch von der Welthandelsorganisation nicht verlangt werde, sieht *Ahl* Chinas WTO-Beitritt nicht als entscheidenden Faktor für die Reform der chinesischen Justiz.

Ausländische Investoren in China vertrauten weniger auf die Macht der Gerichte als vielmehr darauf, dass wirtschaftliches Wachstum als politische Notwendigkeit angesehen werde. So lässt sich erklären, warum (wie einleitend von *Julius* bemerkt) Wirtschaftsentwicklung in China auch ohne vorherigen Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen möglich gewesen ist. In einem gewissen Kontrast zur Abwendung von förmlichen Verfahren zugunsten der Schlichtung steht die Einführung von Regeln zur Arbeit mit Leitentscheidungen. Diese Regeln wurden im Jahr 2010 eingeführt und 2011 erstmals praktisch genutzt. Vorgesehen ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die



Björn Ahl, Knut Benjamin Pißler, Emrah Camli, Hinrich Julius, Klaus J. Hopt (v. li.)

das Oberste Volksgericht auswählt und bearbeitet und die die Volksgerichte „heranziehen“ sollen, wobei nicht abschließend geklärt ist, welcher Grad von Verbindlichkeit sich aus dieser Formulierung ergibt. Jedenfalls ist es aus *Ahls* Sicht denkbar, dass die Leitentscheidungen eines Tages die Praxis der Veröffentlichung (abstrakt-genereller) justizieller Interpretationen überflüssig machen.

II. Justizielle Interpretationen

Den thematischen Faden nahm an dieser Stelle *Knut Benjamin Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) auf, der in seinem Vortrag Einblick in seine aktuelle, noch nicht abgeschlossene Forschungsarbeit zur autoritativen Gesetzesauslegung durch das Oberste Volksgericht gewährte. *Pißler* geht es dabei um eine Analyse der vorliegenden zivilrechtlichen Interpretationen in einer Gesamt-

schau, anhand derer die beiden folgenden Grundannahmen überprüft werden sollen: 1. Es existiert eine Rechtsgrundlage für die justiziellen Interpretationen und damit für die Tätigkeit des Obersten Volksgerichts als Quasi-Gesetzgeber; 2. Ziel der justiziellen Interpretationen ist die Schaffung von Rechtssicherheit. Das (vorläufige) Ergebnis der Überlegungen *Pißler* ist, dass es lediglich eine vom Obersten Volksgericht selbst geschaffene Rechtsgrundlage gibt, die – soweit man sie überhaupt als tragfähig ansehen will – nur teilweise als Grundlage für die bisher veröffentlichten justiziellen Interpretationen dienen kann, da diese zum Teil deutlich über die bloße Auslegung von Rechtsvorschriften hinausgehen. Die erste Grundannahme bestätigt sich daher nicht. Bestätigt sieht *Pißler* dagegen seine zweite Grundannahme, wonach die justiziellen Interpretationen der Rechtssicherheit dienen sollen, soweit es sich um „Auslegungen“ handelt, d.h. um solche justiziellen Interpretationen, die sich auf die Anwendung einer bestimmten Vorschrift beziehen. Bei den sogenannten „Bestimmungen“, die sich nicht auf ein bestimmtes Gesetz, sondern auf (noch) nicht gesetzlich geregelte Bereiche beziehen, tritt ein anderer Aspekt in den Vordergrund, der aber auch bei den Auslegungen eine Rolle spielt: der Interessenschutz. Eine übergeordnete einheitliche Schutzrichtung erkennt *Pißler* als vorläufiges Ergebnis einer Gesamtschau verschiedener Auslegungen und Bestimmungen jedoch nicht. Fraglich ist, inwieweit das Oberste Volksgericht das verfolgte Ziel erreicht, also durch seine Interpretationen tatsächlich Rechtssicherheit schafft. Dem stehen aus *Pißlers* Sicht sowohl das Fehlen einer Rechtsgrundlage als auch die Verfolgung bestimmter (staatlicher) Interessen im Wege. Dass die justiziellen Interpretationen durch die neu eingeführten Leitentscheidungen abgelöst werden, ist nach *Pißlers* Einschätzung jedenfalls keine zwangsläufige Entwicklung. Vielmehr sei auch ein Nebeneinander der beiden Instrumente denkbar.

III. Schiedsverfahren

Die Hoffnung auf ein gesteigertes Maß an Rechtssicherheit nannte *Anna Tevini* (Shearman & Sterling LLP, New York) in ihrem Vortrag über das chinesische Schiedsverfahrensrecht als ein wesentliches Motiv für Schiedsabreden in Verträgen mit Chinabezug. Insbesondere erhoffe man sich ein von sachfremden Einflüssen freies Verfahren der Entscheidungsfindung sowie Rechtssicherheit bei der Vollstreckung, da Schiedsurteile in der Regel nur in eng begrenzten Fällen aufgehoben werden können bzw. ihre Vollstreckung verweigert werden kann. Jedoch zeigte *Tevini* anhand ausgewählter Aspekte auf, dass das chinesische Schiedsverfahrensrecht diese Hoffnungen nur bedingt erfüllen kann. Bereits hinsichtlich der Anwendbarkeit des chinesischen Schiedsrechts bestehe seit der *Duferco*-Entscheidung aus dem Jahr 2009 eine gewisse Unsicherheit, ob chinesische Gerichte anders als nach internationalem Standard nicht an den Schiedsort, sondern an den Sitz der Schiedsinstitution anknüpfen könnten.

Ähnliche Unsicherheit besteht bei fehlender Rechtswahl in der Frage, nach welchem Recht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu beurteilen ist, da § 18 des erst im Jahr 2011 in Kraft getretenen IPR-Gesetzes eine Anknüpfung an den Schiedsort oder den Sitz der Schiedsinstitution vorsieht. Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens ist zu beachten, dass nach den meisten chinesischen Schiedsregeln bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung die Schiedsrichter nicht frei gewählt werden dürfen, sondern die Auswahl auf die Panelmitglieder der gewählten Schiedsinstitution beschränkt ist. Dies könne, so *Tevini*, insbesondere dann ungünstig sein, wenn das fragliche Panel nicht eine entsprechende Anzahl an juristisch und sprachlich qualifizierten und auch in internationalen Streitigkeiten erfahrene Schiedsrichtern



Paneldiskussion: Knut Benjamin Pißler, Emrah Camli und Hinrich Julius

aus dem In- und Ausland aufweise. Grundlegend ist zu unterscheiden zwischen Sachverhalten mit Bezug zum Ausland (einschließlich Hongkong und Macao) und solchen ohne Auslandsbezug. Nur im Falle eines Auslandsbezugs (der, wie *Tevini* hervorhob, nicht schon dann gegeben ist, wenn eines der beteiligten Unternehmen ausländische Gesellschafter hat) ist die Wahl einer ausländischen Schiedsinstitution, eines ausländischen Schiedsorts und ausländischen Sachrechts möglich.

IV. Geistiges Eigentum

Das chinesische Recht des geistigen Eigentums als Beispiel für den prägenden Einfluss der Industriepolitik auf das Recht beleuchtete der anschließende Vortrag von *YE Xiaowen* (Taylor Wessing, Hamburg), die für den kurzfristig verhinderten *Thomas Pattloch* (Taylor Wessing, München) eingesprungen war. Zunächst stellte *YE* den „Leitfaden der nationalen Strategie für geistiges Eigentum“ aus dem Jahr 2008 vor, der noch auf Jahre hinaus von zentraler Bedeutung für das Rechtsgebiet bleiben wird. Dieses Strategiepapier betont die wichtige Rolle, die das geistige Eigentum für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft spielt und setzt eine Reihe von Zielen, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Für die verschiedenen Erscheinungsformen des geistigen Eigentums (insbesondere Patente, Markenrechte, Urheberrechte) gelten unterschiedliche Zielsetzungen. Hier ist hervorzuheben, dass jedenfalls im Technologiebereich nicht der Schutz von Patenten (und damit eine Form von Rechtssicherheit) Priorität hat, sondern vielmehr Chinas Zugang zu Patenten. Erklärtes Ziel ist es unter anderem, Chinas Abhängigkeit

von ausländischer Technologie zu reduzieren – nicht nur im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sondern auch der nationalen Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist viel von „selbständiger Innovation“ die Rede, wobei es in erster Linie jedoch nicht um die Stärkung einer originär chinesischen Innovationskraft geht, sondern um die (chinesische) Nationalität des Rechteinhabers.



Knut Benjamin Pißler

Wie *YE* berichtete, weist daher der Minister für Wissenschaft und Technologie *WAN Gang* auch darauf hin, dass die Übersetzung des Begriff ins Englische mit „indigenous innovation“ irreführend sei, vielmehr müsse es „self-owned innovation“ oder „independent innovation“ heißen.

Auf die fundierte abstrakte Einleitung in das Thema folgten einige Hinweise zu branchenspezifischen Regelungen in den Bereichen Windenergie und Automobilbau.

V. Steuerplanung

Ein nur auf den ersten Blick sprödes Thema behandelte *Ralph Dreher* (PricewaterhouseCoopers, Hamburg) in seinem Vortrag zur Steuerplanung in China. Gerade in diesem Bereich kann Rechts- und damit Planungssicherheit für Unternehmen zur existenziellen Frage werden. Die Steuerplanung wird zunächst dadurch erschwert, dass sich das chinesische Steuerrecht im Umbruch befindet. Als Paradebeispiel dafür erläuterte *Dreher* die Pilotreform zur Mehrwertsteuer in Schanghai. Das chinesische Umsatzsteuersystem unterscheidet bislang zwischen der z.B. auf Lieferungen und Einfuhren anfallenden Mehrwertsteuer und der Geschäftsteuer auf Dienstleistungen, wobei bei Letzterer ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, so dass Kaskadeneffekte entstehen können. Seit Anfang 2012 unterliegt in Schanghai die unternehmerische Erbringung von Transportleistungen sowie bestimmter „moderner Dienstleistungen“ nicht mehr der Geschäftsteuer, sondern der Mehrwertsteuer. Die Umstellung ging jedoch nicht ohne Unklarheiten vonstatten – hier zeige sich, wie *Dreher* pointiert anmerkte, dass China anders als Deutschland nicht auf 150 Jahre Erfahrung mit Steuerreformen zurückgreifen kann. Ein weiteres Problemfeld ist die Stellung der Finanzverwaltung. Finanzbeamte unterliegen einem Anreizsystem, d.h. sie haben bei der Steuererhebung bestimmte Zielvorgaben zu erfüllen. So kann es nach *Dreher*s Erfahrung durchaus vorkommen, dass die Finanzbehörden den Vorschlag unterbreiten, die Steuern für zwei Jahre im Voraus zu entrichten – worauf sich möglicherweise mancher Steuerschuldner im Interesse der „Klimapflege“ tatsächlich einlässt.

VI. Unternehmensaufbau

Von seinen Praxiserfahrungen in China berichtete *Martin Meyer ter Vehn* (Siemens AG Wind Power Division, Hamburg), der dort innerhalb von sechs Jahren die Gründung von vier Siemens-Tochtergesellschaften leitete. Bereits der Beginn des Lebenszyklus eines Unternehmens ist von länderspezifischen Besonderheiten geprägt: *Meyer ter Vehn* berichtete von Tischen voller Opfertagen, die ein gutes Gelingen des Baus der Betriebsgebäude sicherstellen sollten. Ein Meilenstein auf dem Weg der Gesellschaftsgründung sei stets die Ausstellung des offiziellen Firmenstempels gewesen. Im einmal erfolgreich gegründeten Unternehmen sollte es möglichst harmonisch zugehen, weshalb etwa Vorstandssitzungen minutiös vorbereitet und streitige Punkte schon im Vorfeld ausdiskutiert wurden. Sitzungsprotokolle wurden oft bereits vor der Sitzung erstellt und dienten als eine Art „Drehbuch“. Fürs tägliche Geschäft sei in China der persönliche Kontakt noch wichtiger als anderswo – einerseits der Kontakt zu den Mitarbeitern, um sich deren Loyalität zu versichern, andererseits zu anderen Personen in herausgehobener Stellung (etwa dem Bürgermeister), um den eigenen Status zu erhöhen und damit wiederum die Loyalität der Mitarbeiter zu verstärken.

VII. Gesellschaftsrechtliche Auflösungsklage

Dem sehr anschaulichen Praxisbericht zum Aufbau von Unternehmen folgte zum Abschluss ein Vortrag zu einem Sonderfall der Beendigung von Gesellschaften, nämlich der Auflösung im Wege der Auflösungsklage. Den rechtlichen Ausgangspunkt des Vortrags von *DONG Yiliang* (Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg) bildete § 183 Gesellschaftsgesetz. Nach dieser Vorschrift können Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten, beim Volksgericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen, wenn bei der Geschäftsführung „große Schwierigkeiten“ aufgetreten sind und deshalb die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte. Allerdings gilt hier, wie *DONG* betonte, das Subsidiaritätsprinzip, da die Vorschrift die Erhebung der Auflösungsklage ausdrücklich unter den Vorbehalt stellt, dass eine andere Beseitigung des Deadlock nicht möglich ist. Die recht knappe Regelung des Gesellschaftsgesetzes wird in erheblichem Umfang ergänzt durch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesellschaftsgesetzes (2)“ aus dem Jahr 2008. Die „Bestimmungen“ beseitigen etliche Unklarheiten, insbesondere durch die Konkretisierung



Martin Meyer ter Vehn

des Begriffs der „großen Schwierigkeiten“ durch positive und negative Regelbeispiele. Auch wurde durch die Bestimmungen klargestellt, dass Beklagte im Auflösungsverfahren die Gesellschaft ist, nicht etwa der bzw. die anderen Gesellschafter. Wie *DONG* in seiner detaillierten Darstellung des Auflösungsverfahrens zeigte, hat der chinesische Gesetzgeber zusammen mit dem Obersten Volksgericht in diesem Spezialbereich des Gesellschaftsrechts bereits ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit und damit auch an Rechtssicherheit hergestellt.

VIII. Fazit

In vielen praxisrelevanten Einzelfragen hat das chinesische Wirtschaftsrecht mittlerweile eine hohe Regeldichte er-

reicht, was (wenigstens der Grundtendenz nach) die Rechtssicherheit erhöht. Auch mögen infolge des immer intensiveren Austauschs die kulturellen Differenzen zwischen China und dem westlichen Ausland heute leichter zu überbrücken sein als noch zu Beginn der Reform- und Öffnungspolitik, was die Aussichten auf Wirtschaftserfolg in China ebenfalls verbessert. Unklar bleibt angesichts (rechts-)politischer Entwicklungen wie der Renaissance der „Massenlinie“ jedoch die Frage, in welche Richtung sich das chinesische Rechtssystem als Ganzes in den nächsten Jahren bewegen wird.

Verfasser: Simon Werthwein

SOMMERKONZIL LORD NEUBERGER OF ABBOTSBURY

Seit einigen Jahren ist es Tradition des Hauses, zum sogenannten Sommerkonzil einen international bedeutenden Richter einzuladen. Im Jahr 2012 war Lord Neuberger of Abbotsbury, zu dem Zeitpunkt als Master of the Rolls bereits einer der ranghöchsten Richter des Vereinigten Königreichs, der Einladung der Direktoren gefolgt und referierte zum Thema „Judges and Professors – Ships Passing in the Night?“. Wenige Tage nach seinem Konzil-Vortrag im Juli wurde Lord Neuberger zum Präsidenten des UK Supreme Court ernannt.



Lord Neuberger of Abbotsbury zitierte zunächst aus dem Gedicht „The Theologian’s Tale“ von Henry Wadsworth, um in die Thematik seines Vortrags – dem Verhältnis zwischen Richtern und Wissenschaftlern in England und Wales – einzusteigen:

*Ships that pass in the night, and speak each other in passing,
Only a signal shown and a distant voice in the darkness;
So on the ocean of life we pass and speak one another,
Only a look and a voice, then darkness again and a silence.*

Für lange Zeit sei die Beziehung zwischen Richtern und Wissenschaftlern in England mit der von Schiffen, die sich bei Nacht begegnen, vergleichbar gewesen. Anders als in deutschsprachigen Ländern üblich, hätten sie sich nur gelegentlich und sehr distanziert ausgetauscht, um dann auch schnell wieder zu verstummen. Im Rahmen seines Vortrages untersuchte Lord Neuberger wie diese Beziehung sich im Laufe der Zeit verändert hat und gab einen Ausblick darauf, wie die Zusammenarbeit bei den Berufsgruppen in Zukunft aussehen könnte.

Der Vortrag wird in *RabelsZ* 77 (2013), S. 233-250, abgedruckt.

PRIVATRECHTSKODIFIKATION IM 21. JAHRHUNDERT

GRENZEN UND MODELLE FÜR EINEN EU-MITGLIEDSTAAT

TAGUNG IN BUDAPEST

Am 24. und 25. September 2012 fand in Budapest eine gemeinsame Tagung des Instituts für Zivilrecht der dortigen Eötvös-Loránd-Universität (ELTE) und des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht statt.

Die Tagung war dem Gedenken an *Ferenc Mádl* gewidmet, der am 29. Mai 2011 verstorben ist. Der deutschstämmige Jurist hatte sich nach dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989/1990 auch politisch betätigt und war in den Jahren 2000 bis 2005 ungarischer Staatspräsident. Von 1973 bis 2000 war *Mádl*, der sich um die deutsch-ungarischen Beziehungen im Bereich der Rechtswissenschaft in höchstem Maße verdient gemacht hat, Inhaber einer Professur für Zivilrecht an der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE). Die Tagung fand in Anwesenheit seines Nachfolgers im Amt des Staatspräsidenten *László Sólyom* statt, der ebenfalls an der ELTE lehrte und forschte. Besonders gewürdigt wurden die Person und das Werk *Mádls* durch *Miklós Király*, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität, der sein Grußwort dem Andenken an diesen großen europäischen Juristen und Politiker widmete.

Unter dem Titel „Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat“ war die für das Ende des Jahres 2012 geplante Verabschiedung eines neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs der inhaltliche Fixpunkt der Tagung. Die zu den verschiedenen Fragen dieser Kodifikation gehaltenen Vorträge wurden von deutscher Seite jeweils durch ein Korreferat aus dem Bereich des Europäischen Privatrechts, des deutschen Rechts oder der Rechtsvergleichung ergänzt.

Reinhard Zimmermann, Direktor am Hamburger Max-Planck-Institut, eröffnete den inhaltlichen Teil der Tagung mit einem Vortrag über „Codification – The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law“. Er analysierte die klassischen Merkmale einer Zivilrechtskodifikation, um diese anschließend zum Maßstab für den Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) zu machen. Anschließend ordnete *Lajos Vékás*, emeritierter Professor für Zivilrecht und Vorsitzender der Rekodifizierungskommission für das ungarische Zivilrecht, das Vorhaben für

Ungarn in den historischen Zusammenhang ein und erläuterte, in welcher Hinsicht das Vorhaben als „verspätete Privatrechtskodifikation“ bezeichnet werden kann. Dabei ging *Vékás* insbesondere darauf ein, warum Ungarn den Weg einer monistischen Kodifikation – also unter Einbeziehung der Regeln über Handelsverträge und Handelsgesellschaften – gewählt hat. Allerdings sei europäisches Verbraucherschutzrecht nur im Kern einbezogen und im Übrigen einem Sondergesetz überlassen worden, um eine Stabilität der neuen Kodifikation zu gewährleisten.

Das Panel zum Deliktsrecht wurde von *Attila Menyhárd* (ELTE) und *Eike Götz Hosemann* (MPI) gebildet. Dabei erläuterte *Menyhárd* das Deliktsrecht im Entwurf eines ungarischen Zivilgesetzbuchs und zeigte die Grenzen einer Kodifikation anhand der dort vorgesehenen deliktischen Generalklausel auf. Die Rolle von Gesetzgebung dürfe insoweit nicht überbewertet werden; sie stecke vielmehr nur den Rahmen ab, innerhalb dessen die Gerichte dem Privatrecht dann erst seine endgültige Form geben. *Hosemann* konzentrierte sich in seinem Beitrag zunächst ebenfalls abstrakt auf Fragen der Regelungstechnik im europäischen Deliktsrecht, die er sodann anhand des Problems der Verleitung zum Vertragsbruch – dargestellt anhand der klassischen englischen Entscheidung *Lumley v Gye* und unter Bezugnahme auf die *Principles of European Tort Law* und den *Draft Common Frame of Reference* – einem praktischen Test unterzog.

Zum Gesellschaftsrecht sprach zunächst *András Kisfaludi* (ELTE) über die Frage der Umsetzung des Europäischen Gesellschaftsrechts im geplanten ungarischen Zivilgesetzbuch in Gestalt dispositiver Regeln, deren Funktionsweise er kritisch beleuchtete. Hieran anschließend erläuterte *Felix Steffek* (MPI), unter welchen Rahmenbedingungen sich ein Wettbewerb der Gesellschaftsformen zwischen deutschem, englischem und europäischem Recht im Anschluss an die EuGH-Entscheidungen *Centros* und *Inspire Art* entwickeln konnte. Zusätzlich ging *Steffek* auf den Wettbewerb nationaler Insolvenzrechte ein.

Den Abschluss des ersten Konferenztages bildete das Stiftungsrecht. Hier legte *Anatol Dutta* (MPI) in einem Vortrag mit dem Titel „Von der *pia causa* zur privatnützigen Vermögensbin-

„Die Funktion der Stiftung im 21. Jahrhundert“ dar, welche Stiftungszwecke die verschiedenen Rechtsordnungen über die Zeit zugelassen haben, welche unterschiedlichen Funktionen die jeweiligen Stiftungen übernommen haben und warum für die Zukunft ein Wettbewerb der Rechtsordnungen um die Stifter zu erwarten ist. Daran anschließend erläuterte *Zoltán Csehi* (ELTE) die Regelung des Vereins und der Stiftung im neuen ungarischen ZGB. Dabei behandelte er insbesondere Synergien, die innerhalb der neuen Kodifikation zwischen dem Vereins- und Stiftungsrecht einerseits und allgemeinen Regeln wie der Rechtsgeschäftslehre und der Regelung der juristischen Person andererseits zu erzielen sind.

Der zweite Konferenztag begann mit dem Vortrag von *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut, zum Thema „Kodifikation und gesellschaftlicher Wandel“. Deren Wechselwirkung beschrieb *Basedow* als Wellenbewegung und belegte dies, indem er Zusammenhänge zwischen historischen Umbrüchen und anschließenden Kodifikationsprojekten darlegte. Außerdem erläuterte *Basedow* die Voraussetzungen dafür, dass bestimmte Rechtsmaterien historisch zu einem bestimmten Zeitpunkt Eingang in Kodifikationen gefunden haben. Daran anschließend sprach *Attila Harmathy*, emeritierter Professor für Zivilrecht der Eötvös-Loránd-Universität, zum Thema „Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hintergrund der ungarischen Privatrechtskodifikation“. Er wies auf die Vielzahl von Schwierigkeiten hin, denen sich ein Gesetzgeber bei den Vorarbeiten zu einer grundlegend neuen Erarbeitung eines Zivilgesetzbuches gegenüber sieht, und legte einen besonderen Fokus auf die speziellen Probleme eines Systemwechsels von einem sozialistischen zum marktwirtschaftlichen System.

Sodann befassten sich *Lénárd Darázs* (ELTE) und *Philipp Hellwege* (Universität Augsburg, ehem. Referent am MPI) mit der Regelung der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften. *Darázs* erläuterte das Regelungssystem der Unwirksamkeit im ungarischen Privatrecht und ging insbesondere auf wichtige inhaltliche Neuerungen im Bereich der Unwirksamkeitsgründe und

-folgen im neuen ungarischen ZGB ein. Während erstere insgesamt strenger formuliert worden seien als zuvor, sei bei letzteren eine umgekehrte Entwicklung in Form einer Stärkung der Privatautonomie zu beobachten. *Hellwege* zeigte auf, warum die vorherrschende, uneinheitliche Terminologie insbesondere der Unwirksamkeitsgrade im BGB und im DCFR unbefriedigend ist. Er machte daher den Vorschlag, ein System der Abstufung von Unwirksamkeitsgraden einzuführen, wonach etwa solche Unwirksamkeitsgründe, die den Schutz einer Partei bezwecken, nicht *ipso iure* eintreten, sondern immer durch ein Anfechtungsrecht geltend gemacht werden sollten.

Letztes Thema der Konferenz war dann das Schuldrecht in Gestalt des Leistungsstörungenrechts. *Ádám Fuglinszky* (ELTE) stellte hier die Neuregelung des Schadensersatzrechts für Leistungsstörungen im ungarischen Privatrecht vor. Er führte näher aus, warum die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung durch das Kriterium der Vorhersehbarkeit relativiert werden könne. Anschließend stellte *Christian Stempel* (MPI) das Leistungsstörungenrecht nach dem Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) am Beispiel der Rechte des Käufers bei Leistungsstörungen auf den Prüfstand und zeigte, warum die dort angebotenen Lösungen noch in zu vielen Fällen unklar sind.

Insgesamt war die Tagung ein weiterer, erfolgreicher Schritt in der traditionsreichen Zusammenarbeit der Budapester Eötvös-Loránd-Universität mit dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Im wunderschönen Ambiente der altherwürdigen Rechtsfakultät der ELTE wurde das Vorhaben einer neuen ungarischen Privatrechtskodifikation aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Sowohl die Kodifikationsidee als solche, wie auch die regelungstechnischen Fragen der einzelnen Rechtsbereiche wurden durch die rechtsvergleichende und unionsprivatrechtliche Perspektive der Tagung in einen größeren Rahmen eingeordnet. Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem MPI und der ELTE wird in Zukunft gewiss fortgesetzt werden.

AKADEMISCHE FEIER UND FESTHEFTÜBERGABE

für Reinhard Zimmermann zum 60. Geburtstag



Anlässlich des 60. Geburtstages überreichten seine Schüler Reinhard Zimmermann am 12. Oktober 2012 im Rahmen einer akademischen Feier ein Festheft der *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. Der Tradition der *RabelsZ* entsprechend versammelt das Festheft Beiträge aus dem Kreis der akademischen Schüler Reinhard Zimmermanns.

I. Akademischer Festakt

Direktor *Holger Fleischer* begrüßte *Reinhard Zimmermann* und die zahlreichen Gäste, unter ihnen neben Schülern, Kollegen und Weggefährten auch der Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft *Wolfgang Schön* und der ehemalige Präsident der Max-Planck-Gesellschaft *Reimar Lüst*. In seiner Festrede auf den Jubilar hob *Fleischer* dessen „irenische Ader“ hervor, die ihn zum „geborenen Mediator“ mache. Des weiteren zeichne *Zimmermann* ein „großer Gemeinsinn“ aus: In seinen zahlreichen Ämtern wie dem langjährigen Vorsitz der geistes-, human- und sozialwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft oder als Präsident der Studienstiftung setze er sich nicht zuvörderst für sein eigenes wissenschaftliches Fortkommen, sondern für die Belange einer größeren Gemeinschaft ein.

Es folgte ein Programm von wissenschaftlichen Vorträgen, in denen vier der mitwirkenden Autoren des Festhefts ihre Aufsätze vorstellten. Wie alle Beiträge des Festhefts fanden diese Vorträge ihren gemeinsamen Nenner in der historisch-vergleichenden Methode, die der Jubilar geprägt hat. *Sonja Meier*, ehemalige Referentin am Institut und heute Professorin an der Universität Freiburg, führte in die Thematik ein. Im Anschluss widmete sich

Jan Peter Schmidt in seinem Beitrag den Grundlagen der Testierfähigkeit in Deutschland und Europa. Mit der Frage nach dieser Voraussetzung der wirksamen Errichtung eines Testaments wählte er ein nur auf den ersten Blick technisches, angesichts des demographischen Wandels jedoch in der Praxis immer bedeutsameres Thema. Die historisch-vergleichende Perspektive erlaubte es *Schmidt* nicht nur, die entsprechende Vorschrift des BGB besser zu verstehen und kritisch zu würdigen, sondern zugleich die häufig anzutreffende, aber gerade auch von *Reinhard Zimmermann* in jüngerer Zeit verstärkt in Zweifel gezogene These von der rechtskulturellen Prägung des Erbrechts in Frage zu stellen. *Sebastian Martens* befasste sich anschließend unter dem Titel „Aufgedrängte Leistungserbringung“ mit einer bislang wenig beleuchteten Facette des in der Rechtsvergleichung berühmten Problems, ob ein Vertrag dem Gläubiger das Recht gibt, vom Schuldner die Erfüllung des Versprochenen *in natura* zu verlangen (*specific performance*). *Martens* fragte nun umgekehrt, ob der Schuldner das Recht haben sollte, seine Leistung auch gegen den Willen des Gläubigers, der vielleicht das Interesse daran verloren hat, zu erbringen. In einem historisch-vergleichenden Überblick skizzierte er das Panorama der in den europäischen Rechtsordnungen wie auch in den Modellregelungen für ein europäisches Vertragsrecht anzutreffenden Lösungswege. Vor diesem Hintergrund entwickelte er einen Vorschlag für einen gerechten Interessenausgleich. *Nils Jansen* von der Universität Münster ging in seinem Beitrag der Frage nach: „Von der Restitutionslehre der Spanischen Spätscholastik zu einem europäischen Recht nichtvertraglicher Schuldverhältnisse?“. Der Vortrag spürte dem Einfluss nach, den die Restitutionslehre der spanischen Spätscholastik auf das moderne Recht ausgeübt hat. Obwohl die Autoren der Spätscholastik auch im *ius commune* des 17. und 18. Jahrhunderts verbreitet gelesen und zitiert worden seien, habe ihre Vorstellung von einem einheitlichen Rechtsinstitut für wesentliche Teile des Haftungs-, Schadens- und Bereicherungsrechts wenig Anklang gefunden. Soweit das moderne Recht noch Parallelen zu dieser Lehre aufweise, handele es sich in der Regel um unabhängige Entwicklungen. Gleichwohl könne die Restitutionslehre aus ihrem historischen und theologischen Kontext herausgelöst als dogmatisch schlüssiges Denkmodell der außervertraglichen Schuldverhältnisse auch heute noch fruchtbar gemacht werden.



Der Vortrag von *Oliver Radley-Gardner*, London, griff unter dem Titel „Learning to Remember: Civil Law in the Common Law“ ein Thema auf, das auch *Reinhard Zimmermann* wiederholt beschäftigt hat: Welchen Einfluss haben kontinentales Recht und Rechtsdenken auf das englische *common law* ausgeübt? Diese Frage stellte sich *Radley-Garner* bezogen auf das Viktorianische Zeitalter, in dem er mehrere Faktoren erkannte, die eine Übernahme kontinentaler Denkweisen begünstigten.



Andreas Fleckner, Jean-Sébastien Borghetti, Phillip Hellwege, Jens Kleinschmidt, Martin Illmer, Walter Doralt (v. li.)

Ergänzt wurden die wissenschaftlichen Vorträge durch zwei Ansprachen zu Person und Werk des Jubilars. Der eigens aus Stellenbosch angereiste *Jacques du Plessis* stellte seinen Vortrag unter den Titel „Reinhard Zimmermann: A Historical Perspective“ und erinnerte darin unter anderem an die Zeit *Reinhard Zimmermanns* in Südafrika und seine Bedeutung für die dortige Rechtswissenschaft. *Stefan Vogenauer*, ehemaliger Referent am Institut und nun Professor in Oxford, berichtete schließlich über persönliche Erfahrungen „In der Schule von Reinhard Zimmermann“.

II. Festheft

Im Anschluss an die wissenschaftlichen Vorträge übergab *Sonja Meier* stellvertretend für die 17 Autorinnen und Autoren *Reinhard Zimmermann* das Festheft der *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. Die darin versammelten Beiträge der Schüler *Zimmermanns* behandeln Themen aus Forschungsprojekten, die sie mit dem Jubilar verbinden und die allesamt der historisch-vergleichenden Methode verpflichtet sind. Für die redaktionelle Betreuung zeichnen *Phillip Hellwege*, *Nils Jansen*, *Jens Kleinschmidt* und *Sonja Meier* verantwortlich.

Die Autoren des Festheftes: *Alexandra Braun*, *Marius J. de Waal*, *Walter Doralt*, *Jacques du Plessis*, *Anton Fagan*, *Birke Häcker*, *Phillip Hellwege*, *Martin Illmer*, *Nils Jansen*, *Jens Kleinschmidt*, *Sebastian A.E. Martens*, *Sonja Meier*, *Pascal Pichonnaz*, *Oliver Radley-Gardner*, *Jan Peter Schmidt*, *Dirk A. Verse*, *Stefan Vogenauer*.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Reinhard Zimmermann* hatte von 1981 bis 1988 einen Lehrstuhl für Römisches Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Kapstadt inne. 1988 folgte er einem Ruf an der Universität Regensburg. Im Jahre 1996 wurde ihm der Gottfried-Wilhelm-Leibniz Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft verliehen. Gastprofessuren führten ihn unter anderem nach Oxford, Cambridge, Yale, Berkeley, Chicago, Auckland und Edinburgh. Seit 2002 ist er Direktor am Hamburger Max-Planck-Institut und seit 2008 zudem Professor an der Bucerius Law School. Zu seinen besonderen Interessenschwerpunkten gehören die Erforschung des Schuldrechts und des Erbrechts in historisch-vergleichender Perspektive sowie die europäische Privatrechtsvereinheitlichung, zudem die Beziehungen zwischen kontinental-europäischem *civil law* und englischem *common law* sowie die Analyse der Entwicklung von Mischrechtsordnungen, in denen diese beiden Traditionen eine Verbindung eingegangen sind.

RECENT DEVELOPMENTS IN PRIVATE LAW

GERMAN AND ISRAELI PERSPECTIVES

Im November 2012 fand an der Buchmann Faculty of Law der Tel Aviv University (TAU) das achte gemeinsame Symposium mit Referenten der TAU und des Hamburger Max-Planck-Instituts statt, das eine nun schon Jahrzehnte währende Tradition des wissenschaftlichen Austauschs zwischen beiden Einrichtungen fortsetzt. Es hatte ein weit gespanntes Thema „Recent Developments in Private Law: German and Israeli Perspectives“, das sich in der Bandbreite der Vorträge widerspiegelte. Federführend war auf israelischer Seite Sharon Hannes als Direktor des CEGLA Center for Interdisciplinary Research of the Law, auf deutscher Seite das Direktorium des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.

Den Reigen der Vorträge der Referenten des MPI eröffnete Jürgen Basedow, der über “15 Years of European Private International Law – Achievements, Conceptualization and Outlook” sprach. Die rege Diskussion im Anschluss verdeutlichte, wie interessiert außereuropäische Rechtsordnungen auf die zunehmende Vorreiterrolle der EU bei der Vereinheitlichung des IPR blicken und wie sehr sie sich mit den teilweise ganz neu geschaffenen Kollisionsregeln in rechtsvergleichender Betrachtung auseinandersetzen. Kurt Siehr schloss mit seinem Vortrag “Global Jurisdiction of Local Courts and Recognition of their Judgments Abroad” an die IPR-Thematik seines Vorredners an, richtete seinen Vortrag jedoch global aus und beleuchtete kritisch und im Ergebnis ablehnend die zunehmenden Versuche zur Begründung einer globalen internationalen Zuständigkeit nationaler Gerichte.

Einem Spezialproblem des europäischen Privatrechts widmete sich Martin Illmer in seinem Vortrag „Redress in Europe and the Trap under the Common European Sales Law“, der sich rechtsvergleichend der Regressproblematik des Letztverkäufers bei einem Verbrauchsgüterkauf widmete und die Lücken des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht in dieser Hinsicht aufzeigte. Klaus Ulrich Schmolke befasste sich in seinem Vortrag „Expulsion and Valuation Clauses – Freedom of Contract vs. Legal Paternalism in German Partnership and Close Corporation Law“ mit der Frage des Ausschlusses und der Abfindung bei Personen- und geschlossenen Kapitalgesellschaften in rechtsvergleichender Perspektive. Den Bogen zum Kartellrechts, spannte Reinhard Ellger mit seinem Vortrag „Price Squeezes under German, Eu-



ropean and U.S. Competition Law: A Transatlantic Friction“, in dem er sich mit einem aktuellen Problem der Preisdiskriminierung auf vertikal integrierten Märkten auseinandersetzte, das in Deutschland, Europa und den USA ganz unterschiedlich beurteilt wird.

Die Vorträge der israelischen Referenten griffen teilweise in den Bereich des öffentlichen und religiösen Rechts über und zeigten die Schnittstellen mit dem Privatrecht auf. Asher Maoz beleuchtete in seinem vor allem für die deutschen Teilnehmer interessanten Vortrag „Requiem to the Special Tribunal – A Failed Attempt to Settle the Relations Between the Civil Family Court and the Religious Courts“ das Verhältnis der staatlichen zu den religiösen Gerichten im familienrechtlichen Kontext. Während die britische Mandatsmacht die Zuordnung durch ein Spezialtribunal vorgesehen hatte, hat sich im Laufe der Zeit faktisch der oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) die Zuordnungsentscheidung vorbehalten. Avihay Dorfman stellte in seinem Vortrag „The Case Against Privatization“ eine provokante These gegen die Privatisierung genuin hoheitlicher Aufgaben wie etwa der Verwahrung von Straftätern in Gefängnissen auf, die rege und lebhaft diskutiert wurde. Den Abschluss aller Vorträge bildete der aus aktuellem Anlass einer Entscheidung des Landgerichts Köln im Hinblick auf eine Beschneidung als Körperverletzung hoch interessante Vortrag von Elimelech Westreich, Professor der Rechte und zugleich ausgebildeter Rabbi, über die Bedeutung und Entwicklung der Durchführung der Beschneidung nach jüdischem Recht über die Jahrhunderte hinweg.

Wie in den Jahren zuvor wurde die Delegation des MPI von den israelischen Gastgebern sehr herzlich und großzügig empfangen. Neben dem Symposium blieb ausreichend Zeit für den persönlichen Austausch einzelner Wissenschaftler mit sich überschneidenden Forschungsgebieten.

13. ERNST-RABEL-VORLESUNG VON MATHIAS W. REIMANN

“WHY AMERICANS MAKE BETTER GLOBAL LAWYERS“

Am 5. November 2012 fand am Institut die 13. Ernst-Rabel-Vorlesung statt. Mathias W. Reimann, Hessel E. Yntema Professor of Law at the University of Michigan, sprach zum Thema “Why Americans Make Better Global Lawyers“. Mathias W. Reimann lehrt seit 1985 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der University of Michigan. Er war Professor an der Universität Trier sowie Gastdozent in Frankreich, Italien, Japan, Israel und Österreich und ist Chefredakteur des „American Journal of Comparative Law“. Sowohl in den USA als auch in anderen Ländern ist Mathias W. Reimann durch zahlreiche Publikationen als Experte auf den Rechtsgebieten Privatrecht, Rechtsvergleichung und Rechtshistorik bekannt.



Im Rahmen seiner englischsprachigen Vorlesung erörterte *Reimann* – bewusst pointiert – seine These, nach der in den USA ausgebildete Juristen, die besseren „Global Lawyers“ seien. Die nach seiner Auffassung für einen eigenen Themenabend ausreichenden Schwächen, klammerte er an diesem Abend bewusst aus. Nach einem vergleichenden Blick auf die Beschaffenheit des juristischen Denkens und der juristischen Ausbildung in Europa und den USA kam er zu dem Schluss, dass in US-amerikanischen Law Schools ausgebildete Anwälte besser auf eine Arbeit in der globalisierten Rechtswelt vorbereitet werden als deutsche: Amerikanische Anwälte lernen von Beginn ihres Studiums an mit den unterschiedlichen Rechtsordnungen der einzelnen US-amerikanischen Bundesstaaten umzugehen. Außerdem müssen sie losgelöst von festen Strukturen – wie sie beispielsweise das deutsche BGB bietet – intensiv zum anwendbaren Recht recherchieren. Genau dies wiederum seien Fähigkeiten, die erfolgreiche international tätige Anwälte heute aufweisen müssten.

Der außerordentlich gut besuchte Vortrag mündete in eine lebhafte Diskussion, bei der Lehrende und Praktiker zu ihren Erfahrungen und Einsichten diesseits und jenseits des Atlantiks Stellung nahmen.

Die Ernst-Rabel-Vorlesung findet seit 1988 im zweijährigen Rhythmus statt und ist dem ersten Direktor und Gründer des Instituts *Ernst Rabel* gewidmet. Die Beiträge der Vorlesungsreihe greifen aktuelle und grundlegende Themen aus den Arbeitsgebieten *Ernst Rabels* und des Instituts auf. Eine Stiftung von *Frederick Karl Rabel*, dem Sohn *Ernst Rabels*, sowie die Unterstützung durch den Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ ermöglichen es dem Institut, diese Vortragsreihe zu veranstalten.

Ernst Rabel wurde 1874 in Wien geboren. Er war ein Schüler von *Ludwig Mitteis*, bei dem er sowohl promovierte als auch habilitierte. *Rabel* lehrte an den Universitäten Leipzig, Basel, Kiel, Göttingen, München und Berlin. Mit seiner Monografie „Das Recht des Warenkaufs“ wurde *Rabel* zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvergleichung. 1926 gründete er das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin, heute das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, und wurde dessen erster Direktor. 1937 wurde *Ernst Rabel* zur Niederlegung seines Amtes als Institutsdirektor gezwungen, 1939 emigrierte er in die USA. *Ernst Rabel* verstarb 1955 in Zürich.

SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„SPORTSCHIEDSGERICHTSBARKEIT – RECHTSFREIER RAUM ODER GELUNGENE SELBSTREGULIERUNG?“



Podiumsdiskussion mit Martin Schimke, Marius Breucker, Jens Bredow, Gerhard Wagner, Ulrich Becker und Reinhard Zimmermann (v. li.)

Am 19. Dezember 2012 fand im Ernst-Rabel-Saal des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zum neunten Mal das Symposium des Forums für internationales Sportrecht statt. Das Forum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik. Das Thema des Forum lautete „Sportschiedsgerichtsbarkeit – Rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?“.

Der nationale und internationale Sport ist durch einen nicht mehr aufzuhaltenden Prozess der Verrechtlichung gekennzeichnet. Dazu trägt vor allem die wachsende Kommerzialisierung des Sports bei, die häufig mit einem Eintritt in formale Rechtsbeziehungen verbunden ist und entsprechenden Regelungsbedarf mit sich bringt. Die Beilegung von daraus entstehenden Streitigkeiten erfolgt grundsätzlich durch Sportschiedsgerichte. Die Anzahl der Fälle, die durch diese Gerichte zu entscheiden sind, steigt stetig. Zunehmend verfolgen auch die Medien derartige sportrechtliche Verfahren. So wurde beispielsweise über die Dopingverfahren gegen die Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein* und den Eishockeyspieler *Florian Busch* vor dem Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (*Court of Arbitration for Sport – CAS*) intensiv berichtet. Neben dem international anerkannten Sportschiedsgericht des

CAS existiert seit 1.1.2008 in Deutschland ein nationales Sportschiedsgericht, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln angesiedelt ist. Schlagzeilen hat hier zum Beispiel der Fall des Dreispringers *Charles Friedek* gemacht.

Nachdem *Reinhard Zimmermann*, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die Referenten vorgestellt und in die Thematik eingeleitet hatte, widmete sich *Gerhard Wagner*, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Konfliktmanagement an der Universität Bonn, in seinem Vortrag den rechtlichen Fragestellungen. Im Anschluss folgten kürzere Kommentare aus juristischer und praktischer Perspektive von *Jens Bredow*, Generalsekretär der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., *Marius Breucker*, *Wüterich Breucker*, *Martin Schimke*, Bird & Bird LLP und Mitglied des Internationalen Sportsschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS). Abschließend wurde eine Diskussion unter Beteiligung des Publikums geführt, die von *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, geleitet wurde.

Zu Beginn seines Vortrages setzte sich *Gerhard Wagner* mit der sogenannten Verrechtlichung des Sports auseinander, um zu dem Befund zu kommen, dass die klassische Verrechtlichungs-

these hier nicht einschlägig sei. Im Gegensatz zu einer hoheitlichen Regulierung handele es sich im Bereich des Sports um einen Fall der Selbstregulierung. Selbststeuerungsprozesse würden nicht wie in anderen privatwirtschaftlich organisierten Lebensbereichen durch staatliche Steuerung abgelöst, sondern der Staat werde durch private Regelwerke, die sich Sportverbände oder Spitzenorganisationen gegeben haben, sowie private Streiterledigung durch Schiedsinstitutionen auf nationaler (DIS) und internationaler Ebene (CAS), vollständig verdrängt. Sodann skizzierte *Gerhard Wagner* einen Überblick über das Schiedsverfahren vor dem CAS und dem Sportschiedsgerichtsverfahren in Deutschland. Im Weiteren stellte sich die Frage, ob die Sportschiedsgerichtsbarkeit in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu akzeptieren ist. Die Anerkennung der Sportschiedsgerichtsbarkeit bedürfe als Korrelat eines strikten Rechtsrahmens zur Gewährleistung von Verfahrensfairness und Entscheidungsgerechtigkeit. Der Referent äußerte in Bezug auf die geforderte Unabhängigkeit von Schiedsgerichten wegen der Verbandslastigkeit des CAS und seiner geschlossenen Schiedsrichterliste starke Bedenken. Er kritisierte die institutionelle Verflechtung des CAS mit dem IOC (International Olympic Committee) und mit den Sportverbänden und forderte eine Korrektur nach dem Vorbild des deutschen Sportschiedsgericht. Darüberhinaus müsse das Ungleichgewicht zwischen Verband und Athlet so weit wie möglich ausgeglichen werden. Weiterhin wurde das Verhältnis zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten in den Blick genommen. Während Verbandsgerichtsurteile durch staatliche Gerichte voll über-

prüfbar seien, verbleibe den staatlichen Gerichten im Falle eines Schiedsspruchs nur eine Restkontrolle. Nach Auffassung des Referenten dürfe diese Restkontrolle sowie ein Anfechtungsrecht nicht durch Schiedsregeln ausgeschlossen werden. Die nationalen Gerichte sollten eine „Wächterrolle“ übernehmen und die Fairness der Sportschiedsgerichtsbarkeit gewährleisten.

Im Anschluss äußerte sich *Jens Bredow* detailliert zum deutschen Sportschiedsverfahren und gab einen Einblick in die praktische Arbeitsweise am DIS.

Marius Breucker konnte von zahlreichen Fällen aus seiner Anwaltstätigkeit berichten und seine praktischen Erfahrungen in seinem Kommentar und in der Diskussion einfließen lassen.

Joachim Schimke schilderte insbesondere die praktische Arbeitsweise der Ad-Hoc-Division des CAS bei den Olympischen Spielen 2012 in London, der er selbst angehörte, und machte in der Diskussion noch einmal deutlich, dass der Sport nach eigenen und einheitlichen Regeln, Prozeduren und Standards im Interesse der Wettbewerbsgleichheit und Wettbewerbswahrheit verlange.

Am Ende der Diskussion gab es, trotz der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, einen Konsens bei allen Podiumsteilnehmern darüber, dass die Frage, ob es sich bei der Sportschiedsgerichtsbarkeit um einen gelungenen Versuch der Selbstregulierung handele, mit einem Ja beantwortet werden könne.

GASTVORTRÄGE 2012

Prof. Dr. Sôichirô Kozuka (Gakushuin University, Tokyo), "The Olympus-Scandal: Consequences for Corporate Governance in Japan", 02.02.2012.

Prof. Caslav Pejovic (Kyushu University, Japan), "Delivery of the Goods under the Rotterdam Rules: Departure from the Fundamental Principles", 15.10.2012.

Prof. Benjamin L. Liebman (Robert L. Lieff Professor der Rechtswissenschaft und Direktor des Center for Chinese Legal Studies an der Columbia Law School), "Malpractice Mobs: Medical Dispute Resolution in China", 18.06.2012.

Prof. Dr. Mathias Reimann, (Hessel E. Yntema Professor of Law at the University of Michigan), Ernst-Rabel-Vorlesung: "Why Americans make better global lawyers", 05.11.2012.

Lord Neuberger of Abbotsbury (UK Supreme Court, London) "Judges and Professors – Ships Passing in the Night?", 09.07.2012.

Prof. Juan Luis Pulido Begines (Catedrático de Derecho Mercantil, Facultad de Ciencias del Trabajo, Cadiz, Spain) "The Law of Cruise Ships", 12.11.2012.

Dr. Irini Papanicolopulu (Marie Curie Fellow, St Peter's College, University of Oxford, United Kingdom), "Jurisdiction of States over Persons at Sea: Principles, Issues, Consequences", 12.09.2012.

Dr. Kristina Maria Siig (Department of Law, University of Southern Denmark), "Regulating Maritime Piracy: Treading the tightrope between law and politics – A study in the regulation and non-regulation of maritime piracy using the Danish experience as an example", 03.12.2012.

Prof. Dr. Verica Trstenjak (Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union), „Verbraucherrechtsschutz und die rechtlichen Probleme von Online Verträgen in der Rechtsprechung des EuGH“, 17.09.2012.



REDAKTIONEN IM INSTITUT

REDAKTIONEN IM INSTITUT

Das anspruchsvolle editorische Programm an Institutspublikationen wird von den Direktoren und einer Reihe von Referentinnen und Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen wissenschaftlich betreut. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten den Produktionsprozess in Redaktionssekretariaten und stellen für vielfältige Publikationstypen satzfertige Vorlagen her. Ein Native Speaker-Team unterstützt bei den zunehmend englischsprachigen Veröffentlichungen. Neben den herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung der Forschungsergebnisse des Instituts an Bedeutung.



I. Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Dem Redaktionsausschuss der Zeitschrift gehören *Christian Eckl, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* an. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift erfasst und, soweit sie zur Veröffentlichung angenommen worden sind, redaktionell bearbeitet.

II. Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studi-

en zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen sind grundsätzlich auch für Werke offen, die nicht im Institut entstanden sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den Direktoren als Herausgeber zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt in der Redaktion (*Gundula Dau, Christian Eckl, Irene Heinrich, Ingeborg Stahl*) die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. (s. S. 94).

III. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, zurzeit mit Unterstützung der Assistenten *Johannes Schilling* und *Christian Steger*. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf rund 800 Seiten. Nach der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

IV. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner*, *Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im Rotationsverfahren übernommen.

V. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur *Corporate Governance* und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der „European Business Organization Law Review“ liegt in den Händen der Cambridge University Press.

VI. Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.Japan.L.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im

Institut durch *Gundula Dau*. Den wissenschaftlichen Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

VII. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht. Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung der derzeitigen stellvertretenden Direktorin, *Rebecka Zinser* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (China-EU School of Law) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

VIII. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten,

auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und unserem Institut erbracht (s. S. ###). In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch für die Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses verantwortlich. Der bisher letzte Band der IPG für die Jahre 2007/2008 erschien im Mai 2010.

IX. Max Planck Private Law Research Papers

Seit dem Jahr 2010 veröffentlicht das Institut auf der Online-Plattform „Social Science Research Network (SSRN)“ im Rahmen des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“. In die Reihe werden von Mitarbeitern des Instituts verfasste Beiträge aufgenommen, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die Beiträge werden von *Christian Eckl*, *Andrea Jahnke* und *David Schröder-Micheel* redaktionell begleitet und seit dem Jahr 2011 zusätzlich in einem von den Direktoren des Instituts heraus-

gegebenen eJournal gesammelt. Im ersten und zweiten Jahr seines Bestehens sind jeweils vier Ausgaben des Journals erschienen, die als elektronische Newsletter an die Abonnenten verschickt werden. Die Texte (Abstracts und Volltexte) sind abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

X. Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Deren Herstellung erfordert zum einen die Betreuung und Koordinierung der betreffenden Autoren, die in erster Linie durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, häufig mit Unterstützung durch in projektbezogenen Teams arbeitende interne oder externe Redaktionskräfte (insbesondere im englischen Lektorat durch *Michael Friedman* und *Gillian Mertens*). Das Vorbereiten und abschließende „Setzen“ der Manuskripte übernimmt in der Regel *Ingeborg Stahl*, indem sie die Dateien so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Die Texte gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).



VERÖFFENTLICHUNGEN LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER

AUTORENSCHAFTEN

HERAUSGEBERSCHAFTEN:

Sammelbände und Tagungsbände

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

LEHRTÄTIGKEIT

VORTRÄGE

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

(Hintergrundinformationen zu den Veröffentlichungen des Instituts finden Sie auf den Seiten 89 ff.)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 76 (2012), Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XI + 1183 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.

- Bd. 96: *Rösler, Hannes*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts. Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, XXIX + 643 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.

- Bd. 51: *Pißler, Knut Benjamin*, Wohnungseigentum in China. Darstellung und Rechtsgrundlagen, IX + 210 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.

- Bd. 271: *Bartl, Franziska*, Die neuen Rechtsinstrumente zum IPR des Unterhalts auf internationaler und europäischer Ebene, XXI + 246 S.
- Bd. 272: *Maurer, Andreas*, Lex Maritima. Grundzüge eines transnationalen Seehandelsrechts, XVII + 260 S.
- Bd. 273: *Ubertazzi, Benedetta*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, XVIII + 341 S.
- Bd. 274: *Schattka, Friederike*, Die Europäisierung der Abschlussprüferhaftung. Eine juristisch-ökonomische Analyse, XXIV + 360 S.
- Bd. 275: *Wendelstein, Christoph*, Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin. Zugleich ein Beitrag zur Koordination von Vertrag und Delikt auf der Ebene des europäischen Kollisionsrechts, XXXII + 541 S.
- Bd. 276: *Deißner, Susanne*, Interregionales Privatrecht in China. Zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR, XXXIV + 535 S.
- Bd. 277: *Wolf, Ulrich M.*, Der europäische Gerichtsstand bei Konzerninsolvenzen, XXIII + 254 S.
- Bd. 278: *Hauser, Paul*, Eingriffsnormen in der Rom I-Verordnung, XVIII + 166 S.
- Bd. 279: *Thomas Coendet*, Rechtsvergleichende Argumentation. Phänomenologie der Veränderung im rechtlichen Diskurs, XI + 203 S.
- Bd. 280: *Rüppell, Philipp*, Die Berücksichtigungsfähigkeit ausländischer Anlagengenehmigungen. Eine Analyse im Rahmen der grenzüberschreitenden Umwelthaftung nach der Rom II-Verordnung, XXV + 271 S.
- Bd. 281: *Knetsch, Jonas*, Haftungsrecht und Entschädigungsfonds. Eine Untersuchung zum deutschen und französischen Recht, XXII + 257 S.
- Bd. 282: *Sperling, Florian*, Familiennamensrecht in Deutschland und Frankreich. Eine Untersuchung der Rechtslage sowie namensrechtliche Konflikte in grenzüberschreitenden Sachverhalten, XX + 226 S.
- Bd. 283: *Dillmann, Meiko*, Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der zivilrechtlichen Schutzinstrumente, XX + 275 S.
- Bd. 284: *Nehne, Timo*, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, XXXV + 372 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln.

- [ZJapanR] 17 (2012) [Heft 33 und Heft 34], 629 S.
- Aktuelle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Unternehmensrechts im deutsch-japanischen Rechtsverkehr, Sonderheft 5 (2012), 209 S.
- Deutschland und Japan: Zwei Ökonomien im rechtlichen Dialog, Sonderheft 6 (2012), 159 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2012.

- Max Planck Private Law Research Papers 2012 No. 1-31.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis).
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg.

- Basedow, Jürgen*, International Cartels and the Place of Acting under Article 5 (3) of the Brussels I Regulation, in: Jürgen Basedow, Stéphanie Francq, Laurence Idot (Hg.), International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination (Studies in Private International Law, 8), Hart Publ., Oxford and Portland 2012, 31 - 39.
- Recognition of Foreign Decisions within the European Competition Network, in: Jürgen Basedow, Stéphanie Francq, Laurence Idot (Hg.), International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination (Studies in Private International Law, 8), Hart Publ., Oxford and Portland 2012, 393 - 402.
 - Carriage, Contract of, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 149 - 153.
 - Competition (Internal Market), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 304 - 308.
 - Discrimination (General), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 481 - 485.
 - EU Private Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 537 - 541.
 - Internal Market (Insurance), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 955 - 958.
 - Legislative Competence of the EU, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1081 - 1084.
 - Private International Law (PIL), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1339 - 1344.
 - Kommentierung zu Vor § 305, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1083 - 1190.
 - Kommentierung zu § 310, Anwendungsbereich, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1492 - 1533.
 - An optional instrument and the disincentives to opt in, *Contratto e Impresa / Europa, Numero speciale – Trenta giuristi europei sull'idea di codice europeo dei contratto* 2012, 37 - 47.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/12 (<http://ssrn.com/abstract=2079957>).
 - Der Raum des Rechts und das internationale Privatrecht, in: *Liber amicorum Krešimir Sajko, Sveučilište u Zagrebu, Pravni Fakultet, Zagreb* 2012, 1 - 16.
 - Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage eines optionalen EU-Kaufrechts: Eine List der Kommission?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2012, 1 - 2.
 - An EU Law for Cross-Border Sales Only – Its Meaning and Implication in Open Markets, in: *Liber Amicorum Ole Lando, DJØF Publishing, Kopenhagen* 2012, 27 - 44.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/20 (<http://ssrn.com/abstract=2165753>).
 - The Optional Instrument of European Contract Law: Opting-in through Standard Terms – A Reply to Simon Whittacker, *European Review of Contract Law [ERCL]* 8 (2012), 82 - 87.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/10 (<http://ssrn.com/abstract=2079005>).
 - Theory of Choice of Law and Party Autonomy, *SungKyunKwan Law Review* 24 (2012), 103 - 148.
- Basedow, Jürgen; Stéphanie Francq; Laurence Idot*, Introduction, in: Jürgen Basedow, Stéphanie Francq, Laurence Idot (Hg.), International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination (Studies in Private International Law, 8), Hart Publ., Oxford and Portland 2012, 1 - 13.
- Baum, Harald*, Insider Trading, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 895 - 899.

- Japanese Law, Influence of European Private Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1010 - 1014.
 - Market Manipulation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1147 - 1151.
 - Takeover Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1649 - 1653.
 - Wandel und Kontinuität: Die Ideologie des „kokutai“ und das japanische Verfassungsrecht, in: Uwe Kischel, Christian Kirchner (Hg.), Ideologie und Weltanschauung im Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 47 - 71.
 - Mediation in Japan: Development, Forms, Regulation and Practice of Out-of-Court Dispute Resolution, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 1011 - 1094.
- Baum, Harald; Dan W. Puchniak*, The derivative action: an economic, historical and practice-oriented approach, in: Harald Baum, Dan W. Puchniak, Michael Ewing-Cho (Hg.), The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2012, 1 - 89.
- The derivative action in Asia: some concluding observations, in: Harald Baum, Dan W. Puchniak, Michael Ewing-Cho (Hg.), The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2012, 401 - 406.

Berg, Heyo, Mediation in New Zealand: Widely Accepted and Successful, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 1095 - 1136.

Bueren, Eckart, Grenzen der Durchführungsrechtssetzung im Unionsrecht – Neuerungen nach Lissabon?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2012, 167 - 174.

- Reform des Mandats des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren, Wirtschaft und Wettbewerb [WuW] 2012, 684 - 699.
- Prämien für Whistleblower im Kartellrechtsvollzug – Eine rechtsökonomische und rechtsvergleichende Analyse, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR] 2012, 310 - 348.
- EU-Kartellbußgeldverfahren und EMRK: Aktuelle Implikationen aus der Rechtsprechung des EGMR – zugleich Besprechung von EGMR, 27.10.2011, Menarini Diagnostics vs. Italy, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht [EWS] 2012, 363 - 372.
- Zinsen ab Schadenseintritt schon vor der 7. GWB-Novelle! – Zugleich ergänzende Anmerkung zum Fall „Selbstdurchschreibepapier“, Wirtschaft und Wettbewerb [WuW] 11 (2012), 1056 - 1061.

Bueren, Eckart; Holger Fleischer, Die Libor-Manipulationen zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, Der Betrieb [DB] 2012, 2561 - 2568.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/28 (<http://ssrn.com/abstract=2165783>).

Christandl, Gregor, Danno esistenziale in diritto comparato, in: Digesto delle discipline privatistiche – Sezione civile, Agg. 7°, UTET, Torino 2012.

- Der Vertrag zugunsten Dritter im Entwurf für ein neues spanisches Schuldrecht im Spiegel des europäischen Vertragsrechts, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 245 - 269.
- Der spanische Schuldrechtsmodernisierungsentwurf im Lichte europäischer und internationaler Vertragsrechtsregelungen, European Review of Private Law [ERPL] 2012, 905 - 912.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/18 (<http://ssrn.com/abstract=2163501>).
- *Rezension*: Christian Baldus, Peter-Christian Müller-Graff (Hg.), Europäisches Privatrecht in Vielfalt geeint – Einheitsbildung durch Gruppenbildung im Sachen-, Familien- und Erbrecht?, 313 S., Sellier, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [GPR] 2012, 43 - 44.
- Die Ehegatteninnengesellschaft im internationalen Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung deutsch-spanischer Sachverhalte, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2012, 1692 - 1699.
- The 'dying' offer Rule in European Contract Law, European Review of Contract Law 7 (2011), 463 - 489.



Harald Baum
 Staatsexamina 1977/1980
 (Freiburg/ Hamburg),
 Dr. iur. 1984 (Hamburg),
 Habilitation 2004 (Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Eckart Bueren
 Staatsexamina 2005/2007
 (Köln/ Hamburg),
 Dr. iur. 2011 (Bonn),
 Diplom-Volkswirt 2011,
 Wissenschaftlicher Assistent.



Gregor Christandl
 Dr. iur. 2006 (Innsbruck),
 LL.M. 2010 (Yale),
 Ehemaliger wissenschaftlicher
 Referent.



Duygu Damar
LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi).
Wissenschaftliche Referentin.



Katrin Deckert
Dr. iur. 2009 (Paris).
Wissenschaftliche Mitarbeiterin.



Walter Doralt
Dr. iur. 2005 (Wien).
Wissenschaftlicher Referent.



Ulrich Drobnig
Staatsexamina 1952/1959
(Tübingen/ Hamburg).
Dr. iur. 1959 (Hamburg).
M.C.J. 1959
(New York University).
Dr. h.c. 1994 (Basel).
Dr. h.c. 1995 (Budapest).
Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).
Emeritierter Direktor
am Institut.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/11 (<http://ssrn.com/abstract=2079558>).

Christandl, Gregor; Matteo Fornasier, Diskussionsbericht ZEuP Tagung 2012, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 927 - 942.

Damar, Duygu, Außervertragliche Haftung und Haftungsbeschränkung im Seehandelsrecht – ein Vergleich zwischen türkischem Handelsgesetzbuch und deutschem Referentenentwurf, in: Turkish Maritime Law Association, Deutscher Verein für internationales Seerecht (Hg.), Recent developments in maritime law, Deniz Hukuku Dernegi Yayini, Istanbul 2012, 33 - 47.

- Zwei Systeme – zwei Begriffe: Kaufmännisches Unternehmen im türkischen und Handelsgewerbe im deutschen Handelsrecht, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft [ZVgRWiss] 111, 2 (2012), 191 - 232.
- Breaking the Liability Limits in Multimodal Transport, Tulane Maritime Law Journal [TulMarLJ] 36, 2 (2012), 659 - 683.
- Deutsch-türkisches Nachlassabkommen: zivilprozess- und kollisionsrechtliche Aspekte, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 3 (2012), 278 - 281.
- Die „Costa Concordia“ ist auf den Felsen aufgelaufen – auch das Recht auf Haftungsbeschränkung?, Verbraucher und Recht [VuR] 8 (2012), 287 - 294.

Dastis, Juan Carlos, Konkudente Annahme von Mietverträgen? – Stolperstein für die Immobilienprojektentwicklung, Zeitschrift für Immobilienrecht [ZfIR] 2012, 169 - 174.

Dastis, Juan Carlos M.; Martin Illmer, Redress in Europe and the Trap under the CESL, Max Planck Private Law Research Paper No. 12/17 (<http://ssrn.com/abstract=2143102>), 23.08.2012.

Deckert, Katrin, Mediation in France: Legal Framework and Practical Experiences, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 455 - 519.

Doralt, Walter, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 45 - 51.

- Der Wegfall der Geschäftsgrundlage – Altes und Neues zur théorie de l'imprévision in Frankreich, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 76 (2012), 761 - 784.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/23 (<http://ssrn.com/abstract=2166207>)
- Quelques remarques sur l'instrument optionnel et son champ d'application, in: Olivier Deshayes (Hg.), Le droit commun Européen de la vente. Examen de la proposition de règlement du 11 octobre 2011, Société de Législation Comparée, Paris 2012, 91 - 94.
- Rezension: Marc Grotheer, Die Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für fehlerhafte Kapitalmarktinformation, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR] 176 (2012), 250 - 255.

Doralt, Walter; Susanne Augenhofer; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann, Auditor Independence at the Crossroads – Regulation and Incentives, European Business Organization Law Review [EBOR] 13 (2012), 89 - 101.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/1 (<http://ssrn.com/abstract=1983204>).

Doralt, Walter; Luisa Bartels, Osservatorio Estero/Germania, in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), Annuario del Contratto 2011, G. Giappichelli, Turin 2012, 388 - 393.

Drobnig, Ulrich, Guarantee, Independent, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European private law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 806 - 807.

- Letter of Credit, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European private law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1084 - 1086.
- Security Rights in Movable Assets, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European private law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1540 - 1544.
- Suretyship (Modern Law), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European private law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1640 - 1643.

- Der Zinssatz bei internationalen Handelsgeschäften, insbesondere Kaufverträgen. Die Praxis der Gerichte und Schiedsgerichte, in: *Liber amicorum Krešimir Sajko*, Sveučilište u Zagrebu, Pravni Fakultet, Zagreb 2012, 513 - 540.
- A Plea for European Conflict Rules on Proprietary Security, in: *Liber Amicorum Ole Lando*, DJØF Publishing, Kopenhagen 2012, 85 - 102.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/26 (<http://ssrn.com/abstract=2165733>).

Dutta, Anatol, Child law (International), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 174 - 179.

- Civil and Commercial Matter, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 194 - 198.
- Jurisdiction of Domestic Courts (Public International Law), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1025 - 1029.
- Succession Law (International), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1621 - 1627.
- Succession, Subsequent, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1631 - 1635.
- Testamentary Execution, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1656 - 1660.
- *Rezension*: Erman, BGB, Handkommentar, hrsg. von Harm-Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer (13. Aufl. 2011), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2012, 1122.
- Germany, in: Jens Scherpe (Hg.), *Marital Agreements and Private Autonomy in Comparative Perspective*, Hart Publishing, Oxford 2012, 158 - 199.
- Jahrestagung der Europäischen Rechtsakademie zum europäischen Familienrecht am 29. und 30. September 2011 in Trier, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2012, 428 - 430.
- Inherited Wealth and Matrimonial Property, in: *Confronting the Frontiers of Family and Succession Law – Liber Amicorum Walter Pintens*, Bd. 1, Intersentia, Antwerpen 2012, 535 - 553.

Dutta, Anatol; Andrea Schulz, Erste Meilensteine im europäischen Kindschaftsverfahrensrecht: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel-IIa-Verordnung von C bis Mercredi, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2012, 526 - 559.

Dutta, Anatol; Frauke Katharina Wedemann, Die Europäisierung des internationalen Zuständigkeitsrechts in Gütersachen – Notizen zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Ehegüterrecht sowie zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften, in: *Recht ohne Grenzen – Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag*, European Law Publishers (Sellier), München 2012, 133 - 151.

Eckl, Christian, Código Civil, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 225 - 230.

Ellger, Reinhard, VO (EU) 461/2010 der Kommission vom 27.5.2010 über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (Kfz-GVO), in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), *Wettbewerbsrecht*, Band 1 EU/Teil 1, Kommentar zum europäischen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1146 - 1223.

- Verordnung (EU) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Art. 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (Vers-GVO), in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), *Wettbewerbsrecht*, Band 1 EU/Teil 1, Kommentar zum europäischen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1223 - 1284.
- Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Art. 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (Vertikal-GVO), in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), *Wettbewerbsrecht*, Band 1 EU/Teil 1, Kommentar zum europäischen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1007 - 1146.
- Art. 101 Abs. 3 AEUV, in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), *Wettbewerbsrecht*, Band 1 EU/Teil 1,



Anatol Dutta
 Staatsexamina 2002/2006 (München/Hamburg),
 M. Jur. 2003 (Oxford),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg),
 Habilitation 2012 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Christian Eckl
 Staatsexamina 1998/2000 (Regensburg),
 Wissenschaftlicher Referent
 2002-2005,
 Dr. iur. 2006 (Regensburg).
 Leiter der Serviceabteilung
 Redaktionen.



Reinhard Ellger
 LL.M. (Pennsylvania) 1979,
 Dr. iur. 1989 (Hamburg),
 Habilitation 2000 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Holger Fleischer

Staatsexamina
1990/1995 (Köln),
Dr. iur. 1992 (Köln),
LL.M. 1993
(Univ. of Michigan),
Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
Habilitation 1999 (Köln).
Direktor am Institut und
Affiliate Professor
Bucerius Law School.

- Kommentar zum europäischen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 333 - 549.
- Block Exemption Regulations, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 109 - 116.
- Competition Law (Relationship between European and National Law), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 320 - 324.
- Competition Rules, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 328 - 333.
- Overriding Mandatory Provisions, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1228 - 1234.
- Prohibition of Restrictive Agreements and Exemptions, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1361 - 1366.
- Vertical Agreements in EU Competition Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1762 - 1767.
- Mediation in Ireland: Growing Importance of ADR Driven by Budgetary Restraints and Docket Congestion – A Cheap and Easy Way Out?, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 629 - 666.
- Mediation in Canada: One Goal – Different Approaches to Mediation in a State with Federal and Provincial Jurisdictions, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 909 - 957.

Fleischer, Holger, § 41 GmbHG (Buchführung), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, C.H. Beck, München 2012, 378 - 390.

- § 42 GmbHG (Bilanz), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, C.H. Beck, München 2012, 391 - 399.
- § 42a GmbHG (Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, C.H. Beck, München 2012, 399 - 414.
- § 43 (Haftung der Geschäftsführer), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, C.H. Beck, München 2012, 414 - 560.
- Optionales europäisches Privatrecht (»28. Modell«), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 235 - 252.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/5 (<http://ssrn.com/abstract=2000110>).
- Der Anwalt im Aufsichtsrat, *Der Aufsichtsrat* 2012, 49.
- Comparative Approaches to the Use of Legislative History in Statutory Interpretation, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 60 (2012), 401 - 437.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/11 (<http://ssrn.com/abstract=1920184>).
- Zhengquan fa yu ziben shichang fa guandian xia de dongshihui chengyuan jiankang wenti [Gesundheitsprobleme eines Vorstandsmitglieds im Lichte des Aktien- und Kapitalmarktrechts, *NZG* 2010, 561-568], *Taiwan Law Review (Yuedan Faxue Zazhi)* 202 (2012), 263 - 273.
- Corporate Governance in Europa als Mehrebenensystem. Vielfalt und Verflechtung der Gesetzgeber, Standardsetzer und Verhaltenskodizes, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2012, 160 - 196.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/8 (<http://ssrn.com/abstract=2026817>).
- Proxy Advisors in Europe: Reform Proposals and Regulatory Strategies, *European Company Law [ECL]* 2012, 12 - 20.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/4 (<http://ssrn.com/abstract=1987511>).
- Le droit de vote des actionnaires en droit allemand, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 2012, 31 - 34.
- Gesetzesauslegung durch Befragung von Bundestagsabgeordneten?, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2012, 2087 - 2091.
- Rechtsfragen der Unternehmensbewertung bei geschlossenen Kapitalgesellschaften, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2012, 1633 - 1642.
- Zu Bewertungsabschlägen bei der Anteilsbewertung im deutschen GmbH-Recht und im US-amerikanischen Recht der

- close corporation, in: Festschrift für Peter Hommelhoff, Otto Schmidt, Köln 2012, 223 - 242.
- Whistleblower Bounties in European Capital Markets Law?, European Company Law [ECL] 9 (2012), 200.
 - Reformperspektiven des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2012, 765 - 783.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/21 (<http://ssrn.com/abstract=2166222>).
 - Liability of Managing Directors under German Stock Corporation Law, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] Sonderheft 6 (2012), 61 - 72.
 - Zur Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, Die Aktiengesellschaft [AG] 2012, 2 - 11.
- Fleischer, Holger; Gregor Bachmann; Horst Eidenmüller; Andreas Engert; Wolfgang Schön*, Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften, de Gruyter, Berlin 2012, 235 S.
- Fleischer, Holger; Eckart Bueren*, Die Libor-Manipulationen zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, Der Betrieb [DB] 2012, 2561 - 2568.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/28 (<http://ssrn.com/abstract=2165783>).
- Fleischer, Holger; Jan Hupka*, Chapter 7: Germany, in: Eddy Wymeersch (Hg.), Alternative Investment Fund Regulation, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2012, 183 - 204.
- Fleischer, Holger; Klaus Ulrich Schmolke*, Finanzielle Anreize für Whistleblower im Europäischen Kapitalmarktrecht? Rechtspolitische Überlegungen zur Reform des Marktmissbrauchsregimes, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2012, 361 - 368.
- Whistleblowing und Corporate Governance – Zur Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsanwälten, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2012, 1013 - 1021.
 - Financial Incentives for Whistleblowers in European Capital Markets Law, European Company Law [ECL] 9 (2012), 250 - 259.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/19 (<http://ssrn.com/abstract=2162454>).
- Fleischer, Holger; Stephan Schneider*, Tag along- und Drag along-Klauseln in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Der Betrieb [DB] 2012, 961 - 968.
- Shoot-Out Clauses in Partnerships and Close Corporations. An Approach from Comparative Law and Economic Theory, European Company and Financial Law Review [ECFR] 2012, 35 - 50.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/13 (<http://ssrn.com/abstract=1963118>).
- Fleischer, Holger; Stephan Schneider; Marlen Thaten*, Kapitalmarktrechtlicher Anlegerschutz versus aktienrechtliche Kapitalerhaltung – wie entscheidet der EuGH?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2012, 801 - 809.
- Fleischer, Holger; Christian Strothotte*, Anteils- und Unternehmensbewertung im englischen Kapitalgesellschaftsrecht, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2012, 2 - 9.
- Fornasier, Matteo*, Die Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – Für eine Neubestimmung der zivil- und kartellrechtlichen Grenzen der Vertragsfreiheit, in: Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. Köln (FIW) (Hg.), Schwerpunkte des Kartellrechts 2011, Carl Heymanns Verlag, Köln [u.a.] 2012, 17 - 30.
- Zur Haftung bei missbräuchlicher Bargeldabhebung an Geldautomaten, BGH, 29.11.2011 - XI ZR 370/10, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2012, 171 - 172.
 - 28. versus 2. Regime – Kollisionsrechtliche Aspekte eines optionalen europäischen Vertragsrechts, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 76 (2012), 401 - 442.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/10 (<http://ssrn.com/abstract=1881510>).
 - Der Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen und das europäische Recht der Zahlungsdienste, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 2012, 410 - 452.
 - *Rezension*: Galf-Peter Calliess (ed.): Rome Regulations – Commentary on the European Rules on the Conflict of Laws (2011), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 676 - 677.
 - European Judicial Network in Civil and Commercial Matters, in: The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 607 - 611.
- Fornasier, Matteo; Gregor Christandl*, Diskussionsbericht ZEuP Tagung 2012, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 927 - 942.



Matteo Fornasier
 Staatsexamina 2003/2005
 (München).
 LL.M. (Yale) 2007.
 Dr. iur. 2011 (München).
 Wissenschaftlicher Referent.



Imen Gallala-Arndt
LL.M. (Heidelberg) 2002,
Dr. iur. 2008 (Heidelberg).
Wissenschaftliche Referentin.



Nataša Hadžimanović,
Dr. iur. 2006 (Zürich).
Wissenschaftliche Referentin.



Christian Heinze
Staatsexamina 2001/2005
(Münster/Hamburg),
LL.M. 2002 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Moritz Hennemann
M.Jur. 2011 (Oxford),
Dr. iur. 2011 (Freiburg).
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter.

- Gallala-Arndt, Imen*, Constitutional Reform in Tunisia, Egypt, Morocco and Jordan: A Comparative Assessment, IEMed. Mediterranean Yearbook 2012, 141-144.
- Hadžimanović, Nataša*, Kritički prilog o pitanju mogućnosti nekauzalnog i neakcesornog uređenja prava obezbeđenja – istovremeno ispitivanje poželjnosti fenomena fiducije u jugoistočnoj Evropi [Kritischer Beitrag zur Frage, ob Sicherungsrechte nicht-kausal und nicht-akzessorisch ausgestaltet werden können – gleichzeitig eine Untersuchung zur Wünschbarkeit der Einführung der Sicherungsübereignung in Südosteuropa], Nova Pravna Revija [NPR] 2 (2012), 32-43
- Heinze, Christian*, Dickinson, Andrew: The Rome II Regulation. The Law Applicable to Non-Contractual Obligations, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 76 (2012), 654 - 659.
- Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, 20 Jahre Computerprogrammrichtlinie – Eine Bilanz, Universität Hannover, Institut für Rechtsinformatik, 12.05.2011.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/9 (<http://ssrn.com/abstract=2078362>).
- Heinze, Christian; Stefan Heinze*, Die Löschung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften aus dem deutschen Handelsregister, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2012, 516 - 522.
- Hennemann, Moritz*, „Historisch bedingt“: Der Oxforder Magister Juris, in: Michael Hies (Hg.), Der LL.M. 2012, e-fellows.net GmbH, München 2012, 136 - 137.
- „Alles kann besser werden“, BGH, 19.04.2012 - I ZB 80/11, Juristenzeitung [JZ] 2012, 1025 - 1028.
- Hennemann, Moritz; Boris P. Paal*, Schutz von Urheberrechten im Internet – ACTA, Warnhinweismodell und Europarecht, Multimedia und Recht [MMR] 2012, 288 - 293.
- Hopt, Klaus J.*, Corporate Governance of Banks after the Financial Crisis, in: Eddy Wymeersch, Klaus J. Hopt, Guido Ferrarini (Hg.), Financial Regulation and Supervision, A Post-Crisis Analysis, Oxford University Press, Oxford 2012, 337 - 367.
- Board, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 116 - 120.
 - Capital Markets Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 141 - 145.
 - Commercial Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 252 - 255.
 - Corporate Governance, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 407 - 411.
 - International Chamber of Commerce (ICC), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 958 - 962.
 - Investor Protection, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 996 - 1000.
 - Private Rule-Making and Codes of Conduct, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1348 - 1352.
 - Streit vermeiden ist besser als lange prozessieren! (ad Mediationsgesetz), Handelsblatt 03.01.2012, 18.
 - Finanzmarktkrise und Unternehmenskontrolle, Audit Committee Quarterly IV/2011-I/2012 (2012), 4 - 8.
 - EU-Länder sollten sich nicht gegen die Europäische Stiftung sperren (ad Fundatio Europaea), Handelsblatt 14.02.2012, 20.
 - Weiterentwickeln statt abschaffen – Geht der Deutsche Corporate Governance Kodex zu weit? (ad Kritik und Reform des DCGK), Frankfurter Allgemeine Zeitung 15.02.2012, 19.
 - Corporate Governance auf dem Deutschen Juristentag (ad Deutscher Juristentag München, September 2012), Handelsblatt 11.09.2012, 17.
 - Daimler-Urteil zeigt: Der Markt muss früher informiert werden! (ad EuGH, Markus Geltl ./ Daimler AG), Handelsblatt 24.07.2012, 16.
 - Europäisches Gesellschaftsrecht im Aufbruch (ad Aktionsplan Gesellschaftsrecht der Europäischen Kommission), Handelsblatt 18.12.2012, 13.

- Die Krux der Kodex-Kommission mit unabhängigen Aufsichtsräten (ad Vorschläge der Kodex-Kommission), Handelsblatt 10.04.2012, 18.
- Kein neues Gesellschaftsrecht aus Brüssel (ad Befragung der Europäischen Kommission zur Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts), Handelsblatt 12.06.2012, 18.
- Für eine Wahl zwischen Aufsichts- und Verwaltungsrat! (ad Wahlrecht zwischen dem ein- und zweistufigen System), Handelsblatt 30.10.2012, 19.
- Europäisches Gesellschaftsrecht: Quo vadis?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2012, 481 - 482.
- Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, Deutscher Juristentag im September 2012 in München, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2012, 619.
- Incoterms 2010 – Ein Meilenstein für Recht und Praxis des internationalen Handelsrechts, in: Festschrift für Peter Hommelhoff, Otto Schmidt, Köln 2012, 467 - 481.
- Die Anlagetreuhand in der Personengesellschaft, in: Festschrift für Nikolaos K. Rokas, Nomiki Bibliothiki Group, Athen 2012, 1251 - 1263.

Hopt, Klaus J.; Susanne Augenhofer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Christoph Kumpan; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann, Auditor Independence at the Crossroads – Regulation and Incentives, European Business Organization Law Review [EBOR] 13 (2012), 89 - 101.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/1 (<http://ssrn.com/abstract=1983204>).

Hopt, Klaus J.; Hanno Merkt; Markus Roth, Handlungsbuch, 35. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 2393 S.

Hopt, Klaus J.; Felix Steffek, Mediation: Comparison of Laws, Regulatory Models, Fundamental Issues, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 3 - 130.

Hosemann, Eike Götz, Tage des Europäischen Rechts 2011, Osnabrück: Das geplante Optionale Instrument auf dem Prüfstand, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 208 - 212.

Hupka, Jan; Holger Fleischer, Chapter 7: Germany, in: Eddy Wymeersch (Hg.), Alternative Investment Fund Regulation, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2012, 183 - 204.

Illmer, Martin, Arbitration (International), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 63 - 67.

- Choice of Court Agreements, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 185 - 190.
- Contract (Formation), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 378 - 383.
- Equity, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 528 - 532.
- Jurisdiction (PIL), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1020 - 1025.
- Promise (Unilateral), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1366 - 1371.
- Internationales Privatrecht, in: Volker Triebel et al. (Hg.), Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2012, 509 - 552.
- Internationales Insolvenzrecht, in: Volker Triebel et al. (Hg.), Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2012, 481 - 508.
- Internationales Schiedsverfahrensrecht, in: Volker Triebel et al. (Hg.), Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2012, 448 - 480.
- Warenkauf, in: Volker Triebel et al. (Hg.), Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2012, 90 - 134.
- Internationales Zivilprozessrecht, in: Volker Triebel et al. (Hg.), Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2012, 391 - 447.



Klaus J. Hopt
 Staatsexamina 1963/1969 (Tübingen/München),
 Dr. iur. 1967 (München),
 Dr. phil. 1968 (Tübingen),
 Habilitation 1973 (München),
 Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
 Dr. h.c. 1997 (Louvain),
 Dr. h.c. 2000 (Paris),
 Dr. h.c. 2007 (Athen),
 Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
 Emeritierter Direktor.



Eike Götz Hosemann
 Staatsexamina 2009/2011 (Freiburg i.Br./Hamburg)
 LL.M. 2012 (Harvard).
 Wissenschaftlicher Referent.



Martin Illmer
 Staatsexamina 2001/2003 (Mainz), Mediator 2005 (Hagen),
 M.Jur. 2006 (Oxford),
 Dr. iur. 2007 (Mainz).
 Wissenschaftlicher Referent.

- Luxemburg locuta, causa finita! Zum zeitlichen Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung, EUGH, 17.11.2011 - Rs. C-412/10 Homawoo, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [GPR] 2012, 82 - 84.
 - Taming the Common Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 678 - 679.
 - Anti-suit injunctions und nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2012, 406 - 413.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/7 (<http://ssrn.com/abstract=2024850>).
 - West Tankers reloaded – Vollstreckung eines feststellenden Schiedsspruchs zur Abwehr der Vollstreckung einer zukünftigen ausländischen Gerichtsentscheidung – Zugleich Anmerkung zu West Tankers Inc v. Allianz SpA et al. [2011] EWHC 829 (HC) und [2012] EWCA Civ 27 (CA), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2012, 264 - 272.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/6 (<http://ssrn.com/abstract=2018260>).
 - Kommentierung der §§ 116-118, §§ 142-144 BGB, in: Klaus Vieweg (Hg.), juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 6. Aufl., juris, Saarbrücken 2012.
 - Related Services in the Commission Proposal for a Common European Sales Law Com(2011) 635 Final: Much ado about Nothing?, Max Planck Private Law Research Paper No. 12/13. (<http://ssrn.com/abstract=2102476>), 18.06.2012.
 - Systematik des Rechts der (entgeltlichen) Geschäftsbesorgung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 76 (2012), 836 - 863.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/29 (<http://ssrn.com/abstract=2165787>).
 - Rezension: Vogenauer/Kleinheisterkamp (Hrsg.), Commentary on the Unidroit Principles of International Commercial Contract (PICC), Zeitschrift für Schiedsverfahren 2012, 215 - 216.
- Illmer, Martin; Juan Carlos M. Dastis*, Redress in Europe and the Trap under the CESL, Max Planck Private Law Research Paper No. 12/17 (<http://ssrn.com/abstract=2143102>), 23.08.2012.

Jessel-Holst, Christa, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments. Some comments on recent developments in Serbia and other West Balkan countries from the perspective of European and comparative private international law, Pravo i privreda 2012, 13 - 28.

- Regionale Zusammenarbeit im internationalen Privat- und Verfahrensrecht in den Ländern des Westbalkans, Wirtschaft und Recht in Osteuropa [WiRO] 2012, 72 - 75.
- Bosnien und Herzegowina (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Aleksander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 197. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M., Berlin 2012, 1-48 und 119-122.
- Bulgarien (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 199. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M., Berlin 2012, 1 - 95.
- Zur Angleichung des mazedonischen Rechts an die Rom II-Verordnung, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2012, 572 - 576.
- Mediation in Hungary: Legal Foundations, Recent Reforms, EU Convergence, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 605 - 627.
- Rezension: Nova Pravna Revija, Časopis za domaće, njemačko i evropsko pravo (NPR)) [Neue Juristische Umschau – Zeitschrift für einheimisches, deutsches und europäisches Recht], University Press, Sarajevo, 1. und 2. Jahrgang, Hefte 1-2/2010, 1/2011 und 2/2011, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 986 - 988.

Jessel-Holst, Christa; Evgeni Georgiev, Mediation in Bulgaria: Legal Regime, EU Harmonisation and Practical Experience, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 333 - 363.

Kleinschmidt, Jens, Authority of Agents, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 88 - 93.

- Causation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 156 - 160.
- Contractual Terms, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 396 - 401.



Christa Jessel-Holst

Dr. iur. 1972 (Hamburg),

Assessorexamen 1973

(Hamburg).

Dr. h.c. (Sofia) 2011.

Ehemalige Wissenschaftliche
Referentin.

- Release, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1446 - 1449.
- Representation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1455 - 1460.
- Specific Performance, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1581 - 1585.
- Die Bestimmung durch einen Dritten im Europäischen Vertragsrecht. Textstufen transnationaler Modellregelungen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 785 - 818.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/31 (<http://ssrn.com/abstract=2167207>).
- Diskussionsbericht zum Referat von Brigitta Zöchling-Jud (Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung), *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 2012, 575 - 580.

Knudsen, Holger, Zum Urheberrechtsschutz von Inhaltsverzeichnissen bei der Kataloganreicherung, *Bibliotheksdienst* 46 (2012), 425 - 429.

Kötz, Hein D., *Vertragsrecht*, 2. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XXIII + 559 S.

- Contract Law in Europe and the United States: Legal Unification in the Civil Law and the Common Law, *Tulane European and Civil Law Forum [Tul. Eur. & Civ. L.F.]* 27 (2012), 1 - 16.
- Schranken der Inhaltskontrolle bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2012, 332 - 350.

Kötz, Hein D.; Danutė Gečienė; Vytautas Nekrošius; Konrad Zweigert, Einführung in die Rechtsvergleichung, Übersetzung ins Litauische von V. Nekrošius/D. Gečiene, Eugrimas, Vilnius 2012, 503 S.

Kulms, Rainer, Economic Analysis of European Private Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 514 - 517.

- European Economic Interest Grouping (EEIG), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 592 - 595.
- European Private Company (Societas Private Europaea), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 634 - 637.
- Trusts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1697 - 1701.
- Legal Capital, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1056 - 1059.
- Partnership, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1252 - 1255.
- Mediation – Grundsatzprobleme, US-amerikanische Prägungen, in: Tina de Vries (Hg.), *Mediation als Verfahren konsensualer Streitbeilegung (Studien des Instituts für Ostrecht München, 72)*, Lang, Frankfurt a. M. 2012, 63 - 83.
- Cross-border Insolvency Protocols: from Soft Law to Innovative Restructuring Mechanisms?, *Pravo i privreda* 49, 4-6 (2012), 217 - 235.
- Mediation in the USA: Alternative Dispute Resolution between Legalism and Self-Determination, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 1245 - 1328.
- Privatising Civil Justice and the Day in Court, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 205 - 243.
- *chinesische Übersetzung*: Lehman's Spill-over Effects: Cooperation v. Regulatory Arbitrage?, *Peking University Journal of Legal Studies* 3 (2011), 3- 52.
 - *auch veröffentlicht in*: *Chinese International Law Review* 2012 (1), 289-328.

Kumpan, Christoph, Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, *Anwaltsblatt* 2012, 704-708.

- Conflicts of Interest, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of



Jens Kleinschmidt
 Staatsexamina 1999/2004 (Freiburg/Hamburg), LL.M. 2000 (Univ. California, Berkeley)
 Dr. iur. 2003 (Regensburg), Habilitation 2012 (Bucerius Law School),
 Wissenschaftlicher Referent.



Holger Knudsen
 Dr. 1978 (Hamburg), Seit 1996 Hon.-Prof., Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (Leipzig),
 Bibliotheksdirektor.



Hein Kötz
 Dr. iur. 1962 (Hamburg), Habilitation 1970,
 Dr. h.c. 1995 (Uppsala), Dr. h.c. 1996 (Maastricht),
 Dr. h.c. 1996 (Utrecht),
 Emeritierter Direktor am Institut.



Rainer Kulms
 Staatsexamina 1980/1984 (Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
 Dr. iur. 1987 (Hamburg), Habilitation 1999 (Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan
 Staatsexamina 2000/2004
 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2002 (Chicago),
 Dr. iur. 2005 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Eugenia Kurzynsky-Singer
 Staatsexamina 2001/2006
 (Hamburg),
 Dr. iur. 2004 (Hamburg).
 Wissenschaftliche Referentin.



Patrick C. Leyens
 Staatsexamina 1999/2006
 (Köln/Hamburg),
 LL.M. 2000 (London),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg),
 Jun.-Prof. 2007 (Hamburg).
 Habilitand am Institut.

- European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 353-356.
- European Central Bank; in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 549-553:
 - Financial Instruments; in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 697-701:
 - Hedge Funds; in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 826-830:
 - Markets for Financial Instruments; in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1151-1154:
- Kumpan, Christoph; Cathrin Bauer-Bulst*, Mediation in Switzerland: A New Approach in a Conciliation-oriented Tradition, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 1201 - 1244.
- Kumpan, Christoph; Susanne Augenhöfer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Felix Steffek; Reinhard Zimmermann*, Auditor Independence at the Crossroads – Regulation and Incentives, European Business Organization Law Review [EBOR] 13 (2012), 89 - 101.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/1 (<http://ssrn.com/abstract=1983204>).
- Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Commonwealth of Independent States (CIS), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 267 – 272.
- Russian Civil Code, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1491 – 1495.
- Rezension: Tamás Sárközy*, Das Privatisierungsrecht in den ehemaligen sozialistischen Staaten Europas, Budapest 2009, Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 76 (2012), 680 - 683.
- Kurzynsky-Singer, Eugenia; Anton Asoskov*, Пределы действия судебных и третейских решений по кругу лиц [Grenzen der subjektiven Wirkung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Entscheidungen], Вестник Высшего Арбитражного Суда РФ [Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii] 2 (2012), 6 - 35.
- Kurzynsky-Singer, Eugenia; Natalya Pankevich*, Freiheitliche Dispositionsmaxime und sowjetischer Paternalismus im russischen Zivilprozessrecht: Wechselwirkung verschiedener Bestandteile einer Transformationsrechtsordnung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 7 - 22.
- Kurzynsky-Singer, Eugenia; Tamar Zarandia*, Рецепция немецкого вещного права в Грузии [Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien], Вестник Гражданского права [Vestnik graždanskogo prava] 1 (2012), 221 - 257.
- Leibkühler, Peter*, Tagungsbericht: Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV) zum Thema „Compliance und rechtliche Risiken im China-Geschäft“, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2012, 81 - 84.
- Erste Verlautbarung des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der Volksrepublik China. Verbote umfassender justizieller Interpretation?!, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2012, 17 - 23.
- Leyens, Patrick C.*, Golden Shares, Staat und Aktionärskreis: Zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs für die Corporate Governance, in: Peter Behrens, Thomas Eger, Hans-Bernd Schäfer (Hg.), Ökonomische Analyse des Europarechts: Primärrecht, Sekundärrecht und die Rolle des EuGH, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 83 - 93.
- Kommentierung zu § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex), in: Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann (Hg.), Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., de Gruyter, Berlin 2012, 188 S. (Erstkommentierung).
 - Auditor, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 85 - 88.
 - Financial Analyst, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 690 - 692.
 - Financial Intermediary, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 701 - 704.
 - Rating Agency, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1409 - 1413.

- *Rezension*: Emanuel V. Towfigh/Niels Petersen, *Ökonomische Methoden im Recht: Eine Einführung für Juristen*, Tübingen (Mohr Siebeck) 2010, 257 + XVI S., *Hamburger Rechtsnotizen [HRN]* 2012, 85 - 86.
- Informationsversorgung des Aufsichtsrats, in: Carl-Christian Freidank, Patrick Velte (Hg.), *Corporate Governance, Abschlussprüfung und Compliance*, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012, 277 - 292.
- *Corporate Governance in Europe: Economic Foundations, Developments and Perspectives*, in: Thomas Eger, Hans-Bernd Schäfer (Hg.), *Research Handbook on the Economics of European Union Law*, Edward Elgar, Cheltenham 2012, 183 - 198.

Lüttringhaus, Jan D., *Discrimination (Contract Law)*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 474 - 478.

- *Rezension*: Antonio Gambaro/Rodolfo Sacco/Louis Vogel: *Le droit de l'occident et d'ailleurs* (2011), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2012, 444 - 446.
- Die risikolose Welt der Staatsanleihen unter Basel III und Solvency II, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2012, 321 - 322.
- Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht – Grund und Grenzen der rechtsaktsübergreifenden Auslegung, dargestellt am Beispiel vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnisse, *Max Planck Private Law Research Paper*, 12/16 (<http://ssrn.com/abstract=2136972>), 15.08.2012.
- Internationales Wertpapierrecht (Anhang zu Art. 46c EGBGB), in: Thomas Heidel et al. (Hg.), *Nomos Kommentar zum BGB*, Nomos, Baden-Baden 2012, 2528 - 2537.
- *Regulating Over-the-Counter Derivatives in the European Union – Transatlantic (Dis)Harmony after EMIR and Dodd-Frank: The Impact on (Re)Insurance Companies and Occupational Pension Funds*, *Columbia Journal of European Law [CJEL]* 18 (2012), 19 - 32.

Lüttringhaus, Jan D.; Oliver Schmidt-Westphal, *Neues zur „einstellenden Niederlassung“ im europäischen internationalen Arbeitsrecht*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2012, 139 - 142.

Magnus, Ulrich, *Mediation in Australia: Development and Problems*, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 869 - 907.

- CISG and CESL, in: *Liber Amicorum Ole Lando*, DJØF Publishing, Kopenhagen 2012, 225 – 255.
 - *Max Planck Private Law Research Paper No. 12/27* (<http://ssrn.com/abstract=2165758>).

Martens, Sebastian A.E., *Einigungsmängel im EU-Kaufrecht*, in: Martin Schmidt-Kessel (Hg.), *Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission*, European Law Publishers (Sellier), München 2012, 179 - 201.

- *Aufgedrängte Leistungserbringung* *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 705 - 731.
 - *Max Planck Private Law Research Paper No. 12/22* (<http://ssrn.com/abstract=2166220>).
- *27 Rechtsordnungen oder mehr? Die Regelungsvielfalt des Privatrechts in der Europäischen Union*, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2012, 432 - 452.
- *Martens, Sebastian A.E., Duress*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 505 - 508.
- *Fraud*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 730 - 733.
- *Undue Influence*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1708 - 1712.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, *European Economic Constitution*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 588 - 592.

- *Merger Control*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1167 - 1171.
- *Constitutional Elements of the European Union's Legal and Economic Order*, in: Ingrida Daneliene et al. (Hg.), *Žmogus, teisinė valstybė ir administracinė justicija – Human rights, the rule of law and administrative justice*, Supreme Administrative Court of Lithuania, Vilnius 2012, 309 - 323.



Jan D. Lüttringhaus
Staatsexamina 2006/2011
(Bonn/Hamburg),
Dr. iur. 2009 (Köln).
Wissenschaftlicher Referent.



Sebastian Martens
Staatsexamina 2004/2008
(Konstanz),
Dr. iur. 2007 (Regensburg),
Habilitation 2012 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Ernst-Joachim Mestmäcker
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),
Habilitation 1958
(Frankfurt a.M.),
Dr. h.c. 1980 (Köln),
Dr. h.c. 2009 (Bielefeld).
Emeritierter Direktor
am Institut.



Lena-Maria Möller

M.A. Islam- und
Rechtswissenschaft 2010
(Hamburg),
Doktorandin Max-Planck-
Forschungsgruppe.



Knut B. Pißler

Staatsexamina 1996/2000
(Hamburg),
Dr. iur. 2003 (Hamburg),
M.A. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Tilman Quarch

Staatsexamina 2008/2010
(Freiburg),
Wissenschaftlicher Referent.



Hannes Rösler

Staatsexamina 1998/2003
(Marburg/Frankfurt a.M.),
Dr. iur. 2003 (Marburg),
LL.M. 2004 (Harvard),
Habilitation 2012 (Hamburg),
Privatdozent 2012 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

- Ordnungspolitische Grundlagen einer politischen Union, Frankfurter Allgemeine Zeitung 09.11.2012, 12.
- A Legal Theory without Law, Chinesische Übersetzung von Zhang Shiming, in: Recent International Scholarship on Economic Law, Law Press, Beijing 2012, 275 - 344.
- Wettbewerbsfreiheit und Wohlfahrt, SSRN Max Planck Private Law Research Paper 12/2 (2012), <http://ssrn.com/abstract=1983193>, 25.01.2012.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Ulrich Immenga, Einleitung, in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Bd. 1, Teil 1, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 1 - 82.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Heike Schweitzer, Artikel 37 und Artikel 106 AEUV, in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Bd. 1, Teil 1, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 759 - 1006.

Möller, Lena-Maria; Jannik Veenhuis, Gleichberechtigung in Tunesien: Die Revolution frisst ihre Töchter, <http://www.zenithonline.de/deutsch/politik//artikel/die-revolution-frisst-ihre-toechter-003253/>, 23.08.2012.

Pißler, Knut Benjamin, Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 1 - 46.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/14 (<http://ssrn.com/abstract=1963130>).
- Service Contracts in Chinese Contract Law: An Approach according to the European Draft Common Frame of Reference, in: Lei Chen, C.H. (Remco) van Rhee (Hg.), *Towards a Chinese Civil Code*, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden Boston 2012, 273 - 308.
- Wohnungseigentum in China – Darstellung und Rechtsgrundlagen, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 224 S.
- Chinesisches Reiserecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht, *Zeitschrift für chinesisches Recht* 19, 4 (2012), 279 - 300.
- Mediation in China: Threat to the Rule of Law?, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 959 - 1009.

Pißler, Knut Benjamin; Sarah Möller, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2011, *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2012, 156 - 184.

Quarch, Tilman, Equilíbrio entre Efetividade da Tutela Jurisdicional e Eficácia do Funcionamento Judiciário, *Revista de Processo (Brasilien) [RePro]* 207 (2012), 85 - 132.

Quarch, Tilman; Fernando C. Pontes de Miranda et al, *Tratado de Direito Privado, Parte Geral. Atualização. Vol. VI.; Exceções, exercício dos direitos, prescrição.*, Revista dos Tribunais, São Paulo 2012, 832 pp.

Rösler, Hannes, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht – BtrIPR, 96), Mohr Siebeck, Tübingen 2012, Habilitation, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, WS 2011/2012, XXIX + 643 S.

- Change of Circumstances, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 163-167.
- Consumer Contracts (PIL), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 361-365.
- Consumers and Consumer Protection Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 369-373.
- E-Commerce, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 510-514.
- Interpretation of EU Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 979-982.
- Personality Rights, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopaedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1272-1276.
- Sale of Consumer Goods, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1500-1504.

- Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, *Europarecht [EuR]* 2012, 392-407.
- Fundamentals of European Union Consumer Law, *Revista Trimestral de Direito Civil [RTDC]* 51 (2012), 125-145.

Samtleben, Jürgen, Länderbericht Peru, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 198. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M. 2012, 1 - 98.

- Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, *Roma e America, Diritto Romano Comune, Rivista di Diritto dell'Integrazione e Unificazione del Diritto in Europa e in America Latina* 30 (2010, ersch. 2012), 193 - 208.
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien, *Zeitschrift für Zivilprozeß International – Jahrbuch des Internationalen Zivilprozeßrechts [ZZPInt]* 16 (2011, ersch. 2012), 425 - 475.
- El Protocolo de Buenos Aires y la elección del foro en la primera opinión consultiva del Tribunal Permanente del Mercosur, in: *Derecho procesal transnacional. Libro homenaje al Profesor Doctor Gualberto Lucas Sosa*, Ábaco de Rodolfo Depalma, Buenos Aires 2012, 350 - 364.
- *Rezension*: Fuders, Felix, Die Wirtschaftsverfassung des MERCOSUR. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, Berlin 2008, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 223 - 228.

Schmidt, Jan Peter, Code unique, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 210 - 214.

- Codification, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 221 - 225.
- General Part, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 774 - 776.
- Juridical Act, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1016 - 1020.
- Pandektensystem, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1238 - 1240.
- Länderbericht Brasilien, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 193. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M. 2012, 1 - 95.
- Grundlagen der Testierfähigkeit in Deutschland und Europa, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 1022 - 1050.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/24 (<http://ssrn.com/abstract=2166216>).
- *Rezension*: Sester, Peter: Institutionelle Reformen in heranreifenden Kapitalmärkten: Der brasilianische Aktienmarkt. Eine institutionenökonomische Analyse zu internationalen Standards, Regulierung und Selbstregulierung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 683 - 686.
- Bericht der XXX. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung in Santos, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 1 (2012), 6 - 10.
- Stichwort MERCOSUR, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Bd. VII, Oxford University Press, Oxford 2012, 110 - 117.
- Mediation in Portugal: Growing Up in a Sheltered Home, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 809 - 837.
- Die kollisionsrechtliche Behandlung dinglich wirkender Vermächtnisse. Ein Prüfstein für Grundfragen des internationalen und des materiellen Privatrechts, *Max Planck Private Law Research Paper No. 12/15* (<http://ssrn.com/abstract=2134768>), 13.08.2012.

Schmiedel, Liane, Mediation in the Netherlands: Between State Promotion and Private Regulation, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 697 - 773.



Jürgen Samtleben
 Staatsexamina 1964/1971
 (Hamburg),
 Postgraduiertenabschluss
 1965 (Universität São Paulo),
 Dr. iur. 1978
 (Universität Hamburg).
 Referent für Lateinamerika
 1971-2002.



Jan Peter Schmidt
 Staatsexamina 2002/2004
 (Konstanz),
 Dr. iur. 2009 (Regensburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Liane Schmiedel
 Staatsexamina 2003/2005
 (Leipzig).
 ehem. Wissenschaftliche
 Referentin.



Klaus Ulrich Schmolke
 Staatsexamina 2000/2004,
 (Trier/Mainz),
 Dr. iur. 2003 (Mainz),
 LL.M. 2006 (New York),
 Habilitation 2012 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Stephan Schneider
 Staatsexamen 2010 (Köln).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964-1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002.

Schmolke, Klaus Ulrich, Die Haftung für fehlerhafte Sekundärmarktinformation nach dem „IKB“-Urteil des BGH, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [ZBB] 2012, 165 - 178.

- Whistleblowing-Systeme als Corporate Governance-Instrument transnationaler Unternehmen, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2012, 224 - 232.
- Expulsion and Valuation Clauses – Freedom of Contract vs. Legal Paternalism in German Partnership and Close Corporation Law, European Company and Financial Law Review [ECFR] 2012, 380 - 419.

Schmolke, Klaus Ulrich; Holger Fleischer, Finanzielle Anreize für Whistleblower im Europäischen Kapitalmarktrecht? Rechtspolitische Überlegungen zur Reform des Marktmissbrauchsregimes, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2012, 361 - 368.

- Whistleblowing und Corporate Governance – Zur Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsanwälten, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2012, 1013 - 1021.
- Financial Incentives for Whistleblowers in European Capital Markets Law, European Company Law [ECL] 9 (2012), 250 - 259.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/19 (<http://ssrn.com/abstract=2162454>).

Schneider, Stephan; Holger Fleischer, Tag along- und Drag along-Klauseln in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Der Betrieb [DB] 2012, 961 - 968.

- Shoot-Out Clauses in Partnerships and Close Corporations. An Approach from Comparative Law and Economic Theory, European Company and Financial Law Review [ECFR] 2012, 35 - 50.

Schneider, Stephan; Holger Fleischer; Marlen Thaten, Kapitalmarktrechtlicher Anlegerschutz versus aktienrechtliche Kapitalerhaltung – wie entscheidet der EuGH?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2012, 801 - 809.

Shmagin, Alexander, Основы немецкой методики толкования права (Die Grundlagen der deutschen Auslegungsmethodik), Вестник гражданского права [Vestnik graždanskogo prava] 12, 4 (2012), 247 - 284.

Siehr, Kurt, Artikel 21 – 23 Brussels IIbis Regulation, in: Ulrich Magnus, Peter Mankowski (Hg.), Brussels IIbis Regulation, Sellier, München 2012, 256 - 286.

- Code Européen des Contrats. Avant Projet, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 207 - 210.
- Connecting Factors (PIL), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 356 - 359.
- Cultural Property, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 433 - 437.
- Evasion of Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 650 - 654.
- Family Law (International), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 681 - 686.
- Groupe Européen de Droit International Privé, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 802 - 806.
- International Commission on Civil Status (CIEC), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 965 - 967.
- Personal Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1269 - 1272.
- Protection of Adults, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1387 - 1389.
- Renvoi, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1449 - 1453.
- Swiss Civil Code (ZGB), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1644 - 1648.
- Swiss Code of Obligations (OR), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1648 - 1649.

- Prozesse über geschütztes Kulturgut in Deutschland, Kunst und Recht [KUR] 2012, 3 - 9.
 - Das kulturelle Erbe im Privatrecht, in: Liber amicorum Nedim Peter Vogt. Privatrecht als kulturelles Erbe, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2012, 261 - 273.
 - The 1996 Hague Convention on the Protection of Children and its application in the EU and the world, International Family Law [IFL] 2012, 74 - 77.
 - *Rezension*: The Selective Paulus Voet being a translation of chosen sections regarded as relevant to modern conflict of laws, an abridgment by A.B.Edwards in collaboration with D.M.Kriel, Pretoria 2007, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 463 - 468.
 - Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2011/12*, Dike, Zürich/St. Gallen 2012, 335 - 365.
 - Kindesentführung und EuEheVO. Vorfragen und gewöhnlicher Aufenthalt im Europäischen Kollisionsrecht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2012, 316 - 320.
 - Gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken nach deutschem Recht, *Kunst und Recht [KUR]* 2012, 87 - 97.
 - Zur Rückgabe gestohlener Kunstwerke. Zur Entscheidung des OLG Celle vom 17.9.2010 und zum Grazer/Salzbürger Vorentwurf für ein Europäisches Zivilgesetzbuch Buch VIII, *Bulletin Kunst und Recht 1* (2012), 6 - 15.
 - Model Laws for Implementing International Conventions – The Implementation of the 1970 UNESCO Convention on Cultural Property, in: *Liber Amicorum Ole Lando*, DJØF Publishing, Kopenhagen 2012, 353 - 367.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/25 (<http://ssrn.com/abstract=2165740>).
 - Vorderasiatisches Museum in Berlin erhält assyrisches Gold-Täfelchen zurück?, *Bulletin Kunst und Recht 2* (2012), 50 - 54.
 - *Rezension*: Van Woudenberg, Nout, *State Immunity and Cultural Objects on Loan*, Leiden: Nijhoff 2012, *Bulletin Kunst und Recht 2* (2012), 85 - 86.
 - *Chronicles*: 1 January 2011 – 31 December 2011, *International Journal of Cultural Property [IJCP]* 19 (2012), 607 - 636.
 - *Bibliography of Books Published in 2011 and of Some Books Published Earlier*, *International Journal of Cultural Property [IJCP]* 19 (2012), 589 - 605.
 - *Rezension*: A.V.M. Struycken, *Co-ordination and Co-operation in respectful Disagreement: General Course on private International Law*, *Rec. des Cours* 311 (2004), *Netherlands International Law Review [NILR]* LIX (2012), 509 - 513.
 - *Der Künstler und sein Werk: Eigentum und Besitz*, in: Klaus Ebling, Marcel Schulze (Hg.), *Kunstrecht*, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 90 - 95.
 - *Kulturgüterschutz*, in: Klaus Ebling, Marcel Schulze (Hg.), *Kunstrecht*, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2012, 175 - 230.
- Siehr, Kurt; Karolina Kuprecht*, International trade in moveable tangible cultural heritage of indigenous peoples: a European perspective, in: Christoph B. Graber, Karolina Kuprecht, Jessica C. Lai (Hg.), *International Trade in Indigenous Cultural Heritage. Legal and Policy Issues*, Edward Elgar, Cheltenham/U.K. and Northampton/MA/USA 2012, 246 - 271.
- Steffek, Felix*, *Insolvency (Corporate)*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 900 - 904.
- *Mediation*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 1162 - 1167.
 - *Piercing the Corporate Veil*, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 1276 – 1281.
- Steffek, Felix; Klaus J. Hopt*, *Mediation: Comparison of Laws, Regulatory Models, Fundamental Issues*, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013 (bereits in 2012 erschienen), 3 - 130.
- Steffek, Felix; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan*, *Preventing Bank Insolvencies in the Financial Crisis: The German Financial Market Stabilisation Acts [in chinesischer Übersetzung]*, *2 Law Review of Corporate Reorganization & Restructuring* 395 – 433 (2012).
- Steffek, Felix; Susanne Augenhöfer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Reinhard Zimmermann*, *Auditor Independence at the Crossroads – Regulation and Incentives*, *European Business Organization Law Review [EBOR]* 13 (2012), 89 - 101.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/1 (<http://ssrn.com/abstract=1983204>).



Felix Steffek
 Staatsexamina 2002/2008
 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2003 (Cambridge),
 Dr. iur. 2007 (Heidelberg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Marlen Thaten
 Staatsexamen 2011 (Hamburg).
 Wissenschaftliche Assistentin.



Oliver Unger

Staatsexamen 2012 (Freiburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Frauke Wedemann

Staatsexamina 2002/2004
(München),
Dr. iur. 2005 (München),
Habilitation 2012 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Julius Weitzdörfer

Staatsexamen 2010 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Detlev Witt

Staatsexamina 1977/1980
(Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Nadjma Yassari

Mag. iur. 1989-95
(Wien, Innsbruck),
LL.M. 1997-98 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
Wissenschaftliche Referentin
und Leiterin einer
Max-Planck-Forschungsgruppe.

Thaten, Marlen; Holger Fleischer; Stephan Schneider, Kapitalmarktrechtlicher Anlegerschutz versus aktienrechtliche Kapitalerhaltung – wie entscheidet der EuGH?, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2012, 801 - 809.

Unger, Oliver, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher. Eine systematische Einführung, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2012, 270 - 304.

Wedemann, Frauke Katharina, Bericht über die Diskussion des Referats von Hartmut Wicke zum Thema „Corporate Governance-Fragen in der Kautelarjurisprudenz kleiner und mittelgroßer Unternehmen“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2012, 489 - 492.

- Die Regelungen des deutschen Eigenkapitalersatzrechts: Insolvenz- oder Gesellschaftsrecht?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2012, 226 - 235.
- Die kollisionsrechtliche Behandlung der qualifizierten Drittanererkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB sowie vergleichbarer ausländischer Rechtsinstitute – Neues vom BGH zum internationalen Abstammungsrecht, *Das Standesamt [StAZ]* 2012, 225 - 228.

Wedemann, Frauke Katharina; Anatol Dutta, Die Europäisierung des internationalen Zuständigkeitsrechts in Gütersachen – Notizen zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Ehegüterrecht sowie zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften, in: *Recht ohne Grenzen – Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag*, European Law Publishers (Sellier), München 2012, 133 - 151.

Weitzdörfer, Julius, Case No. 12 - Supreme Court, 13 July 2007, in: *Business Law in Japan – Cases and Comments. Intellectual Property, Civil, Commercial and International Private Law*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2012, 111 - 121.

Witt, Detlev, Association Agreements, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 80-85.

- State Aid Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1592-1597.

Yassari, Nadjma, Islamic Countries, Influence of European Private Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1000 - 1004.

- Islamic Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1004 - 1006.
- Scheidung iranischer Eheleute in Deutschland, OLG Celle, 15.08.2011 - 10 WF 73/11, *FamRB international: Informationsdienst für die familienrechtliche Praxis* 1 (2012), 2 - 4.

Zimmermann, Reinhard, Perspektiven des künftigen österreichischen und europäischen Zivilrechts, Zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, *Juristische Blätter [JBI]* 2012, 2 - 22.

- *auch veröffentlicht in*: 200 Jahre ABGB, Festveranstaltung am 10. November 2011 des Österreichischen Juristentages und des Bundesministeriums für Justiz, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2012, S. 33 - 69.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 11/18 (<http://ssrn.com/abstract=1969304>).
- Challenges for the European Law Institute, *Edinburgh Law Review* 2012, 5 - 23.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 11/16 (<http://ssrn.com/abstract=1963159>).
 - *italienische Übersetzung*: La costituzione dell' European Law Institute e le sue sfide, *Rivista Trimestrale di Diritto e Procedura Civile* 2012, 515 - 532.
- Testamentsformen: „Willkür“ oder Ausdruck einer Rechtskultur?, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 76 (2012), 471 - 508.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/3 (<http://ssrn.com/abstract=1984649>).
- „Wissenschaftliches Recht“ am Beispiel (vor allem) des europäischen Vertragsrechts, in: Christian Bumke, Anne Röthel (Hg.), *Privates Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 21 - 48.
- Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, *European Review of Contract Law [ERCL]* 8, 4 (2012), 367 - 399.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/30 (<http://ssrn.com/abstract=2166765>).

- Einführung, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 1 - 6.
- Common Frame of Reference, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 261 - 265.
- Corpus Juris Civilis, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 415 - 418.
- Innkeepers' Liability, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. I, Oxford University Press, Oxford 2012, 892 - 895.
- Mixed Legal Systems, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1179 - 1182.
- Prescription, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1306 - 1310.
- Principles of European Contract Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1325 - 1328.
- Roman-Dutch Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1438 - 1487.
- Roman Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1487 - 1491.
- Set-Off, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1554 - 1558.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 49 (2012), 3558 - 3564 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - *gekürzte Fassung* veröffentlicht in: *Juristenzeitung* 2012, 1180 - 1181.
- Contract, Damnum iniuria datum, Iniuria and defamation, Locatio conductio, Mandate, Nexum, Obligation, Restitution, Sale, Security, Stipulatio, Theft, in: Simon Hornblower, Antony Spawforth (Hg.), *The Oxford Classical Dictionary*
 - 4. Aufl., 2012, S. 370 et passim (jetzt herausgegeben von Simon Hornblower, Antony Spawforth und Esther Eidinow).
- Römisches Recht und europäische Kultur, in: Horst Dreier, Eric Hilgendorf (Hg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Akten der IVR-Tagung vom 28.-30. September 2006 in Würzburg, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft* Nr. 113, Franz Steiner Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, S. 29 - 54.
 - *auch veröffentlicht in*: Iole Fargnoli, Stefan Rebenich (Hg.), *Das Vermächtnis der Römer, Römisches Recht und Europa*, Verlag Haupt, 2012, S. 47 - 93.
- International Report: The Republic of South Africa, in: Vernon Valentine Palmer (Hg.), *Mixed Jurisdictions Worldwide, The Third Legal Family*, 2001, S. 83 - 144 (gemeinsam mit Paul Farlam).
 - *überarbeitete Version*: Vernon Valentine Palmer (Hg.), *Mixed Jurisdictions Worldwide, The Third Legal Family*, 2. Aufl., 2012, S. 95 – 215 (gemeinsam mit C.G. van der Merwe, Jacques du Plessis, Marius de Waal and Paul Farlam).
- Derecho de obligaciones: Estudios, Ediciones Legales, 2012, 317 S. (übersetzt von Antoni Vaquer Aloy, herausgegeben von Gunther Gonzales Barrón).
- Towards a Revision of the Consumer Acquis, *Common Market Law Review* 2011, 1077 - 1123 (gemeinsam mit Horst Eidenmüller, Florian Faust, Hans Christoph Grigoleit, Nils Jansen und Gerhard Wagner).
 - *spanische Übersetzung*: *Hacia una revisión del acquis de consumo*, in: Sergio Cámara Lapuente, Esther Arroyo i Amayuelas (Hg.), *La revisión de las normas europeas y nacionales de protección de los consumidores: Más allá de la directiva sobre derechos de los consumidores y del instrumento opcional sobre un derecho europeo de la compra-venta de octubre de 2011*, Civitas/Thomson Reuters, 2012, S. 107 - 162.
- Europäisches Privatrecht – Irrungen, Wirrungen, in: *Begegnungen im Recht, Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren von Karsten Schmidt anlässlich seines 70. Geburtstags*, Mohr Siebeck, 2011, S. 321 - 350.
 - *italienische Übersetzung*: *Diritto privato europeo: „Smarrimenti, disordini“, Contratto e impresa / Europa* 2012, 7 - 36.
- „*Heard Melodies are sweet, but those unheard are sweeter ...*“ – *Condicio tacita, implied condition* und die Fortbildung des europäischen Vertragsrechts, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 1993, 121 - 173.
 - *japanische Übersetzung*: *Mimi ni hibiku merodī wa amai ga, chimoku no merodī ha sore ni mo mashite amai ...* – *Anmoku no jōken (Codicio tacita), mokuji no jōken (implied condition) to yōroppa keiyaku-hō no keizoku keisei*, *The Journal of Law & Politics* 2012, 213 - 276.



Reinhard Zimmermann

Staatsexamina 1976/1979 (Hamburg),

Dr. iur. 1978 (Hamburg),

LL.D. 1991 (Kapstadt),

Dr. h.c. 1997 (Chicago),

Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),

Dr. h.c. 2006 (Maastricht),

Dr. h.c. 2006 (Lund),

Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),

Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),

Dr. h.c. 2007 (Lleida),

Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),

Dr. h.c. 2010 (Montreal).

Direktor am Institut, Professor an

der Universität Regensburg und

Affiliate Professor an der

Bucerius Law School.

- Talente, in: Jahresbericht der Studienstiftung des deutschen Volkes 2011, Bonn 2012, 4 - 6.
 - „Heiterste Sinnlichkeit und ringende Religiosität“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Gustav Mahler, 2. Symphonie 2012, 12 - 13.
 - Die Berge lehren Demut, Welt am Sonntag 23.09.2012, 46.
 - Zu Ende gedacht, Forschung und Lehre 2012, 871.
- Zimmermann, Reinhard; Susanne Augenhofer; Walter Doralt; Andreas M. Fleckner; Alexander Hellgardt; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan; Felix Steffek*, Auditor Independence at the Crossroads – Regulation and Incentives, European Business Organization Law Review [EBOR] 13 (2012), 89 - 101.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 12/1 (<http://ssrn.com/abstract=1983204>).
- Zimmermann, Reinhard; Horst Eidenmüller; Nils Jansen; Eva-Maria Kieninger; Gerhard Wagner*, Der Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Juristenzeitung [JZ] 2012, 269 - 289.
- *englische Übersetzung*: The Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law: Deficits of the Most Recent Textual Layer of European Contract Law, Edinburgh Law Review 2012, 301 – 357.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 12/14 (<http://ssrn.com/abstract=2118570>).
- Zimmermann, Reinhard; John MacLeod*, Scottish Private Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, Bd. II, Oxford University Press, Oxford 2012, 1532 - 1536.
- Zimmermann, Reinhard; Stefan Vogenauer*, Alan Rodger: Gelehrter auf dem Richterstuhl, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2012, 305 - 314.
- Zimmermann, Reinhard; Gerhard Wagner*, Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung zum Vorschlag für ein Common European Sales Law, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 2012, 467 - 472.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

SAMMEL- UND TAGUNGSBÄNDE

- Basedow, Jürgen; Stéphanie Francq; Laurence Idot*, International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination (Studies in Private International Law, 8), Hart Publ., Oxford and Portland 2012, LX + 460 S.
- Basedow, Jürgen; Klaus J. Hopt; Reinhard Zimmermann*, The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, 2 Bände, Oxford University Press, Oxford 2012, XXXVIII + 1949 S.
- Baum, Harald; Michael Ewing-Cho; Dan W. Puchniak*, The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2012, XXIV + 452 S.
- Deutschland und Japan: Zwei Ökonomien im rechtlichen Dialog / Germany and Japan: A Legal Dialogue between Two Economies, Carl Heymanns Verlag, Köln 2012, VI + 160 S.
- Baum, Harald; Moritz Bälz, Jörn Westhoff*, Aktuelle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Unternehmensrechts im deutsch-japanischen Rechtsverkehr, Carl Heymanns Verlag, Köln 2012, VI + 209.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette*, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 2 (§§ 35-52), C.H. Beck, München 2012, XLVI + 1537 S.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, 2 Bände, Oxford University Press, Oxford 2012, XXXVIII + 1949 S.
- Hopt, Klaus J.; Guido Ferrarini; Eddy Wymeersch*, Financial Regulation and Supervision, A Post-Crisis Analysis, Oxford University Press, Oxford 2012, 486 S.
- Hopt, Klaus J., Hanno Merkt, Markus Roth* (Hg.), Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 35., neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2012, 2393 S.
- Hopt, Klaus J., Felix Steffek*, Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford, 2013, LX + 1348 S. (bereits in 2012 erschienen).

- Illmer, Martin; Volker Triebel; Wolf-Georg Ringe; Stefan Vogenauer; Katja Ziegler*, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Recht der internationalen Wirtschaft)*, 3., komplett neu bearbeitete. Aufl., Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2012, XXXIV + 580 S.
- Jessel-Holst, Christa; Jadranka Dabovska Anastasovska; Tatjana Josipović; Maja Kostić Mandić; Thomas Meyer; Silviya Petrić; Meliha Powlakić; Zoran Radivojević; Emilija Stanković*, *New Perspectives of South East European Private Law. South East European Post-Doctoral Colloquium in Private Law – Proceedings*, Nacionalna i univerzitetska biblioteka "Sv. Kliment Ohridski", Skopje 2012, 257 S.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim; Ulrich Immenga*, *Wettbewerbsrecht*, Bd. 1 Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Teil 1, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, XXXVII + 1610 S.
- *Wettbewerbsrecht*, Bd. 1 Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Teil 2, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2012, XXXVII + 1854 S.
- Steffek, Felix; Klaus J. Hopt*, *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford, 2013, LX + 1348 S. (bereits in 2012 erschienen).
- Zimmermann, Reinhard*, *Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XI + 199 S.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, 2 Bände, Oxford University Press, Oxford 2012, XXXVIII + 1949 S.

ZEITSCHRIFTEN, SCHRIFTENREIHEN, MATERIAL- UND GESETZSAMMLUNGEN

- Basedow, Jürgen*, *Verkehrsrecht und Verkehrspolitik*, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- *Ankara Law Review (Board of Advisors)*, Ankara University Press, Ankara, seit 2004.
- *Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law*, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas*, *Anuario Español de Derecho Internacional Privado*, Iprolex, Madrid, seit 2008.
- Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos*, *Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law*, Springer, Heidelberg, seit 2010.
- Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano*, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.
- Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel*, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Gieseking, Bielefeld, seit 2002.
- Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo*, *Derecho del comercio internacional (DeCita)*, Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, *Hamburg studies on maritime affairs*, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, *Europäisches Privatrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann*, *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak*, Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat), Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer*, Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz*, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Behrens, Peter; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, International Encyclopedia of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.*, European Company Law, Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Gödan, Jürgen Christoph*, Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.
- Hopt, Klaus J.*, Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
 - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.

- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz (†); Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Jessel-Holst, Christa*, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.
- Knudsen, Holger*, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, 1999 - 2010.
- Kulms, Rainer*, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.
- Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor*, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.
- Leyens, Patrick C.; Michael Faure; Luigi Franzoni*, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen /Cambridge, seit 2010.
- Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
 - Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
 - ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
 - Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
 - Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
 - Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.
- Pißler, Knut Benjamin*, Schriften zum chinesischem Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.
- Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.
- Samleben, Jürgen; Jürgen Basedow*, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Zimmermann, Reinhard*, Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
 - Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
 - Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
 - German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
 - Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
 - Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
 - Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.

- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 1994.
 - Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brünn, seit 1995.
 - Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
 - The Irish Jurist (international advisory board), Thomson Reuters Round Hall, Dublin, seit 2009.
 - Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
 - European Review of Contract Law (consulting board), de Gruyter, Berlin, seit 2005.
 - South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
 - De Jure (advisory board), LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban, seit 2002.
 - Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
 - Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
 - University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
 - JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
 - European Private Law eJournal (advisory board), Legal Scholarship Network, seit 2010.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.*
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.*
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.*
- Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider, Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.*
- Zimmermann, Reinhard; Martin Schermaier; Reiner Schulze; Elmar Wadler, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.*

LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/2012 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, Rhs 18/19, SS 2012 (2 SWS).
- The Law of Open Societies, Hague Academy of International Law, August 2012.

Baum, Harald, Rechtsvergleichung, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12 (2 SWS).

- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012 (2 SWS).
- Regulation of Takeovers and Derivative Actions, The University of Tokyo School of Law, Summer School, 2012.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2012/13 (Block 1tg.).

Bueren, Eckart, Kleingruppe Examensvorbereitungsprogramm Privatrecht III, Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Sommersemester 2012.

- Kleingruppe Sachen- und Kreditsicherungsrecht, Bucerius Law School, II. Herbstsemester 2012.

Christandl, Gregor, Diritto privato (Rechtsvergleichende Vorlesung zum italienischen und österreichischen bürgerlichen Recht), Universität Innsbruck, SS 2012 (2 SWS).

- Doctorado Europeo Altea Asensi Merás: „Régimen jurídico de las subastas. Las subastas electrónicas en particular“, Universidad de Alicante, Miembro del Tribunal de evaluación de tesis doctoral, 2012.

Damar, Duygu, Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012.

Dastis, Juan Carlos, Allgemeiner Teil des BGB, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2012.

Dutta, Anatol, Examensklausurenkurs, 1 Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012 (2 Std.).

- Familien- und Erbrecht, Universität Hamburg, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, SS 2012 (Block, 2 SWS).
- Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2012/13 (2 SWS).
- Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Programm „Studium des Deutschen Rechts“, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2012 (verblockt 6 Stunden).
- European Private International Law II, Vorlesung, Kyushu Universität, Fukuoka, 2012 (verblockt 14 Stunden).
- Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, Vorlesung, Akademie für Personenstandswesen, Bad Salzschlif, 2012 (verblockt 8 Stunden).

Dutta, Anatol; Nishitani, Yuko, Introduction to International Child Abduction, Einführungsveranstaltung, Kyushu Universität, Fukuoka, 2012 (verblockt 2 Stunden).

Dutta, Anatol; Matteo Fornasier, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2012.

Ellger, Reinhard, Europäisches Kartellrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012 (2 SWS).

- Medienkartellrecht, Seminar, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (Blockveranstaltung).

Fleckner, Andreas M., Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2012 (2 TWS).

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Sommersemester 2012 (2 TWS).

Fleischer, Holger; Rüdiger Veil, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrsemester 2012 (2 TWS).

- Rechtsvergleichendes Seminar zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Frühjahrsemester 2012 (2 TWS).

Fornasier, Matteo, Individualarbeitsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012.

- Gesetzliche Schuldverhältnisse I, GoA, Bereicherungsrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2012.

Fornasier, Matteo; Anatol Dutta, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, März 2012.

Franck, Gunnar, Arbeitsgemeinschaft BGB-AT, Uni Hamburg, WS 2011/2012 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft BGB-AT, Uni Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, WS 2012/13.

Hadžimanović, Nataša, Zivilgesetzbuch I, Proseminar, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, HS 2011, (14-tg).

Heinze, Christian, Examensklausurenkurs Zivilrecht (eine Übungsklausur mit Besprechung), Universität Hamburg, SS 2012 (1 SWS).

Heinze, Christian; Dutta, Anatol, European Private International Law II, Vorlesung, Kyushu Universität, Fukuoka, Japan, SS 2012.

Illmer, Martin, Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2012 (2 SWS).

Kleinschmidt, Jens, Europäisches Zivilprozessrecht, Vorlesung, Universität Heidelberg, WS 2012/13 (2 SWS).

- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Vorlesung, Universität Heidelberg, WS 2012/13 (2 SWS).
- Kreditsicherungsrecht, Vorlesung, Universität Heidelberg, WS 2012/13 (2 SWS).
- Methodenlehre, Vorlesung, Universität Heidelberg, WS 2012/13 (2 SWS).
- HeidelPräp Examensvorbereitung, 1 Examensübungsklausur aus dem Zivilrecht mit Besprechung, Universität Heidelberg, November 2012.
- Law Prep Course 2012 – Applying the Law, Bucerius/WHU Master of Law and Business, Bucerius Law School, Hamburg, August 2012 (4 Std.).
- Privatrechtsvergleichung (Kernlehrveranstaltung), Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2012 (2 TWS).

Kück, Karen, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Universität Hamburg, WS 2011/12.

- Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Universität Hamburg, SS 2012.
- Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Universität Hamburg, WS 2012/13.

Kulms, Rainer, Issues of Business Finance, West Bengal National University of Juridical Sciences, Kalkutta, 6. – 11.2.2012 (18 Std.)

- Euro Zone Debt Crisis and Private Creditors/Crossborder Insolvency/Workshop European Business Organization Law Review, Xi'an Jiaotong University Law School, 16. – 20. 4.2012 (6 Std.).
- Corporate Finance, China-EU School of Law, Peking, 23. – 27.4. 2012 (17 Std.).
- European Integration Course (Regulatory Competition for Corporate Europe?/ Directors' Remuneration), Tempus Master's Programme, Universität Belgrad, 26.5.2012 (3 Std.)
- The Financial Crisis and Sovereign Debt – The Legal Dimension, 6 stdg., Universität West-Rumänien, Timișoara, 15. – 17.10.2012 (6 Std.).

Leyens, Patrick C., Foundations of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Lecture, 1st trimester 2011/12 (2 SWS).

- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Vorlesung, WS 2011/12 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Lecture, 2nd trimester 2011/12 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, Bilgi University, Istanbul, 12. - 14.04.2012, Spring term 2011/12 (12 Std.).
- Incomplete Contracts, Market Failures and the Role of Regulation, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Seminar, 3rd trimester 2011/12 (1 SWS).

Leyens, Patrick C.; Voigt, Stefan, Governance-Strukturen im öffentlichen und privaten Recht, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Seminar, WS 2011/12 (2 SWS).

Lüttringhaus, Jan D., Internationales Privatrecht II und internationales Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Vorlesung SS 2012 (2 SWS).

Martens, Sebastian, AG BGB AT, Universität Hamburg, WS 2011/12 (2 SWS).

- Schuld- und Sachenrecht, Intensivrepetitorium, Universität Regensburg, WS 2011/12.
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Bucerius Law School, Herbsttrimester 2012.
- Römische Rechtsgeschichte, Vorlesung, Universität Passau, WS 2012/13.
- Römisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2012/13.
- Mobiliarsachenrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2012/13.

Möller, Lena-Maria, Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht islamischer Staaten, Seminar, Universität Hamburg, WS 2012/13.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Die Privatrechtsgesellschaft und ihre ideengeschichtlichen Grundlagen, Seminar, Universität Hamburg, November/Dezember 2012.

Pißler, Knut B., Zivil- und Handelsrecht in der VR China, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, 2011/12.

- Fachchinesisch für Juristen, Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, achspezifische Fremdsprachenausbildung, Seminar, Universität Göttingen, SS 2012 (2 SWS).
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Seminar, SS 2012 (2 SWS).
- Business Law and Governance in China, Core lecture in Modern East Asian Studies, Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien, Seminar, Goethe Universität, Frankfurt a. M., WS 2012/13.
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2012/13.

Rösler, Hannes, Lecture: Introduction to German Law, Erasmus Mundus European Doctorate in Law and Economics (EDLE) und Graduate School „The Economics of the Internationalisation of the Law“, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, SS 2012 (10 Stunden).

- UN-Kaufrecht, Vorlesung, Pflichtveranstaltung im LL.M.-Studiengang „International Business and Tax Law“ (zusammen mit der Universität Innsbruck), Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt a.M., SS 2012 (8 Stunden).
- Bürgerliches Recht für Vorgerückte, Übung, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2012/13 (2 SWS).
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht II: Vertiefungs- und Übungsveranstaltung, Vorlesung, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2012/13 (2 SWS).
- Rechtsvergleichung, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Vorlesung, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2012/13 (2 SWS).
- Rechtsvergleichung und zum Internationalen Privatrecht, Seminar, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2012/13 (2 SWS).

Schmidt, Jan Peter, Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht AT, Universität Hamburg, SS 2012 (2 SWS).

Schmiedel, Liane, Einführung in das Deutsche Handels- und Gesellschaftsrecht, Vorlesung, City University London, 13.01.2012 (Blockveranstaltung 8 Std.).

Siehr, Kurt, Rechtsprobleme bei Kunstauktionen und beim Kunsthandel, Universität Wien, 26. - 28.3.2012.

- Comparative Law: Common Law and Continental European Law, LL.M. – Programme of the Charles University in Prague Law Faculty, The Law and Business in the Czech Republic and Central Europe, 23. - 24.4.2012.
- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 10. - 31.5.2012.
- Doktoranden- und Habilitandenseminar Kunst & Recht, Bern, 06. - 08. 7. 2012.
- Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Nachdiplomstudium LL.M Internationales Wirtschaftsrecht Zürich, 07. - 08.12. 2012.

Shmagin, Alexander, Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und ins deutsche Recht, Internationales Wirtschaftsrecht in St. Petersburg (LL.M.), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12.

Steffek, Felix, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/2012 (2 SWS).

- European Insolvency Regulation, Corporate Insolvency Law (LLM course), University of Cambridge, Cambridge (UK), 1.03.2012, (2 Std).
- Kreditsicherheiten I und II, Seminar, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, 31.03.2012 (2 Std.).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2012 (2 SWS).
- Company Law Seminars, Summer School in English Legal Methods, University of Cambridge, Cambridge (UK), 09.07.-03.08.2012 (12 Std.)
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).

Stübinger, Malte, International Commercial Arbitration and Alternative Dispute Resolution, Vorlesungsbegleitendes Tutorium, China Europe School of Law, China University of Political Science and Law, Peking, 2012.

Thaten, Marlen, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2011/12.

- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2012/13.

Walter, Mareike, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).

Wedemann, Frauke, Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2011/12.

Zimmermann, Reinhard, Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg WS 2011/2012.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen; Sonja Meier, Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum europäischen Privatrecht, Universität Regensburg und Bucerius Law School, SS 2012.

VORTRÄGE

Basedow, Jürgen, European Private International Law - Conceptualisation, Achievements and Perspectives, Vortrag im Rahmen der Überreichung des Liber amicorum Krešimir Sajko, Universität Zagreb, 09.05.2012.

- Supranational Codification of Private Law in Europe and its Significance for Asia, Shandong University, Jinan/China, 18.05.2012.
- The Theory of Choice of Law and Party Autonomy, University of Wuhan, China, 21.05.2012.
- Supranational Codification of Private Law in Europe and its Significance for Third States, Congress on Codification, International Academy of Comparative Law, Taipei/Taiwan, 26.05.2012.
- Multiculturalism, Globalization and the Law of the Open Society, Korea Legislation Research Institute, Seoul/Korea, 29.05.2012.
- The Theory of Choice of Law and Party Autonomy, Sungkyunkwan University, Seoul/Korea, 29.05.2012.
- Ein gemeinsames europäisches Kaufrecht für grenzübergreifende Verträge – Seine Bedeutung und Auswirkung auf freie Märkte, Yonsei University, Seoul/Korea, 30.05.2012.
- Private Enforcement of Competition Law in Europe, Seoul National University, Korea, 30.05.2012.
- Supranational Codification of Private Law in Europe and its Significance for Asia, University of Kyushu, Fukuoka/Japan, 01.06.2012.
- Ein europäisches Kaufrecht für grenzübergreifende Kaufverträge – seine Bedeutung auf offenen Märkten, GPR-Tagung „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Anwendungsbereich und kollisionsrechtliche Einbettung“, Universität Tübingen, 15.06.2012.
- Kodifikation und sozioökonomischer Wandel, Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert, Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat, Konferenz in Budapest 24./25.09.2012, ELTE/MPI für Privatrecht, Budapest, 25.09.2012.
- The Europeanisation of Private Law, Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) der Universitäten Breslau, Cambridge, Hamburg, Katowice, Valencia und der Bucerius Law School, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.10.2012.
- Der Versicherungsbinnenmarkt und die Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), Universität München, Risk and Insurance Center, 24.10.2012.
- Georgien und die Europäisierung des Privatrechts, Tagung über Entwicklungen des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien: „Transformation mittels legal transplants“, Staatliche Universität Tiflis, 18.10.2012.
- Vers un droit européen du contrat d'assurance, Symposium „Droit privé français: Réformes et perspectives de droit comparé“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.11.2012.
- Komplexität der Wirtschaft, Allokation des Wissens und Transnationalisierung des Privatrechts, Ringvorlesung „Transnationalisierung des Rechts“ der Universität Bremen, Bremen, 14.11.2012.
- Breeding Lawyers for the Global Village, Symposium on Internationalisation, Curriculum and the Future Practice of Law, Faculty of Law, Bond University, Gold Coast/Queensland, Australien, 23.11.2012.
- 15 Years of European Private International Law – Achievements, Conceptualization and Outlook; International Colloquium „Recent Developments in Private Law: German and Israeli Perspectives“, Tel Aviv, 29.11.2012.

Bauer, Leopold, Reliance on Experts – A Comparative Perspective on German, English and US Company Law, Graduate Seminar Series, St Catherine's College, Oxford, 29.05.2012.

Baum, Harald, Kontinuitäten und Brüche in der Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Japan, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M., 09.02.2012.

- Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, 19.06.2012.
- Einführung in das japanische Recht und die japanische Justiz, Deutsche Richterakademie, Wustrau, 25.06.2012.
- Role of Courts in Japan and Asia – A View of the West, University of Washington, Seattle, 19.10.2012.
- Das Spannungsfeld zwischen dem funktionalen Zivilrecht der „Wohlverhaltensregeln“ des WpHG und dem allgemeinem Zivilrecht, Bankrechtsforum, Wien, 06.11.2012.

Bueren, Eckart, Money talks... – Whistleblower Reward Programs in Public Enforcement of Competition Law, Research Seminar, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, 12.07.2012.

Damar, Duygu, Milletlerarası Taşıma Hukuku'nda ve Yeni Türk Ticaret Kanunu'nda "Pervasızca Hareket" (Wilful Misconduct) Kusuru Semineri [Seminar zum Thema "Wilful Misconduct im internationalen Transportrecht und im neuen türkischen Handelsgesetzbuch"]

(Seminar on „Wilful Misconduct in International Transport Law and in the new Turkish Commercial Code“)] (gemeinsam mit Kübra Yetiş Şamlı), Türkischer Verein für Seerecht und Türkischer Verein für Versicherungsrecht, Istanbul, 6.3.2012.

- Carriage of Goods by Sea – Regime of the International Conventions, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Istanbul, 5-9.3.2012.
- Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation – International Tribunal for the Law of the Sea Training Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 6.9.2012.
- Anwendbares Recht auf dingliche Sicherheiten nach türkischem IPR-Gesetz (Applicable Law to in rem Securities according to the Turkish Code of Private International Law), Deutsch-Türkische Juristenvereinigung – Tagung über „Deutsch-türkische steuerrechtliche Probleme und deutsches und türkisches Sicherungsrecht“, Berlin, 27.10.2012.

Doralt, Walter, Mancur Olson's logic of collective action und die Europäisierung des Rechts der Abschlussprüfung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 17.04.2012.

- Enforcement and regulation of directors' duties, Comparative comments on: The key trends in French company law reforms since 2000, Droit privé français: réformes et perspectives de droit comparé, MPI für Privatrecht, 01.11.2012.
- Comparative comments on: Contract law – adapting long term contracts: flexibility and adaptation mechanisms employed by contracting parties, Droit privé français: réformes et perspectives de droit comparé, MPI für Privatrecht, 02.11.2012.

Drobnig, Ulrich, The functional bases of the rules on proprietary security in Book IX DCFR, Università Roma III, Facoltà di Giurisprudenza, Rom 11.05.2012.

Dutta, Anatol, The Europeanisation of cross-border succession law – A first look at the new European Succession Regulation, Doshisha Universität, Kyoto, 16.06.2012.

- The legal protection of the surviving spouse – German law in comparative perspective, Konferenz „Inheritance Law in the 21st century: Challenges and Reform“, Universität Bergen, Norwegen, 30.08.2012.
- Maritime matters in European private international law, Nippon Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 04.09.2012.
- Von der pia causa zur privatnützigen Vermögensbindung: Die Funktion der Stiftung im 21. Jahrhundert, Konferenz „Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat“ (in memoriam Ferenc Mádl [1931–2011], ehem. Staatspräsident Ungarns), Eötvös Loránd Universität, Budapest, Ungarn, 24.09.2012.
- Die Europäische Erbrechtsverordnung – Das neue Recht für grenzüberschreitende Erbfälle, 16. ZEV-Jahrestagung 2012/2013, München, 20.10.2012.
- Wirkungen ausländischer Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Erbsachen: Anerkennung, Vollstreckung und Annahme, Konferenz „Grenzüberschreitende Erbfälle in Europa“, ERA – Europäische Rechtsakademie, Trier, 23.11.2012.

Fleckner, Andreas M., Anglo-Saxon Company and Corporate Law, Law in Context, Diskussionsleitung, Vrije Universiteit Amsterdam: Konferenz Comparative Legal History: Definitions and Challenges, Amsterdam, 10.07.2012.

- Comparative Company Law History: Methods, Techniques, Approaches, Vortrag, Vrije Universiteit Amsterdam: Konferenz Comparative Legal History: Definitions and Challenges, Amsterdam, 09.07.2012.
- Das Schrifttum zur Aktiengesellschaft von der Französischen Revolution (1789) bis zum Preußischen Aktiengesetz (1843), Vortrag, Habilitandengesprächskreis, Mannheim, 21.06.2012.
- Stock Exchange Law: Concept, History, Challenges, Vortrag, Kyoto University, Kyoto, 16. 3. 2012.
- Konzeptionelle und historische Grundlagen der Aktiengesellschaft, Vortrag, Kyoto University, Kyoto, 15. 3. 2012.
- The Peculium – A legal device for donations to personae alieno iuri subiectae?, Vortrag, Akademie der Wissenschaften: Konferenz From social altruism to commercial exchange: Gift giving and the 'embedded' economy in the ancient world, Heidelberg, 24. 2. 2012.

Fleischer, Holger, Corporate Governance in Europa als Mehrebenensystem: Vielfalt und Verflechtung der Gesetzgeber, Standardsetzer und Verhaltenskodizes, Symposium der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR), Königstein, 20.01.2012.

- Finanzielle Anreize für Whistleblower im US-amerikanischen und Europäischen Kapitalmarktrecht, Symposium Whistleblowing in Deutschland, Europa und den Vereinigten Staaten, Hamburg, 06.03.2012.
- Mysterium Gesetzesmaterialien – Eine Einführung, Symposium Mysterium Gesetzesmaterialien. Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Hamburg, 29.03.2012.

- Rechtsfragen der Unternehmensbewertung bei geschlossenen Kapitalgesellschaften, 3. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Wien, 24.05.2012.
- Comparing German and French Company Law: Overview of Company Types in Theory and Practice, German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law, Hamburg, 05.07.2012.
- Reformperspektiven des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, Deutsches Aktieninstitut, Symposium zum Beschlussmängelrecht, Frankfurt, 20.11.2012

Flohr, Martin, Richter und Universitätsjuristen in England, Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 23.06.2012.

- Comparative Legal Studies, Anthropology of Law: Rapprochement or Irritation?, Symposium „Comparison and Comparability“, MPI für ethnologische Forschung, Halle, 14.09.2012.
- Doctrinal Legal Scholarship in England and Germany: Historical and Comparative Perspectives, Comparative Law Discussion Group, University of Cambridge, 06.11.2012.

Fornasier, Matteo, Principles of European and German Employment Law, Hamburg/Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 28.08.2012.

Gallala-Arndt, Imen, Der Islam und die Scharia in der neuen tunesischen Verfassung, Impulsreferat, Institut für Theologie und Frieden, Hamburg, 06.03.2012.

- Die Verfassungsentwicklung in Nordafrika, Podiumsveranstaltung mit Dr. Imen Gallala-Arndt und Dr. Michael Lüders: Mehr Demokratie in Nordafrika? Die Verfassungsentwicklung und das Engagement internationaler Akteure, Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft, Deutsch-Israelische Gesellschaft und Universität Bonn, 31.05.2012.
- Rechtslage in den maghrebinischen Ländern nach dem arabischen Frühling: Bestandsaufnahme, Ausblick und Handlungsempfehlung, VI. Strategieworkshop Rechtsstaat: Entwicklungen im Rechtsstaatsbereich in Nordafrika/Nahost: Bestandsaufnahme und Ausblick sowie Handlungsempfehlungen für die künftige Rechtsstaatarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Region, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, 25.06.2012.
- Richter und Herrscher im arabischen Frühling- Fallbeispiel Maghreb: Fachgespräch: Regime und Revolution vor dem Kadi – Justiz im arabischen Frühling, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, 26.09.2012.
- Tunisia after the Arab Spring: Between Hope and Disappointment, Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld, 16.10.2012.
- Frauenrechte nach dem arabischen Frühling: Frauenrechte in der Verfassung und Gesetzgebung nach bewaffneten Konflikten, Workshop des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin, 30.10.2012.
- Constitutional Reform in Tunisia, Egypt, Morocco and Jordan: A Comparative Assessment, IEMed. Mediterranean Yearbook 2012, 141 - 144.

Hadžimanović, Nataša, Fiducija – poželjan instrument osiguranja?, Vrnjačka Banja, 24.05.2012.

- Rise and Fall of the fiducia – A Comparative Study, Tirana, 12.11.2012.

Heinze, Christian, Private International Law Aspects of the Unitary Patent, Kolloquium, Das einheitliche Patentsystem der Europäischen Union in der deutsch-italienischen Perspektive, Deutsch-italienisches Centrum für europäische Exzellenz, Villa Vigoni, 03.04.2012

- Social Networks – A legal perspective, Kyushu University, Fukuoka, Japan, 11.06.2012.
- The Reform of the Brussels I Regulation, Doshisha University, Kyoto, Japan, 16.06.2012.
- Software Protection in European Intellectual Property Law, Summer School Networks for Innovation, Universität Trient, Italien, 04.07.2012.

Hennemann, Moritz, „Alles kann besser werden“ – Die Durchsetzung von Urheberrechten im Internet, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 22.10.2012.

Hopt, Klaus J., European Takeover Law: The Case for a Neutral Approach – Observations and Questions, Faculty of Law, Oxford, 20.04.2012.

- Europäisches Übernahmerecht, Christian Wilde-Gedächtnisvorlesung an der Bucerius Law School, Hamburg, 07.06.2012.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex: Grundlagen und Praxisfragen, Münchner Gesprächskreis Unternehmensrecht, München, 26.07.2012.
- Conflict of Interest, Secrecy and Insider Information of Directors, Conference of the European Company and Financial Law Review (ECFR), Luxembourg, 28.09.2012.
- Die Haftung für Kapitalmarktinformationen im Rechtsvergleich, 1. Wiener Unternehmensrechtstag, Universität Wien, 08.10.2012.
- Europäisches Gesellschaftsrecht im Lichte des Aktionsplans der Europäischen Kommission von 2012, Hachenburg-Gedächtnisvorlesung 2012, Mannheim, 26.10.2012.
- Die Beschlüsse des Deutschen Juristentags vom September 2012 zur Corporate Governance, Rotary Club Hamburg, 14.11.2012.
- Better Governance of Financial Institutions, Cambridge University, Conference on New Legal Thinking on Financial Regulation, 30.11.2012.

Hosemann, Eike Götz, Welche Regelungstechnik für ein europäisches Deliktsrecht? – Überlegungen am Beispiel der Verleitung zum Vertragsbruch, Eötvös Loránd Universität, Budapest, Konferenz „Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat (in memoriam Ferenc Mádl)“, 24.09.2012.

Illmer, Martin, Redress in Europe and the Trap under the CESL, Tel Aviv University, 29.11.2012.

Jessel-Holst, Christa, Javno-privatno partnerstvo kao oblik pružanja javnih usluga, XIII. Winterschule für Europarecht, Zlatibor/Serbien, 22.02.2012.

- Recognition and Enforcement of foreign judgments, XXI. Congress of Business Lawyers of Serbia, Vrnjačka Banja (Serbien), 24.05.2012.
- Private international Law as seen from the German Perspective, Juristische Fakultät Belgrad, 26.05.2012.
- „Europäisches Zivilprozessrecht und die Länder Südosteuropas“, Internationale wissenschaftliche Konferenz zum Europäischen Zivilprozessrecht – aktuelle Fragen“, 27.-28. September 2012, Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) / Anwaltsakademie der Kroatischen Anwaltskammer / Juristische Fakultät der Universität Zagreb, Kroatien, 28.09.2012.
- Challenges and Opportunities for Regional Cooperation in South East Europe at the Example of Private International Law, 10th International Conference on Private International Law, 4./5. Oktober 2012, Juristische Fakultät der Universität Niš, Serbien, 04.10.2012.
- Cross-border enforcement of judgments in civil and commercial matters in the European Union and in the West Balkan countries, Gemeinsames Symposium, Juristische Fakultät Tirana/MPI Hamburg: „Tirana Day of European Private Law“, Tirana, 12.11.2012.

Kleinschmidt, Jens, Optionales Erbrecht – Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, Habilitationskolloquium, Bucerius Law School, Hamburg, 10.10.2012.

- Zur Delegation von Privatautonomie im Europäischen Vertragsrecht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.06.2012.

Kulms, Rainer, Sovereign Debt from Argentina to Greece – Private Creditors v. Governments? Faculté Jean Monnet, Université Paris XI (Sud), 26.01.2012.

- The Euro Zone Debt Crisis – Why Greece Is (Not) Argentina, Hong Kong University, 22.05.2012
- Cross-border Insolvency Protocols: From Soft Law to Innovative Restructuring Mechanisms? Jahrestagung Serbischer Wirtschaftsjuristen, Vrnjačka Banja, und Jahrestagung der Vereinigung rumänischer Bankjuristen, Pitești, 24.05.2012/7.06.2012.
- Cross-border Insolvency Protocols – From Soft Law to Innovative Restructuring Mechanisms, Symposium zum 20jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Universität West-Rumänien, Timișoara, 12.10.2012.
- Collective Investment Schemes – A Comparative Perspective, Tirana Day of European Private Law, Universität Tirana, 13.11.2012.
- Anticrisis Policies in the Euro Zone, CASS Forum & Ninth International Law Forum, Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking; 17.11.2012.
- European Collective Redress – The EU v. the US?, City University of Hong Kong Law School, 22.11.2012.
- Class Actions for Europe?, Tsinghua Law School, Peking, und Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking; 19.11./20.11.2012.

Kumpan, Christoph, Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und Geschäftsbesorgung, Team-Hopt, Hamburg, 27.02.2012.

- Der Grundsatz der Unabhängigkeit im Deutschen Privatrecht, Konzil, Hamburg, 05.03.2012.
- Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, Team Hopt, 25.06.2012.

- Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Abstraktion und Kausalität bei der Übereignung beweglicher Sachen, Vortrag an der juristischen Fakultät der Ivane-Javakhishvili-Staatsuniversität, Tiflis, Georgien, 15.05.2012.
- Соотношение частно-правовых и публично-правовых элементов при регулировании предпринимательства в праве Германии [Verhältnis der zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Instrumente bei der Regulierung des Wirtschaftsverkehrs in Deutschland] im Rahmen der Konferenz: Международная научно-практическая конференция в рамках ежегодных цивилистических чтений «Гражданское право и предпринимательство». Internationale zivilrechtliche Konferenz „Zivilrecht und Unternehmertum“, Almaty, 31.05.2012.
 - Transformation mittels legal transplants? Konferenz „Entwicklung des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien. Transformation mittels legal transplants?“ am 18.-19. Oktober 2012 in Tiflis, Georgien, 19.10.2012.
 - Юриспруденция ценностей как основа методики немецкого права [Wertungsjurisprudenz als Grundlage der deutschen Rechtsmethodik], Vortrag für die Gruppe turkmenischer Juristen, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.11.2012.
- Leyens, Patrick C.*, Wirtschaftsrechtliche Abteilung des 69. Deutschen Juristentags 2012: Anlass, Themen und Rolle, Institut für Recht und Ökonomik, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, 16.05.2012.
- Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung (ad 69. Deutscher Juristentag 2012), MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.05.2012.
 - Corporate Governance between State Intervention and Self-Regulation, Universität Bonn/Max-Planck-Institut für Gemeinschaftsgüter, Bonn, 12.06.2012.
 - Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, Referat zum 69. Deutschen Juristentag 2012, Abteilung Wirtschaftsrecht, München, 19.09.2012.
- Lüttringhaus, Jan D.*, Regulating Over-the-Counter Derivatives in the United States and the European Union: Title VII Dodd-Frank vs. EMIR – Possible Conflicts and Unintended Consequences, Issues on Global Regulatory Reform, Columbia Law School, New York, 13.02.2012.
- Capital Adequacy under Solvency II and Basel III, European Banking and Finance, Columbia Law School, New York, 24.02.2012.
 - Freedom of Contract and the Influence of Fundamental Rights on Contractual Obligations – Status Quo and Perspectives in the European Union, Hamburg - Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.08.2012.
 - Verhandlungspflichten, Aktuelle Stunde, MPI für Privatrecht, Hamburg, 24.10.2012.
 - European Private Law and Fundamental Rights, European Private Law Symposium, University of Tirana Faculty of Law, Tirana, 12.11.2012.
- Martens, Sebastian M.*, Das Wortlautargument bei der Auslegung des Unionsrechts, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 23.01.2012.
- Zur Entwicklung des Begriffs der iniuria, insbesondere im Hinblick auf die actio iniuriarum und die Haftung nach der lex Aquilia, Universität Göttingen, 05.03.2012.
 - Der Begriff der iniuria von den XII Tafeln bis zur klassischen römischen Jurisprudenz, Habilitationsvortrag an der Universität Regensburg, 02.07.2012.
 - Methodenlehre des Unionsrechts, Fachbeirat, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.07.2012.
 - Absolute oder relative Willensfreiheit – Der Vertragsschluss und die widerrechtliche Einflussnahme durch Dritte, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.10.2012.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Constitutional elements of the European Union's legal and economic order, Vilnius /Litauen, 16.01.2012.
- Möller, Lena-Maria*, Custody regulations in the United Arab Emirates: Legal reforms and social realities, Legal Reform and Political Change Affecting Women in the MENA Region, Oxford University, 12.06.2012.
- The Application of Islamic Family Law in German Courts, The Comparative Law Triangle: The Influence of Common Law, Civil Law and Islamic Law on Each Other, Qatar University, Doha, 07.10.2012.
 - Die Reform des Familienrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten: Auf dem Weg zu einem gleichberechtigten Scheidungsrecht?, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.12.2012.
- Pißler, Knut Benjamin*, Bericht über die Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung: Gesetzgebung und Rechtsreform, Großer Runder Tisch des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs, Bundesministerium der Justiz, Berlin, 29.02.2012.
- Entwicklungstendenzen im chinesischen Zivilrecht, Ringvorlesung zum Recht in Ostasien, Ruhr-Universität Bochum, 03.04.2012.
 - Das Rechtssystem Südkoreas, Ringvorlesung zum Recht in Ostasien, Ruhr-Universität Bochum, 10.04.2012.

- Berufsorientierung für Sinologen, Veranstaltung des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.05.2012.
- Internal Corporate Governance in the People's Republic of China, Internatinal Business Law in 21th Century: Challenges and Issues in East Asia, National Chengchi University, College of Law, Taipei, Taiwan, 22.05.2012.
- Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 19.06.2012.
- Some Statistical Facts on Foreign Direct Investment, International Conference for the 20th Anniversary of the Establishment of Diplomatic Relations between Korea and China – Legal Issues and Prospects for Korea-China Economic Cooperation, Korea Legislation Research Institute and Renmin University of China, Seoul, Republic of Korea, 20.07.2012.
- Das Oberste Volksgericht als Quasi-Gesetzgeber im Zivilrecht – mehr Rechtssicherheit durch justizielle Interpretationen?, Veranstaltung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, des OAV, der Universität Hamburg und der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung im Rahmen der China-Time 2012, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.08.2012.
- Legal Issues for Companies Doing Business in China, International Conference Doing Business in the Asia Pacific, University of Chile, School of Law, Santiago, Chile, 09.11.2012.
- The application of foreign law in Germany: A view from the work of the China unit in the Max-Planck-Institute in Hamburg, International Law Forum, Chinese Academy of Social Sciences, Beijing, 17.11.2012.
- Recht und Rechtskultur in China, Vortragsveranstaltung Doing Business in China, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg, 27.11.2012.
- Die Revision des Zivilprozessgesetzes in 2012 - Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der zivilen Verfahrensgrundsätze, Jahrestagung „Rule of Law und Rechtsdurchsetzung in China“ der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., Berlin, 30.11.2012.
- Das chinesische Familienrecht vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Tagung „Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne, Schweiz, 7.12.2012.
- Das neue chinesische Kaufrecht nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts, Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 13.12.2012.

Quarch, Tilman, Biopharmaceuticals in Brazil: The Freedom of Patent, Doktorandenseminar von Prof. Dr. Drexler und Dr. Rupprecht Podzun, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Munich, Germany, 06.07.2012.

- Um Estudo Comparativo da laesio enormis (A Comparative Study of laesio enormis), Universidade do Estado do Rio de Janeiro (UERJ), Rio de Janeiro, Brazil, 14.08.2012.
- A Experiência Alemã na Questão da Eficácia dos Direitos Fundamentais em Relação aos Terceiros (The German Experience with Regard to Horizontal Effects of Fundamental Rights between Private Parties), Instituto Brasiliense de Direito Público, Brasília, Brazil, 17.08.2012.
- Em Busca de uma Abordagem 'Mais Econômica' do iustum pretium – O Consumidor no Sistema Antitruste às Vésperas da 8ª Emenda da Lei de Antitruste Alemã (GWB), (In Search for a 'More Economic' Approach to the iustum pretium – The Consumer in the Antitrust System on the Eve of the 8th Amendment of the German Antitrust Law [GWB]), Universidade de São Paulo (USP), São Paulo, Brazil, 20.08.2012.
- Em Busca de uma Abordagem 'Mais Econômica' do iustum pretium – O Consumidor no Sistema Antitruste às Vésperas da 8ª Emenda da Lei de Antitruste Alemã (GWB), (In Search for a 'More Economic' Approach to the iustum pretium – The Consumer in the Antitrust System on the Eve of the 8th Amendment of the German Antitrust Law [GWB]), Universidade de São Paulo (USP), São Paulo, Brazil, 22.08.2012.
- Recent Developments in German & European IP Law – Is the Law Conducive to Innovation?, 14th Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Germany, 30.08.2012.
- Bilateralismus und Investitionsschutz in Lateinamerika (Bilateralism and Investment, Protection in Latin America), Jahresmitgliederversammlung der Deutsch-Lateinamerikanischen Juristenvereinigung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Germany, 28.09.2012.

Rösler, Hannes, Präjudizienwirkungen im deutschen Zivilprozessrecht, Habilitationsvortrag, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 01.02.2012.

- Einführung (und Moderation), Veranstaltung „The Case Against Judicial Supremacy“, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 22.05.2012.

- The European Court of Justice and National Courts – Law, Policy and Statistics, Hamburg Lectures on Law & Economics, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Hamburg, 24.05.2012.
- Verbrauchsgüterkauf und Garantien, Juristische Fakultät, Universität Rostock, Rostock, 03.05.2012.
- Product Placement and Branded Entertainment in Europe and the United States, 5. Hamburg International Media Law Forum (IMLF) der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV), Bucerius Law School, Hamburg, 05.07.2012.
- Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, Fachbeirat, MPI für Privatrecht, Hamburg, 20.07.2012.
- Lex Mercatoria – From the Hanse to the European Contract Law of Today, Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP), Hamburg, 09.10.2012.

Schmidt, Jan Peter, Die Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils im Erbrecht, Universität Heidelberg, 15.04.2012.

- Equity and equitable remedies in a codified legal system, Deutsch-Israelischer Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.08.2012.
- Grundlagen der Testierfähigkeit in Deutschland und Europa, Feier anlässlich des 60. Geburtstags von Reinhard Zimmermann, MPI für Privatrecht, 12.10.2012.

Schmolke, Klaus Ulrich, Whistleblowing im deutschen und US-amerikanischen Gesellschaftsrecht, Whistleblowing in Deutschland, Europa und den Vereinigten Staaten, Hamburg, 06.03.2012.

- Expulsion and Valuation Clauses – Freedom of Contract vs. Legal Paternalism in German Partnership and Close Corporation Law, Tel Aviv, 29.11.2012.

Shmagin, Alexander, Geschäftsführerhaftung im russischen GmbH-Recht, Konzil, Hamburg, 05.03.2012.

- Grundlagen des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts (mit Fallübung), Sommerschule zum deutschen Wirtschaftsrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.08.2012.
- German and European Corporate Law, Hamburg - Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 30.08.2012.

Siehr, Kurt, Europäisches IPR und Einheitspatent, Das einheitliche Patentsystem der Europäischen Union in der deutsch-italienischen Perspektive, Villa Vigoni, Loveno di Menaggio/Lago di Como, 03.04.2012.

- Party Autonomy in the Rome I – Regulation, Juristische Fakultät der Karls Universität Prag, 23.04.2012 .
- Gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken nach deutschem Recht, Bundesamt für Kultur, Bern, 06.07.2012.
- Marriage and Divorce in Germany and other European Countries, 14th Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 30.08.2012.
- Haftung des Kunstexperten nach deutschem Recht, Seminar des Europa Instituts an der Universität Zürich „Kunst und Recht“: Haftung von Gutachtern im Kunstrecht, Kunsthaus Zürich, 27.11.2012.
- Global Jurisdiction of Local Courts and Recognition of their Judgments Abroad, International Colloquium: Recent Developments in Private Law: German and Israeli Perspectives, Tel Aviv University, 29.11.2012.

Steffek, Felix, Systematik und Institute des deutschen Zivilrechts, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 05.11.2012.

- Comparative Comments on Regulatory Competition in German Company Law, Conference on French Private Law – Reforms and Perspectives in Comparative Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.11.2012.
- Corporate Group Restructuring and Insolvency in Europe – Principles, Models, Reform, presented at the meeting of the European Company Law Experts, Cologne, 27.09.2012.
- Company Law in the European Union, England and Germany – Competition, Influence and Inspiration, Conference on the Codification of Private Law in the 21st Century, Eötvös Loránd University, Budapest, 24.09.2012.
- ADR Procedures – Characteristics, Policy and Principled Regulation, Conference on Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, University of Bayreuth, 15.09.2012.
- International Corporate Group Rescue and Insolvency: Principles, Models, Reform, Law and Finance Workshop, University of Oxford, Oxford, 14.02.2012.
- Creditor Protection and the Corporation – Comparative Methodology and its Application to English and German Law, Comparative Law Seminar, University of Cambridge, 10.02.2012.

- Stempel, Christian*, The Influence of Private Law Legislation of the EU on the Private Law of the Member States, 14th Hamburg – Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 29.08.2012.
- Rechte des Käufers bei Leistungsstörungen nach dem Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL), Konferenz „Privatrechtskodifikation im 21. Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat“ (in memoriam Ferenc Mádl [1931–2011], ehem. Staatspräsident Ungarns), Eötvös Loránd Universität, Budapest, Ungarn, 25.09.2012.
- Thaten, Marlen*, Corporate Governance von Banken – Erkenntnisquelle auch des Aktienrechts?, Konzil, MPI für Privatrecht, 04.06.2012.
- Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts auf das allgemeine Aktienrecht, Jahrestagung des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht, Wolfsburg, 15.06.2012.
 - Corporate Governance von Banken: „Ausstrahlung“ auf das Recht der Aktiengesellschaft?, Tagung des Fachbeirats des Instituts, MPI für Privatrecht, Hamburg, 20.07.2012.
- Weitzdörfer, Julius*, 消費者信用の分野における法律違反への制裁：日本における債権法改正提案を考慮 に入れた独・日法関連規定の比較 [Die Sanktionierung von Gesetzesverstößen im Bereich von Verbraucherdarlehen: Ein Vergleich der Rechtsfolgen ausgewählter Normen des neuen deutschen und japanischen Rechts unter Einbeziehung der aktuellen Schuldrechtsreformvorschläge], Kyoto University, Graduate School of Law, 25.01.2012.
- Liability for Nuclear Damages pursuant to Japanese Atomic Law: Legal Problems Arising from the Fukushima I Nuclear Accident [Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht: Rechtsprobleme der Nuklearkatastrophe von Fukushima I], Sociolegal norms in preventing and managing disasters in Japan: Asia-Pacific and interdisciplinary perspectives, The University of Sydney, 01.03.2012.
 - Die Opfer von Fukushima, TEPCO und der Rechtsstaat – Atomhaftung zwischen Macht und Gesetz [The victims of Fukushima, TEPCO and a state under the rule of law – Nuclear liability between power and law], Vortrag auf dem 15. Deutschsprachigen Japanologentag 2012, Sektion Wirtschaft, Universität Zürich, 28.08.2012.
 - Rechtsschutz statt Suizid: Das neue Verbraucherkreditrecht Japans [Legal remedies in lieu of suicide: Japan's revised consumer credit law], Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 22.10.2012.
- Witt, Detlev*, European and German Antitrust Law, 14th Hamburg – Tel Aviv Workshop on European and German Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 30.09.2012.
- Yassari, Nadjma*, Vorstellung der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“, LeadNet Meeting 2012, Berlin, 09.05.2012.
- Transposition of foreign law into domestic settings: challenges and chances for comparative law, Workshop on Applied Legal Anthropology, Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle, 13.09.2012.
- Zimmermann, Reinhard*, Codification – The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, International Academy of Comparative Law, Taipei, 24.05.2012.
- Testamentsformen: „Willkür“ oder Ausdruck einer Rechtskultur?, Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V., Göttingen, 20.06.2012.
 - Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung (Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“, Hamburg), 23.06.2012.
 - The Proposed Codification of European Sales Law: Some Critical Comments, European Circuit of the Bar, London, 12.07.2012.
 - Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, Tagung der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in memoriam Ferenc Mádl, Budapest, 24.09.2012.
 - Europa als Tradition und Aufgabe, Studienkolleg der Studienstiftung des deutschen Volkes zu Berlin, 17.10.2012.
 - Die Tradition des europäischen Privatrechts (Vertrauensdozententreffen der Studienstiftung des deutschen Volkes, Darmstadt), 18 - 26.10.2012.
 - Contract Law Reform: The German Experience, Symposium Droit Privé Français: Réformes et Perspectives de Droit Comparé, Hamburg), 02.11.2012.
 - Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, Universität Kapstadt, 20.12.2012.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Basedow, Jürgen, Membre associé de l'Institut de droit international (seit 2011)

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten (seit 1992).
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (seit 2006) der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied der Monopolkommission (2000 - 2008), Vorsitzender (2004-2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000).
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (seit 2007).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998-2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000-2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW)

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (bis Juni 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (bis Juni 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft .
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“.
- Ombudsperson am Hamburger Max Planck-Institut.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M..
- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Advisory Board; Asian Law eJournal; hg. von D.C. Clarke, V. Taylor; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Member of the Editorial Board of „The Asian Business Lawyer“.
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).
- Mitglied der International Academy of Comparative Law.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht .
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010-2012).
- External Examiner, University of London.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der European Association of Law and Economics.

- Mitglied des Studienkreis Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des (ELI) seit 2011.

Dutta, Anatol, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands Deutscher Standesbeamten.

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Hadžimanović, Nataša, Vizepräsidentin des von Jungakademikern der staatlichen Universität Belgrad, Serbien, gegründeten Vereins Harmonius | Akademija za pravne studije.

- Mitglied des Advisory Board von The South East European Law Schools Network (SEELS).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des International Advisory Board der Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der durch die Europäische Kommission eingesetzten Expertengruppe zur Reform der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

Knudsen, Holger, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Director Hamburg, European Doctorate in Law and Economics.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
- Member, International Scientific Committee, Scuola di Dottorato di Ricerca in Scienze Giuridiche, Università Degli Studi di Modena e Reggio Emilia, Modena.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: *Journal of International Economic Law (JIEL)*, Oxford University Press, Oxford.

- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Middle East Studies Association.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Schatzmeister der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.

Quarch, Tilman, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht e.V.

Rösler, Hannes, Vorstandsmitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.

- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags.

- Stipendiaten-Auswahlkommission Cusanuswerk (seit 2011).
- Fellow European Law Institute.
- Scientific Advisory Committee Member, Law Review of Corporate Reorganization & Restructuring, Law Press, China (seit 2012).

Weitzdörfer, Julius, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Mitglied des Advisory Board des RELIGARE Projekts der Europäischen Kommission.
- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Zimmermann, Reinhard, Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.

- Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsenator seit 2011).
- Stellvertretender Sprecher des Senats des European Law Institute.
- Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

POSTDOC CONFERENCE 2012

KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

INTERNE VERANSTALTUNGEN

POSTDOC CONFERENCE 2012

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Ihm wird auf vielfältige Weise Rechnung getragen: Habilitationen und Promotionen werden durch die Vergabe von Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. Mit Veranstaltungen wie dem Habilitandenkolloquium und der PostDoc Conference, die jährlich im Wechsel stattfinden, und den institutionellen Kooperationen mit den Universitäten von Cambridge, Kyoto und Oxford unterstützt das Institut Nachwuchswissenschaftler gezielt dabei, internationale Netzwerke für ihre Forschung aufzubauen. Ausländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen haben die Möglichkeit, am Stipendienprogramm des Instituts teilzunehmen. Nicht zuletzt übernehmen die Wissenschaftler des Instituts Lehrveranstaltungen für den juristischen Nachwuchs.

In Anknüpfung an die bereits seit 1999 etablierten Habilitandenkolloquien, zu denen Habilitanden an deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten eingeladen werden, finden seit 2006 im zweijährigen Turnus die PostDoc Conferences on European Private Law statt. Das Institut lädt Nachwuchswissenschaftler aus den nicht deutschsprachigen Ländern Europas ein und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Forschungsarbeiten in englischer und französischer Sprache zu präsentieren und zu diskutieren.

Am 7. und 8. Mai 2012 fand im Institut die vierte Max Planck PostDoc Conference on European Private Law statt. Folgende Themen wurden im Rahmen der PostDoc Conference 2012 präsentiert und diskutiert:

- *Joke Baeck* (Belgien): Unwinding of Failed Contracts
- *Jelle Erik Jansen* (Dänemark): Roman Law in Comparative Perspective: Acquisitive Prescription
- *Hano Ernst* (Kroatien): Functionalism in Personal Property Security
- *Karin Sein* (Estland): Estonia – a Test-Country for Common European Sales Law
- *Ulf Maunsbach* (Schweden): New Developments as to Internet Related Infringements – Interest Analysis within the Frames of the Brussels I Regulation
- *Justyna Balcarczyk* (Polen): Law Applicable to Cross Border Defamation
- *Jan-Jaap Kuipers* (Dänemark): The Country of Origin Principle after eDate Advertising
- *Jeremy Heymann* (Paris), Private International Law and Federalism. A Comparative Perspective (EU / US)
- *Georgina Garriga* (Barcelona), Party Autonomy in the Field of Non-Contractual Liability Covered by Motor Vehicle Compulsory Insurance
- *Claartje Bulten* (Nijmegen), Exitprocedures for Minority Shareholders in Private Companies
- *Dionysia Katelouzou* (Norwich), Is Shareholder Protection a Catalyst for Hedge Fund Activism? An Empirical Analysis Across 25 Countries
- *Corrado Malberti* (Luxembourg), The Duty of Loyalty and the Corporate Opportunity Doctrine
- *Veikko Vahtera* (Turku), Risk and Regulation of Share Ownership: Different Kinds of Shares and Control-Enhancing Mechanisms (CEMs)
- *Nina Reiser* (Zürich), Enforcement of Stock Exchange Rules: Highlighting the Interplay between Civil Law, Administrative Law and Penal Law
- *Péter Bónis* (Ungarn): Error communisfacitius. Application and Distortion of a Roman Law Principle in Western and Eastern European Private Law Codifications



KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG

Am 14. August 2012 waren Teilnehmer der Summer Academy der International Foundation of the Law of the Seas (IFLOS) anlässlich der Vorträge von *Anatol Dutta* und von *Duygu Damar* zu Gast am Institut.



Teilnehmer der IFLOS Summer Academy



Studierende des Ringreiseprogramms PEPP mit Jürgen Basedow und Hannes Rösler

Am 09. Oktober 2012 hielt das Institut im Rahmen des von der Universität Hamburg und drei weiteren europäischen Universitäten getragenen Ringreiseprogramms „Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP)“ ein Doktorandenkolloquium mit Vorträgen von *Jürgen Basedow*, *Hannes Rösler* und *Holger Knudsen* ab.

Vom 26. - 31. August 2012 fand am Institut der 14. Hamburg – Tel Aviv Workshop statt. Auf Grundlage der seit 1987 zwischen dem Hamburger MPI, dem MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law bestehenden Kooperation besuchen alle zwei Jahre zehn Studierende sowie zwei Dozenten aus Tel Aviv die beiden Max-Planck-Institute, um sich Grundlagen des deutschen und europäischen Privatrechts sowie des Völkerrechts anzueignen.



Hamburg-Tel Aviv Workshop mit Kurt Siehr (li.)

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

ABGESCHLOSSENE HABILITATIONEN

Dutta, Anatol, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung (vgl. Tätigkeitsbericht 2013).

Kleinschmidt, Jens, Delegation von Privatautonomie auf Dritte (vgl. S. 39).

Martens, Sebastian, Methodenlehre des Unionsrechts (vgl. S. 16 f. Tätigkeitsbericht 2011).

Rösler, Hannes, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union (vgl. S. 26 ff. Tätigkeitsbericht 2011).

Schmolke, Klaus Ulrich, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht (vgl. S. 31).

Wedemann, Frauke, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften (vgl. S. 30).

HABILITATIONSVORHABEN

Bueren, Eckart, Short-termism.

Christandl, Gregor, Testieren im Alter – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Schutz des alternden Erblassers vor Fremdbestimmung.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im Vertragsrecht.

Doralt, Walter, Dauerschuldverhältnisse in rechtsvergleichender Perspektive.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Fornasier, Matteo, Arbeitskollisionsrecht im europäischen Binnenmarkt.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligiöse Ehen im Spannungsverhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht- am Beispiel Ägypten, Israel, Libanon und Tunesien.

Hadžimanović, Nataša, Gläubigerschutz in Ost und West.

Heinze, Christian, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

Illmer, Martin, Die Systematik des Werk- und Dienst(Leistungs)vertragsrechts in rechtsvergleichender Perspektive.

Kumpan, Christoph, Die Regelung von Interessenkonflikten im deutschen Privatrecht.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

Lüttringhaus, Jan D., Herausforderungen der demographischen Alterung für das Vertragsrecht.

Ringe, Wolf-Georg, Gesellschafterstimmrecht und Risikoentkoppelung.

Schmidt, Jan, Der Erbgang in Europa.

Schwarz, Simon, Globaler Effektenhandel.

Steffek, Felix, Privatautonomie.

PROMOTIONSVORHABEN

Alim, Nora, Eheverträge im islamischen Familienrecht.

Annoff, Daniel, Risikomanagement im Unternehmensrecht.

Bauer, Leopold, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.

Ćurić, Katarina, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im dt. und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Dastis, Juan Carlos, Der Rücktritt im europäischen Vertragsrecht.

Duden, Konrad, Die Ersatzmutterschaft im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.

- Eichenhofer, Philipp*, Rechtsmissbrauch. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und französischen Recht.
- Engel, Andreas*, IPR der Kapitalmarkthaftung.
- Flohr, Martin*, Rechtsdogmatik in England.
- Franck, Gunnar*, Der Direktanspruch *gegen* den Haftpflichtversicherer.
- Führich, Thomas*, Die Nachlassabwicklung in Deutschland und England.
- Grenz, Walter*, Die Bedeutung international zwingender Normen bei der Überprüfung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte.
- Güttler, Nina Marie*, Vertragsnetze.
- Hosemann, Eike Götz*, Verleitung zum Treubruch – eine rechtshistorische und moralphilosophische Untersuchung.
- Kück, Karen*, Die Steuerungstheorie im Privat- /Wirtschaftsrecht am Beispiel unternehmerischer Entscheidungen in Aktiengesellschaften.
- Läufer, Benedikt*, Aktivitätsklauseln in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen: Rechtsfragen und steuerrechtliche Bedeutung.
- Leibkühler, Peter*, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.
- Liebrecht, Johannes*, Heinrich Brunner (1840 - 1915).
- Möller, Lena-Maria*, Die neuen Kodifikationen des Familienrechts in den Golfstaaten.
- Sanner, Julian*, Informationszugang und Schutz von Unternehmensgeheimnissen in der privaten Kartellrechtsdurchsetzung.
- Schemmel, Jakob*, Dogmatische Analyse der Regulierungsinstrumente des ESFS.
- Schilling, Johannes*, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.
- Schmiedel, Liane*, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht. Eine Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.
- Schneider, Stephan*, Sanieren oder Ausscheiden – Treuepflichten der Gesellschafter in Sanierungssituationen.
- Sennekamp, Irmela*, Die Anwendbarkeit des Kartellrechts in den sektorspezifisch regulierten Bereichen.
- Shmagin, Alexander*, Fragen des kapitalrechtlichen Schutzes von GmbH-Gläubigern in Deutschland und Russland.
- Schwarz, Simon*, Rechtsvergleichende Studien zum europäischen internationalen Schuldvertragsrecht – unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Stellvertretung (abgeschl. 2012).
- Sievert, Sven*, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- Steger, Christian*, Europa und die New York Convention – Präklusion von Anerkennungsverfahren (Deutschland & Rvgl.).
- Stempel, Christian*, Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht.
- Stübinger, Malte*, Die deliktische Haftung externer Teilnehmer für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht.
- Thaten, Marlen*, Die Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Corporate Governance Standards auf das allgemeine Aktienrecht.
- Unger, Oliver*, Die actio funeraria – Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.
- Weber, Johannes Christian*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im internationalen Zivilverfahrensrecht (abgeschl. 2012).
- Weitzdörfer, Julius*, Verbraucherkreditregulierung in Japan.
- Wiegandt, Dirk*, Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte.

PROMOTIONS-VORHABEN BEI DER IMPRS (2005 - 2012)

- Albers, Jan Hendrik*, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.
- Altfuldisch, Rainer*, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See (abgeschl. 2006).
- Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.
- Anyanova, Ekaterina*, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law (abgeschl. 2008).
- Becker-Weinberg, Vasco*, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits.
- Bleyen, Lief*, Comparative Study on the Judicial Sale of Ships.
- Bredehöft, Sirid*, Police Law on Sea.
- Chacon, Victor*, Due Diligence in Maritime Transportation in the Technological Era.
- Chen, Chen-Ju*, Fishery Subsidies under International Law (abgeschl. 2010).
- Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law (abgeschl. 2011).
- Egler, Philipp*, Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO (abgeschl. 2011).
- Eller, Jan Frederik*, Extra-territoriality and the Criminal Law Protection of the High Seas' Marine Environment.

- Engels, Urs*, The Compliance Regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships (abgeschl. 2012).
- Gadow-Stephani, Inken von*, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (abgeschl. 2006).
- Gahlen, Sarah Fiona*, Maritime Casualties – Responsibility and Liability.
- Gall, Janine*, Legal Framework for Integrated Coastal Zone Management in Germany.
- Genova, Nikolinka*, Climate Change and Pesticide Use: An Integrated Economic Analysis (abgeschl. 2010).
- Gunasekera, Malika*, Implementing Strict Liability under the Bunker Oil Convention 2001 (abgeschl. 2010).
- Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea (abgeschl. 2007).
- Guggisberg, Solène*, The Effective Protection of Commercially-Exploited Fish Species: CITES-FAO Partnership and Relation with RFMOs (abgeschl. 2012).
- Heckler, Gabriela*, Lacune in the International Regime to Protect Biodiversity of the Sea.
- Huang, Yuna*, Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution (abgeschl. 2011).
- Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea (abgeschl. 2006).
- Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems (abgeschl. 2008).
- Köhler, Julia*, Inferring Changes in the global Hydrological Cycle using Ocean Surface Salinity Observations.
- Kvinikhidze, Shalva*, Genesis and Development of the Exclusive Fishery Zones in the Law of the Sea (abgeschl. 2009).
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies (abgeschl. 2007).
- Lahmer, Verena*, 2007 Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks.
- Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law (abgeschl. 2009).
- Ludewig, Elke*, Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation.
- Lumetzberger, Lina*, Carrier's Liability for Deck Stowage.
- Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea (abgeschl. 2012).
- Marten, Bevan*, Port State Jurisdiction.
- Mechel, Friederike*, Die Förderung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Aspekte (abgeschl. 2006).
- Momeni Farahani, Mojgan*, The impacts of economic sanctions on marine insurance.
- Mudric, Miso*, The Professional Salvor's Liability in the Law of Negligence and the Doctrine of Affirmative Damages.
- Müller, Jana (née Soltysik)*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Müller, Malte*, A Large Spectrum of Free Oscillations of the World Ocean Including the Full Ocean Loading and Self-Attraction Effects (abgeschl. 2008).
- Neumann, Thilo*, Maritime Claims in the Arctic – The Norwegian Perspective.
- Nikolakaki, Garyfalia*, International and European Legal Challenges of Marine Pollution from Offshore Installations.
- Oehmke, Christiane*, The Use of Private Security Companies to Combat Piracy.
- Olbrich, Roland*, Environmental Risk and Sustainability: The Case of Commercial Livestock Farming in Semi-Arid Rangelands (abgeschl. 2011).
- Patnaik, Vaneeta*, Upstream Energy Insurance: Proposal for a Single Liability Cover.
- Pearson, Marcia*, Arctic Climate Variability and its Influence on Land-Fast Sea Ice.
- Rah, Sicco*, Asylsuchende und Migranten auf See (abgeschl. 2009).
- Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery (abgeschl. 2006).
- Rösel, Anja*, Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data (abgeschl. 2012).
- Ruiz Abou-Niqm, Veronica*, The Arrest of Ships in Private International Law (abgeschl. 2008).
- Salomon, Tim*, Effective Criminal Persecution of Pirate Suspects.
- Schilling, Johannes*, International Contracts of Carriage between Uniform Law and the Rome-I-Regulation.
- Sesabo, Jennifer*, Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania (abgeschl. 2007).
- Soltysik, Jana*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Sos del Diego, Ruth*, The Impact of Sugarcane Plantations on Coastal Waters in Brazil.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis (abgeschl. 2009).
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment (abgeschl. 2009).
- Stumm, Carolin*, The "Ablader" in Carriage of Goods by Sea – a Legal Comparison between English and German Maritime Law (abgeschl. 2010).
- Suarez, Suzette*, The Outer Limits of the Continental Shelf: Legal Aspects of Their Establishment (abgeschl. 2008).
- tho Pesch, Sebastian*, The Relevance of Shipping in Maritime Spatial Planning (MSP).

- Tomasic, Marin*, The Influence of Vegetation on the Cycling of Persistent Organic Pollutants (POPs) Assessed by a Multi Compartment Box Model (abgeschl. 2009).
- Trümper, Niklas*, Ship Sale and Purchase.
- Vatankhah, Sara*, Towards a Future European Maritime Administration.
- Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Modernization and Privatization of Seaport Administrations.
- Wang, Runyu*, International Law on Arctic Mineral Resource Exploitation.
- Weidemann, Lilly*, A Legal Regime for Environmental Protection in the Arctic.
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law (abgeschl. 2007).
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Upwelling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Yang, Haijiang*, Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea (abgeschl. 2006).
- Yoon, Young-Kyung*, Compliance Mechanisms in International Maritime Environmental Law.
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts.
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage (abgeschl. 2006).

ENTWICKLUNG EHEMALIGER HABILITANDEN

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technischen Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008.
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.
- Rühl, Giesela*, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.
- Wedemann, Frauke*, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.

Wenckstern, Manfred, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Berufungen ohne Habilitation

Bälz, Moritz, Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.

Kleinheisterkamp, Jan, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Leyens, Patrick C., Jun.-Prof. Universität Hamburg 2007.

Michaels, Ralf, Prof. Duke University 2002.

Pistor, Katharina, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Ringe, Wolf-Georg, Prof. Copenhagen Business School 2012.

Scherpe, Jens, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010.

Schweitzer, Heike, Prof. European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.

Vogenaier, Stefan, Prof. University of Oxford 2003.

INTERNE VERANSTALTUNGEN

WISSENSCHAFTLICHES KONZIL AM INSTITUT

Das Wissenschaftliche Konzil bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Eingeladen sind alle Referenten und Doktoranden, aber auch die ausländischen Stipendiaten und Gastwissenschaftler, die wissenschaftlichen Gäste der Bibliothek und die interessierten Mitglieder der benachbarten rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktoranden oder Forschungsberichte der Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Marten, Bevan, Multimodal Transport Reform and the European Union: A Minimalist Approach, 23.01.2012.

Martens, Sebastian A. E., Das Wortlautargument bei der Auslegung des Unionsrechts, 23.01.2012.

Kumpan, Christoph, Der Grundsatz der Unabhängigkeit im Deutschen Privatrecht, 05.03.2012.

Shmagin, Alexander, Geschäftsführerhaftung im russischen GmbH-Recht, 05.03.2012.

Doralt, Walter, Mancur Olson's logic of collective action und die Europäisierung des Rechts der Abschlussprüfung, 16.04.2012.

Quarch, Tilman, Biopharmazeutika und Patentfreiheit in Brasilien, 16.04.2012.

Kleinschmidt, Jens, Zur Delegation von Privatautonomie im Europäischen Vertragsrecht, 04.06.2012.

Thaten, Marlen, Corporate Governance von Banken – Erkenntnisquelle auch des Aktienrechts?, 04.06.2012.

Lord Neuberger of Abbotsbury, Judges and Professors – Ships Passing in the Night?, 09.07.2012.

Hennemann, Moritz, „Alles kann besser werden“ – Die Durchsetzung von Urheberrechten im Internet, 22.10.2012.

Julius Weitzdörfer, Rechtsschutz statt Suizid: Das neue Verbraucherkreditrecht Japans, 22.10.2012.

Baum, Harald, Das Spannungsverhältnis zwischen dem „funktionalen Zivilrecht“ des WpHG und dem allgemeinem Zivilrecht, 10.12.2012.

Möller, Lena-Maria, Die Reform des Familienrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten: Auf dem Weg zu einem gleichberechtigten Scheidungsrecht?, 10.12.2012.

AKTUELLE STUNDE (WÖCHENTLICHER MITARBEITER- UND GÄSTEWORKSHOP DER ARBEITSGRUPPE ZIMMERMANN)

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von *Reinhard Zimmermann* initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter und Gäste des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

- Häcker, Dr. Birke* (München): Die geplante EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung – Eine kritische Analyse, 05.01.2012.
- Hellgardt, Dr. Alexander* (München): Der Ursprung des heutigen Privatrechtsverständnisses in der romanistischen Tradition des 19. Jahrhunderts, 12.01.2012.
- Thomale, Dr. Chris* (Freiburg i.Br.): Zum metaphysischen Anfangsgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips – eine ideengeschichtliche Skizze, 19.01.2012.
- Heiderhoff, Prof. Dr. Bettina* (Hamburg): Soll man im CESL mehr Vertragsfreiheit für Verbraucher wagen?, 26.01.2012.
- Illmer, Martin* (MPI): Verbundene Dienstleistungen im Kommissionsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, 02.02.2012.
- Choi, Prof. Dr. Bong-Hyung* (Seoul): Die Reform des koreanischen Zivilgesetzbuchs, 09.02.2012.
- Wagner, Prof. Dr. Gerhard* (Bonn): Die Kodifikation des Arzthaftungsrechts im Entwurf eines Patientenrechtegesetzes, 16.02.2012.
- Boonzaier, Leo* (MPI): The Vicarious Liability of the State in South African Law, 23.02.2012.
- Anderson, Dr. Ross G.* (Glasgow): Confusio: A General Patrimonial Principle?, 01.03.2012.
- Connolly, Prof. Dr. Niamh* (Dublin): Unjust Enrichment in the Common Law: Time to Take German Lessons?, 08.03.2012.
- Rabban, Prof. Dr. David* (Austin, Texas): American Legal Thought and the Transatlantic Turn to History, 15.03.2012.
- Wendenburg, Felix* (Berlin): Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, 22.03.2012.
- Schmidt, Jan Peter* (MPI): Erbrechtliche Rechtsgeschäfte oder: Wie allgemein ist der „Allgemeine Teil“ des BGB?, 29.03.2012.
- Dastis, Juan Carlos* (MPI): Die historische Entwicklung des Rücktrittsrechts, 05.04.2012.
- Myburgh, Franziska* (MPI): Form and Some Implications of Invalidity, 12.04.2012.
- Jacquemin, Zoé* (Paris): Strafelemente in der Vertragshaftung?, 19.04.2012.
- Kleinschmidt, Jens* (MPI): Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? Zur gerichtlichen Überprüfung von Schiedsgutachten, 26.04.2012.
- Flohr, Martin* (MPI): Eine andere Rationalität? Max Webers Sicht auf das englische Recht, 03.05.2012.
- Dastis, Juan Carlos* (MPI): Universalien im Recht, 10.05.2012.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Codifications in Europe and European Codification, 16.05.2012.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, 21.05.2012.
- Weller, Prof. Dr. Marc-Philippe* (Freiburg i. Br.): Der Mietvertrag als enfant terrible der Privatrechtsdogmatik? Ein Systematisierungsversuch im Licht der allgemeinen Dauerschuld-Doktrin, 31.05.2012.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI): Die Lehre vom Rechtsmissbrauch im deutschen Privatrechtsdenken der 1930er Jahre, 07.06.2012.
- MacLeod, John* (Glasgow): The Scottish Trust: Challenges to the Grotton-Reid-Model, 14.06.2012.
- Fagan, Prof. Dr. Anton* (Kapstadt): Does Infringement of the Right to Personal Security Require a Private Law Response? – Lessons from Scotland and South Africa, 21.06.2012.
- Reimann, Prof. Dr. Mathias* (Ann Arbor): Ein neues Lehrbuch für die Rechtsvergleichung?, 28.06.2012.
- Taitlin, Dr. Anna* (Canberra): Hohfeld's 'Legal Relations' and the Numerus Clausus: Is There a Boundary Between the Law of 'Things' and the Law of Obligations?, 05.07.2012.
- Gordley, Prof. Dr. James* (New Orleans): Medieval Methodology: The Example of Bartolus, 12.07.2012.
- Reinfeldt, Peter* (Hamburg): Die Vergütung des Testamentsvollstreckers in rechtsvergleichender Betrachtung, 17.07.2012.
- Führich, Thomas* (MPI): Die englische Nachlassabwicklung – ein Modell für Europa?, 30.07.2012.
- Vogenaier, Prof. Stefan* (Oxford): Die Beschränkung der Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen: Eine historische Spurensuche, 02.08.2012.
- Hosemann, Eike Götz* (MPI): Ein Klassiker fünf Mal betrachtet: Lumley v Gye [1853] EWHC QB J73, 07.09.2012.
- Schmiedel, Liane* (MPI): Individualität und Erbrecht, 13.09.2012.

- Watson, David* (MPI): The Constraints on the Power to Develop the Common Law, 20.09.2012.
- Flohr, Martin* (MPI): Ernest Weinribs Strukturtheorie des Privatrechts und ihre Rezeption durch die englische Rechtswissenschaft, 26.09.2012.
- Pihlajamäki, Prof. Dr. Heikki* (Helsinki): Comparative Legal History, 04.10.2012.
- Wałachowska, Dr. Monika* (Toruń): Compensation of Damages Caused by the Death of a Close Person, 11.10.2012.
- Hook, Maria* (Wellington): Die Rechtsnatur der Rechtswahlvereinbarung im common law und im deutschen Recht: ein vertrags-theoretischer Ansatz, 18.10.2012.
- Lüttringhaus, Jan* (MPI): Verhandlungspflichten, 24.10.2012.
- Borghetti, Prof. Jean-Sébastien* (Paris): Cause & Imprévision – State of Play and the Equilibrium of Contracts, 02.11.2012.
- Palmer, Prof. Vernon Valentine* (New Orleans): Exploring How and Why “Leading” or “Landmark” Cases Develop in a Codified System, 08.11.2012.
- Thomale, Dr. Chris* (Freiburg i. Br.): Die *condictio ob rem* – ein Auslaufmodell, 15.11.2012.
- Krumrey-Quinn, James* (Den Haag): The Boundaries of Religious Freedom: a Comparative Assessment of Religious Autonomy and Religious Symbols in Australia, Europe and the US, 22.11.2012.
- Christandl, Gregor* (MPI): Selbstbestimmung im Erbrecht, 29.11.2012.
- Piers, Dr. Maud* (Ghent): Is Europe Skipping a step? Exploring the Harmonization of ADR Agreements, 05.12.2012.
- Flohr, Martin* (MPI): Rechtsdogmatik Revisited, 13.12.2012.

GUS-RUNDE

Seit 2007 organisiert das Referat einen regelmäßigen, teils deutsch- und teils russischsprachigen Gesprächskreis zu den rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im postsowjetischen Rechtsraum mit dem Ziel, einen informellen und zwanglosen Gedankenaustausch zu fördern. Die Teilnehmer, zu denen deutsche wie osteuropäische Juristen zählen, berichten von ihren Erfahrungen in den verschiedenen GUS-Staaten. Die Organisation des Gesprächskreises liegt bei *Eugenia Kurzynsky-Singer*, die als Länderreferentin Russland und die GUS-Staaten betreut. Bei bestehendem Interesse und Fragen sowie für die Aufnahme in die Mailing-Liste, über die die Einladungen zu den einzelnen Sitzungen verschickt werden, besteht die Möglichkeit, per E-Mail (gus@mpipriv.de) an das Referat eine Nachricht zu schicken.

- Taitslin, Anna*, Das aufgespaltete Eigentum im russischen Recht und die zivilrechtliche Tradition, 11.01.2012.
- Klepikova, Oksana*, Fragen des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren und Schutz der Investitionen in Kasachstan, 24.02.2012.
- Chuprunov, Ivan*, Fragen der Schiedsfähigkeit im russischen Recht: Treten die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten an die Stelle von Immobilienstreitigkeiten?, 26.03.2012.
- Moroz, Svetlana*, Kodifizierung der Unternehmensgesetzgebung in Kasachstan, 24.08.2012.
- Baškatov, Maksim*, Kreditverträge im russischen Recht: einige akute Probleme der Theorie, gerichtlichen Praxis und Gesetzgebung, 07.09.2012.
- Galkova, Ekaterina*, Emission von Wertpapieren im russischen Zivilrecht: Probleme und Perspektiven, 07.09.2012.

TREFFEN TEAM HOPT

- Hellgardt, Alexander*, Bankenregulierung mittels Steuern und Abgaben, 13.01.2012.
- Kumpan, Christoph*, Interessenwahrung und Unabhängigkeit, 27.02.2012.
- Leyens, Patrick C.*, Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung (ad 69. DJT 2012), 18.05.2012.
- Kumpan, Christoph*, Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung (ad 69. DJT 2012), 25.06.2012.
- Baum, Harald*, Die „Wohlverhaltensregeln“ als funktionales (regulatives) Zivilrecht? – Zum Spannungsverhältnis von Aufsichts- und Privatrecht im Rahmen der Kapitalmarktregulierung, 05.10.2012.
- Wolf, Annika*, Debt-Equity-Swap im deutsch-englischen Rechtsvergleich, 02.11.2012.
- Wünschmann, Jan*, Regulierungsbedarf von Proxy Advisern, 14.12.2012.



GASTWISSENSCHAFTLER UND KOOPERATIONEN

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN
STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN
GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK
KOOPERATIONEN

GASTWISSENSCHAFTLER AM INSTITUT

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN

Das Institut fördert ausländische Wissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. Aus den vielen Stipendiaten des Instituts ist über die Jahrzehnte hinweg ein Netzwerk entstanden, auf das das Institut unter anderem zurückgreifen kann, um für rechtsvergleichende Projekte – bilaterale Arbeiten, multilaterale Untersuchungen oder Symposien zu besonderen Rechtsgebieten – Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen. Ein besonders wichtiges Beispiel sind die mannigfaltigen Beziehungen vor allem zu jungen Wissenschaftlerinnen in Südosteuropa.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 92 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt und haben jeweils für einige Monate am Institut geforscht. Etwa die Hälfte von ihnen waren Doktorandinnen und Doktoranden. Daneben hat der Verein der Freunde unseres Instituts ein Konrad-Zweigert-Stipendium vergeben, das besonders ausgewählten Nachwuchswissenschaftlern vorbehalten ist. Rund

die Hälfte der Stipendiaten kam aus europäischen Ländern, gefolgt von Stipendiaten aus Asien und Lateinamerika sowie Afrika und Nordamerika. Einer der Themenschwerpunkte der Arbeitsprojekte unserer Stipendiaten war, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die Harmonisierung des europäischen Privatrechts, darunter insbesondere des Vertragsrechts, aber auch des Delikts- und Schadensersatzrechts. Die Entwicklung des Privatrechts in der Europäischen Union, so zeigen es die Bewerbungen, stößt nicht nur bei Forschern aus potenziellen Beitrittsländern, sondern auch außerhalb Europas, vor allem in Lateinamerika und Asien, nach wie vor auf großes Interesse. Daneben bildeten zahlreiche rechtsvergleichende Arbeiten zum Gesellschafts- und Finanzmarktrecht einen weiteren Schwerpunkt. Das internationale Handels- und Transportrecht, das Familien- und Erbrecht und das Internationale Privatrecht sind weitere wichtige Rechtsgebiete, denen Projekte unserer Stipendiaten gewidmet waren.

Seit dem Jahr 2011 bieten wir unseren Stipendienbewerbern nicht mehr nur einen, sondern zwei Bewerbungstermine im Jahr an, um auch kurzfristige Stipendienwünsche berücksichtigen zu können. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich dieses neue Bewerbungsverfahren bewährt.

STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

Unter den Gastwissenschaftlern, die sich am Institut aufhalten, sind auch zahlreiche Stipendiaten renommierter Forschungsorganisationen. Die Institutsbibliothek stellt ihnen für ihre Arbeit einen festen Platz zur Verfügung. Außerdem sind sie eingeladen, sich am wissenschaftlichen Leben des Instituts zu beteiligen. Viele von ihnen nutzen dies, indem sie an Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen teilnehmen und an wissenschaftlichen Publikationen mitwirken. Eine Wissenschaftlerin und ein Wissenschaftler, die im Jahr 2012 als Gäste am Mittelweg geforscht haben, werden hier vorgestellt.

Laura Carballo Piñeiro aus Spanien, Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung

Laura Caballo Piñero ist dem Institut seit langer Zeit verbunden. Es war eine besondere Aufgabe, die sie im Jahr 2001 zum er-

sten Mal nach Hamburg führte. An der damals neu gegründeten juristischen Fakultät der galizischen Universität Vigo, an der die Wissenschaftlerin nach Abschluss ihres Jurastudiums an der Universität Santiago de Compostela tätig war, befand sich gerade die Bibliothek im Aufbau. Zur Schaffung der dafür notwendigen konzeptionellen und operativen Grundlagen blickte man auf Vorbilder im In- und Ausland, darunter auch auf die Sammlung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. „Die fachliche Beratung, die ich hier fand, war für meine Arbeit in Vigo unschätzbar“, sagt sie heute. „Besonders Elke Halsen-Raffel hat mich mit ihrem bibliothekarischen Know-how sehr unterstützt.“

Für ihre wissenschaftliche Arbeit fand Laura Carballo in Jürgen Basedow einen Mentor am Institut. Seit ihrem Forschungsaufenthalt im Jahr 2004, den sie zur Fertigstellung ihrer Dissertation über internationales Anfechtungsrecht nutzte, steht sie mit ihm

in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch. „Die Förderung, die Nachwuchswissenschaftlern am Hamburger Max-Planck-Institut zuteil wird, ist international herausragend“, betont sie bei der Beschreibung ihrer Erfahrungen aus den vergangenen zehn Jahren.

Ihre Forschung führte *Laura Carballo* auch in die USA, bevor sie an der Universität Vigo unter anderem das Amt der Dekanin der juristischen Fakultät bekleidete. Seit 2008 ist sie Professorin für internationales Privatrecht an der juristischen Fakultät ihrer Alma Mater in Santiago de Compostela. 2010 erhielt sie ein Stipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung, mit dem sie im Rahmen mehrerer Aufenthalte von insgesamt 15 Monaten wieder am Institut forschte. Als Ergebnis dieser Arbeit plant sie ein



Buch über internationales Seearbeitsrecht, eine Materie, die für die durch zahlreiche Häfen geprägte Region Galizien von großer Bedeutung ist. Die Hansestadt Hamburg war dafür, nicht zuletzt mit der dem Max-Planck-Institut angegliederten International Max Planck Research School for Maritime Affairs, ein idealer Forschungsstandort.

Norbert Csizmazia aus Ungarn, Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft

Norbert Csizmazia hat 2012 im Rahmen der Kooperation des Instituts mit der Universität Cambridge sowie als Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft mehrere Monate als Gastwissenschaftler in Hamburg geforscht. Seit 2004 ermöglicht ein Austauschprogramm Rechtswissenschaftlern der Universität Cambridge und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Hamburger Max-Planck-Instituts Forschungsaufenthalte am jeweils anderen Standort. Der aus Ungarn stammende Jurist bereitet in Cambridge seine Doktorarbeit über dingliche Kreditsicherungsrechte vor. Bevor *Norbert Csizmazia* sich der akademischen Forschung zuwandte, war er sechs Jahre lang im ungarischen Justizministerium tätig, wo er an der Schaffung des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches mitwirkte, das 2014 in Kraft tritt. Sein Per-

spektivenwechsel von der Gesetzgebung in die Wissenschaft ist vor allem durch sein Interesse an den historischen Grundlagen des Zivilrechts im europäischen Kontext geprägt. Sein akademischer Weg führte ihn von Budapest zunächst nach Oxford, wo er 2010 den Master of Studies in Legal Research erwarb. Zur Vorbereitung dieses Abschlusses besuchte er 2009 erstmals das Hamburger Institut, das auch mit der Universität Oxford eine mit einem Austauschprogramm verbundene wissenschaftliche Kooperation unterhält.

Als Gast am Institut nimmt *Norbert Csizmazia* vor allem die Gelegenheit wahr, seine Forschung auf dem Gebiet der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen und speziell der Privatrechtsvergleichung zu vertiefen. Besonders wertvoll ist dabei für ihn neben dem Zugang zur Institutsbibliothek der Dialog mit anderen Wissenschaftlern im Haus. „In der von *Reinhard Zimmermann* abgehaltenen ‚Aktuellen Stunde‘ werden jede Woche spannende Themen des Privatrechts vorgestellt. Dort diskutieren Juristen aus verschiedenen Ländern über Fragestellungen und Entwicklungen aus ihren Forschungsbereichen. Ein solches Forum finde ich nur in Hamburg.“

Nach Abschluss seines Promotionsstudiums möchte *Norbert Csizmazia* der Wissenschaft ebenso wie der Lehre treu bleiben. Für letztere hat er schon während seiner Tätigkeit im ungarischen Justizministerium als Dozent für Römisches Recht an der Universität Budapest Erfahrungen gesammelt. Zurück in Cambridge wird er sich neben seiner Dissertation auch wieder seiner Lehrtätigkeit als Supervisor widmen.



GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden betreut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Bergamin, Christof	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Carballo, Laura	Spanien	Humboldt
Chen, Weizuo	China	Humboldt
Chirita, Anca	Rumänien	DAAD
Djuraeva, Iroda	Usbekistan	Volkswagen-Stiftung
Dollani, Nada	Albanien	DAAD
Ernst, Ulrich	Deutschland	DAAD
Giorgishvili, Ketevan	Georgien	Volkswagen-Stiftung
Gotua, Levan	Georgien	DAAD
Graham, Gregory	USA	Nordenberg Fellow
Jaeger, Augusto	Brasilien	Humboldt
Kachan, Ada	Ukraine	DAAD
Noussia, Kyriaki	Griechenland	Humboldt
Özdemir, Hayrun Nisa	Türkei	DAAD
Ravlusevicius, Pavelas	Litauen	DAAD
Rystemaj, Jonida	Albanien	DAAD
Shirvindt, Andrey	Russland	Bundeskanzlerstipendium
Vogenauer, Stefan	Großbritannien	Humboldt
Yoshida, Motoko	Japan	Humboldt
Zeng, Bin	China	DAAD

Seit mehreren Jahren empfängt das Institut im Sommer eine/n Jurastudenten/in von der Universität Pittsburgh. Dort gibt es einen jährlichen Wettbewerb um ein *Nordenberg Scholarship*, benannt nach dem früheren Präsidenten der Universität. Es besteht in der finanziellen Förderung des Preisträgers für einen zweimonatigen Aufenthalt am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Der Preisträger im Jahr 2012 war *Gregory Graham*.

KOOPERATIONEN

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der **University of Cambridge**. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der **University of Oxford** geschlossen, die im Juni 2012 um weitere 5 Jahre verlängert wurde. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxforder Seite durch das Institute of European and Comparative Law (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmit-

glieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der **Universität Kyoto** mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen.

Das Institut unterzeichnete im Jahr 2012 darüber hinaus eine entsprechende Kooperation mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer und wurde Mitglied im South East European Lawschool Network (SEELS).

Im Jahr 2012 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Ahmed, Farrah	Großbritannien	University of Oxford
Braun, Alexandra	Großbritannien	University of Oxford
Hepburn, Jarrod	Großbritannien	University of Oxford
Csizmazia, Norbert	Großbritannien	University of Cambridge
Papanicolopulu, Irini	Großbritannien	University of Oxford
Payne, Jenny	Großbritannien	University of Oxford



WISSENSTRANSFER

WISSENSTRANSFER IM FORSCHUNGSBEREICH MEDIATION

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTE

WISSENSTRANSFER IM FORSCHUNGSBEREICH MEDIATION

RÜCKSCHAU UND AUSBLICK

Im vergangenen Jahr, genauer am 26. Juli 2012, ist das erste deutsche Mediationsgesetz in Kraft getreten. Mediation ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren der Konfliktlösung, bei dem ein Vermittler ohne Entscheidungsgewalt die Kommunikation zwischen den Parteien fördert, um diesen eine selbstbestimmte Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen. Vorteile der Mediation sind die Flexibilität des Verfahrens, die Erwartung gerechter und nachhaltiger Konfliktbewältigung sowie ein geringerer Aufwand an Kosten und Zeit im Vergleich zum Gerichtsverfahren.

I. Forschungsarbeit des Instituts

Zur Vorbereitung des Mediationsgesetzes hatte das Bundesministerium der Justiz das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht beauftragt, ein rechtsvergleichendes Großgutachten unter der Federführung von *Klaus J. Hopt* und *Felix Steffek* sowie der Beteiligung zahlreicher wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts zu erstellen. Es wurde im Jahr 2008 bei Mohr Siebeck mit dem Titel „Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen“ veröffentlicht. Der erfolgreiche Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gibt Anlass, den Einfluss der Forschungsergebnisse auf die Rechtspolitik, die Rechtspraxis und die wissenschaftliche Grundlagenarbeit nachzuzeichnen.

Zudem regt eine neue Publikation des Instituts zu einem Ausblick auf aktuelle Entwicklungen im Forschungsfeld der Konfliktbewältigung an. Anfang 2013 ist bei Oxford University Press unter der Herausgeberschaft von *Klaus J. Hopt* und *Felix Steffek* und erneuter Beteiligung zahlreicher Mitarbeiter des Instituts das Buch „Mediation – Principles and Regulation in Comparative Perspective“ erschienen.

II. Einfluss auf die Rechtspolitik

Das im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellte Buch erschien, ausgestattet mit einem Grußwort der damaligen Justizministerin *Brigitte Zypries*, rechtzeitig zum 67. Deutschen Juristentag im September 2008 in Erfurt. In den Verhandlungen des Juristentags stellte die Leiterin der Abteilung Rechtspflege im

Bundesjustizministerium *Marie Luise Graf-Schlicker* erste Eckpunkte der Gesetzesplanung vor und verwies zu deren Begründung auch auf die vorbereitende Studie des Max-Planck-Instituts.¹

Sowohl der Referentenentwurf des Ministeriums vom 04.08.2010² als auch der daraus entwickelte Regierungsentwurf vom 01.04.2011³ nehmen in zweierlei Hinsicht auf die Arbeit des Instituts Bezug. Zum einen wird das rechtsvergleichende Gutachten in der Entwurfsbegründung ausdrücklich an erster Stelle unter den Vorarbeiten zu den jeweiligen Entwürfen genannt. Zum anderen nehmen beide Entwürfe inhaltlich auf die Forschungsergebnisse des Instituts Bezug. So werden etwa die Länderberichte zu Frankreich, den Niederlanden und Österreich als Belege für eine staatliche Kostenförderung der Mediation angeführt.

Der Wissenstransfer der Institutsforschung beschränkte sich jedoch nicht nur auf das Vorbereitungsstadium des Gesetzes, sondern setzte sich in den Entscheidungen der Gesetzgebungsorgane fort. Die Studie und das Max-Planck-Institut wurden von der Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* anlässlich der ersten Beratung des Gesetzes am 14.04.2011 im Bundestag mit folgenden Worten in Bezug genommen: „Eine wichtige Hilfestellung lieferte uns das vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Auftrag meines Hauses erstellte rechtsvergleichende Gutachten. Hierdurch konnten wir wertvolle Informationen über die Erfahrungen anderer Länder mit der Mediation gewinnen und bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigen.“⁴



1) Dokumentiert in Bundesministerium der Justiz, Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) 2008, 132 ff.
 2) Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 4.8.2010.
 3) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, BT-Drucks. 17/5335 vom 1.4.2011.
 4) Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht der 105. Sitzung, 14.4.2011, Plenarprotokoll 17/105, 12053.

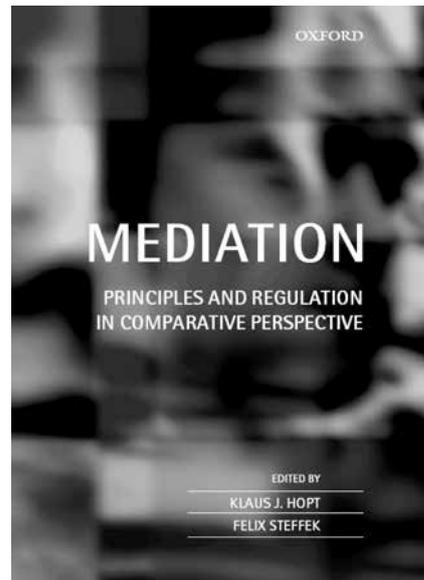
In dem folgenden Gesetzgebungsprozess spielte das Institutsgutachten erneut eine wichtige Rolle, zum Beispiel im Rahmen der Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags.⁵ Daher stellte die Staatssekretärin *Birgit Grundmann* in einem Grußwort anlässlich der Verabschiedung des Mediationsgesetzes abschließend die Bedeutung der Arbeit des Instituts für das Mediationsgesetz heraus.⁶

III. Bedeutung für die Rechtspraxis und wissenschaftliche Grundlagenarbeit

Die 2008 veröffentlichte Studie des Instituts hat darüber hinaus auch Eingang in die Rechtspraxis und wissenschaftliche Grundlagenarbeit gefunden. Hier sei nur eine Auswahl genannt. Interessant ist aus der Rechtsprechung die Entscheidung des OLG Köln zur Frage, ob Mediation im Rahmen der Prozesskostenhilfe finanziell zu fördern ist.⁷ In der Entscheidungsbegründung geht das Gericht auf grundsätzliche Überlegungen der Institutsstudie ein, was zeigt, dass Grundlagenforschung zum inhaltlichen Bezugspunkt gerichtlicher Entscheidungen werden kann.

Die Forschungsergebnisse fanden auch Berücksichtigung in den Überlegungen des Roundtable Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft, einem Arbeitskreis, in dem unter anderem zahlreiche DAX-Unternehmen den Einsatz von Konfliktmanagementverfahren entwickeln. Beispielsweise nahm der Roundtable in dem „Positionspapier der deutschen Wirtschaft zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie“ auf die Ergebnisse der Studie betreffend das Verhältnis von Gerichtskosten und Mediationskosten Bezug.⁸

In der Wissenschaft fand das Buch zur Mediation seit 2008 freundliche Aufnahme und wurde zahlreich zitiert. Hier sei nur erwähnt, dass spätere Grundlagenforschung auf die Arbeit des Instituts aufgebaut hat, beispielhaft die interdisziplinären Studien „Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten“⁹ und „Gerichtsexterne Mediation in Brandenburg“¹⁰. Hinzu kommen zahlreiche exzellente Rezensionen im In- und Ausland, von denen nur aus einer, nämlich derjenigen in der griechischen Handelsrechtlichen Rundschau, zitiert sei. Dort wird das Buch – in deutscher Übersetzung – als „Magna Charta unter den Büchern zur Mediation“ bezeichnet.



IV. Internationale Wirkung in Europa und der Welt

Die europäische Mediationsrichtlinie von 2008, die den Impuls für das deutsche Mediationsgesetz gesetzt hatte, ist bis spätestens zum Mai 2016 zu evaluieren. Zur Vorbereitung der Evaluation hat die Europäische Kommission ein Projekt zur Anfertigung eines Evaluationsberichts ausgeschrieben. Dabei nennt die Kommission etwa zehn Informationsquellen, welche die Studie zu berücksichtigen hat. Dazu zählen die Richtlinie selbst, statistische Angaben des Europarats zur Effizienz von Gerichtsverfahren und die Studie des Max-Planck-Instituts.

Auch in weiteren Publikationen bzw. Richtlinien der Europäischen Union und internationaler Organisationen hat die Forschungsarbeit des Instituts ihren Niederschlag gefunden. Dazu zählt eine Publikation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zu den Erfahrungswerten aus der Umsetzung der Mediationsrichtlinie aus dem Jahr 2011 ebenso wie der „Guide to Good Practice: Mediation“ der Hague Conference on Private International Law aus dem Jahr 2012. *Felix Steffek* hat zudem einen Beitrag für die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie zu den Grundlagen der Mediation erstellt, welcher der Information über Mediation dient und bei Tagungen und Schulungen zum Einsatz kommt.

Im Zuge der verstärkten Förderung alternativer Streitlösungsverfahren bereitet die Europäische Union eine Richtlinie zur außergerichtlichen Streitlösung mit Verbraucherbeteiligung und eine Verordnung zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vor. Eine weitere Richtlinie zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Streitlösung zwischen Unternehmen steht in der Diskussion. Dazu und zu weiteren Grundlagen- und Regulierungsfragen will das 2013 in englischer Sprache veröffentlichte Buch „Mediation – Principles and Regulation in Comparative Perspective“ einen Beitrag leisten.

5) Dokumentiert unter www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeungen/archiv/10_Mediation/index.html.

6) Birgit Grundmann, Grußwort zum Mediationsgesetz, Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 2012, 229.

7) OLG Köln, Beschluss vom 3.6.2011 – 25 UF 24/10, ZKM 2012, 29 ff.

8) Round Table Mediation & Konfliktmanagement der Deutschen Wirtschaft, Positionspapier der deutschen Wirtschaft zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie, ZKM 2009, 147, 150 f.

9) Pilotstudie zum Vergleich von Kosten und Folgekosten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Reinhard Greger unter Mitarbeit von Almut Büttner, Christiane Heismann und Angelika Peschke, 2010.

10) Gerichtsexterne Mediation an Brandenburgischen Amts- und Landgerichten sowie dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, Dorothea Assmann, Meike Betz, Sabine Hufschmidt, Stephanie Paul und Eyk Ueberschär, 2009.

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTE

Das Institut stellt seine durch die Grundlagenforschung im ausländischen und internationalen Privatrecht erlangte rechtsvergleichende Expertise auf mannigfaltige Weise in den Dienst der Allgemeinheit. Neben rechtsvergleichenden Großgutachten, mit denen das Institut zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben beiträgt und den Gesetzgeber im Inland sowie auf europäischer Ebene unterstützt, wirkt das Institut immer wieder auch im Rahmen von bilateralen Projekten bei einzelnen Rechtsreformen und der Ausarbeitung von Gesetzen im Ausland mit. Außerdem unterstützen die Wissenschaftler des Instituts kontinuierlich deutsche, bisweilen auch ausländische Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind.

Zu diesem Zweck erstattet das Institut im Auftrag von Gerichten, in geringerer Zahl auch für Behörden und Anwaltskanzleien, Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Im Auftrag von Privatpersonen wird das Institut nicht tätig. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein *nobile officium* gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2012 wurden 74 derartige Rechtsauskünfte erstattet. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des ausländischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts und grundsätzlich auf alle Rechtsordnungen, soweit die jeweiligen Referate besetzt sind. Während in den Vorjahren über die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts zum Gegenstand hatte, bildeten im vergangenen Jahr schuldrechtliche Fragestellungen die größte Gruppe. Hiervon verteilte sich etwa je die Hälfte auf die

Beurteilung von deliktischen und von vertraglichen Ansprüchen. In diesem Verhältnis spiegelt sich auch die nach wie vor hohe Zahl der Anfragen zum Delikts- und Schadensersatzrecht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen wider, über die im letzten Tätigkeitsbericht (vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 149 ff.) ausführlich berichtet wurde. Eine weitere größere Gruppe von Rechtsauskünften war dem ausländischen Gesellschaftsrecht gewidmet. Daneben hat sich das Institut mehrfach zum internationalen und ausländischen Insolvenzrecht sowie zum Sachenrecht geäußert.

Trotz der genannten Veränderung in der zahlenmäßigen Gewichtung spielen Familien- und Erbrecht in der Rechtsauskunftspraxis des Instituts nach wie vor eine große Rolle. Im Vordergrund standen dabei im vergangenen Jahr die mit der Ehescheidung zusammenhängenden Fragen, vor allem Probleme des Ehegüterrechts. Daneben waren aber auch Fragen zum Kindschaftsrecht und zum Unterhaltsrecht zu beantworten. Etliche weitere Fälle betrafen das internationale und ausländische Erbrecht.

Die vom Institut beurteilten Fälle sind aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Bezüge regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass ausländisches Recht die Rechtspositionen der Beteiligten im Inland beeinflusst. Ob und in welchem Ausmaß das tatsächlich der Fall ist, kann von unerwarteten Details des ausländischen Rechts abhängen.

Zwei Fälle zeigen dies – im Großen und im Kleinen:

ENGLISCHES UND EUROPÄISCHES RECHT:

Unerwartete Insolvenz im Ausland – Wertloser Schadensersatzanspruch im Inland?

Die in Deutschland wohnende Klägerin war Patientin des beklagten Arztes, der in Deutschland eine Praxis betrieb. Dort behandelte er sie über einen längeren Zeitraum. Die Klägerin wirft dem Arzt Behandlungsfehler vor und verlangt mit ihrer Klage vor einem deutschen Gericht nicht unerhebliches Schmerzensgeld sowie Ersatz aller aus der Behandlung entstandenen oder künftig entstehenden Schäden. Der Beklagte hat dem Gericht einen in England gestellten Insolvenzantrag, eine Bankruptcy Order des High Court of Justice in London über sein Vermögen sowie ein „Certificate

of Discharge“ des Chief Registrar des High Court of Justice in London vorgelegt; alle Dokumente datieren nach Ende der Behandlung, aber vor Erhebung der Klage durch die Patientin. Der Beklagte stützt sich darauf, dass er aufgrund des englischen Insolvenzverfahrens und des „Certificate of Discharge“ von allen früheren Ansprüchen und damit auch von möglichen Ansprüchen der Klägerin befreit sei. Die Klägerin hält dem entgegen, dass die Restschuldbefreiung im englischen Verfahren in Deutschland keine Wirkung habe, da der Beklagte im Insolvenzantrag wahrheitswidrig behauptet habe, er sei arbeitslos und ohne Einkommen und wohne in London. Der Beklagte bestreitet, dass diese Angaben unwahr gewesen seien.

Das Gericht fragt an, ob eine in Großbritannien erteilte Restschuldbefreiung im deutschen Gerichtsverfahren anzuerkennen ist. Dafür ist zu klären, ob das „Certificate of Discharge“ eine Restschuldbefreiung darstellt, die in ihrer Wirkung dem § 301 der deutschen Insolvenzordnung gleicht. Ist das der Fall, kommt es auf den Umfang einer solchen Restschuldbefreiung und die Auswirkungen auf die Ansprüche der Klägerin an.

Maßgebend für die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen ist hier die am 31.05.2002 in Kraft getretene Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO). Sie bestimmt unter anderem, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein zuständiges Gericht eines EU-Mitgliedstaates in allen übrigen Mitgliedstaaten [ausgenommen Dänemark] anerkannt wird, sobald sie im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist (Art. 16 EuInsVO), und ordnet auch die automatische Anerkennung der zur Durchführung und Beendigung eines solcherart eröffneten Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts an (Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 1 EuInsVO).

Das vorgelegte „Certificate of Discharge“ bedeutet nach englischem Insolvenzrecht in der Tat grundsätzlich, dass der Insolvenzschuldner – vorbehaltlich einiger Ausnahmen – von verbliebenen Schulden befreit wird. Das ergibt sich aus Sec. 281 Abs. 1 Insolvency Act 1986. Die Wirkung steht deshalb der Regelung in § 301 der deutschen Insolvenzordnung gleich. Fraglich ist jedoch, ob es sich bei dem „Certificate of Discharge“ um eine für die Anerkennung erforderliche „Entscheidung eines Gerichts“ im Sinne von Art. 25 EuInsVO handelt. Darunter ist die Äußerung eines Rechtsprechungsorgans zu verstehen, die aufgrund eines justizförmigen Verfahrens mit der grundsätzlichen Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einen regelungsbedürftigen Punkt entscheidet. Eine solche Entscheidung eines Gerichts liegt jedoch dem „Certificate of Discharge“ nach englischem Insolvenzrecht nicht zu Grunde. Vielmehr tritt die

Restschuldbefreiung kraft Gesetzes ein – was im „Certificate“ lediglich festgestellt wird: Nach englischem Insolvenzrecht wird ein Insolvenzschuldner ein Jahr nach Verfahrenseröffnung automatisch wieder aus der Insolvenz entlassen. Ein Ausnahmefall, bei dem eine Entlassung aus der Insolvenz durch eigenständige gerichtliche Entscheidung erfolgt, ist hier nicht gegeben. Damit liegt nach Auffassung des Instituts keine nach Art. 25 EuInsVO anerkennungsfähige gerichtliche Entscheidung vor. Abschließend über die Anerkennungsfähigkeit eines englischen „Certificate of Discharge“ gemäß Art. 25 EuInsVO entscheiden könnte indessen nur der Europäische Gerichtshof.

Zu erwägen wäre alternativ eine Anerkennung des „Certificate“ entsprechend der oben bereits erwähnten Anerkennung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass die im „Certificate“ festgestellte Restschuldbefreiung ja letztlich eine gesetzliche Folge der Verfahrenseröffnung ist. Nach Auffassung des Instituts würde dies aber zu einer Überdehnung von Wortlaut und Zweck der Anerkennung der Verfahrenseröffnung führen. Gleichwohl vertritt das Institut die Anerkennung des „Certificate of Discharge“ im deutschen Verfahren. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Instituts der aus Art. 16, 17 und 25 EuInsVO im Wege der Analogie abzuleitende allgemeine Grundsatz, dass die zentralen Wirkungen des fremden Insolvenzverfahrens anzuerkennen sind, auch wenn sie sich weder unmittelbar aus der Eröffnung des Verfahrens ergeben noch auf gerichtlicher Entscheidung beruhen. Es wäre mit dem Zweck der Anerkennungsregelungen nicht vereinbar, wenn Restschuldbefreiungen, die – wie etwa in Deutschland – durch gerichtliche Entscheidungen ergehen, in anderen Mitgliedstaaten anerkannt würden, kraft Gesetzes eintretende Befreiungen mit gleicher Wirkung aber nicht. Die Auslegung des Instituts füllt diese Regelungslücke.

Nach der Theorie der Wirkungserstreckung sind allerdings nur solche Wirkungen anzuerkennen, wie sie auch im Ursprungsstaat eintreten. Nach englischem Insolvenzrecht wird der Schuldner, soweit das Gericht nichts anderes anordnet, unter anderem nicht von einer Schuld befreit, die auf einem Schadensersatzanspruch wegen persönlicher Verletzungen einer Person aufgrund fahrlässiger Schädigung, Störung oder Bruch einer gesetzlichen, vertraglichen oder anderen Pflicht beruht. Da die Schäden, die die Klägerin geltend macht, primär Personenschäden nebst daraus resultierenden Folgekosten sind, fallen sie unter die Ausnahmeregelung und sind daher nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Auch

gehen die Ansprüche nach den Feststellungen des Instituts nicht etwa dadurch unter, dass sie im englischen Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden – allerdings entfällt dadurch ein Anspruch auf Beteiligung an der Auskehrung der Insolvenzmasse.

Nur für den Fall, dass man diesem Ergebnis nicht folgen wollte, bliebe zu fragen, ob der Anerkennung der englischen Restschuldbefreiung der so genannte *ordre public* entgegensteht, der nach Art. 26 EulnsVO stets zu beachten ist. Die Restschuldbefreiung müsste danach mit der deutschen „öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen“ offensichtlich unvereinbar sein. Der außerdem erforderliche hinreichende Inlandsbezug ist hier eindeutig gegeben (Parteien sind Deutsche, zumindest die Klägerin ist hier ansässig, das anspruchsbegründende Geschehen hat in Deutschland stattgefunden). Ein offensichtlicher Verstoß gegen tragende Grundprinzipien des deutschen Rechts kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann anzunehmen sein, wenn ein Insolvenzschuldner die Zuständigkeit des ausländischen Insolvenzgerichts erschlichen hat, etwa durch rechtsmissbräuchliche Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, um sich seiner Schulden in Deutschland zu entledigen. Ob das hier der Fall ist, hat indessen das anfragende Gericht zu entscheiden.

SPANISCHES RECHT:

Der entführte Hund

Der spanische Kläger und die deutsche Beklagte lebten einige Jahre in einem Ort in Katalonien (Spanien) in einer Beziehung miteinander, jedoch ohne häusliche Gemeinschaft. Während dieser Zeit erwarb der Kläger einen Hund, für den er im Haustierverzeichnis der katalanischen Tierärztekammern als Eigentümer eingetragen war. Der Hund war ausschließlich beim Kläger untergebracht, wobei sich auch die Beklagte um den Hund kümmerte. Das tat sie auch noch nach Beendigung der Beziehung, wenn der Kläger vorübergehend abwesend war. So übergab der Kläger der Beklagten auch anlässlich einer Auslandsreise von mehreren Tagen die Schlüssel zu seiner Wohnung, damit die Beklagte den Hund betreuen konnte. Während dieser Abwesenheit des Klägers zog die Beklagte nach Deutschland um und nahm den Hund dabei mit. Der Kläger behauptet, Eigentümer des Hundes zu sein, und verlangt dessen Herausgabe. Die Beklagte bestreitet den Herausgabeanspruch und wendet ein, der Hund sei ihr schon Jahre zuvor – während die Beziehung noch andauerte – geschenkt worden.

Das Gericht bittet um Rechtsauskunft zu den maßgeblichen Vorschriften des Eigentumserwerbs am Hund in Spanien, zu

den Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs und dazu, wie die behauptete Schenkung in Spanien zu beurteilen ist. Das für den Herausgabeanspruch des Klägers vorausgesetzte Eigentumsrecht am Hund ergibt sich aus dem Sachenrechtsstatut gemäß Art. 43 EGBGB. Zwar ist der Hund keine Sache (§ 90a BGB), auf ihn werden dennoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Rechte an einer Sache unterliegen danach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Die hier maßgebenden bzw. behaupteten Erwerbsvorgänge haben stattgefunden, während der Hund in Spanien war. Durch die Verbringung des Hundes nach Deutschland findet zwar ein Statutenwechsel auf deutsches Recht statt, aber bereits in Spanien begründete Rechte am Hund bleiben auch nach seiner Verbringung nach Deutschland bestehen. Auch den Herausgabeanspruch beurteilt das Institut vorliegend nach dem ursprünglichen Belegenheitsort. Auf Eigentumserwerb und Herausgabeanspruch ist damit spanisches Recht anwendbar. Gleiches gilt für die behauptete Schenkung: Sie unterliegt der Rechtsordnung, in deren Gebiet der Schenker seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch das ist hier spanisches Recht.

Neben dem allgemeinen Zivilrecht gilt in bestimmten Regionen Spaniens sogenanntes Foralrecht, insbesondere im Bereich des ehelichen Güterrechts, des Erb-, Schenkungs- und Sachenrechts. Das interlokale spanische Privatrecht verweist also für die hier zu begutachtenden Fragen auf katalanisches Recht. Dieses verlangt für den Eigentumserwerb einen zur Eigentumsübertragung geeigneten „Titel“ (das ist hier der Kaufvertrag) und die Übergabe der Sache („Modus“). Beides liegt beim ursprünglichen Erwerb durch den Kläger vor. Dieser war damit Eigentümer geworden. Zwar besteht nach katalanischem Recht zu Gunsten desjenigen, der eine Sache im Besitz hat (derzeit die Beklagte) die – widerlegliche – Vermutung, dieser Besitz sei rechtmäßig. Der Kläger kann diese Vermutung aber unter anderem durch den ursprünglichen Kaufvertrag, die Eintragung ins Haustierregister und andere Dokumente widerlegen.

Die – von der Beklagten behauptete – Schenkung des Hundes an sie kommt nach katalanischem Recht nur dann formgültig zustande, wenn sie entweder schriftlich erfolgt oder das Tier gleichzeitig mit Vertragsschluss an den Beschenkten übergeben worden ist. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist hier erfüllt. Insbesondere wurde der Hund nicht der Beklagten übergeben, sondern war auch nach dem Bekunden der Beklagten stets in der Wohnung des Klägers bzw. kehrte immer wieder dahin zurück. Die für die mündliche Schenkung erforderliche Übergabe fand daher nicht statt. Der Kläger hatte danach das ursprünglich erworbene Eigentum am Hund nicht verloren und hat daher einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte des Instituts – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* (Vertretung: *Harald Baum*) als Koordinator im Auftrag des Direktoriums durchgesehen und gegengezeichnet. Die Auskünfte des Instituts unterscheiden sich durch dieses besondere Verfahren des Instituts von der Gutachtenpraxis persönlich bestellter Sachverständiger. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Dagmar Coester-Waltjen* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung *IPG – Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht* vorgesehen.

KURZBEZEICHNUNG DES REFERATS	IM JAHR 2012 ERSTATTETE GUTACHTEN
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	5
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	8
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	3
Niederlande-Referat	7
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	1
Schweiz-/Österreich-Referate	1
Spanien-Referat	8
Italien-Referat	6
Südosteuropa-Referat	5
Griechenland-Referat	4
Polen-Referat	-
Türkei-Referat	8
Russland-Referat	1
Islam-Referat	4
China-/Südostasien-Referat	3
Japan-Referat	-
USA-Referate I u. II	4
Lateinamerika-Referat	4
ehem. DDR	-
GESAMT	74



BIBLIOTHEK

JAHRESBERICHT
STATISTISCHE ANGABEN

BIBLIOTHEK

Die 1926 in Berlin gegründete und seit 1956 in Hamburg ansässige Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht ist eine Spezialbibliothek mit dem Sammelschwerpunkt ausländisches, internationales und vergleichendes Zivil- und Wirtschaftsrecht. Sie ist das wichtigste Arbeitsinstrument für die Mitarbeiter des Instituts und ein Anziehungspunkt für Wissenschaftler aus aller Welt.



BESTANDSAUSBAU

Mit einem Bestand von 500.000 Bänden zählt die Bibliothek zu den weltweit führenden Spezialbibliotheken für ausländisches und internationales Privatrecht. Auch im Jahr 2012 konnte die Bibliothek wieder etwa 10.000 Bände in seinen Bestand einarbeiten. Rund 1.000 dieser Titel sind Geschenke von Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Eine stetig steigende Zahl der Literatur ist in nicht-lateinischer Schrift und erfordert daher eine besonders anspruchsvolle Bearbeitung.

UNVERÄNDERT HOHE BESUCHERZAHLEN

Die Bibliothek ist nach wie vor ein zentraler Anziehungspunkt für Wissenschaftler aus der ganzen Welt. So konnten auch im Jahr 2012 wieder etwa 1.000 Bibliotheksgäste aus rund 50 Ländern begrüßt werden. Unter ihnen auch *Dominique Lapierre* (Québec, Kanada), *David Gee* (London, England) und *Laucivaldo Cardoso de Oliveira* (São Paulo, Brasilien), die im September und Oktober in unserer Bibliothek weitergebildet wurden. Diese Kontakte sind immer besonders bereichernd, oft bleiben sie über den eigentlichen Aufenthalt hinaus bestehen.

CATALOGUE ENRICHMENT

Das Catalogue Enrichment ist auch in diesem Jahr gut voran gekommen. Die Kataloganreicherung von Festschriften konnte mit Ausnahme einiger weniger Problemfälle abgeschlossen werden.

25-JÄHRIGES DIENSTJUBILÄUM

Am 1. November 2012 beging *Holger Knudsen* sein 25-jähriges Dienstjubiläum und lud die Kolleginnen und Kollegen zu einer schönen Feier ein. Er leitet nun seit 1990 die Bibliothek am Institut, zuvor war er für drei Jahre Referatsleiter bei der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG). *Holger Knudsen* nutzte die Feier, um sich zu bedanken: „Ein Jubiläumsdatum bildet keine eigentliche Zäsur, aber es ist ein sehr geeigneter Moment zurückzublicken, innezuhalten und Dank abzustatten. Ich bin dankbar für alles, was ich erleben und lernen durfte. Und ich bin vielen Personen dankbar, jeder und jedem auf seine Weise.“ *Reinhard Zimmermann* hob in seiner Ansprache die herausragende Arbeit *Holger Knudsens* hervor, die unsere Bibliothek zu einer der renommiertesten weltweit gemacht habe.

101. DEUTSCHER BIBLIOTHEKARTAG

Im Mai 2012 fand der 101. Deutsche Bibliothekartag in Hamburg statt. Die Bibliothek des Instituts war Gastgeber für verschiedene Veranstaltungen im Rahmen der Tagung. Die Rückmeldungen der Bibliothekskollegen waren durchweg positiv.

DIE BIBLIOTHEK IN ZAHLEN UND FAKTEN:

- Bestand von über 500.000 Bänden
- rund 10.000 Neuzugänge pro Jahr
- es werden fast 2.000 Fachzeitschriften aus aller Welt abonniert
- größte Spezialbibliothek zum ausländischen und internationalen Privatrecht in Europa und eine der größten weltweit
- 1.000 Gäste aus mehr als 50 Ländern
- die ältesten Werke der Sammlung sind aus dem Jahr 1523

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK (STAND 31.12.2012)

	2011	2012
Bestand (Bände)	504.553	513.585
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	10.630	9.279
(davon Mikroformen*)	-	-
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	379	379
ausländische	1675	1635
insgesamt	2054	2014
CD-Roms		
Neuerwerbungen	129	94
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	1002	1003
davon aus dem Ausland	425	493
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	465	508
davon aus dem Ausland	344	374
Kurzbesucher laut Gästebuch	537	495
davon aus dem Ausland	81	119

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.



VEREIN DER FREUNDE

JAHRESTREFFEN DER FREUNDE

DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Seit dem Jahr 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Der Verein bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist. Der Verein geht damit über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin an der Entwicklung des Instituts und seiner Forschung teilzuhaben.

Das diesjährige Treffen des Vereins der Freunde stand unter dem Thema „Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung“. Dieses Thema wurde von Experten aus Wissenschaft und Praxis jeweils mit besonderem Fokus auf eine bestimmte Rechtsordnung, die Rechtsgeschichte oder das Europarecht untersucht.

I. Begrüßung und Einführung

Reinhard Zimmermann, geschäftsführender Direktor am Institut, begrüßte die Gäste und Teilnehmer und führte in das Thema der Tagung ein, indem er den Stellenwert der drei wesentlichen Akteure einer jeden modernen Rechtsordnung – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft – sowie ihren Rechtsquellenstatus untersuchte. Speziell zum Dialog zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft führte Zimmermann aus, dass dieser in den Rechtsordnungen des *Civil Law* nichts Ungewöhnliches sei, während er im *Common Law* traditionell weniger verwurzelt gewesen sei. Dies zeige sich beispielsweise am lange Zeit bestehenden Verbot, lebende Autoren zu zitieren. Dagegen sei im *Civil Law* die Rolle der Rechtswissenschaft schon immer eine sehr wichtige gewesen, was Zimmermann am Beispiel der sogenannten Aktenversendung demonstrierte, mittels derer die Gerichte bei den Juristenfakultäten fachkundigen Rat einholten. Heutzutage hätten sich diese Gegensätze aber relativiert und

weitgehend angenähert. Außerdem ging Zimmermann auf personelle Verknüpfungen ein – so seien etwa viele Professoren im Nebenamt Richter und umgekehrt seien viele Richter auch als Autoren wichtiger Kommentare tätig. Allerdings sei aus Sicht der Rechtswissenschaft selbstkritisch zu vermerken, dass diese heutzutage eine Vielzahl von Entwicklungen nicht mehr anstoße, sondern vielfach nur noch verarbeite und darstelle, während die eigentlichen Impulse von den Gerichten selbst ausgingen.

II. *Ius Commune* und Europarecht

Paul J. du Plessis, Senior Lecturer an der University of Edinburgh, erläuterte in seinem Vortrag die Rolle der Rechtswissenschaft im *Ius Commune*. Als Orientierungspunkt diente dabei Nicolas Boyer, ein französischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts, der heute vor allem für seine Aufzeichnungen von Entscheidungen des Parlement von Bordeaux in Buchform



Reinhard Zimmermann, Christiaan Timmermans, Paul J. du Plessis

bekannt ist, eine der ersten Fallsammlungen des *Ius Commune*. Du Plessis untersuchte in seinem Vortrag die Verwendung von Konzepten wie Gebräuche, geschriebenes Recht und *Ius Commune* in Boyers Werk. Dabei stellte er insbesondere heraus, dass Boyer in *Consilia 8* – die die rechtliche Bedeutung der von Gerichten aufgestellten Regeln darlegt – eine umfassende Darstellung seines Verständnisses der rechtlichen Bedeutung von Richterrecht und Gebräuchen vorlegt und ihre Verzahnung mit dem *Ius Commune* darstellt.



Aus Sicht des Europarechts untersuchte *Christiaan Timmermans*, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof und Professor an der Universität Rotterdam, das Thema des diesjährigen Treffens des Vereins der Freunde. Er verwies zunächst auf die zahlreichen personellen Verbindungen zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auch auf europäischer Ebene und ebenso auf die Existenz besonderer Expertenforen wie dem European Law Institute. In Bezug auf die europäische Rechtswissenschaft merkte *Timmermans* an, diese sei teilweise noch national zersplittert. Teilweise sei aber eine echte europäische Rechtswissenschaft im Werden begriffen, was etwa an der Existenz länderübergreifender Zeitschriften erkennbar werde. Zur Frage des Dialogs merkte *Timmermans* an, dass es trotz einer gegenteiligen Tradition inzwischen durchaus Entscheidungen gebe, in denen der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung nach Kritik durch die Rechtswissenschaft ändere.

Die anschließende Diskussion zu beiden Vorträgen, an der auch *Verica Trstenjak*, Generalanwältin am EuGH, und *Camelia Toader*, Richterin am EuGH, teilnahmen, entwickelte sich zu einer lebendigen Debatte über die Rolle der Rechtswissenschaft für die Entscheidungsfindung innerhalb des EuGH und insbesondere die Rolle der Schlussanträge als Mittler zwischen Lehre und Gerichtshof. Zum *Ius Commune* wurde zur allgemeinen Erheiterung aufgedeckt, dass auch den Juristen der damaligen Zeit das Instrument des Blindzitats nicht unbekannt war.

III. Deutschland

Am Nachmittag nahm *Wulf Goette*, ehemaliger Richter am Bundesgerichtshof und seinerzeit Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats, den Faden auf, indem er verschiedene Entwicklungslinien in der Rechtsprechung des Senats aufzeigte. Dabei schlug er die Brücke zu *Savigny* und sprach sich gegen eine zu strikte Trennung von Wissenschaft und Praxis aus – vielmehr müssten diese umfassend zusammen arbeiten und sich gegenseitig befruchten. So sei heute in Deutschland ein intensiver personeller und institutionalisierter

Austausch zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vorhanden, der sich in mannigfaltiger Weise zeige: Hochschul-lehrer seien vielfach Richter an Oberlandesgerichten im Nebenamt, andererseits öffneten sich die Universitäten gegenüber Dozenten aus der Praxis; Kolloquien würden zu aktuellen Entscheidungen abgehalten und Richter und Professoren gäben gemeinsam Kommentare heraus.

Goette griff sodann drei praktische Beispiele aus der Rechtsprechung des II. Zivilsenats heraus: Bei der Entwicklung der GmbH-Konzernhaftung habe die Rechtsprechung ein von der Wissenschaft bereits entwickeltes Grundmodell übernommen, das dann im Dialog von BGH und Wissenschaft weiterentwickelt wurde. Anders dagegen beim Eigenkapitalersatzrecht, wo die Rechtsprechung vorangegangen sei und selbst ein Konzept entwickelt habe, was dann von der Wissenschaft mehr begleitend und systematisierend, aber ohne eigene neue Anstöße behandelt worden sei. Beim dritten Beispiel schließlich, dem Bezugsrechtsausschluss, seien wiederum die hohen, von der Rechtswissenschaft aufgestellten Anforderungen von der Rechtsprechung aufgenommen worden. *Goette* zog das Fazit, dass eine stringente Begründung ihrer Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus Überzeugungskraft entfaltet, der Rechtsprechung nur im Dialog mit der Rechtswissenschaft gelingen könne. Umgekehrt müsse die Wissenschaft wiederum die Rechtsprechung – unter Respektierung ihrer anders gearteten Aufgabe – kritisch aufarbeiten.

In der Diskussion kamen noch einmal die verschiedenen Aspekte zur Sprache, die als Grundbedingungen für einen fruchtbaren Dialog von Rechtsprechung und Wissenschaft gelten können. Dazu gehöre vor allem ein „offener Meinungsmarkt“. Auch das Problem der schlechten Rezeption von Monographien kam zur Sprache. Schließlich wurde der Bogen zur internationalen Ebene geschlagen und die Sorge geäußert, dass das von *Goette* geschilderte Modell einer gut funktionierenden und vertieften Zusammenarbeit zwischen Rechtsprechung und Lehre auf die europäische Ebene noch nicht voll zutrifft und der Dialog dort weit weniger entwickelt ist.

IV. Frankreich und England

Aus Frankreich konnte *Geneviève Helleringer*, Dozentin an der University of Oxford, einleitend berichten, dass die Frage eines Dialogs dort besonders schwierig sei, da viele Stimmen die Existenz einer Rechtswissenschaft als einheitliche Institution – „la doctrine“ im Gegensatz zur bloßen Summe der jeweiligen Stimmen einzelner Wissenschaftler – als solche bereits in Frage stellten. Institutionell



Geneviève Helleringer

personell sei aber auch hier zu berichten, dass immerhin zehn Prozent der Richter an der *Cour de Cassation* zugleich Hochschullehrer seien. *Helleringer* gliederte ihren Vortrag anschließend anhand einer musikalischen Metapher und fragte, ob Richter und Rechtswissenschaftler ihre Stimmen in Harmonie sprechen ließen. Sie fragte sich dabei, ob die Zusammenarbeit von Rechtsprechung und Lehre in ihrem gemeinsamen Arbeitsfeld – der Auslegung rechtlicher Regeln – nicht als diejenige eines „streitsüchtigen Paares“ oder „rivalisierender Schwestern“ beschrieben werden könne. Anschließend griff *Helleringer* einige interessante Konstellationen des Zusammenspiels von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft heraus. Sie erläuterte etwa, dass die *Cour de Cassation* in manchen Fällen die Strategie verfolge, Entscheidungen als Testballons für die Reaktion der Lehre trotz ihrer großen Bedeutung offiziell „unveröffentlicht“ zu lassen, obwohl sie öffentlich zugänglich sind – die offizielle Veröffentlichung sei dabei eine reine Wertentscheidung des Gerichts. Außerdem zeigte *Helleringer* am Beispiel einer Entscheidung der *Chambre Commerciale*, die als Abweichung von der berühmten „Canal der Craponne“-Entscheidung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage („*imprévision*“) gesehen werden muss, dass die *Cour de Cassation* bestimmte in der Literatur gefundene Begriffsbildungen wörtlich übernimmt, ohne dabei jedoch auf den Urheber hinzuweisen.

Martin Flohr, wissenschaftlicher Assistent am Institut, zeichnete zum Abschluss der Veranstaltung die Entwicklung des Dialogs zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in England aus historischer Perspektive nach. Wenn man unter einem Dialog ein Gespräch zwischen zwei Personen, geprägt von gegenseitiger Achtung zu verstehen habe, so könne man im Fall von England im Rückblick von einem solchen sicher nicht sprechen. Ausgangspunkt sei wohl vielmehr der Monolog eines einzigen Akteurs, nämlich der Rechtsprechung. Die Lehre habe zunächst einen sehr geringen Stellenwert gehabt und ihre Aufgabe habe sich eigentlich auf die Zusammenfassung des vorhandenen Fall-



Martin Flohr, Geneviève Helleringer, Wulf Goette

rechts in den sog. „textbooks“ beschränkt. Erst relativ spät – in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – sei es zur Entwicklung echter Rechtswissenschaft nach dem Vorbild *Savigny's* gekommen und 1884 sei mit der *Law Quarterly Review* die erste Fachzeitschrift gegründet worden. *Flohr* erläuterte auch die Gründe für das Zitierverbot für lebende Autoren – wegen der fehlenden Bindungswirkung der Wissenschaft sollte es angesichts der *staredecisis*-Doktrin nicht zulässig sein, sich hierauf bei der Entscheidungsbegründung zu berufen, da die Autoren ihre Meinung ja noch ändern konnten (eine Ausnahme wurde freilich für *Pollocks* „*The Law of Torts*“ gemacht). Dafür würden jedoch Textstellen aus der Wissenschaft übernommen und plagiiert, ohne die Quelle zu nennen.

Zwischenzeitlich sei aber aus verschiedenen Gründen der Einfluss der Rechtswissenschaft auf die Rechtsprechung gewachsen: Zunächst erleichtere das geschriebene Recht, das inzwischen 75 Prozent der englischen Rechtsordnung ausmache, die Arbeit der Wissenschaft. Zudem sei Jura als Studienfach inzwischen auch so etabliert, dass im Rahmen der Lehre eine rechtswissenschaftliche Ausbildung und entsprechende Prägung späterer Richter möglich sei. Daher sei heute ein stark gesteigener Stellenwert der Rechtswissenschaft, deren Ansichten in Urteilen teils ausführlich diskutiert würden, zu verzeichnen. Die Lehre weise inzwischen eine deutlich höhere Eigenständigkeit auf und habe sich als neues Ziel der Systematisierung und Aufdeckung von Brüchen im *Common Law* zugewandt.

Die an beide Vorträge anschließende Diskussion kam zu dem Ergebnis, dass für ein gutes Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vor allem auch entscheidend sei, ob bei ersterer eine Nachfrage nach Dialog bestehe, die zur Kooperationsbereitschaft zwingt. Abschließend debattierte das Plenum lebhaft über die Zulässigkeit des „extrajudiciary-writing von Richtern“, sprich über die Frage, ob Richter sich außerhalb ihrer Urteile überhaupt (schriftlich) äußern sollten.

Eine Veröffentlichung aller Referate ist in Heft 2/2013 von RabelsZ 77 (2013), S. 300-387, vorgesehen.





AUS DEM INSTITUT

BUSINESS LAW IN JAPAN

Cases and Comments – Festschrift für Harald Baum

WISSENSCHAFT BILINGUAL

Fachlektoren mit englischer Muttersprache unterstützen die Redaktionen im Institut

INSTITUT PRÄSENTIERT SICH MIT NEUEM INTERNETAUFTRITT

PERSONALIEN: BERUFUNGEN, EHRUNGEN, JUBILÄEN

DRITTMITTEL

PERSONALSTATISTIK

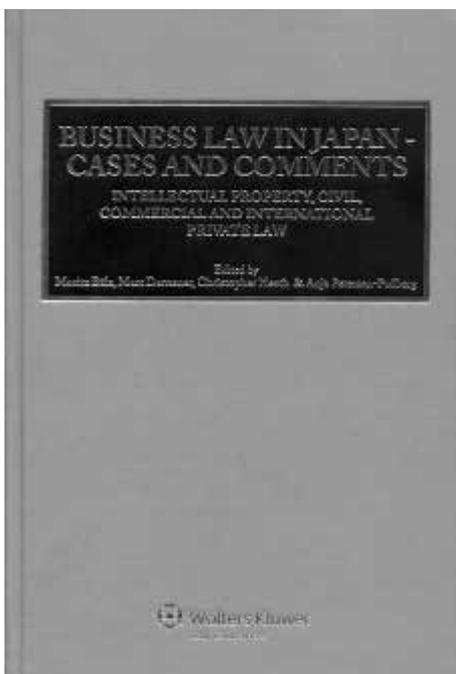
IMPRESSUM

BUSINESS LAW IN JAPAN – CASES AND COMMENTS

Festschrift für Harald Baum

Einen erstmalig in englischer Sprache zusammengestellten und kommentierten Überblick über wegweisende japanische Urteile auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts schafft eine Harald Baum, dem wissenschaftlichen Referenten und Leiter des Japan-Referats am Institut, aus Anlass seines 60. Geburtstages gewidmete Festschrift. Mit einer Sammlung von 72 Entscheidungen japanischer Gerichte zu Fragen des Immaterialgüterrechts, des allgemeinen Zivilrechts sowie des internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts würdigen akademische Schüler, Weggefährten und Freunde Baums aus Europa, Japan, den USA und Australien die Verdienste des langjährigen Max-Planck-Wissenschaftlers.

Die von Moritz Bälz, Marc Dernauer, Christopher Heath und Anja Petersen-Padberg herausgegebene Fallsammlung versteht sich als ergänzende Publikation zum 2011 von Harald Baum gemeinsam mit Moritz Bälz herausgegebenen Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht. Die von über 50 namhaften Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis verfasste Festschrift reiht sich damit unter die in westlichen Sprachen zugänglichen Standardwerke ein, die für das Verständnis des japanischen Wirtschaftsrechts zur Verfügung stehen. Besonders weisen die Herausgeber auf ihre Intention



Christopher Heath überreicht die Festschrift

hin, mit der von ihnen vorgelegten Arbeit den wissenschaftlichen Maßstäben, die der Geehrte vielfach gesetzt hat, gerecht zu werden.

Harald Baum ist seit 1985 wissenschaftlicher Referent und Leiter des von ihm aufgebauten Japan-Referats am Institut. Er hält seit vielen Jahren Lehrveranstaltungen, unter anderem zum japanischen Recht, ab 2010 wurde er von der Universität Hamburg zum Professor ernannt. Als Gründungsherausgeber der seit 1996 erscheinenden Zeitschrift für Japanisches Recht /Journal of Japanese Law hat er die rechtsvergleichende Forschung in diesem Bereich wesentlich mitgeprägt. Für seine Verdienste im Wissenschafts- und Kulturaustausch zwischen Japan und Deutschland wurde ihm 2010 der Preis der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen (JaDe) verliehen.

Die Festschrift wurde ihm am 14. Mai 2012 von den Herausgebern im Rahmen einer akademischen Feier am Institut überreicht.

WISSENSCHAFT BILINGUAL

Fachlektoren mit englischer Muttersprache unterstützen die Redaktionen am Institut

Der Anteil an Publikationen des Instituts in englischer Sprache ist erheblich und nimmt laufend zu. Mit der Max Planck Encyclopedia of European Private Law und dem Sammelwerk Mediation – Principles and Regulation in Comparative Perspective wurden 2012 zwei umfangreiche englischsprachige Publikationen realisiert. Michael Friedman und Gill Mertens haben die Redaktion dieser Werke als Fachlektoren betreut. Beide sind Native Speakers, die die deutsche Sprache hervorragend beherrschen. Außerdem sind sie ausgebildete Juristen. Zu ihren Aufgaben am Institut gehört neben der Erstellung von Übersetzungen vor allem auch die fachsprachliche Betreuung englischsprachiger Manuskripte in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Autoren.

Die wachsende Bedeutung des Englischen in der Wissenschaft fordert Forschern mit einer anderen Muttersprache erhebliche Anstrengungen ab. Dies gilt umso mehr für Juristen. Schließlich ist für sie die Sprache Instrument und Arbeitsmaterial zugleich. Termini wie *common law* oder *case law* haben ohne Übersetzung Eingang in unseren Sprachgebrauch gefunden, weil sie für etwas stehen, das im deutschsprachigen Rechtsraum so nicht existiert. Umgekehrt ist es für Autoren eine besondere Herausforderung, deutsche Rechtsfragen in englischer Sprache zu erörtern, da Begriffe, die kein Äquivalent in der angelsächsischen Rechtstradition haben, nicht ohne weiteres auf Deutsch übernommen werden können.



Michael Friedman gehört dem Institut seit 2006 als *Rechtswissenschaftlicher Lektor* an. Er war nach Abschluss seines Wirtschaftsstudiums an der University of Southern California und seiner Qualifikation zum Juris Doctor an der University of California (Berkeley) in Kalifornien als Pflichtverteidiger tätig, bevor er 2006 an das Hamburger Institut wechselte. Im selben Jahr begann er auch

seine Lehrtätigkeit an der Bucerius Law School, wo er unter anderem Seminare über Verhandlungsführung abhält.

Das Spektrum an Anforderungen, die an einen rechtswissenschaftlichen Lektor gestellt werden, ist vielfältig. Als besonders anschauliches Beispiel führt *Michael Friedman* die 2012 erschienene Max Planck Encyclopedia of European Private Law an, deren Manuskript er über mehrere Jahre hinweg betreut hat. Mit

ihren rund 500 von über 100 Autoren stammenden Stichwort-Artikeln gehört sie zu den umfangreichsten Publikationsprojekten des Instituts. „Bei Texten von Autoren mit hervorragender englischer Sprachbeherrschung über Themen, die im englischen Sprachraum bereits häufig behandelt wurden, erschöpfte sich die Bearbeitung zumeist in stilistischen und formalen Anpassungen. Beiträge mit komplexen rechtstechnischen oder rechtshistorischen Inhalten hingegen bargen große Herausforderungen, da sich Denkmodelle des kontinentaleuropäischen Rechts schlichtweg am besten auf Deutsch oder in einer anderen kontinentaleuropäischen Sprache darstellen lassen.“ Was für ihn einen gut übersetzten Text ausmacht? „Ich frage mich immer, ob ich als englischsprachiger Jurist, der, entweder für wissenschaftliche Zwecke oder für einen Mandanten, ein Thema untersucht, in einem Text klare, schlüssige und zuverlässige Argumente finde, die für meine Praxis anwendbar sind.“ Für seine Praxis als Lektor hält er es außerdem für maßgeblich, zu erkennen, wo dem individuellen Sprach- und Denkstil von Autoren Raum gelassen werden muss und wo Korrekturen unverzichtbar sind, um Unklarheiten oder Missverständnisse auszuschließen.

Gill Mertens unterstützt die Abteilung Publikationen seit 2011 als *Rechtswissenschaftliche Lektorin und Übersetzerin*. Nach ihrem Jurastudium an der Universität Warwick und einem Abschluss als European Master in Law and Economics an der Universität Hamburg und dem Rotterdam Institute of Law and Economics studierte sie juristisches Übersetzen an der City University London, wo sie heute auch als Gastdozentin für finanzjuristische Fachübersetzung tätig ist. An der Universität Hamburg hat sie ebenfalls Übersetzungskurse abgehalten. Vor ihrer Tätigkeit als *lawyer-linguist* hat sie als Juristin bei Anwaltskanzleien in London und Hamburg gearbeitet. Am Institut hat sie maßgeblich an der Redaktion des 2013 erschienenen Sammelwerks *Mediation – Principles and Regulation in Comparative Perspective* mitgewirkt.



Komplexe Inhalte zutreffend wiederzugeben und dabei die Stimme des Autors zu erhalten, gehört für *Gill Mertens* zu den reizvollsten Aspekten an ihrer Arbeit als juristische Übersetzerin. „Oft ist es notwendig, einen Text mit erklärenden Worten zu ergänzen, um ihn für eine internationale Leserschaft, die die deutschen rechtlichen Zusammenhänge nicht kennt, verständlich zu machen. Das kann den Textfluss des Originalmanuskripts beeinträchtigen. Die Kunst des Übersetzens liegt

darin, diesen Fluss mit den nötigen Ergänzungen in Einklang zu bringen.“ Interessante Herausforderungen für Übersetzer ergeben sich, so *Gill Mertens*, auch aus den unterschiedlichen Stilformen und Zitierweisen der deutschen und der englischen Rechtssprache. Im akademischen Bereich sind Übersetzer häufiger dazu angehalten, sich gestaltend einzubringen, als bei kommerziellen Texten, die meist nur die möglichst wortgetreue Wiedergabe des Originals erfordern. „Eine gute Übersetzung ist häufig das Ergebnis eines Dialogs zwischen Autor und Über-

setzer, wobei auf dem Weg zum sprachlich ausgefeilten Manuskript normalerweise mehrere Arbeitsfassungen liegen.“

So kommt zur Aufgabe der Übersetzung die Verantwortlichkeit des Lektorats hinzu, in dessen weiter gestecktem Rahmen es beispielsweise gilt, die Erfüllung vom Verlag vorgegebener stilistischer Richtlinien sicherzustellen oder einen Text strukturell zu optimieren, um ihn in den Kontext einer umfangreicheren Publikation eingliedern zu können.

DAS INSTITUT PRÄSENTIERT SICH MIT NEUEM INTERNETAUFTRIIT

Alte Adresse, neues Gewand: Seit Anfang 2013 präsentiert sich das Institut unter www.mpipriv.de mit einem völlig überarbeiteten Auftritt im Internet. Die aktuelle Seite basiert sowohl auf einem neuen Design als auch einem überarbeiteten Redaktionskonzept. Das moderne und frische Aussehen der Homepage geht auf einen Design-Baukasten zurück, auf den sich die juristischen Institute innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft geeinigt haben.

So wollen die Institute sicherstellen, dass ihre Instituts-Webseiten und die übergeordnete Seite der juristischen Institute „MaxLaw“ ein in den Grundzügen gleiches Aussehen aufweisen und sich für den Besucher ein Wiedererkennungswert einstellt – egal, ob er sich auf der Seite des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, des Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht oder auf der Seite MaxLaw befindet.

Das inhaltliche Konzept der neuen Präsenz sieht einen noch stärkeren Fokus auf Nachrichten und die aktuelle Forschung am Institut vor. Auf der Startseite werden daher nun aktuelle Nachrichten aus den Bereichen „Forschung“ und „Veranstaltungen“ sowie „aus dem Institut“ präsentiert. Letztere Kategorie soll der Internetredaktion die Möglichkeit geben, neben Personalien, zunehmend auch über nicht rein wissenschaftliche Vorkommnisse am Institut zu berichten. Im Bereich „Forschung“ sieht das neue Konzept vor, den Besucher gezielt über aktuelle Forschungsprojekte und die Kompetenzzentren des Instituts zu informieren.

Hinzugekommen ist darüber hinaus der Navigationspunkt „Publikationen“. Hier finden Besucher ab sofort auf einen Blick alle Informationen zu Veröffentlichungen des Instituts und den Publikationen der Mitarbeiter.



Auch in technischer Hinsicht bietet die Seite ein Novum: Als eines der ersten Institute der Max-Planck-Gesellschaft realisierte unser Institut eine Schnittstelle zwischen der Publikationsdatenbank „Pubman“ der Gesellschaft und der Webseite des Instituts. So werden die in der Publikationsdatenbank verzeichneten Veröffentlichungen nun automatisch in den Schriftenverzeichnissen auf den persönlichen Seiten der Wissenschaftler dargestellt.

www.mpipriv.de

PERSONALIEN

Berufungen, Ehrungen

Jürgen Basedow,

Direktor am Institut, wurde am 11.07.2012 mit der Ehrendoktorwürde der Leuphana Universität Lüneburg und am 23.10.2012 mit der Ehrendoktorwürde der Ivane Javakhishvili Universität Tiflis ausgezeichnet.



Eckart Bueren,

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut, wurde am 12.05.2012 im Rahmen der Promotionsfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn der FORIS-Preis für seine Dissertation zum Thema „Verständigung – Settlements in Kartellbußverfahren“ überreicht.



Michael Friedman,

rechtswissenschaftlicher Lektor am Institut, wurde am 28.08.2012 mit dem „Best Teacher Award“ für den Bereich Law des Bucerius / WHU Master of Law and Business – Joachim Herz Program ausgezeichnet.



Sebastian A. E. Martens,

wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 29.10.2012 der Joachim Jungius-Preis 2011 für herausragende Forschung zum Thema „Historische Grundlagen europäischer Privatrechtsordnungen“ verliehen.



Johannes Weber,

wissenschaftlicher Assistent am Institut, wurde am 30.03.2012 für seine Dissertation „Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im internationalen Zivilverfahrensrecht“ ausgezeichnet.



Frauke Wedemann,

wissenschaftliche Referentin am Institut bis Dezember 2012, wurde zur Professorin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ernannt.



Reinhard Zimmermann,

geschäftsführender Direktor am Institut, wurde zum neuen Präsidenten der Studienstiftung des deutschen Volkes gewählt.



Jubiläen

Renate Groß,

Sekretärin und langjährige Mitarbeiterin von Ulrich Drobniß, feierte am 27.02.2012 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. Direktor *Reinhard Zimmermann* und *Ulrich Drobniß* gratulierten der Jubilarin.



Irene Heinrich,

Redaktionsassistentin *RabelsZ*, konnte am 02.04.2012 ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Direktoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* gratulierten der Jubilarin ebenso wie *Christian Eckl*, Leiter der Abteilung Redaktionen.



Holger Knudsen,

Direktor der Bibliothek, beging am 01.11.2012 sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Während einer Feier im Kreis seiner Mitarbeiter sprach ihm das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für die geleisteten Dienste Dank und Anerkennung aus (s. S.160).



ANTRITTSBESUCH

Die Hamburger Senatorin für Justiz und Gleichstellung *Jana Schiedek* stattete dem Institut am 12. April 2012 ihren Antrittsbesuch als Kuratoriumsmitglied ab und wurde von den Direktoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* begrüßt. Sie kam in Begleitung von Staatsrat *Dr. Ralf Kleindiek* (2.v.li.). Im Anschluss an ein Gespräch mit den Direktoren konnten beide Gäste sich während einer Instituts- und Bibliotheksführung einen Eindruck von der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts verschaffen.



DRITTMITTEL & SPENDEN

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2012 unterstützt haben:

- **Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main**
Die Spende wird für die Nachwuchsförderung am Institut verwendet, beispielsweise für die Durchführung des Habilitandenkolloquiums.
- **Gesellschaft zur Förderung von Auslandsinvestitionen e.V.**
Nach Auflösung des Vereins wurde das verbliebene Vereinsvermögen an das Institut übertragen und fließt in das Stipendienprogramm für Gastwissenschaftler aus dem Ausland ein.
- **Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.**
Dank der Spende des Verbandes können verschiedene wissenschaftliche Veranstaltungen am Hause finanziert werden.
- **VW-Stiftung**
Die Stiftung fördert das Postgraduierten-Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“ (vgl. Seite 44).
- **Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius**
Mit den Zuwendungen wurde im Jahr 2012 das Austauschprogramm mit israelischen Nachwuchsjuristen der Universität Tel Aviv realisiert. Der Austausch findet alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht statt. Weitere Informationen zum Austausch s. S. 84.

STATISTISCHE ANGABEN

ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2012			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	26	24	2
Nachwuchswissenschaftler/innen	19	8	11
Wissenschaftliche Hilfskräfte	10	0	10
<i>Forschungsgruppen</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	3	3	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	2	2	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	6	0	6
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	0	0	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	11	5	6
Wissenschaftliche Hilfskräfte	3	0	3
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen Bibliotheksbereich	23	13	10
Mitarbeiter/innen EDV	4	4	0
Mitarbeiter/innen Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Mitarbeiter/innen Redaktionen/Lektorate	13	4	9
Mitarbeiter/innen Sekretariate	8	4	4
Mitarbeiter/innen Verwaltung	11	3	8
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	6	3	3
Auszubildende	4	4	0
Beschäftigte am Institut insgesamt			
	153	77	76

IMPRESSUM

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

Fachbeirat

Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. James Russell Gordley, New Orleans; Prof. Dr. Martin Henssler, Köln; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe, Stellenbosch; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Peter O. Mülbart, Mainz; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Dr. Klaus Landry, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Jana Schiedek, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Dorothee Stapelfeldt, Hamburg; Alexander Stuhlmann, Hamburg; Katharina M. Trebitsch, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Wissenschaftliche Betreuung

Jens Kleinschmidt

Redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Produktion

Nicola Wesselburg; Angelika Harksen, M.A.; Monika Lehner; Anita Ward; David Schröder-Micheel, M.A.

Druck

Hartung Druck + Medien GmbH, Asbrookdamm 38, 22115 Hamburg, <http://www.hartung-online.de>

Bildnachweise Titel und Inhalt

© Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Redaktioneller Hinweis

Der besseren Lesbarkeit halber wurden grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet.

Hamburg, März 2013
